

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
11. TAGUNG DER II. LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

16.-18. SEPTEMBER 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

| | |
|---|----|
| Begrüßung, Präliminarien | 1 |
| Feststellung der Tagesordnung | 5 |
| Einbringung der Wahlvorschläge zu TOP 7.1 und TOP 7.2 | 6 |
| TOP 3.1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – 1. Lesung | |
| Einbringung | 6 |
| Stellungnahme der Ausschüsse | 7 |
| Aussprache | 9 |
| TOP 2.3 Vorstellung der „Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche | 19 |
| Aussprache | 29 |
| TOP 3.4 Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen – 1. Lesung | |
| Einbringung | 32 |
| Stellungnahme der Ausschüsse | 37 |
| Aussprache und Beschlussfassung | 38 |
| TOP 3.5 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/22 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes – 1. Lesung | |
| Einbringung | 38 |
| Stellungnahme der Ausschüsse | 41 |
| Aussprache und Beschlussfassung | 41 |
| TOP 2.5 Bericht aus dem Geschäftsordnungsausschuss | 44 |
| Aussprache | 45 |
| Grußwort und Übergabe einer Petition von „Christans4future“ | 45 |
| TOP 7.1/TOP 7.2 die Wahl eines ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeitenden in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode | 46 |
| Fortsetzung der Aussprache zu TOP 3.1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften 1. Lesung und Beschlussfassung | 46 |

2. Verhandlungstag

| | |
|--|-----|
| TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin | 61 |
| Aussprache | 72 |
| TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung | 78 |
| TOP 3.2 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) – 1. Lesung | |
| Einbringung | 87 |
| Stellungnahme der Ausschüsse | 90 |
| Aussprache und Beschlussfassung | 91 |
| TOP 3.3 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften – 1. Lesung | |
| Einbringung | 92 |
| Stellungnahme der Ausschüsse | 100 |
| Aussprache und Beschlussfassung | 101 |
| TOP 6.3/TOP 1 Reden über Frieden | |
| Einbringung | 103 |
| Impulsreferate | 105 |
| Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und Aussprache zum Beschlussvorschlag | 114 |

3. Verhandlungstag

| | |
|--|-----|
| Ökumenebeitrag | 129 |
| 2. Lesung der Kirchengesetze TOP 3.1 – TOP 3.4 | 131 |
| TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung zum „Zukunftsprozess“ | 135 |
| Aussprache | 151 |
| Fortsetzung der Aussprache zum Beschlussvorschlag „Reden über Frieden“ und Beschlussfassung | 160 |

A N L A G E N

| | |
|-------------------------|-----|
| Vorläufige Tagesordnung | 167 |
| Beschlussprotokoll | 168 |
| Gesetze | 173 |
| Sitzplan | 197 |

DIE VERHANDLUNGEN

1. Verhandlungstag Donnerstag, 16. September 2021

Geistliches Wort zu Beginn von Pröpstin Frauke Eiben

Die PRÄSES: Liebe Synodale, liebe Geschwister. Hiermit eröffne ich die elfte Tagung der zweiten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie nach einem Jahr endlich wieder hier im Maritim Strandhotel in Travemünde, erneut unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen, ganz herzlich willkommen.

Vielen Dank, liebe Frau Pröpstin Eiben für die Einstimmung in diese Tagung und vielen Dank an Herrn Wulf für die musikalische Begleitung.

Bevor ich zu den Bedingungen komme, unter denen wir hier zu Zeiten von Corona tagen dürfen und können, möchte ich erstmal, wie üblich, die Begrüßungen vornehmen.

Ich freue mich, dass meine Vizepräsidenten, Frau Elke König und Herr Andreas Hamann, wieder mit mir hier oben sitzen und begrüße dann weiter unsere Landesbischöfin Frau Kristina Kühnbaum-Schmidt, Bischöfin Kirsten Fehrs und Bischof Gothart Magaard. Herr Bischof Tilmann Jeremias wird erst heute Mittag anreisen. Herzlich willkommen alle miteinander!

Ich begrüße den anwesenden Teil der Dezernentinnen und Dezernenten und Mitarbeitenden des Landeskirchenamts. Ihre Zahl ist diesmal wieder sehr beschränkt, weil unser Tagungsort eine größere Zahl (jedenfalls unter den bis Montag geltenden Bedingungen) nicht zulässt. Ich danke für das große Verständnis.

Wie immer freuen wir uns auch über die Öffentlichkeit, die allerdings auch aus Platzgründen diesmal nur via Livestream dabei ist. Auch Presse- und die Medienvertreter:innen haben sich zahlenmäßig beschränkt und nutzen die digitalen Möglichkeiten, das Geschehen in dieser Tagung zu verfolgen. Danke und herzlich willkommen im Saal und in den digitalen Medien! Weiterhin begrüße ich die Mitarbeitenden des Maritim Hotels, denen es ein Anliegen ist, dass wir uns hier wohl und auch sicher fühlen. Wir danken für Ihren Einsatz vor und während der Tagung.

Und last but not least, herzlich willkommen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Landessynode und dem Synodenteam. Sie haben im Vorfeld wieder viel dafür getan, damit wir hier in angenehmer Atmosphäre unter Coronabedingungen verhandeln können und werden das jetzt auch die kommenden Tage tun. Wir danken für Ihre Unterstützung.

Kommen wir zu den Tischvorlagen: Auf Ihren Plätzen finden Sie eine aktualisierte Beschlussvorlage zu TOP 6.2. Der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat in der Vorlage die dramatische politische und militärische Eskalation in Afghanistan ergänzt.

Die Vorlage eines Wahlvorschlags zur Nachwahl von zwei Stellvertretungen in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode. Hierüber werden wir bei Beschlussfassung zur Tagesordnung noch abstimmen müssen.

Einen Umschlag mit Informationsmaterial zur Kirchenwahl 2022. Am 27. November 2022 werden die Kirchengemeinderäte der Nordkirche neu gewählt. Die konkreten Vorbereitungen zur Wahl beginnen jetzt. Auf Ihren Tischen finden Sie einen Umschlag mit den ersten Materialien aus dem Kommunikationswerk, die gemeinsam mit dem landeskirchlichen Wahlbeauftragten und dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde erstellt wurden. Sie finden dort: den Fristenplan, die Zeitleiste, ein Leporello mit allen wichtigen Kontakten und Informationen auf einen Blick, sowie einen Auswertungsbogen für die amtierenden Kirchengemeinderäte. Weitere Informationen dazu stehen in dem Begleitschreiben im Umschlag. Für Rückfragen steht Ihnen während dieser Tagung Herr Kriedel aus dem Landeskirchenamt zur Verfügung.

Das Reisekostenabrechnungsf formular, den Cateringplan für die kommenden Tage, die 5. Ergänzungslieferung zum Handbuch, Ihre gelben Stimmkarten und den Fragebogen der Klimakollekte zur CO2-Bilanz.

Sie erinnern sich, dass wir im Rahmen der letzten Digitalisynode versucht haben, eine CO2-Bilanz zu erheben. Dass ist Frau Meyer-Kahrs von der Infostelle für Klimagerechtigkeit auch gelungen, CO2-Statistik zu erheben. Allerdings in einem Umfang, in dem ich gesagt habe, ich überblicke das nicht so richtig. Das liegt vielleicht auch an mir persönlich. Ich habe sie dann gebeten, das einmal zu vereinfachen. Das hat sie jetzt wunderschön gemacht und es wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Für die Septembersynode 2022 wird der Teilhabeausschuss gemeinsam mit dem Digitalisierungsausschuss und dem Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht den Thementag gestalten. Hierfür ist vom Teilhabeausschuss im Foyer ein Flipchart aufgestellt, auf der Themen gesammelt werden sollen. Die Tafel wird alle drei Tage dort stehen. Ich bitte Sie, dass Sie sich nicht in größeren Gruppen an der Tafel aufhalten, sondern einzeln herantreten. Das aber bitte in reichlichem Umfang.

Und nun die schon angekündigten Hinweise zu den besonderen, von Corona diktierten Umständen, viele davon werden Ihnen schon aus anderen Veranstaltungen bekannt sein.

Wir freuen uns, dass Sie der Einladung zu dieser Tagung so zahlreich gefolgt sind und wir uns nach vier digitalen Tagungen wieder in Präsenz treffen. Wir alle sind jetzt gemeinsam verantwortlich dafür, dass diese Tagung und der Umgang miteinander funktioniert. Deshalb mein Appell an Sie, halten Sie sich bitte an die Regeln und Hygienebestimmungen, die wir Ihnen zugeschickt haben und scheuen Sie sich nicht, auch Ihr Gegenüber daran zu erinnern. Auch auf Ihrem Tisch finden Sie auf dem blauen Blatt noch einige kurze Hinweise.

Da auch Geimpfte und Genesene den Virus haben können, bieten wir auch Geimpften und Genesenen die Möglichkeit, sich freiwillig testen zu lassen. Das Testteam steht dafür täglich von 7.00 – 16.00 Uhr in dem Raum gegenüber der Rezeption bereit. Die freiwillige Testung erhöht die Sicherheit für uns alle. Ich weiß, dass wir aus drei verschiedenen Bundesländern kommen, in allen drei Bundesländern herrschen ganz unterschiedliche Kulturen. Gerade das wird untereinander ein großes Verständnis erfordern.

Nicht oder nicht vollständig Geimpfte müssen wir täglich um die Vorlage eines aktuellen Covid-19 Tests bitten. Wir bitten auch dafür um Ihr Verständnis.

Das Hotel und das Tagungsbüro sind sehr bemüht, dass alles, trotz der erschwerten Bedingungen, reibungslos abläuft. Dennoch bitten wir um Verständnis dafür, wenn einige Dinge vielleicht mal etwas länger dauern oder anders laufen, als Sie es gewohnt sind.

Die Aufteilung im Saal ist auch dieses Mal etwas anders. Die Plätze haben den geforderten Mindestabstand. Es steht Ihnen daher frei, an Ihrem Platz, aber nur da, den Mund-Nasenschutz abzunehmen. Setzen Sie ihn bitte auf, wann immer Sie sich von Ihrem Platz wegbewegen.

Wo es nicht möglich ist, in entsprechenden Abständen zu sitzen, nämlich bei uns und bei den Plätzen der Kirchenleitung, ist ein Schutz durch die Acrylscheiben vorgesehen. Damit die stimmberechtigten Teilnehmenden alle im Saal Platz finden, mussten die Personen, die sonst hier rechts unter der Empore sitzen, ausweichen und sitzen jetzt hier links von uns.

Da auch hier die Anzahl der Plätze begrenzt werden müssen, werden die Mitarbeitenden aus dem Landeskirchenamt nur zu den jeweiligen, für sie relevanten Tagesordnungspunkten anwesend sein. Dadurch werden wir nur wenige Tagesordnungspunkte verschieben oder vorziehen können. Wir müssen also gut darauf achten, dass wir die Zeiten, die im Verlaufsplan angedacht sind, nicht zu sehr überschreiten. Dies erfordert viel Disziplin von uns allen. Wir werden Sie gelegentlich daran erinnern.

Wie Sie sehen, hat jede:r von Ihnen eine Flasche Wasser und ein Glas für sich auf dem Tisch. In den Pausen wird kontrolliert, wo Wasser fehlt und die Flasche ggf. ausgetauscht. Bitte bedienen Sie sich nirgendwo selbst. Wenn Sie etwas vermissen oder benötigen, fragen Sie gerne im Tagungsbüro nach. Damit es auch zu den Pausen geordnet zugeht, möchte ich Sie bitten, sich auf den Salon Timmendorf und das Foyer zu verteilen. Beachten Sie auch hier die vorgegebenen Wege und die Abstandsregelung.

Die Mahlzeiten können gemeinsam im Restaurant eingenommen werden. Auch hier ist es wünschenswert, wenn Sie dort immer denselben Platz einnehmen. Hier werden die Räume Schleswig-Holstein und das kleine Restaurant mit genutzt. Der Zugang zum Restaurant erfolgt über den Saal Schleswig-Holstein als Einbahnstraße. Der Ausgang erfolgt über den Ein- und Ausgang, wie Sie ihn kennen.

Bei den Mahlzeiten werden wir auch dieses Mal wieder auf die Tellergerichte ausweichen, da wir Staus am Buffet vermeiden möchten. Die Damen aus dem Tagungsbüro werden dann zu gegebener Zeit mit den bekannten farbigen Marken zu Ihnen kommen. Bitte greifen Sie nicht selbst in den Korb, sondern lassen Sie sich eine Marke geben. Für das Frühstück wird es ein Buffet geben, auch dort bitte ich, den Abstand zueinander einhalten.

Zu den morgigen Workshops wird es in den Gruppenräumen auch nicht immer möglich sein, dass die nötigen Abstände eingehalten werden können. Bitte behalten Sie in diesem Fall Ihren Mund-Nasenschutz auf. Gehen Sie auch nur in die Gruppe, in die Sie eingeteilt sind. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir die kommenden drei Tage hier gemeinsam, und mit Gottes Hilfe, gut meistern.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind?

Verpflichtung der Synodalen

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vizepräsident Hamann wird den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES: *Namensaufruf*

Die PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass wir drei Gesetze auf der Tagesordnung haben, die das Einführungsgesetz ändern und daher in der zweiten Lesung die Zustimmung von 2/3 aller Synodalen brauchen. Daher benötigen wir am Sonnabend für die finale Abstimmung die Anwesenheit von mindestens 104 Synodalen, damit wir das nötige Quorum erreichen können.

Dann darf ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode mitteilen:

- ausgeschieden ist Frau Telse Möller-Göttsche, dafür nachgerückt ist Herr Dr. Ulrich Palmer
- ausgeschieden ist Frau Fine-Marie Hampel, dafür nachgerückt ist Herr Jörn Engler
- ausgeschieden ist Herr Stefan Feilcke, dafür nachgerückt ist Herr Dietmar Pfothenhauer
- ausgeschieden ist Herr Prof. Dr. Ulrich Dehn, dafür neu berufen ist Frau Prof. Dr. Kristin Merle

Uns haben seit der letzten Synode traurige Nachrichten erreicht. Es sind Mitglieder und ehemalige Mitglieder unserer Synoden und Mitarbeitende verstorben. Wir wollen ihrer jetzt gedenken und stehen dazu auf, werden aber entgegen unserer sonstigen Gewohnheit nicht singen: Am 14. Januar 2021 ist Frau Edeltraut Heinzl im Alter von 86 Jahren verstorben. Frau Heinzl war seit Mitglied stellvertretendes Mitglied und von 1991 bis 2012 Mitglied der Nordelbischen Synode.

Am 27. April 2021 ist Frau Carin Irmeler-Rodenhausen im Alter von 65 Jahren verstorben. Frau Irmeler-Rodenhausen war stellvertretendes Mitglied der I. Landessynode der Nordkirche. Beide geben wir nun auch von unserer Seite in Gottes Hand. Wir danken Gott für die Begegnungen mit ihnen und die Bereicherung unseres Lebens durch Edeltraut Heinzl und Carin Irmeler-Rodenhausen. Wir bitten Gott um Trost für ihre Familien.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzer*innen. Als Beisitzer*in schlägt Ihnen das Präsidium als erste Beisitzerin: Frau Frauke Ibbeken-Nothelm und als zweiten Beisitzer: Herrn Bernd-Michael Kellerhoff vor. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen. Widerspruch gibt es offenbar nicht. Ich stelle fest, dass beide gewählt sind. Meinen Glückwunsch. Ich bitte dann, beim Präsidium hier oben Platz zu nehmen. Bitte denken sie an den Mund-Nasenschutz.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführer:innen gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Frau Petra Conrad, Herrn Thomas Heik, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ulrich Seelemann, Herrn Nils Wolffson, Herrn Karsten Wolkenhauer.

Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Dann gratuliere ich und danke den berufenen Schriftführer*innen. Sie leisten für uns eine wertvolle Arbeit.

Das Präsidium bittet die Synode ganz herzlich, dass das Rednerpult auch dieses Mal nur für die Andachten, Berichte, Stellungnahmen und Einbringungen genutzt wird. So kann das Pult immer rechtzeitig wieder desinfiziert werden. Für die Aussprachen benutzen Sie bitte die Mikrofone, die im Saal bereitstehen. Nehmen Sie dann bitte die Vlieshülle, die auf Ihrem Platz bereit liegt und ziehen diese über das Mikrofon, bevor Sie anfangen zu sprechen. Nach Ihrem Beitrag nehmen Sie die Hülle bitte wieder ab. Nutzen Sie aber unbedingt die Mikrofone und rufen Sie Ihre Wortbeiträge nicht einfach in den Saal hinein. Und bitte nennen Sie vor Ihrem Wortbeitrag Ihren Namen, das erleichtert den Schriftführer:innen die Arbeit.

Wenn Sie einen Änderungsantrag zu einer Vorlage stellen möchten, dann wenden Sie sich für diese Tagung bitte an Frau Dankert, hier vorne rechts. Bitten stellen Sie Ihre Anträge in jedem Fall schriftlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Antrag eine Nummer bekommt, bearbeitet, aufgerufen und abgestimmt werden kann.

Hier haben wir eine Neuerung. Damit wir mit der Tagungsplattform OpenSlides nicht aus der Übung kommen, werden die Anträge in dieses Tool eingearbeitet, so wie Sie es schon von den digitalen Tagungen kennen. Abgestimmt wird aber hier mit Kartenzeichen.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 12. August 2021 zugegangen. Mit dem zweiten Versand haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass in der Tagesordnung ein Punkt ergänzt und ein Punkt verschoben werden muss. Der TOP 6.2 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird auf die Tagung im Februar verschoben. Stattdessen werden wir einen Bericht des Geschäftsordnungsausschusses hören, der den TOP 2.5 erhalten wird. Der TOP 6.2 erhält den neuen Titel: „Beschluss über #redenüberfrieden“.

Zusätzlich aufgenommen werden muss der TOP 7.1, die Wahl eines ersten stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeitenden in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode und TOP 7.2, die Wahl eines zweiten stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeitenden in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode. Die Synoden tagen schon Anfang November wieder, also vor unserer nächsten Synodentagung.

Gibt es dazu Fragen oder Anmerkungen? Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie also den Änderungen der Tagesordnung zustimmen können, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Danke, das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die gesamte Tagesordnung ab. Wer der nun vorliegenden Tagesordnung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Für die eben beschlossenen Wahlen benötigen wir, sollten wir nicht per Kartenzeichen abstimmen können, für die Auszählung der Stimmen ein Zählteam. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit einer Dame oder einem Herrn des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren. Für das Zählteam schlagen wir aus dem LKA den Referenten der Synode, Herrn Wolfgang Boten, vor und bitten um Vorschläge aus dem Plenum. Vorgeschlagen sind Frau Schneider-Ziemssen und Herr Dr. Lüpping.

Ich frage die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen. Vielen Dank. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Das Präsidium schlägt für die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen 1 1/2 Minuten Redezeit vor. Ist die Synode damit einverstanden, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank!

Dann bitte ich für folgende Person das Rederecht nach § 14 unserer Geschäftsordnung zu erteilen: Zu TOP 1/TOP 6.2 Themenblock #redenüberfrieden Frau Daniela Konradi und Herrn Nicolas Moumouni; zu TOP 2.3 Vorstellung der „Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche Frau Dr. Alke Arns und Herrn Rainer Kluck; zu TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung zum Zukunftsprozess der

Nordkirche Herrn Michael Birgden; zu TOP 3.1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Frau Jugendpastorin Annika Woydack; für den Ökumenebeitrag Frau Silke Leng und Herrn Jens Haverland. Wer dem Rederecht für diese Personen zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank!

Wir steigen jetzt ein in die Tagesordnung und kommen zu Beginn zum TOP 7.1 unserer Tagesordnung. Ich bitte Frau Fährmann als Vorsitzende des Nominierungsausschusses um die Einbringung der Wahlvorschläge.

Syn. Frau FÄHRMANN: Im November 2020 haben wir die Mitglieder der EKD- und der VELKD-Synode gewählt. Im April 2021 dann die Stellvertretungen. Hans-Jürgen Wulf kann aus dringenden beruflichen Gründen nur teilweise an der EKD-Synode teilnehmen. Eine teilweise Teilnahme sieht die Geschäftsordnung der EKD-Synode allerdings nicht vor. Zusätzlich sind beide Stellvertretungen vakant geworden. Deshalb ist die Neuwahl der Stellvertretungen bis zur EKD-Synode im November dringend. Auf der Tagung des Nominierungsausschusses am 2. September und dem anschließenden Umlaufbeschluss am 13. September wurden folgende Vorschläge beschlossen: Als erstes stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden schlagen wir Frau Claudia Rackwitz-Busse vor und als zweites stellvertretendes Mitglied schlagen wir Herrn Dr. Stefan Reincke vor.

Die PRÄSES: Vor der Vorstellung der Kandidaten werden wir nach weiteren Vorschlägen fragen.

Ich möchte Ihnen einen Hinweis aus dem Rechtsdezernat zur Einbringung der Gesetze auf dieser Tagung weitergeben. Da verschiedene Gesetze mit in Bezug genommen werden, kann es bei der Ausführung der Gesetze zu redaktionellen Änderungen der Fundstellen kommen. Es muss dabei auf die vorhergehende Änderung des Einführungsgesetzes Bezug genommen werden, die erst bei Erstellung des Amtsblatts feststehen wird. Ich übergebe die Sitzungsleitung an Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf TOP 3.1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften und bitte Herrn Dr. von Wedel um Einbringung.

Syn. Dr VON WEDEL: Es ist symptomatisch, dass das älteste Mitglied der Kirchenleitung das Kinder- und Jugendgesetz einbringt, weil die Kirche häufig geleitet und geführt wird von Menschen höheren Alters. Mit diesem Gesetz soll eine Öffnung erreicht werden für Menschen, die sich mehr für den Inhalt als für die Institution der Kirche interessieren. Ich wäre dafür, diesem neuen Ansatz dieses Kirchengesetzes zu folgen. Das Gesetz hat eine lange Geschichte. In der ersten verfassungsgebenden Synode wurde bereits der Antrag für einen besonderen Abschnitt für Kinder und Jugendliche gestellt. Ich selbst hatte damals diesem Vorhaben eine Absage erteilt. Anschließend hat sich eine breit besetzte Steuerungsgruppe zusammengesetzt, um ein Kinder- und Jugendgesetz zu entwerfen. Der so entstandene Gesetzesentwurf wurde 2017 als nichtvorlagefähig von der Kirchenleitung abgelehnt. Mit der neuen Synode hat sich eine neue Arbeitsgruppe um das Gesetz gekümmert und alle mitwirkenden Akteure eingebunden. Alle Beteiligten begrüßen die Ihnen vorliegende Fassung des Gesetzes. Auch die Kirchenleitung hat auf ihrer letzten Sitzung dieses Gesetz einstimmig verabschiedet. Ich gratuliere den Akteuren vom Jugendpfarramt und der Jugendvertretung, dass dieses Gesetz nun vorliegt. Dieses Gesetz hat drei unterschiedliche Ziele.

Erstens greifen wir nicht in bestehende Strukturen ein, denn die von Jugendlichen selbst gewählte Jugendvertretung soll auf allen Ebenen Entscheiderin bleiben. Bestehende Jugendver-

tretungen oder Ausschüsse in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen nach diesem Gesetz als Jugendvertretungen übernommen werden. Dafür wurde auch eine Schlichtungsstelle installiert. Die Kirchengemeinden haben zwei Aufgaben erhalten. Sie müssen einmal in jeder Legislaturperiode sich mit der Konzeption für Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen und sie müssen sich mit Themen der Kinder und Jugendlichen beschäftigen, die von diesen eingebracht werden.

Zweitens soll eine einheitliche Beteiligung und Mitwirkung auf landeskirchlicher Ebene legitimiert werden. Die Jugendvertretung auf dieser Ebene soll aus den Jugendvertretungen der Kirchenkreise gebildet werden, die schon auf Kirchenkreisebene legitimiert sind. Der Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ hat einen Vorschlag gemacht, der nun im Gesetz enthalten ist. Auf landeskirchlicher Ebene muss das Amt schon frühzeitig dem Jugendausschuss Mitteilung machen, wenn es Änderungen durch Gesetz oder Verordnung gibt, die Kinder und Jugendliche betreffen können. Die Mitteilungen sind zuerst vom Jugendpfarramt zu prüfen und anschließend von der Jugendvertretung zu beantworten.

Drittens geht es um die Jugendarbeit außerhalb der Kirche, mit der unsere Jugendarbeit eng verwoben ist. Unsere Nordkirche ist mit 65 Institutionen und Gremien in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in der EKD vertreten, wie beispielsweise die Pfadfinder. Diese Institutionen sind meist völlig selbst organisiert und entscheiden selbst, wen sie in Gremien entsenden. Es soll nun aber durch Vereinbarungen über Besetzungskriterien geregelt werden, dass Nordkirche auch dort drin ist, wo sie draufsteht.

Ein Hauptproblem dieses Gesetzes war die Frage, ob eine Kirchenmitgliedschaft obligatorisch ist für eine Nordkirchen-Jugend. Wir haben uns darauf geeinigt, dass für die formale Gremienarbeit eine Mitgliedschaft in der Kirche vorhanden sein muss. Zentral für dieses Gesetz ist der Artikel 3, auf den ich mich bezogen habe. Denn alle anderen Artikel sind von diesem Artikel abhängig und somit Folgeänderungen. Mit der Abstimmung über dieses Gesetz tun wir einen großen Schritt in eine neuere freie Kirche. Ich empfehle Ihnen dieses Gesetz sehr.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte den Vorsitzenden des Rechtsausschusses Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Ausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, der Rechtsausschuss hat sich im Juli mit diesem Gesetz befasst. Er hat zahlreiche Änderungen vorgeschlagen, die bis auf eine einzige Ausnahme von der Kirchenleitung übernommen worden ist. Ich habe versucht, alle Mitglieder des Rechtsausschusses zu befragen, ob Sie denn Abweichen folgen können. Wen ich nicht mehr frage konnte, den bitte ich um Nachsicht. Wir wollen diese Abweichung so mittragen und deswegen kann ich Ihnen aus Sicht des Rechtsausschusses nur die Annahme dieses Gesetzes empfehlen. Herzlichen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des Rechtsausschusses und bitte nun den Vorsitzenden des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht Herrn Dr. Brenne um die Stellungnahme des Ausschusses.

Syn. BRENNE: Die originäre Zuständigkeit des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht berührt dieses Gesetz nur ganz am Rande wenn es darum geht, dass die Kinder- und Jugendvertretung, die nach dem Willen dieses Gesetzes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und in den Kirchenkreisen gebildet werden soll, bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu beteiligen ist. Damit hat sicherlich niemand ein Problem. Gestatten Sie mir aber eine Grundstimmung aus dem Ausschuss mitzuteilen, die ich bei der Diskussion über diesen Entwurf empfunden habe. Es steckt zweifellos sehr viel Arbeit, Mühe und gute Absicht in dem Ihnen vorliegenden Gesetzent-

wurf. Es stellt sich aber die Frage, brauchen wir ein solches Gesetzesmonster? Brauchen wir den damit verbundenen Bürokratieaufwand? Glauben wir, dass durch diese Institutionalisierung der Jugendarbeit mehr Kinder und Jugendliche den Kontakt zur Kirche finden? Wenn wir das glauben, können wir dem Gesetzentwurf uneingeschränkt zustimmen. Andererseits stellt sich aber die Frage, ob wir nicht die Arbeitskraft und Energie, die mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung dieses Gesetzes verbunden ist, in der tatsächlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dringender benötigen. Ist es der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuträglich, wenn bereits frühzeitig „Funktionäre“ auch in diesem Bereich geschaffen werden? Sind es nicht gerade solche Strukturen, die Kinder und Jugendliche abschrecken? Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Wir sind uneingeschränkt dafür, Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene für die Mitarbeit in der Kirche zu motivieren und für eine Mitarbeit zu gewinnen. Ich habe aber Zweifel, ob dieses Gesetz dazu hilfreich ist und nicht vielmehr ein „Papiertiger“ wird. Es müssen Menschen sein, die die Kinder und Jugendlichen zum Mitarbeiten und für die Ziele unserer Kirche motivieren, kein so umfangreiches Gesetz. In Gemeinden und Kirchenkreisen, in denen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen funktioniert, benötigen wir dieses Gesetz nicht in dieser Form. In den Gemeinden und Kirchenkreisen, in denen das nicht funktioniert, befürchten wir, dass sich auch durch dieses Gesetz nichts ändern wird. Soweit die von mir empfundene Grundstimmung im Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich bitte die Vorsitzende der Theologischen Kammer, Frau Gidion, um Stellungnahme der Kammer.

Syn. Frau GIDION: Liebes Präsidium, Hohe Synode! „Jesus stellte ein Kind in ihre Mitte.“ Der erste Absatz der Präambel des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland setzt eine theologische Klammer vor das gesamte Gesetz. Dies ist für ein Kirchengesetz durchaus ungewöhnlich.

„Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.“

Die Theologische Kammer begrüßt dies ausdrücklich. Sie würdigt den langen Vorlauf des Gesetzes und das hohe Engagement der am Prozess Beteiligten. Wie gut, dass neben den hauptamtlich für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zuständigen auch so viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst am Zustandekommen beteiligt waren. Die Kammer begrüßt auch die in §4 betonte mögliche Mitwirkung von jungen Menschen, die bislang keine Kirchenbindung haben. Das bildet die Wirklichkeit unserer zunehmend weltanschaulich pluralen Gesellschaft gut ab bzw. öffnet den Raum dafür, dass diese Wirklichkeit auch in kirchlichen Gremien abgebildet werden kann.

Die Theologische Kammer hofft zugleich, dass das Gesetz reichlich Anwendung finden möge. Die jungen Menschen sind im Gesetz Subjekte und Objekte – die kirchlichen Gremien sind zur Kommunikation mit ihnen verpflichtet¹, und hoffentlich gibt es auch genug junge Menschen, die diese Kommunikation wollen und zu einer gewissen Langstrecke bereit sind. Zu wünschen ist ja genau dies: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Teil von Kirche, wollen von Kirche einerseits Freiräume, andererseits Räume und Möglichkeiten der Mit-

¹ „Das biblische Bild vom Leib Christi, in den jeder seine Gaben einbringt und keiner ohne die Gaben der anderen auskommt, definiert jedes Glied am Leib als mitarbeitend. Alle sind berufen, »jeder mit den Gaben, die er empfangen hat« (1 Petr 4,10). Mitarbeit – in welcher Form und Intensität auch immer – ist dem Neuen Testament zufolge selbstverständlicher christlicher Lebensstil und für das evangelische Verständnis des Priestertums aller Glaubenden konstitutiv.“ Aus: Kirche und Jugend. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 2010, S. 41.

bestimmung in einer Kirche für alle. Sie sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt – und in die Mitte der Kirche gestellt, verändern sie diese zugleich.²

Zugleich räumt das Gesetz Jugendlichen Beteiligungsrechte ein, die andere Gruppen in der Kirche so nicht haben. Quotenregelungen haben häufig etwas Ambivalentes. Die Praxis zeigt allerdings, dass auch in anderen Verbänden (z.B. Sport- und anderen Vereinen, in Schulen) Beteiligung heute üblich ist – daran werden wir auch als Kirche gemessen. Die Kinder stehen für die Zukunft der Kirche, die Älteren sollen die jungen Menschen stärken und begleiten. Kinder und Jugendliche sind zugleich Gegenwart der Kirche. Sie bringen ihre je eigene aktuelle Weltsicht ein. Die Älteren lernen davon; zugleich machen sie ihrerseits Kinder und Jugendliche mit Kirche und ihren Prozessen vertraut. Je enger das Zusammenwirken der Generationen, desto mehr gibt es gemeinsame Erfahrungen von gefundenen Kompromissen, gelungenen Projekten von Gelingen und Scheitern, Erleben einer gemeinsamen Wirklichkeit. Möglicherweise sind auch andere Formen der Beteiligung als die im Gesetz vorgesehenen wichtig, die vielleicht sehr kurzfristig wirken und genutzt werden können oder aus dem Initiativrecht entstehen.

Das Gesetz ermöglicht und fördert die gemeinsame Verantwortungsübernahme von Menschen jeden Alters³. Kirchenleitendes Handeln hat die Aufgabe, allen Gruppen in der Kirche zu ihrem Recht zu verhelfen. Im besten Fall hat sie auch etwas selbst davon. Die Theologische Kammer hofft, dass sowohl die Kirchengemeinden/Kirchenkreise/kirchlichen Gremien in ihrer jetzigen Altersstruktur als auch die jungen Menschen Lust aufeinander haben und auf das gemeinsame Mitwirken an Gottes Reich. Zu wünschen wäre dem Gesetz, in absehbarer Zeit überflüssig zu sein.

Die VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich für diese Stellungnahme. Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Dazu hat als erstes das Wort Malin Seeland als Vorsitzende des Ausschusses Junge Menschen im Blick und ich bitte sie ans Mikrofon.

Frau SEELAND: Hohe Synode, können Sie sich noch an die Gründung der Nordkirche erinnern? – Bestimmt! Das ist jetzt erst acht oder schon neun Jahre her.

Seitdem warten die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Mitarbeiter*innen auf eine Regelung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene. Einige von den damals Jugendlichen, die das Kinder- und Jugendgesetz angestoßen haben, sind jetzt gar nicht mehr so wirklich jugendlich. Und die rechtliche Grundlage, also die Nordelbische Jugendordnung, ist alles andere als jugendlich oder aktuell. Diese ist von 1985. Hut ab, dass die Nordkirchenjugend seit 2012 mit einer Übergangsregelung lebt und handelt. Die Nordkirche hatte jetzt knapp 9 Jahre Zeit zu zeigen, dass es „nur“ mit dem Artikel 12 in der Verfassung funktioniert und damit die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesichert ist- nun ja, liebe Mitsynodale, heute nehme ich hier Stellung zum Gesetz.

1. Timotheus 4,12:

Niemand soll dich verachten, weil du noch jung bist. Sei allen Glaubenden ein Beispiel mit deinem Reden und Tun, deiner Liebe, deinem Glauben und deiner Reinheit.

Der Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ hat sich auf mehreren Sitzungen mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschäftigt.

² „Jugendliche möchten, dass sie etwas tun können und sie Resonanz erhalten. Selbstwirksamkeits-erfahrungen, die Erfahrung, wichtig zu sein und etwas ausrichten zu können, sind ein wichtiger Motor für das Handeln von Menschen aller Altersstufen, aber gerade auch von Jugendlichen. Wo Jugendliche die Freiheit und die Zumutung des eigenen Engagements erhalten, können sie Erfahrungen auch der individuellen

Selbstwirksamkeit machen.“ (Aus: Kirche und Jugend. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 2010, S. 41+42)

³ Über Mk. 10, 13-16 hinaus wäre es interessant, die biblische Tradition auf weitere Motive von Zutrauen in die Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Beteiligung am Geschehen genauer zu befragen. Erzählungen wie z.B. die vom Auftreten Davids gegen Goliath, Samuels Berufung, oder die Geschichte des 12-jährigen Jesus im Tempel weisen jedenfalls darauf hin, dass Gott, junge wie alte Menschen beruft und sie mit Wort, Geisteskraft, Mut und Witz begabt und so im Kreis der Erwachsenen aktiv Handelnde und von der Gemeinschaft gehört werden.

Vielleicht sieht es für den einen oder die andere wie ein Bürokratieaufbau aus. Nur, der Artikel 12 der Verfassung wurde nicht ausreichend umgesetzt. Die jungen Menschen in unserer Nordkirche wurden in allen Belangen, die sie betreffen, nicht ausreichend beteiligt. Daher wünschen die jungen Menschen sich dieses Gesetz, damit die Partizipation auf allen Ebenen der Nordkirche gesichert wird.

Besonders für kleinere Gemeinden scheint dieses Gesetz, mit dem Aufbau einer Kinder- und Jugendvertretung, eine Herausforderung. Wir möchten Sie ermutigen, es gibt einen gewissen Grad an Spielraum. Vielleicht gibt es die Möglichkeit einer regionalen Kinder- und Jugendvertretung. Und falls gar nichts geht, können auch andere, individuellere Formen der Beteiligung gewählt werden. Wichtig ist, dass jeder Kirchengemeinderat, mit einem partizipativen Prozess, überlegt, wie Beteiligung funktionieren kann. Durch dieses Kirchengesetz müssen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in die Entscheidungsprozesse mitnehmen und können und dürfen endlich nicht mehr über ihre Belange entscheiden. In naher Zukunft soll es eine Handreichung vom Jugendpfarramt der Nordkirche (so wie es aktuell noch heißt) mit Praxisbeispielen geben.

Neben der Handreichung, mit den Praxisbeispielen, muss auch hier eine Fassung des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in leicht verständlicher Sprache zu finden sein.

Mit diesem Kirchengesetz haben wir die Chance auf eine Veränderung. Es bedeutet nicht mehr „Arbeit“, es bedeutet mehr und gesicherte Partizipation von jungen Menschen in unserer Nordkirche. Das Gesetz zielt auf eine Veränderung unseres Denkens und unserer Haltung hin, dass nicht mehr über Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entschieden wird, sondern dass wir die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Entscheidungsprozesse mitnehmen, dass mit ihnen zusammen entschieden wird oder dass sie alleine entscheiden dürfen. Wir als Kirche brauchen die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es ist eine sinnvolle Arbeit. Die jungen Menschen sind die Gegenwart und die Zukunft; sie werden unsere Bänke füllen.

Auf ein paar konkrete Regelungen möchte ich noch eingehen.

Im § 4 ‚Beteiligungsformen‘ Absatz 2 Satz 4 wird die Amtszeit der Gremien geregelt. Wir freuen uns sehr, dass die Amtszeit hier auf drei Jahre verkürzt wurde, in der Regel sind es ja sechs Jahre. Jedoch wird unsere Gesellschaft immer fluider. Drei Jahre ist für junge Menschen immer noch eine relativ lange Zeit. In drei Jahren schließt man z.B. eine Ausbildung oder ein Studium ab. Deswegen möchten wir darauf hinweisen, dass auch und besonders junge Menschen herzlich willkommen sind, die eine kürzere Amtszeit anstreben oder die, die die Amtszeit frühzeitig beenden müssen oder wollen. Eine Nachwahl kann jederzeit getätigt werden. Die Amtszeit darf keine Hürde werden, um die Partizipation zu verwehren. Wir brauchen die jungen Ideen, Visionen und Initiativen, die auch in kürzeren selbstgewählten Amtszeiten Platz finden.

Im § 4 Absatz 3 wird geregelt, dass die Mitwirkung in kirchlichen Gremien eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erfordert. Mit diesem Thema haben wir uns im Ausschuss Junge Menschen im Blick intensiv beschäftigt. Hier regen wir an, perspektivisch über eine größere Offenheit von § 4 Absatz 3 nachzudenken, die ggf. auch mit Verfassungsänderungen verbunden ist. Wir sind uns bewusst, dass es hier viele Bedenken und Diskussionen geben wird. Ein entscheidender und wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der offene und einladende Charakter. Die Sozialisation und die Prägung durch ein kirchliches Elternhaus geht zunehmend zurück und damit auch die Kirchenmitgliedschaften. Es kann für junge Menschen eine Herausforderung sein, in die Kirche einzutreten, da bis zu einem gewissen Alter die Eltern die entscheidende Verantwortung tragen. Dafür ist es aber einfacher für einen jungen Menschen, an einem Angebot zu partizipieren. Und junge Menschen, die sich aktiv einbringen, identifizieren sich auch mit den

Werten der Gruppe und der Gemeinschaft. Und nur diese, die sich mit den Werten identifizieren, werden sich in Gremien wählen lassen. Ihnen dann ein Stimmrecht zu verwehren auf Grund ihrer fehlenden Mitgliedschaft, ist schmerzlich. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Kirchenmitgliedschaft sind zwar eingeladen mitzuarbeiten und mitzuwirken, jedoch wird es nicht auch unattraktiv an entscheidender Stelle, wegen der fehlenden Kirchenmitgliedschaft, nicht mitentscheiden zu dürfen? Verlieren wir nicht dadurch auch potenzielle Kirchenmitglieder?

Daher plädieren wir dafür, bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Mitgliedschaft in der Kirche nicht als Voraussetzung für Partizipation und für das Mitwirken in kirchlichen Gremien zu setzen.

An besagter Stelle werden wir einen Prüfauftrag an die Kirchenleitung stellen, damit über eine perspektivisch größere Öffnung beim Mitwirken von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in kirchlichen Gremien nachgedacht wird.

Besonders möchten wir auch § 6 mit dem Initiativrecht hervorheben. Dieses beinhaltet eine große Wertschätzung für unsere jungen Menschen.

Bei § 16 ‚Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen‘ möchten wir darauf hinweisen, dass die einzelnen Arbeitsfelder im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht isoliert gesehen werden sollten. Besonders in diesem Arbeitsbereich müssen die einzelnen Arbeitsfelder sich vernetzen und gut zusammenarbeiten. Unsere Angebote und Partizipationsmöglichkeiten müssen hier aufeinander aufbauen, jede Altersspanne sollte ein Angebot zur Partizipation bekommen und diese müssen nahtlos ineinander übergehen. In den Altersspannen, die zwischen den uns bekannten Angeboten liegen, z.B. zwischen Kinderkirche bzw. Kinderchor und Konfirmand:innenunterricht oder auch besonders im Bereich der jungen Erwachsenen, müssen wir Partizipationsmöglichkeiten schaffen, um den jungen Menschen in der Kirche ein zu Hause zu geben. Daher ist uns besonders wichtig, dass die Mitarbeiter:innen in den Kindertageseinrichtungen sowie die Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gut miteinander vernetzt sind und diese in einen guten Austausch kommen. Daher möchten wir bei Absatz 5 darauf hinwirken, dass die Kirchenkreise hinsichtlich der Anbindung der Mitarbeiter:innen aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht nur eine Regelung finden können, sondern dass diese Anbindung an die anderen Arbeitsbereiche mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der für die jeweils passenden Form sichergestellt werden muss. Hierfür wird es an besagter Stelle einen Änderungsantrag geben. In der Präambel werden die Kindertageseinrichtungen explizit erwähnt, so müssen wir diese natürlich auch in der Arbeit vernetzen.

Im § 20 hat die Folgenabschätzung junge Nordkirche ihren Platz gefunden. Dieses Verfahren haben wir Ihnen als Ausschuss Junge Menschen im Blick schon in unserem Bericht auf der Landesynode im Februar erläutert. Auch hier sind wir sehr froh, dass die von uns entwickelte Folgenabschätzung im Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verankert wurde. Dieses Verfahren orientiert sich an dem Jugend-Check der Bundesregierung, der seit 2017 erfolgreich angewandt wird. Die Folgenabschätzung geht von der Grundannahme aus, dass die Perspektive junger Menschen möglichst frühzeitig in den Prozess der Regelungserstellung einfließen sollte, um eine umfassende Berücksichtigung der sich daraus eventuell ergebenden Konsequenzen zu ermöglichen. Auch dieses Verfahren klingt im ersten Moment vielleicht nach einem Bürokratieaufbau. Ich möchte Sie wieder ermutigen, dieses Verfahren als Chance zu betrachten. Die Lebenswelten der jungen Menschen bekommen eine größere Aufmerksamkeit. So können wir Konsequenzen frühzeitig betrach-

ten, wahrnehmen, analysieren und behandeln. Außerdem wird die Perspektive junger Menschen strukturell in den Regelungsprozess eingebunden.

Durch die Folgenabschätzung junge Nordkirche wird auch hier wieder die Partizipation verdichtet. Junge Menschen sind hier als Gestaltende, Agierende und Selbstentscheidende ihrer Lebenswelt in Kirche angesprochen. Dieses ist eine große Chance und Ressource, um unsere Rechtsetzungen nachhaltig zu gestalten.

Liebe Mitsynodale, wir empfehlen Ihnen und Euch das Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, inklusive des Änderungsantrages zu §16 Absatz 5, anzunehmen sowie perspektivisch über eine größere Offenheit im § 4 Absatz 3 nachzudenken.

Seien Sie mutig und geben Sie Ihre Stimme den jungen Menschen in unserer Kirche.

Die VIZERÄSES: Das Wort in der allgemeinen Aussprache hat der Synodale Möller.

Syn. J. MÖLLER: Die Kammer für Dienste und Werke hat sich im Juni mit diesem Gesetz befasst, aber durch das Coronachaos keine formale Stellungnahme angekündigt. Die Kammermitglieder waren von der Sorgfalt beeindruckt, mit der dieses Gesetz in einem umfassenden Beteiligungsverfahren erarbeitet und auch die staatliche Arbeit in die Praxis einbezogen wurde. Ich war selbst lange in der Jugendarbeit tätig und weiß daher, dass in einer so langen Zeit mehrere Generationen an Jugendlichen kommen und gehen. Das Ergebnis wurde von der Kammer einhellig begrüßt und wir hoffen, dass die wichtigen Beteiligungsformen des Gesetzes nicht nur genutzt werden, weil sie im Gesetz stehen, sondern weil sie unsere Kirche blühen lassen. Wir empfehlen dieses Gesetz zur Annahme.

Syn. STRENGE: Diesem Gesetz ist ein Abschnitt mit allgemeinen Anmerkungen vorangestellt. Im letzten Absatz auf Seite 3 wird erwähnt was noch nicht so weit ist, nämlich eine obligatorische Mindestquote für junge Menschen bei der synodalen Zusammensetzung auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die EKD und VELKD hat es ja schon geschafft, die Grundordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zu ändern. Wir haben es hier auch schon praktiziert bei der Wahl in die EKD-Synode. Eine Synodale oder ein Synodaler musste unter 27 Jahren sein, wir haben zwei gewählt. Da sieht man, wie wichtig solche Signale sind. Drei Plätze blieben für die älteren Herrschaften übrig, wenn ich Frau König neben Dr. Greve und mir mal so titulieren darf, was uncharmant ist. Hier heißt es jetzt, dass die Sache in Arbeit sei. Was das jetzt konkret heißt und wann das fertig ist, würde ich gerne wissen, vielleicht steht es im November mit dem Kirchenkreissynodenbildungsgesetz wieder auf der Tagesordnung. Ist das, was in Bearbeitung ist, vergleichbar mit dem, was in der EKD und in der VELKD geregelt ist?

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, die charmante Bemerkung sei Dir gerne gestattet.

Syn. JACKISCH: Jesus stellt die Kinder ja in die Mitte. Ich finde das einen gelungenen Gesetzentwurf, weil es der Zukunft der Kirche eine starke Stimme verleihen kann. Beziehungen von Kirche finden vor Ort statt, deshalb habe ich eine Frage zu § 7 Absatz 3. Warum ist die Evaluation der Jugendkonzeption im Kirchengemeinderat mindestens einmal vorgegeben? Wenn ich die Legislaturperiode des Kirchengemeinderäte ansehe; dort haben wir sechs Jahre, bei den Jugendeinrichtungen haben wir im Gesetz drei Jahre. Im worst case würde es bedeuten, sich erst am Ende einer Legislaturperiode des Kirchengemeinderats mit dieser Konzeption zu befassen, während zwei Gremien der Kinder- und Jugendarbeit eigentlich schon durch sind. Ich würde mir wünschen, dass wir diese mindestens einmal verdoppeln, um die Stimme der Kinder und Jugendlichen vor Ort zu stärken. Evaluation bedeutet ja nichts anderes als wir

gucken hin, setzten uns damit auseinander, nehmen Anregungen auf und lernen aus dem, was bereits war, um den Rest der Legislaturperiode zu gestalten.

Syn. Dr. VON WEDEL: Zur Anfrage von Herr Strenghe möchte ich sagen, das „in Arbeit“ bedeutet, dass wir am Landessynodenbildungsgesetz und am Kirchenkreissynodenbildungsgesetz arbeiten. Letzteres ist schon ziemlich weit, das soll weitgehend analog der EKD und VELKD-Vorschriften laufen. Es ist noch nicht durch die zweite Lesung, deshalb kann ich da noch nichts Genaueres dazu sagen. Dieses Gesetz soll in die Novembersynode kommen und das Landessynodenbildungsgesetz kommt später. Aber Herr Kriedel kann da bestimmt näheres sagen.

OKR KRIEDEL: Das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz ist in der letzten Kirchenleitung in der zweiten Lesung gewesen. Es ist auf dem Weg zur Geschäftsstelle der Landessynode, damit es auf der Novembertagung behandelt werden kann. Im Vorfeld haben wir schon viel getan, um die jungen Menschen entsprechend des Inputs der EKD und VELKD aufzunehmen. Wir haben den Ausschuss für „Junge Menschen im Blick“ bereits im Frühjahr oder sogar schon letztes Jahr beteiligt. In der Vorlage für November wird ein Quorum für junge Menschen vorgesehen sein.

Syn. Dr. VON WEDEL: Jetzt noch auf die Frage von § 7 Absatz 3, die Beteiligung am Konvent der Mitarbeiter. Da muss man sich auch klar machen, was es praktisch bedeutet. Wir haben Kirchenkreise, wo es viele hundert Mitarbeitende in den Kitas gibt, aber nur eine Handvoll Mitarbeitende in der übrigen Jugendarbeit. Das würde zu einem extremen Ungleichgewicht solcher Konvente führen. So wünschenswert die Vernetzung ist, so wenig sinnvoll ist eine Institutionalisierung, weil es je nach Größe der Mitarbeiterschaft unterschiedlich zu handhaben ist. Der Wunsch nach Vernetzung wird durch das Gesetz ja trotzdem deutlich. Das in eine Mussvorschrift zu ändern, wie es auch der Ausschuss vorschlägt, ist aus meiner Sicht problematisch, weil das einen erheblichen Bürokratieaufwand mit sich bringt. Es müsste kirchenaufsichtlich überprüft werden, ob und wie es eingehalten wird. Man kann doch auch als Landeskirche mal ein klein bisschen darauf vertrauen, dass die Kirchenkreise vernünftig sind. Wieso wird immer angenommen, dass sie unvernünftig sind? Da ist ein Grundmisstrauen da, was ich bei bestem Willen nicht nachvollziehen kann. Ich finde, dass es so reicht, wie es drin steht. Wenn wir es ändern würden, würde es wieder Anfragen geben aus den Kirchenkreissynoden und es werden fünf Rechtsdezernenten damit beschäftigt, diese Fragen zu beantworten.

Syn. GEMMER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, uns ist allen die Geschichte aus dem 2. Buch Lukas über den 12 jährigen Jesus im Tempel bekannt. Nach dem Pessachfest blieb Jesus weiter in Jerusalem und wurde erst nach drei Tagen von seinen Eltern wieder gefunden. Sie fanden ihn im Tempel. Er saß mitten unter den Lehrenden, hörte ihnen zu und stellte Fragen. Alle aber, die ihn hörten, waren über seine Einsicht und seine Antworten verblüfft.

Heute völlig undenkbar. Erst einmal würde die Eltern über die digitalen Geräte sofort wissen, wo sich der Sohn aufhält und zum anderen habe ich in meiner langen Zeit als Ehrenamtlicher in der Kirche noch nie einen 12 jährigen getroffen, der sich mit Kirchengemeinderäten oder anderen Gremienmitgliedern auf der örtlichen und Kirchenkreisebene über grundsätzliche Fragen des Glaubens und der Kirche unterhält, diskutiert oder von sich aus Anregungen gibt.

Auch heute sitzen die Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter in der letzten Reihe im Saal, zwar mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmberechtigung.

Ich bin als Konfirmand Ende der 60er Jahre durch die Mitarbeit im evangelischen Kindergottesdienstkreis im katholischen Rheinland kirchlich sozialisiert worden. Durch den zeitgleich zum Gottesdienst abgehaltenen Kindergottesdienst ersparte man sich den Predigtteil. Also ein früher Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit einer großen Unterbrechung zwischen dem 18 und 45 Lebensjahr. Aber meine Kinder und nun auch meine Enkelkinder können und nutzen kirchliche Angebote. Aber wo können Kinder und Jugendliche verantwortlich mitgestalten, ohne auf das Wohlwollen der Erwachsenen angewiesen zu sein?

Wie oft herrscht auch in diesem Bereich die Meinung vor, das haben wir ja noch nie gemacht oder das war schon immer so. Ich habe gelernt, dass die Weiterentwicklung, der Fortschritt irgendwo dazwischen liegen muss. Schon in der Nordelbischen Kirche bemühte man sich, ein ähnliches Gesetz zu schaffen und es gelang nicht, weil man die Erstellung zwischen den Gremien auf Landesebene immer wieder hin- und her schob. Es endete, wie auch bei anderen Gesetzen in Nordelbien mit einer Ankündigung: Näheres regelt ein Kirchengesetz. Nun haben wir endlich in der Nordkirche ein Gesetz vorliegen, dass der Arbeit der Kinder- und Jugendlichen in der verfassten Kirche eine besondere Wertschätzung verleihen soll. Im Kirchenkreis Altholstein hat am vergangenen Freitag in einer Sondersitzung der Kirchenkreisrat gemeinsam mit den Landessynodalen und den Vertretern der Jugendlichen über die Inhalte des Gesetzes gesprochen. Daher gibt es auch einige kleine Änderungsanträge die ich und die Vertreterin der Jugendvertretung, Frau Groß, einbringen werden. Nicht ohne Stolz möchte ich betonen, dass wir in Altholstein schon eine gut funktionierende Arbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendlichen auf Kirchenkreisebene haben, aber erst durch dieses Gesetz werden die Zugangsmöglichkeiten und damit auch die Mitgestaltungs- und Mitberatungsmöglichkeiten deutlich gestärkt. Natürlich stimme ich dem Synodalen Brenne zu, dass damit wieder weitere Gremien und damit weitere Sitzungen dazukommen werden und das auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, dass wir insgesamt zu sehr in Gremien unterwegs sein können, müssen, dürfen. Natürlich ist es aber auch Tatsache, dass die gesamte Arbeit in der Kirche trotz Digitalisierung nicht weniger und leichter geworden ist: siehe Pastorenmangel und reduzierte Geldmittel, weniger Gemeindemitglieder und weniger Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Machen wir gerade deshalb heute wahr, was immer wieder und auch hier in der Landessynode formuliert wird. Die Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene sind unsere Zukunft. Geben wir also den Vertreter:innen dieser Gruppe in unserer Kirche mehr Gewicht und Stimme. Beschließen Sie dieses Gesetz und dabei bitte auch unsere Änderungsanträge. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jugenddelegierte Frau GROß: Ich wollte kurz ein Zeitgefühl geben. Ich habe das Kinder- und Jugendgesetz fast die ganze Zeit begleitet, ich bin 2015 dazu gekommen, aber hier sitzen noch andere, die das seit 2011 begleitet haben. In der Zeit, in der dieses Gesetz gewachsen ist, habe ich mein Abi gemacht, mein FSJ und quasi mein Studium abgeschlossen. Das gibt ein kleines Gefühl, was Jugendliche in ihrem Amt nebenbei machen. Ich möchte auf das eingehen, was Herr Brenne gesagt hat, es geht nicht ohne Menschen. Das ist ja auch unsere Devise. Deswegen werden wir einen leichten Änderungsantrag einbringen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie dafür stimmen werden, denn das kann ich selbst als Jugenddelegierte nicht tun, aber ich zähle da auf Sie alle.

Die VIZEPRÄSES: Danke. Und zum Schluss der allgemeinen Aussprache noch einmal Herr Dr. von Wedel, weil er meinte, nicht hinreichend auf die Anfrage des Syn. Jackisch geantwortet zu haben.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Zu Artikel 4 Abs. 3 da ist das Anliegen des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“ ja schon benannt worden. Die Pflicht zur Kirchenzugehörigkeit bei Mitwirkung in Ausschüssen mit Stimmrecht sollte begrenzt oder ausgesetzt werden.

Ich möchte dieses Anliegen mit einem Vorschlag aufnehmen. Viele Kinder werden erst im Laufe der Konfirmandenzeit getauft. Sie sind oft vorher in kirchlichen Kindergärten, in der Kinderkirche und melden sich dann mit 14 Jahren zur Konfirmation an und werden erst in der Konfirmandenzeit getauft. Es scheint mir daher sinnvoll zu sein, diese Pflicht zur Kirchenzugehörigkeit auszusetzen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit 14 ist jemand religionsmündig und bis zum 16. Lebensjahr kann man sich dann wirklich entschieden haben, ob man zur Kirche gehören möchte oder nicht. Also mein Vorschlag, vielleicht wenigsten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die Pflicht zur Kirchengzugehörigkeit für das Stimmrecht auszusetzen. Und ich habe noch eine Frage: Soll wirklich jeder Kirchenkreis vier Delegierte in die Gremien entsenden? Das Gremium wird dadurch ziemlich groß! Ansonsten stimme ich dem Gesetz durchaus zu.

Die PRÄSES: Danke. Ich hatte eigentlich schon Herrn von Wedel aufgerufen. Aber es gibt auch noch eine Wortmeldung der Jugenddelegierte Berny. Ist das korrekt? Sie haben jetzt erstmal das Wort, danach gibt es noch eine weitere Anmerkung. Und dann wäre ich dankbar, wenn Henning von Wedel antwortet.

Jugenddelegierte Frau BERNY: Auch ich muss mich noch einmal zu Wort melden zu diesem wunderbaren Gesetz. Es ist kein perfektes Gesetz, das ist uns allen bewusst. Deshalb haben wir noch einige kleine Änderungsanträge mitgebracht. Wir bitten Sie, dieses Gesetz anzunehmen, es liegt uns so sehr am Herzen. Ich stehe hier auch als Mitglied der Nordkirchen-Jugendvertretung und wir haben uns im letzten Jahr so viel mit diesem Gesetz auseinander gesetzt. Wir sind mit sehr viel Frust gestartet und jetzt sind wir an dem Punkt, an dem wir sagen, ja, wir wollen dieses Gesetz, das uns sehr sehr viele Möglichkeiten eröffnet. Und es wirkt vielleicht in einigen Punkten wie Bürokratieaufbau, aber eigentlich sichert es nur das, was wir schon die ganze Zeit nach Artikel 12 der Verfassung machen sollten. Als Reaktion auf die Frage mit der Anzahl der Delegierten der Nordkirchen-Jugendvertretung: Aktuell haben wir aus jedem Kirchenkreis sechs Delegierte und sechs Stellvertreter. Für uns ist es wichtig, dass jeder Kirchenkreis die Möglichkeit hat, so viele Leute zu schicken, denn wir müssen sehr viele andere Gremien wieder besetzen, also wir entsenden in andere Gremien. Wir wollen, dass alle Kirchenkreise da ausreichend vertreten sein können und wir haben es immer wieder auf unserer Vollversammlung, dass aus einem Kirchenkreis sechs Delegierte da sind und aus einem anderen nur zwei. Und trotzdem werden dann alle Kirchenkreise gehört und wir haben dann hoffentlich immer noch genügend Menschen, um die Gremien zu besetzen, die wir besetzen müssen. Ich bitte Sie also darum, dafür Verständnis zu haben, den Jugendlichen diese Chance zu lassen. Es ist ja immer ein Wunsch, dass so viele Menschen in dieses Gremien kommen und wenn das mal nicht der Fall ist, dann wird niemand aus der Jugendvertretung sagen, na, jetzt dürft Ihr aber gar nicht kommen. Sondern es geht darum, dass wir genug sind. Und deshalb nochmal die Bitte von der Nordkirchen-Jugendvertretung, die jetzt teilweise im Livestream zugucken oder von uns die ganze Zeit Nachrichten bekommen: Bitte nehmen Sie dieses Gesetz, und wenn es nötig ist, auch die Änderungsanträge an, denn das liegt uns sehr am Herzen und wir selber haben eben keine Stimme, aber Sie können für uns dieses Gesetz beschließen. Vielen Dank.

Syn. Dr. VON WEDEL: Herr Jackisch, es tut mir Leid, Sie haben was ganz anderes gefragt, als ich gesagt habe. Das war eine Unaufmerksamkeit von mir. Sie fragten nach der Evaluation und der Amtszeit der Jugendvertretung, das passe nicht zusammen. Während der Amtszeit sei das ja nur alle 6 Jahre. Nach dem Gesetz hätte die Jugendvertretung aber eine Amtszeit von 3 Jahren. Wir sind der Ansicht, dass es doch passt, weil es von der jeweiligen Organisation und Konzeption innerhalb der Kirchengemeinde abhängt und weil es auch von den handelnden Personen abhängt. Ich bin in einer Kirchengemeinde groß geworden, wo wir eine blühende

Jugendarbeit hatten. Es gab eine völlig selbstständige Jugendarbeit, die wunderbar in dieses Gesetz gepasst hätte. Die Kreuzkreisjugend war damals eine große Bewegung. In der Zeit musste sich der Kirchengemeinderat nie mit der Jugendarbeit gesondert befassen: Die Jugendlichen waren dabei und haben, wie man so schön sagt, „ihren Senf“ dazu gegeben. Die haben damals die Konzeption vorgelegt und wir haben dann vielleicht kleine Änderungen vorgenommen. Das war alles völlig unproblematisch. Und dann kam die Zeit, als kein einziger Jugendlicher mehr da war, weil die Gemeinde völlig überaltert war. Jetzt haben wir wieder eine Jugendarbeit gehabt, die sehr blühend war. Allerdings sind die meisten Akteure schon wieder verschwunden, weil sie weggezogen sind oder studieren. Das bedeutet: Jede Frist, die Sie hier einbauen, wird immer falsch sein. Uns kam es darauf an, dass jeder Kirchengemeinderat einmal in der Legislaturperiode gezwungen ist, sich dieser Frage ernsthaft zu stellen. Ein Zwang, sich alle 3 Jahre damit zu beschäftigen, bringt nichts: Man guckt es sich an, sagt, es ist nichts zu veranlassen und legt es wieder weg. Ich werbe dafür, dass man den Kirchengemeinden etwas mehr Mitwirkungswillen zutraut.

Und zu der Frage „Junge Menschen im Blick“: Die wollen ja einen Prüfungsauftrag der Kirchenleitung erteilen. Den nehmen wir gerne an. Im Prozess „Kirche der Zukunft“ ist einer der Punkte die Öffnung der Beteiligungsformen, wobei das nicht unbedingt auf die Taufe abgestellt werden soll. Der Mitwirkungswille soll nicht verschreckt werden. Es ist aber nicht ganz so einfach zu verwirklichen, denn wo Kirche drauf steht, soll auch Kirche drin sein. Je mehr man ins Detail geht, umso komplizierter wird es.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe bei Herrn Jackisch, das Bedürfnis noch einmal ans Mikrofon zu treten.

Syn. JACKISCH: Es freut mich sehr, dass Sie eine sehr lebendige Jugendarbeit erlebt haben. Es ist völlig richtig, dass Jugendarbeit von den Menschen lebt, die sich dafür einsetzen und auch von den entsprechenden Pastoren. Im Idealfall mag es reichen, sich einmal in der Legislaturperiode konzeptionell damit auseinanderzusetzen. Aber was machen wir mit den weißen Flecken auf unserer kirchlichen Landkarte? Nämlich dort, wo Jugendarbeit Unterstützung braucht? Auch die Unterstützung durch die Auseinandersetzung mit der Konzeption. Deshalb habe ich den Antrag eingereicht, dass wir daraus ein mindestens alle 3 Jahre innerhalb einer Legislaturperiode machen und sich damit auseinanderzusetzen. Denn dann ist man per Gesetz auch dazu gezwungen hinzugucken.

Die VIZEPRÄSES: Ich erinnere nochmal daran, dass Änderungsanträge bitte zu Frau Dankert oder Herrn Kieback gebracht werden, so dass sie nachher entsprechend eingeblendet werden können.

Ich denke, die Logik, liegt darin, dass man sich zuerst mit dem Kirchengesetz beschäftigt, um dann die Änderungsanträge besser beraten zu können. Ich rufe jetzt auf in der Einzelaussprache Artikel 3, der die Inhaltsübersicht beinhaltet. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf die Präambel. Auch dazu sehe ich keine Wortmeldungen. Ich möchte dann jetzt gerne diesen Teil abstimmen lassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig. Wir kommen zu § 1. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig. Wir kommen zu § 2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dafür ist den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig. Wir kommen zu § 3. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Ich rufe auf § 4 Beteiligungsformen. Wird das Wort gewünscht? Frau Seeland bitte.

Syn. Frau SEELAND: Wie schon angekündigt, möchten wir hier den Prüfauftrag stellen. Mir ist jetzt nicht bewusst, ob sich die Kirchenleitung ihn sich zu eigen macht oder nicht. Ja? Perfekt.

Die VIZEPRÄSES: Der Prüfauftrag ist eingegangen und von der Kirchenleitung angenommen. Wünscht jemand dazu das Wort? Offenbar gibt es einen weiteren Änderungsantrag von Herrn Gemmer.

Syn. GEMMER: Wir waren heute Morgen schon tätig und haben den Änderungsantrag abgegeben und auch 10 Unterstützer*innen gefunden. Es geht um den § 4 Absatz 2 Nr. 4. Die Jugendvertretung bittet darum, dies auf 2 Jahre zu begrenzen. Zweijährige Amtszeiten haben sich in den Jugendgremien bisher bewährt. Im Verhältnis zur bisherigen Lebenszeit von Jugendlichen sind drei Jahre eine lange Zeit, dies entspricht z.B. der Dauer der Oberstufe oder der Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums. Die Jugendzeit ist ein sehr intensiver Lebensabschnitt. In ihr passieren viele Dinge in kurzer Zeit, z.B. erste Liebe, Schulabschluss, Berufswahl, Ausbildung usw. Viele junge Menschen wollen sich aus Verantwortungsbewusstsein nicht so lange binden. Manchen scheuen sich bereits vor einer zweijährigen Verpflichtung oder scheiden bereits innerhalb der zwei Jahre wieder aus. Das Eingehen einer noch längeren Verpflichtung ist daher abzulehnen.

In vielen öffentlichen Institutionen sind zwei Jahre der Zeitraum, auf den man sich verpflichtet.

Die VIZEPRÄSES: Dann kommen wir zur Aussprache zu diesem Antrag, zwei Jahre und ab vollendetem 16. Lebensjahr. Ach so, die 16 Jahre sind ein zweiter Antrag. Dann bleiben wir bei dem Antrag mit den zwei Jahren.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich würde für die Kirchenleitung gern folgendes antworten: Wir haben dieses Gesetz in vielen Runden sehr mühsam und mit vielen Schleifen abgestimmt. Der Vorschlag- drei Jahre- ist ein Kompromiss. Er hat zwei wesentliche Aspekte. Das eine ist die Handhabbarkeit, also keine ständige Belastung vom Gremien mit Wahlen und zweitens: Wer schon mal in kirchlichen Gremien mitgearbeitet hat, weiß, dass man eine gewisse Zeit braucht, um überhaupt sinnvoll mit arbeiten zu können. Am Anfang ist man mehr hinderlich, weil man vieles erklärt bekommen muss und irgendwann wird man brauchbar. Das ist meistens in der zweiten Jahreshälfte des zweiten Jahres. Wenn dann nach zwei Jahren schon wieder gewählt werden muss, muss sich dieser Mensch, der nach 1,5 Jahre allen auf den Wecker gefallen ist, wieder zur Wahl stellen. Das mag gut sein oder nicht gut sein. Der Kompromiss beruht auf einem Abwägen von Erfahrung, Kompetenz und Nachhaltigkeit in der Mitwirkung von Gremien auf der einen Seite und dem notwendigen Wechsel auf der anderen Seite. Deshalb werben wir um eine Amtszeit von drei Jahren. Das hat den zusätzlichen Vorteil, dass es mit der halben Amtszeit mit den jeweiligen Gremien korrespondiert. Die meisten Gremien machen dort sowieso noch eine Betrachtung, was ist gewesen und was kommt noch.

Jugenddelegierte Frau GROß: Ich komme aus dem Kirchenkreis von Herrn Gemmer und wir haben es nicht nur in der Nordkirchenjugendvertretungsvollversammlung besprochen, sondern auch bei uns im Kirchenkreis in der Jugendvollversammlung. Gerade 14/15-Jährige, die anfangen, sich auf Kirchenkreisebene einzubringen, für die ist die Unterscheidung von einem Jahr mächtig viel. Von dort habe ich die Rückmeldung bekommen, wenn es drei Jahre sind, lasse ich mich nicht wählen. In drei Jahren mache ich Abi, da weiß ich nicht, ob ich das noch alles schaffe. In drei Jahren mache ich meine Ausbildung und weiß gar nicht, wo ich dann bin. Aus meiner Gremienkarriere kann ich sagen, dass sich die zwei Jahre durchgesetzt haben. Wir

haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht und Jugendliche lassen sich dann häufig nochmal auf zwei Jahre wählen.

Syn. SIEVERS: Auch ich möchte diesen Antrag auf zwei Jahre nachdrücklich unterstützen. Dass die Kirchenleitung da etwas anders denkt, leuchtet mir ein. Ich denke, es ist zu berücksichtigen, was von der Jugenddelegierten ausgeführt wurde. Deshalb bitte ich darum, für die zwei Jahre zu stimmen.

Syn. BRANDT: Egal, wie man zu dem konkreten Punkt steht, finde ich den Impuls der jungen Leute hervorragend. Jetzt kommen die Senioren -und ich zähle mich auch dazu- und sagen, nö, das geht nicht. Ich finde, das ist der Impuls, den wir auch aufnehmen sollten. Ich wünsche mir, dass wir das zur Kenntnis nehmen und auch übernehmen.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Wortmeldungen. Die Seniorin König sagt jetzt, lasst uns abstimmen.

Die VIZEPRÄSES: Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist der Antrag angenommen. Es liegt ein weiterer Änderungsantrag von Frau Eberlein-Riemke vor. Zu § 4 Abs. 3 soll ergänzt werden „ab dem vollendeten 16. Lebensjahr“. Wer unterstützt den Antrag? Ich sehe mehr als zehn Unterstützer. Damit kommen wir zur Diskussion über diesen Antrag.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Ich würde es gern bei der bisherigen gesetzlichen Regelung belassen. Im Blick auf das anstehende Zukunftskonzept sollten wir uns in diesem Einzelfall noch nicht auf eine neue Regelung einigen. Außerdem teile ich die Meinung von Herrn von Wedel, dass, wo Kirche draufsteht, auch Kirche drin sein soll. Darüber hinaus gibt es in unsrer Kirchen ausreichend Beteiligungsmöglichkeiten, die über eine Mitgliedschaft in der Kirche hinausgehen. Deshalb sollten wir eher mehr Beteiligungsmöglichkeiten schaffen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Kirchenleitung spricht sich gegen diesen Änderungsantrag aus. 1. Weil hierfür eine Verfassungsänderung nötig ist und 2. Weil die neuen Kinder- und Jugendvertretungen an wesentlichen Entscheidungen mitwirken sollen. Dabei ist unser Rechtssetzungsrecht nur auf Kirchenmitglieder beschränkt. Die Auswirkungen einer Änderung in dieser Sache sind so schnell nicht absehbar, dafür hätte der Antrag rechtzeitig vor der Synode gestellt werden müssen. Außerdem ist das vorliegende Gesetz offen genug, um auch Mitwirkung für Nichtmitglieder zu ermöglichen. Eine Altersbegrenzung beantwortet an dieser Stelle nicht die wesentliche Frage nach der Beteiligung. Wenn nichtgeschäftsfähige Kinder an Entscheidungen beteiligt sind, wirft das Rechtsfragen auf. Das sollten wir nicht in das Gesetz schreiben.

Frau HUßMANN: Die Festsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre ist sicherlich für eine Synode notwendig. In Kirchengemeinden sollte man aber nicht warten, bis die Jugendlichen 18 Jahre alt sind, um sie zu beteiligen. Schon mit der Konfirmation gelten sie doch schon als vollständige Mitglieder der Gemeinde.

Landesjugendpastorin Frau WOYDACK: Der vorliegende Antrag trifft den Wunsch der Jugendlichen und ist fachlich richtig. Im Blick auf die Diskussion über das Gesetz sehe ich aber eine Gefährdung für das Gesetz bei der Abstimmung. Die Diskussion sollte an anderer Stelle gern weitergeführt werden.

Die VIZEPRÄSES: Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Frau Eberlein-Riemke. Bei großer Mehrheit, einigen Gegenstimmen und

einigen Enthaltungen, ist der Antrag abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung über § 4 mit den Änderungen. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist der § 4 in erster Lesung beschlossen.

Vielen Dank! Bevor wir gleich in die Mittagspause gehen, werden wir kurz innehalten mit Frau Gidion.

Mittagspause

Die PRÄSES: Ich begrüße die Teilnehmer:innen der Synode nach der Mittagspause und lade ein zum Synodenchor. Die Probe erfolgt nach den derzeit gültigen Regeln im Saal.

Die VIZEPRÄSES: Ich weise darauf hin, dass die Debatte über das Kinder- und Jugendgesetz jetzt nicht fortgeführt wird, sondern dass wir die Synode mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortsetzen, zu dem wir Gäste eingeladen haben, die wir nicht warten lassen möchten.

Wir fahren fort mit dem Tagesordnungspunkt 2.3. Dieser untergliedert sich in drei Teile.

Der erste ist die Vorstellung der Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt und Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche durch Frau Dr. Arns. Der zweite Teil ist der Bericht der Bischöfin Fehrs aus der EKD. Den dritten Teil berichten Bischöfin Fehrs, der Synodale Dr. Greve und der Synodale Rapp aus der Unterstützungsleistungskommission.

Ich begrüße Frau Dr. Arns und ihren Kollegen Rainer Kluck.

Frau Dr. ARNS: Hohes Präsidium, liebe Synode, ich danke Ihnen sehr, dass ich heute hier stehen darf, um über den Stand der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Nordkirche zu berichten.

In Vorbereitung auf diesen Tag habe ich mir nochmal den Bericht meines ersten Auftritts an dieser Stelle vor Augen geführt. Das war im März 2014 – ein Jahr nach meinem Stellenantritt als Präventionsbeauftragte der Nordkirche. Ein guter Zeitpunkt also, um einmal auf die Entwicklungen seit damals zu schauen. Denn in den vergangenen fast 7 Jahren ist sehr viel passiert. Es musste auch sehr viel passieren.

Ich selbst und wir alle haben damals noch sehr stark unter dem Eindruck der Aufarbeitung in Ahrensburg gestanden. In meiner Antrittsrede habe ich prognostiziert, dass die Nordkirche auch in Zukunft immer wieder gefordert sein wird, sich mit diesem Thema zu befassen, dass es kein Projekt sein wird, welches irgendwann abgeschlossen ist.

Wenn Sie über die letzten Jahre sowohl die öffentliche Berichterstattung zum Thema „Kirche und sexualisierte Gewalt“, als auch die mittlerweile in der Nordkirche und in der EKD gewachsenen Strukturen etwas verfolgt haben, werden Sie mir zustimmen, dass diese Aussicht weit untertrieben war.

Aus den ersten Schritten der Sensibilisierung ist im Jahr 2018 ein Präventionsgesetz entstanden. Aus meiner Sicht ein Meilenstein – auch über die Grenzen der Nordkirche hinaus. Es sollte den Weg ebnen für weitreichende und verbindliche Veränderungen.

Damit die Standards dieses Gesetzes nicht auf dem Papier blieben, begab man sich nach und nach in den – zugegeben nicht ganz leichten – Umsetzungsprozess. Ein entscheidender Punkt hierfür war die Verstetigung einer landeskirchlichen Stelle gegen sexualisierte Gewalt, die 2020 in die Struktur einer Stabsstelle der Kirchenleitung überführt wurde.

Die landeskirchliche Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt, das sind neben mir noch meine Kollegin Frau Inga List für das Referat Prävention und Bildung, Rainer Kluck, Referent für Meldung, Intervention und zuständiger Ansprechpartner für die Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche, sowie Frau Rebekka Wöhrmann, die alle Fäden unserer Arbeit zusammenhält. Ihnen allen bin ich mehr als dankbar für die gute Zusammenarbeit und den großartigen Einsatz, um dieses Thema gemeinsam zu bewegen.

Die Überführung der damaligen „Koordinierungsstelle Prävention“ hin zur Stabsstelle, die Verstetigung unserer Arbeit, sowie die klare Darstellung unserer Aufgaben, hat auch für uns nochmal eine neue Rollenklarheit mit sich gebracht.

Sehr dankbar bin ich zudem für die Mitglieder des uns durch die Kirchenleitung zugeordneten Beirats der Fachstelle. Unter dem Vorsitz von Bischöfin Fehrs ist der Beirat mit sehr engagierten Leitungspersonen aus unterschiedlichsten Ebenen der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, den Hauptbereichen, der Diakonie, des Kommunikationswerks und der Fachebene besetzt und dient als wichtige Austausch-, Beratungs- und Begleitstruktur unserer Arbeit.

Allen Mitgliedern an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für Ihr Engagement – betont und bestärkt dies doch nochmal die enorme wichtige Stellung von Leitungsverantwortung in diesem Themenfeld.

Damals, in meinem Antrittsbericht 2014, ging es darum aktiv Maßnahmen der Prävention zu entwickeln und diese schnell umzusetzen. Der akute Handlungsdruck war enorm.

Das Ziel war und ist der Aufbau eines neuen Systems und der Entwicklung fachlicher Expertise in Kirche für das Themenfeld sexualisierte Gewalt.

Drei entscheidende Pfeiler dieses Systems möchte ich heute vorstellen:

1. Die Kirche als Sprech- und Schutzraum neu zu verfestigen heißt, verlorenes Vertrauen von Betroffenen in die Institution wiederzugewinnen.

Wenn Betroffene sich an unsere Fachstelle wenden, steht man zunächst vor vielen Fragen und Herausforderungen:

- Wie schafft man eine gute und sensible Gesprächsbasis? Wie macht man dem Gegenüber deutlich, dass man bereit ist zuzuhören und die Institution hier tatsächlich Verantwortung übernehmen will?

In solchen Situationen – insbesondere wenn es sich gar um einen akuten Fall von sexualisierter Gewalt handelt – müssen viele Perspektiven im Blick behalten werden:

- Ist für die Unterstützung und den Schutz Betroffener gesorgt? Besteht eine akute Gefährdung, wo schnelles Handeln erforderlich ist? Welche internen und externen fachlichen Expertisen müssen dazu geholt werden, um die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten?
- Und wer kümmert sich eigentlich um die Situation vor Ort und um das, was nun an Dynamiken und Emotionen ausgelöst wird? Was tun, wenn ein Pastor oder eine Pastorin, Jugendmitarbeiter*innen, Kirchenmusiker*innen, ein Erzieher oder eine Erzieherin, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder eine hohe Leitungsperson beschuldigt wird, anfangs aber noch so vieles diffus und unklar ist? Wie geht man als Kirchengemeinderat oder Einrichtungsleitung damit um, wenn eine Freizeit plötzlich abgesagt werden muss? Was sagt man Menschen auf einer Gemeindeversammlung, Kolleginnen und Kollegen oder auch hoch besorgten Eltern von Schülerinnen und Schülern und wie begleitet man sie?

Ohne Vorbereitung auf eine solche Situation ist Hilflosigkeit häufig das Ergebnis – zum Leidwesen vor allem von Betroffenen, die sich – mit Recht – sofort wieder zurückziehen, wenn sie merken, dass die Institution mit dem, was sie bereit waren zu offenbaren, nicht umgehen kann.

Inzwischen gibt es in der Nordkirche eine Meldepflicht und Verfahrensstandards für die Krisenintervention bei Fällen sexualisierter Gewalt. Es werden Beratungsstäbe einberufen, die im Rahmen von Fortbildungen qualifiziert und mit konflikthaften Situation vertraut gemacht werden und somit auch das Leitungshandeln an dieser Stelle gestärkt wird. Schnelles und

fachlich begleitetes Agieren ist hier wichtig – genauso, wie man darauf achten muss, Betroffene nicht zu übergehen, ihre Selbstbestimmtheit nicht auszuhebeln und damit erneut ein Gefühl von Ohnmacht zu erzeugen. Dies ist immer wieder neu herausfordernd und funktioniert sicher noch nicht jedes Mal reibungslos.

Jeder Fall bringt dabei auch eine neue Lernkurve mit sich.

Die klare Regelung von Zuständigkeiten und Abläufen in der Intervention ist daher ein so wichtiger Baustein, der sich letztendlich in Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt wiederfindet.

Womit wir beim zweiten wichtigen Pfeiler sind:

2. Prävention und Schutzkonzepte.

Mit dem Beschluss des Präventionsgesetzes gab es einen entscheidenden Punkt: Jeder kirchliche Träger ist dem Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet, soll Gefährdungen und Risiken vor Ort genau prüfen und ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.

Schutzkonzept ist immer ein recht großes Wort. Vor allen Dingen heißt es, dass Einrichtungen damit eine klare Position gegen sexualisierte Gewalt einnehmen. Sie haben sich aktiv mit den Gefährdungen in ihren Angeboten auseinandergesetzt und konkrete Maßnahmen zur Reduktion von Risiken erarbeitet.

Eine Einrichtung mit einem Schutzkonzept ist sich sehr bewusst, dass sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen vorkommen kann. Ein Schutzkonzept zeigt einen offenen und transparenten Umgang mit dieser Tatsache und vermittelt dies auch nach innen und außen.

Das Schutzkonzept selbst ist ein Prozess und ein Zusammenspiel aus Maßnahmen wie Fortbildungen, Benennung von Ansprechpersonen und Beschwerdewegen, der Stärkung partizipativer Prozesse und vieles mehr: Letztendlich ist es aber vor allem eine Frage von Haltung und Kultur, vom Hinterfragen bestehender Strukturen und von Veränderungen einer Organisation. Die Fragen, die sich jede Einrichtung hierbei stellen *muss* und wo sie fachliche Beratung braucht sind:

- Was sind Strategien von Täterinnen und Tätern und welche Gelegenheiten und Situation können konkret bei uns ausgenutzt werden?
- Wie groß ist die Gefahr, dass ein betroffenes Kind, ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener in ihrer Gemeinde oder Einrichtung keine Hilfe findet oder noch schlimmer - sich gar nicht erst traut, danach zu suchen? Sei es, weil man ihm nicht glaubt oder auch, weil man mit dem Wissen schlicht überfordert ist.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist daher ein Prozess auch der Selbstreflektion, der eigenen Fortbildung und eine echte Chance für die Gemeinschaft:

Wie achtsam gehen wir eigentlich miteinander um? Besteht bei uns bspw. in der Gemeinde, in der Einrichtung, in der Kita, in der Schule ein Klima, dass es möglich macht, Grenzverletzungen und das häufig bemühte „komische Bauchgefühl“ offen anzusprechen?

Und, das müssen wir uns immer wieder verdeutlichen:

Wir sprechen hier nicht über die Frage, ob ein Teamer Jugendliche zum Abschied nach einer schönen Freizeit umarmt oder ob ein Erzieher oder eine Erzieherin ein Kind zum Trösten auf den Schoß nimmt. Die Dinge, die uns beschäftigen, sind sexuelle Handlungen, die mit Gewalt an anderen Menschen, an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen bewusst begangen werden, und wo vorgebeugt, hingeschaut, hingehört und gehandelt werden muss.

Um diese Dinge richtig einzuordnen und zu beraten - dafür ist die Arbeit der Fachstelle da. Aber glücklicherweise in der riesigen Fläche der Nordkirche auch nicht alleine.

Was mit Blick auf die evangelische Kirche immer als großer Kritikpunkt gehandelt wird, sind die vielfältigen de-zentralen Strukturen. An dieser Stelle kommen sie aber aus meiner Sicht auch positiv zum Tragen, da sie die personelle und fachliche Kraft erhöhen, die Präventions-

arbeit flächendeckend voran zu bringen und damit auch die Eigenverantwortung vor Ort unterstreichen.

Alle Kirchenkreise, die Hauptbereiche und die diakonischen Landesverbände verfügen inzwischen über Präventionsbeauftragte und Ansprechpersonen für dieses Thema und die Fortbildung von unterschiedlichsten Berufsgruppen haben einen hohen Stellenwert bekommen.

Hier ist eine große Fachlichkeit versammelt und Träger können und *sollen* ihre Beauftragten anfragen, sie in diesem – durchaus herausfordernden Prozess – zu unterstützen. Hier sind viele hoch engagierte und kompetente Menschen unterwegs, um zu sensibilisieren, immer wieder an- und abzuklopfen.

Und mein Appell ist daher an dieser Stelle: Lassen Sie sie rein, laden Sie sie ein, hören Sie zu, machen Sie mit! Denn es ist *nicht* die Verantwortung der Präventionsbeauftragten, dass Kirche zu einem Schutzraum vor sexualisierter Gewalt wird, sondern es ist die Verantwortung von uns allen.

Dies bringt mich zum dritten entscheidenden Pfeiler im Nordkirchenprozess:

3. Prävention, Intervention und Aufarbeitung als gesamtkirchliche Aufgabe

Den Beschluss des Präventionsgesetzes durch die Synode der Nordkirche 2018 habe ich bereits als einen Meilenstein gekennzeichnet. Beschluss heißt aber nicht gleich Umsetzung. In meinen Augen noch viel wichtiger war daher das Jahr 2020.

In einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Landeskirche, Kirchenkreisen, Hauptbereichen und diakonischen Landesverbänden konnte man ein Finanzierungspaket schnüren, um die Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt langfristig auf ein sicheres Fundament zu setzen und auch der Fachstelle, genauso wie den Kräften vor Ort, Planungssicherheit für die weitere Präventionsarbeit zu geben.

Und hierfür danke ich allen Beteiligten an diesem Prozess aus tiefstem Herzen – allen voran Bischöfin Fehrs für ihre unermüdliche Unterstützung auf diesem Weg.

Die entscheidende Weichenstellung in diesem Prozess war aus meiner Sicht der Beschluss, den Schutz vor sexualisierter Gewalt als eine gesamtkirchliche Aufgabe zu definieren. Damit wurde nochmal deutlich:

Dieses Thema berührt *alle* und braucht daher auch *alle* Ebenen der Nordkirche, um wirklich etwas zu bewegen.

Heute ist der Druck in diesem Themenfeld im Vergleich zu 2014 nicht minder hoch – eher im Gegenteil. Aber die Nordkirche ist nicht stehen geblieben, auch wenn noch viele Baustellen offen sind und immer wieder neue Aufgaben hinzukommen. Es hat jedoch eine deutliche Weiterentwicklung gegeben. Es geht nicht mehr um die Frage nach dem „ob“ es Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt braucht, sondern wie eine gute Umsetzung gelingen kann.

Für dieses Gelingen gibt es keine Blaupausen. Und auch das Präventionsgesetz wird sich weiterentwickeln müssen und neue Praxiserfahrungen einbauen. Oft sprechen wir in diesem Zusammenhang von einer „lernenden Institution“. Die Institution als solches kann aber aus meiner Sicht nicht lernen. Lernen können nur wir als MENSCHEN, die wir uns unter dem Dach der Nordkirche bewegen und im Namen der evangelischen Kirche handeln.

Es ist daher nun an der Zeit, sich auf einen gemeinsamen Weg des Kultur- und Haltungswandels zu begeben. Es gilt, den Schutz vor sexualisierter Gewalt als originäre Aufgabe von Kirche anzunehmen, eigene Fachkompetenzen weiterzuentwickeln und diese Expertise auch zur Verfügung zu stellen. Es *ist* die Aufgabe von Kirche, auf diese Weise nicht nur in der eigenen Institution zu Veränderungen zu führen, sondern einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu leisten.

Erst vor einer Woche hat die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs eine Studie vorgelegt, die das Thema „Sexuelle Gewalt in der Familie“ beleuchtet. Der Ort, wo Kinder erschreckenderweise immer noch am häufigsten sexuelle Gewalt erle-

ben. Die Studie setzt einen klaren Appell an die Gesellschaft, hier endlich Verantwortung zu übernehmen.

Kirche muss aus meiner Perspektive an der Spitze der Bewegung stehen und nicht nur Schutzsondern auch Kompetenzort sein. Kirche hat hier eine wichtige Bedeutung und kann gemeinsam mit anderen ein Vertrauensraum sein, wo Betroffene sich öffnen können und Hilfe und Unterstützung erhalten.

Dieser Wandel fängt an manchen Stellen ganz niedrigschwellig an:

Mit der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, dem aktiven Vorleben und dem Bekennen zu einem achtsamen und respektvollen Umgangs miteinander bis hin zu konkreten Maßnahmen der Prävention, geschulten Mitarbeiter*innen und Leitungskräften, sowie klaren Verfahren, wenn sich Betroffene hilfesuchend an Kirche wenden.

Dies sind alles viele kleine Puzzleteile der Präventionsarbeit. Wichtig ist es dabei, auch andere mit ins Boot zu holen – gemeinsam aktiv zu werden mit Kommunen, anderen Trägern, Sportvereinen, der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, der Kita, der Schule.

Wir können uns als Kirche nicht abschotten und irgendwann verkünden, nun ein sicherer Ort zu sein. Ein solcher punktueller Schutz reicht nicht aus, denn Täter*innen ziehen schlicht weiter.

Eigene Expertise einbringen und anderen Perspektiven reinholen ist daher entscheidend für die Weiterentwicklung und beim Vorankommen mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt aus gesamtgesellschaftlicher Sicht.

Wir als landeskirchliche Fachstelle tun unser Möglichstes, die vielen unterschiedlichen Strukturen, Bedarfe, Anforderungen und Themenschwerpunkte im Blick zu behalten und hierbei fachlich zu unterstützen, zu steuern und auch uns weiterzuentwickeln.

Für die Chance, hier wirklich etwas von besonderer Tragweite mit zu bewegen, sind wir alle aus der Fachstelle sehr dankbar und ich hoffe, dass wir den guten Weg der letzten Jahre weiter miteinander gehen werden.

Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht. Ich bitte Frau Bischöfin Fehrs um ihren Bericht über die Arbeit und Entwicklung in der EKD.

Bischöfin FEHRS: Ich möchte Frau Dr. Arns und der Fachstelle meinen großen Dank und Respekt aussprechen und bitte um einen Applaus.

Verehrtes Präsidium, hohe Synode, die Ausführungen von Frau Dr. Arns zeigen: Wir müssen als Kirche alles dafür tun, einen Haltungs- und Kulturwandel zu befördern, indem wir für das Thema flächendeckend sensibilisieren und es aus der Tabuzone herausholen. Dies gilt nicht nur für die Nordkirche. Sondern für alle Landeskirchen in der EKD ebenso wie für die Gesamtgesellschaft. Das Bewusstsein für grenzverletzendes Verhalten zu schärfen – in der ganzen Bandbreite von übergreifiger Sprache und körperlichen Distanzlosigkeiten bis hin zu brachialer psychischer und physischer Gewalt – ist ein fortlaufender Prozess. Das Thema geht dabei ans Innerste, auch unseres Kirchenverständnisses. Wir haben – eben als Vertrauensraum Kirche – allen Grund, die schon auf den Weg gebrachten Maßnahmen in den Kirchenkreisen und Gemeinden in die Umsetzung zu bringen. Ich danke allen von Herzen dafür, die sich dafür so engagieren! Danke auch an alle, die das Präventionsgesetz entwickelt, vorgebracht und umgesetzt haben; dankbar hat die EKD dies aufgegriffen und eine Gewaltschutzrichtlinie entworfen, die 2019 auf der EKD-Synode beschlossen wurde.

Präventions- und Schutzkonzepte leben von der Klarheit, mit der sie innerhalb unserer Beziehungen als Haltung vertreten werden. Eine Haltung, die bis hin zu den Leitungsfunktionen EKD-weit verinnerlicht werden muss und besagt: Kirche ist nicht mehr Kirche Jesu Christi, wenn sie der Gewalt nicht wehrt. Der Schutz von Leib und Seele der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist allerhöchste Aufgabe. Sprechräume zu eröffnen, für die

oftmals verunsicherten Mitarbeitenden und Pastor*innen, aber auch, das ist die andere Seite, für betroffene Menschen. Denn viel zu oft wurde in der Vergangenheit weggesehen, geschwiegen, nicht gehandelt, vertuscht oder bagatellisiert. Definitiv haben wir es nicht nur in der Nordkirche in der Vergangenheit Täter*innen zu leicht gemacht. Es waren unsere Strukturen, unsere kirchlichen Räume, unsere Chöre und Freizeiten, unsere Heime, die von ihnen für Gewalttaten ausgenutzt wurden. Und dieser zwar nicht persönlichen, aber institutionellen Schuld müssen wir uns als evangelische Kirche stellen. Vor allem um den Verwundungen, den Ängsten, den Forderungen und auch dem Zorn Betroffener mit Achtung zu begegnen. Eingedenk dieser institutionellen Verantwortung hat die 12. EKD-Synode 2018 den sogenannten 11-Punkte-Handlungsplan beschlossen. Dieser Plan war nicht der Anfang und er ist nicht das Ende der Anstrengungen der evangelischen Kirche, gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen. Aber er ist ein wichtiger Zwischenschritt gewesen, um die vorhandene, sehr unterschiedliche Präventions- und Interventionsarbeit in den Landeskirchen zu systematisieren, zu intensivieren und vor allem zu priorisieren.

Sexualisierte Gewalt zu verhindern, ist eine Aufgabe, die wir nur als gesamte evangelische Kirche gemeinsam angehen können, das sagt der 11-Punkte-Plan. Und es ist eine bleibende Aufgabe, wie Frau Dr. Arns eindrücklich geschildert hat. Denn die besten Standards zu entwickeln, heißt immer wieder: lernen, neu nachdenken, reflektieren. Auch Schuld erkennen und öffentlich zu ihr stehen. Das mitunter lebenslange Leid von Betroffenen wirklich wahrnehmen und nicht in Floskeln verdünnen. Und es heißt, sich wirklich auf die Leidgeschichten von Betroffenen einzulassen und Anerkennungsleistungen zu *suchen*, mit denen wenigstens eine reelle Chance besteht, Leid zu lindern. Drei wichtige Arbeitsvorhaben auf EKD-Ebene möchte ich fokussiert vorstellen.

1. Aufarbeitung

Dieser Arbeitsbereich der Aufarbeitung hat seit 2018 innerhalb der Kirche, aber auch in der Gesellschaft zu Recht vermehrt Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Denn es reicht nicht, durch Prävention, Intervention und Unterstützung gegenwärtigem und zukünftigem Unrecht zu begegnen. Wir müssen auch vergangenes Unrecht konsequent aufarbeiten. Nur wenn wir verstanden haben, wie es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, sind wir für Prävention sensibilisiert. Darüber hinaus hat Aufarbeitung ihr eigenes Recht und liegt in unserer Verantwortung als Institution, in der Gewalt ausgeübt wurde.

In der EKD hat dazu im vergangenen Herbst der Forschungsverbund ForuM (Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland) seine Arbeit aufgenommen. Dieser multidisziplinäre Verbund von Forschenden verschiedener deutscher Universitäten und Institute führt unabhängig eine umfassende Studie zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie durch. Im begleitenden Verbundbeirat, dem u. a. Wissenschaftler*innen und Betroffene angehören, vertrete ich den Beauftragtenrat der EKD. Die Landeskirchen und die EKD finanzieren diese Forschung mit 3,6 Millionen Euro.

Ziel ist es, herauszufinden: Welche Risikofaktoren gibt es speziell in der evangelischen Kirche? Wie gelingt es Tätern, ein ganzes System – eine *evangelische* Gemeinde, Chor, Jugendarbeit – so zu manipulieren, dass eine Kultur der Grenzverachtung entsteht? Und keiner etwas dagegen tut? Der Forschungsverbund bindet deshalb Betroffene mit ihrer Erfahrungsexpertise eng in seine Arbeit ein. Um den Forschenden rechtssicher einen ungehinderten Zugang zu Dokumenten und Akten zu gewähren, haben die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD im Juni dieses Jahres das Datenschutzgesetz der EKD angepasst. Die komplexe Änderung, basierend auf einem Gutachten des kirchenrechtlichen Instituts, ermöglicht unabhängige wissenschaftliche Forschung in diesem sensiblen Bereich, berücksichtigt aber auch die berechtigten Interessen der Beschäftigten auf den Schutz ihrer Daten. Mittlerweile nun ist die Feldphase

der Studie angelaufen. Und ich bitte von Herzen alle kirchlichen Mitarbeitenden, die Arbeit des Forschungsverbunds nach Kräften zu unterstützen.

Die Nordkirche mit ihrer Diakonie kann dabei mit Aufarbeitungserfahrung aufwarten; es existieren etwa zum Fallkontext Ahrensburg, aber jüngst auch zum Margaretenhort Harburg eigene Aufarbeitungsprojekte und -studien. Im Zusammenspiel von EKD-Studie und regionaler Aufarbeitung soll auch das Ausmaß der sexualisierten Gewalt in Kirche und Diakonie erhoben werden. Eine Dunkelfeldstudie allerdings ist davon zu unterscheiden. Die kann letztlich nur sinnhaft gesamtgesellschaftlich erhoben werden und ist vom Nationalrat des UBSKM geplant auf den auf den Weg zu bringen.

2. Betroffenenpartizipation

Für jede Aufarbeitung ist konstitutiv, dass die Erfahrungen von Betroffenen als Expertise auf- und ernstgenommen werden. Ihre Erfahrungen und Reflexionen zeigen, an welcher Stelle wir als Institution versagt haben. Es geht um konkrete Taten konkreter Täter, um gemeindliche Fehlstrukturen und um fehlende Traumasensibilität, beispielsweise in Seelsorge oder juristischen Verfahren, die wiederum Verletzungen zufügt und retraumatisieren kann. Zu dem Erfahrungsspektrum betroffener Menschen gehört aber eben auch der erniedrigende Machtmissbrauch, der frühe Verrat von tiefen Gefühlen, der zu komplettem Vertrauensverlust ins Leben führen kann. Die Folgen sind nicht selten lebenslänglich quälend: Alpträume, Ängste, die einen bei bestimmten Reizworten, Gesten oder Gerüchen überfallen, körperliche Schmerzen, Sucht. Und ist der Vertrauensverlust vom Täter gar noch theologisch zementiert, ist zerstört, was eine Beziehung trägt und auch was den Glauben prägt. Und so gehört zu den schlimmen Folgen oft auch der Glaubensverlust. Dieser zutiefst empfundene Verlust von einer Heimat, einer spirituellen Kraft, die einem Halt gibt und Widerstandskraft stärkt.

Liebe Synodale, Aufarbeitung umfasst also mehr als eine wissenschaftliche Analyse. Es ist eine sachliche und nüchterne, aber auch eine emotionale Auseinandersetzung mit dem Nichtvorstellbaren, Abgründigen. Sexualisierte Gewalt passiert ja genau in den Räumen, in denen auch der Chor gesungen, Senioren gefeiert, der Kirchengemeinderat getagt hat. In Räumen, in denen nicht offen geredet werden kann, in denen das Mantra immer noch vorherrscht: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf.“ Aufarbeitung heißt also auch, sich emotional der Tatsache zu stellen, dass die Institution in systemisch bedingter Blindheit Täter*innen zugespült und Betroffene nicht geschützt hat.

3. Musterordnung für Anerkennungsleistungskommissionen

Ein letzter Arbeitsbereich leitet über zum 3. Teil unseres Berichts, der Entwicklung der Unterstützungsleistungs- bzw. Anerkennungskommissionen. Auf der Ebene der EKD steht derzeit eine Musterordnung für die Vergabe von Anerkennungsleistungen kurz vor dem Abschluss. Denn auch in diesem Bereich sind die Landeskirchen bislang sehr unterschiedlich unterwegs. Sehr verständlich ist das Bedürfnis nach Transparenz seitens der Betroffenen – und der Prozess hat eben auch Veränderungen für unsere Unterstützungsleistungskommission zur Folge. Damit komme ich zum dritten und letzten Abschnitt unseres Berichtes.

Seit zehn Jahren beschäftige ich mich mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und der Verletzung von Grenzen in allen Abstufungen. Ich habe viele erschütternde Berichte von Betroffenen gehört. Und so individuell die Geschichten sind, gemeinsam sind diesen Gewalterfahrungen die oft lebenslangen Folgen. All diese Leiderzählungen haben mich verändert.

Eine Kirche, die solche Gewalterfahrungen in sich trägt, wird und muss sich verändern. Und so steht dieses Thema Aufarbeitung von und Schutz vor sexualisierter Gewalt immerhin ganz oben auf der Agenda, in der EKD und in der Nordkirche auch. Im Vordergrund steht dabei, dass sich die Institution zu ihren Verfehlungen bekennt, dass sie den Betroffenen zuhört und

glaubt, dass sie glaubwürdig um Entschuldigung bzw. Verzeihung bittet, überhaupt, dass sie anerkennt, was Betroffene im Raum der Kirche erlitten haben und daraus für alle Zukunft lernt.

Mich persönlich hat je länger desto intensiver beschäftigt, was diese Auseinandersetzung auch für unser theologisches Reden und Arbeiten bedeutet. Derzeit wird ein Aufsatzband erarbeitet, der diese theologische Reflexion versucht – und über die ich gern an anderer Stelle mit Ihnen nachdenken würde. Wie etwa kann eine schuldig gewordene Institution angesichts der in ihr ausgeübten Gewalt glaubwürdig von Vergebung und Versöhnung reden? Diese nicht zu fordern, versteht sich sowieso von selbst. Was mag andersherum sich eröffnen, wenn – wie eine Betroffene es auf den Punkt brachte – die Kirche sich selbst als vergebungsbedürftig versteht und erlebt, ohne auch nur ansatzweise das Recht zu haben, Vergebung zu erbitten?

Mit genau diesem Ansatz hat die Unterstützungsleistungskommission 2012 begonnen zu arbeiten. Die Mitglieder der Kommission werden gleich persönlich darüber berichten, wie sie die Seelenlast der betroffenen Menschen wahrgenommen haben, das Entsetzen über die Täter*innen geteilt und sich als ansprechbares Gegenüber der Betroffenen verstanden haben, auch um der Verantwortung der Kirche ein Gesicht zu verleihen. Dabei waren die uns leitenden Fragen: Was könnte das Leid lindern und die Zukunft befördern? Was können wir als schuldig gewordene Institution tun, wenn wir schon das Leid nicht ungeschehen machen können? Was löst? Und was löst auch neue Zuversicht aus? Dieser im Austausch mit Betroffenen 2012 entwickelte Ansatz hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt, wurde 2017 kritisch vom Institut für Trauma- und Stressforschung des UKE evaluiert und lässt uns nach dreieinhalb weiteren Jahren schauen, wo wir stehen – auch ganz persönlich. Kai Greve hat das Wort und dann Michael Rapp. Beide sind fast von Anfang an dabei, immer begleitet, sie kann zu ihrem großen Bedauern heute leider nicht dabei sein, von Ulla Wolter-Cornell, Familientherapeutin und Trauma-Spezialistin, die uns mit ihrer Expertise stets zu selbstkritischer und entlastender Reflexion verholfen hat und zum Einordnen teilweise sehr komplexer Trauma-Reaktionen.

Die VIZEPRÄSES: Bevor wir mit den Berichten fortfahren, danke ich Bischöfin Fehrs im Namen der Synode für ihr großes Engagement. Ich bitte Herrn Dr. Greve und Herrn Rapp um ihren Bericht aus der Unterstützungsleistungskommission.

Syn. Dr. GREVE: Seit nun fast neun Jahren bin ich Mitglied der Unterstützungsleistungskommission. Das prägende Element der Unterstützungsleistungen, die die Kommission in dieser Zeit erbracht hat, sind für mich die Gespräche, die wir mit den Menschen geführt haben. Gespräche, in denen es darum ging, dass die Betroffenen sich fremden Menschen öffnen wollten und konnten, Vertrauen fassen mussten, um uns in einen außerordentlich intimen Bereich Einblick zu geben. Dies geschah immer in einem von den Betroffenen definiertem Umfang und war trotzdem immer nicht leicht für die Betroffenen. Wir mussten uns bemühen, eine Vertrauensbasis aufzubauen, die dies ermöglichte. Dafür, dass dies in den allermeisten Fällen gelungen ist, bin ich sehr dankbar. Für mich als Anwalt, der immer versuchen muss, einen Sachverhalt vollständig zu erfassen, um richtig beraten zu können, eine ungewohnte Herangehensweise, bei der ich viel gelernt habe und die meinen Blockhorizont erheblich erweitert hat.

Alle Fälle waren bedrückend. Ich will Ihnen durch einige Beispiele einen Eindruck geben. Das eine oder andere mag ich schon in der letzten Synode erwähnt haben, das macht die Fälle aber für mich nicht weniger prägend. Alles, was ich jetzt berichte, kann in den Aufarbeitungsberichten nachgelesen werden. Die Aufarbeitungsberichte geben in anonymisierter Form wieder, was wir in über 60 Fällen individuell gehört haben.

Da ist der Pastor, der zwei seiner Schutzbefohlenen, beide in jugendlichem Alter und beste Freundinnen, gleichzeitig als Geliebte hatte und jede der beiden jeweils von der anderen wusste.

Da ist der Erzieher in einer Kita, der die Kinder missbrauchte, der einzelne mit in den Keller der Kita nahm und dann etwas tat, was wir im Detail nicht erfahren mussten, was aber in einem Strafprozess, von dem noch die Rede sein wird, mit einer zu verbüßenden Gefängnisstrafe geahndet wurde.

Da ist der Vater eines der betroffenen Kinder, der die Familie verließ und weglief, weil er selbst als Kind sexualisierte Gewalt erlitten hatte und es nicht aushielt, dass seinem Kind Ähnliches widerfahren war.

Nebenbei bemerkt, es waren in der Regel die Mütter der von Gewalt betroffenen Kinder, die sich mit uns unterhielten. Das Gerichtsverfahren, in dem der Erzieher verurteilt wurde, wurde für die Eltern der betroffenen Kinder zu einer Traumatisierung. Sie mussten erleben, dass der Angeklagte aus ihrer Sicht die Prozessregie übernahm, in dem er erklärte, er sei bereit, einen Teil der Taten zuzugeben, wenn dafür der Rest eingestellt werden würde. Das Gericht kam zu der Mutter des am stärksten von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes und erklärte ihr, der Fall ihres Kindes gehöre zu denen, die eingestellt werden sollten. Durch das Geständnis des Täters könne eine Zeugeneinvernahme der Kinder vermieden werden. Sie habe jetzt 30 Minuten Zeit zu entscheiden, ob sie mit einer Einstellung einverstanden sei. Welche Mutter hätte da eine andere Entscheidung treffen können als die Zustimmung. Ihr war vom Gericht versprochen worden, dass dem Erzieher ein Berufsverbot erteilt werden würde. In dem Urteil wurde dann kein Berufsverbot ausgesprochen, weil, so das Gericht, dies nach der Rechtsprechung des BGH nicht möglich sei.

Da war schließlich der Margaretenhort. Dort erlitten Mädchen und Jungen in den 1970er- und 1980er-Jahren teils massive Gewalt durch männliche Bewohner und Jugendliche von außerhalb. Die Betroffenen informierten ihre Erzieher, ihnen wurde nicht geglaubt. Die Ereignisse wurden aufgearbeitet, wer will, kann es nachlesen. Die Studie ist erschienen unter dem Titel „Kein sicherer Ort“ und belegt eindrücklich die Notwendigkeit von Schutz- und Präventionskonzepten.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Syn. RAPP: Vor ziemlich genau neun Jahren rief mich Bischöfin Kirsten Fehrs an, um mich zu fragen, ob ich bereit wäre, in einer Kommission der Kirchenleitung im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen in der Nordelbischen Kirche mitzuarbeiten.

Ausgang waren die Vorfälle in Ahrensburg. Nachdem ich die Vorlage und wenige weitere Unterlagen gesichtet hatte, habe ich meine Bereitschaft erklärt, ohne wirklich zu erahnen, welche Tragweite und welche Belastungen damit verbunden sein könnten.

Unser erstes, ein internes, Gespräch in dieser noch unbenannten Kommission fand im November 2012 statt. (Damals noch mit dem unvergessenen Fritz Bonde, dessen Stelle Kai Greve Anfang 2013 einnahm.)

Der Start war schwierig, auch wegen innerkirchlicher Widerstände, wenn auch geringer, die sich vor allem auf die finanziellen Belastungen bezogen. Angesichts des Umfangs der Fälle und auch unserer Arbeit, aber nur für kurze Zeit. Ich möchte Ihnen anhand einiger Abschnitte unsere Arbeit erläutern.

1. Gesprächsablauf

Meist treffen wir uns in der Bischofskanzlei in Hamburg, gelegentlich auf Wunsch auch in einer den Betroffenen bekannten Umgebung, in der sie sich sicherer fühlen und dort manchmal eine ihnen genehme Sitzordnung wählen. Sie können jedwede Person ihres Vertrauens mitbringen, Lotsinnen, Freunde, Verwandte. Wir stellen uns vor und erläutern unsere Haltung und unsere persönlichen Motive, in dieser Kommission mitzuwirken. Wir beschreiben, „dass

nichts sein muss, aber alles sein kann“, und dass unsere Gäste die Regie führen. So versuchen wir, Vertrauen entstehen zu lassen und Anteil zu nehmen im wahrsten Sinne des Wortes. Unsere Gäste bekommen alle Zeit, die sie brauchen. Die Länge des Gesprächs und erforderliche Pausen werden von den Betroffenen bestimmt. Und dem Wunsch weiterer Treffen wird stets nachgekommen. Zum Abschluss erhalten die Betroffenen eine handschriftliche, kurze und von den Mitgliedern unterschriebene Zusammenfassung des Gesprächs, die auch eine aus dem Verlauf heraus entwickelte Beschreibung der besprochenen Hilfen bzw. Unterstützungsleistungen enthält – und kein Formular ist!

Verschiedentlich sind wir auf den unbekanntem, teils umständlichen Weg zur Kommission angesprochen worden, über die Homepage der Nordkirche, über das System der Lotsinnen und Lotsen. Überraschend war für manche, dass es einen unmittelbaren Zugang zur Bischofskanzlei und damit zu uns gibt.

2. Sprechen wir über Geld?

Ja, aber wir hatten in keinem Fall den Eindruck, dass es nur darum geht. Im Vordergrund steht der Wunsch, gehört zu werden. Die betroffenen Menschen wollen reden und erzählen, sie wollen ernst genommen werden. Dem setzen wir uns aus. Denn nur durch das Hören werden wir in die Lage versetzt, nach individuellen Unterstützungsansätzen zu suchen. Was es brauchen könnte, kann nur der oder die Betreffende selbst sagen – oder es wird sich aus dem Gespräch ergeben. Und es ist wirklich anrührend, wenn es gelingt. Die Erleichterung ist zu merken – bei allen im Raum.

Man kann also festhalten, dass die finanzielle Unterstützung zu unserer Überraschung nur sehr selten im Vordergrund stand. Die Summen, auf die wir uns gemeinsam verständigen, sind individuell und dienen zum Beispiel der Finanzierung von Therapien, die eine Krankenkasse nicht mehr zahlt oder einem beruflichen Neustart oder einer Berufsausbildung oder einem Urlaub; sie sind vielfältig. Tatsächlich werden die Mittel ohne jede Zweckbindung und steuerlich neutral gezahlt.

Ganz wesentlich ist jedoch auch die Suche nach immateriellen Anerkennungsleistungen oder zumindest Hilfsangeboten. Schließlich steht am Ende jedes Mal unser Angebot, ein Gespräch fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, wenn es denn gewünscht wird.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass es keine Lösung ist, Pauschalsummen zu überweisen. Sie nehmen die je individuelle Geschichte ebenso wie die individuellen Trauma-Folgen der betroffenen Menschen unserer Meinung nach nicht ernst genug. Und so gab es bei uns in der Nordkirche auch nie einen Fragebogen, um anhand der Antworten individuelle Beträge zuzumessen. Will man Retraumatisierungen erreichen, so wäre ein solches Vorgehen wohl eine Garantie dafür!

Die Mittel, auf die wir im Rahmen unserer Arbeit zurückgreifen dürfen, werden von der Landeskirche und den Kirchenkreisen aus Kirchensteuern bereitgestellt, so wie es im Präventionsgesetz festgehalten ist.

3. Unsere Voraussetzungen als Laien

Kai Greve und ich wurden vor Jahren in einem Zeitungsartikel als Experten bezeichnet. Das sind wir sicher bis heute nicht. Aber wir haben wertvolle Erfahrungen mit Menschen sammeln dürfen, die durch das Verschulden unserer Institution tiefes Leid erlitten haben. Zuhören, unsere Gäste ernst nehmen, Empathie empfinden, weil wir auch wissen, welcher Willenskraft es überhaupt bedarf, zu uns in die Kommission zu kommen. Und ich zitiere mich aus einem Bericht von vor einigen Jahren:

„Es war und ist auch heute noch eine Zeit, in der um die am schwierigsten zu erneuernde Ressource, nämlich Vertrauen und damit Glaubwürdigkeit, gerungen wird. Wenn ich daraus ein persönliches Fazit ziehen darf, so muss es lauten, dass wir an den vielen Stellen in unserer Kirche, auch an dieser in der Kommission, unsere Arbeit stetig weiterführen sollten, präven-

tiv, um im Ernstfall gewappnet zu sein. Aber es wird nie einen hundertprozentigen Schutz geben.“

Nach dem Ende unserer Treffen fahre ich stets zurück nach Kiel, gut eineinhalb Stunden, aufgewühlt, aber mit genug Zeit für mich, zur Ruhe zu kommen, vieles abzuspeichern, abzuwägen, bei Gott zu lassen. Am Ende mit einem guten Gefühl. „Schweige und höre, neige deines Herzens Ohr, suche den Frieden.“ Und ich spüre, dass mir hierfür breite Schultern geschenkt worden sind

Die VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich sehr bei Bischöfin Fehrs, Frau Dr. Arns, Dr. Greve und Herrn Rapp für das große Engagement und die geleistete Arbeit. Wir sind Ihnen zu großem Dank verpflichtet.

Die PRÄSES: Liebe Kirstin Fehrs, lieber Kai Greve, lieber Michael Rapp, auch ich möchte mich bei Euch und der Psychotherapeutin Ursula Walter-Kornell, die heute leider nicht anwesend sein kann, ganz herzlich für die zehnjährige Arbeit in der Kommission Unterstützungsleistungen für Opfer und Betroffene sexualisierter Gewalt bedanken. Damit habt Ihr, stellvertretend für unsere Kirche, Verantwortung übernommen. Verantwortung für die Arbeit der Kommission und stellvertretend große Verantwortung für die Fehler und die Schuld die unsere Kirche auf sich geladen hat. Diese, überwiegend ehrenamtlich, geleistete Arbeit war zeitaufwändig, seelisch sehr belastend und forderte die intensive Einarbeitung in dieses in jeder Hinsicht schwierige Thema. Gut, dass es Expertise gab, die bischöfliche, die seelsorgerliche, die finanz- und juristische Expertise. Gemeinsam habt Ihr nicht nur Ohren, sondern auch das Herz für das Leid, die Wut und die Enttäuschung der Opfer und der Betroffenen geöffnet. Betroffene haben zurück gemeldet, dass Ihr alle drei, gemeinsam mit Frau Walter-Kornell, sehr aufmerksam, sensibel, respektvoll, wertschätzend und aufrichtig und mitfühlend gewesen seid. Die persönliche Bestürzung über das, was berichtet wurde, ist den Opfern und Betroffenen nicht verborgen geblieben. Es ging in Eurer Arbeit nicht um Wiedergutmachung, weil sehr bewusst gewesen ist, dass dies ein sehr unangemessener Ansatz gewesen wäre, sondern es ging um den Versuch, großes Leid gemeinsam etwas zu lindern. Gemeinsam mit Frau Walter-Kornell habt Ihr Euch berühren lassen und mitgetragen, das hat man sehr deutlich gespürt. Dadurch haben Opfer und Betroffene Erleichterung erfahren und auch neue Kraft und Hoffnung bekommen. Dafür möchte ich Dir, liebe Kirstin, Frau Walter-Kornell, Dir, lieber Kai und Dir, lieber Michael ganz persönlich und im Namen unserer Kirche danken. Gemeinsam habt Ihr unserer Kirche einen großen Dienst erwiesen und die Synode ist stolz und dankbar, Menschen wie Euch in unseren Reihen zu haben. Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Ein großes Merci sollen alle haben, für diese hervorragende Arbeit. Bevor wir in die Aussprache gehen, werden wir uns in eine Pause begeben bis 15.45 Uhr.

Die VIZEPRÄSES: Wir fahren fort mit dem TOP 2.3. Wir haben vor der Kaffeepause bewegende Berichte gehört und ich frage jetzt die Synode, gibt es Wortmeldungen zu den eben gehörten Berichten?

Syn. Frau WITT: Ich habe eine große Hochachtung vor dem, was da geschehen ist, für diese geleistete Unterstützungsarbeit und ich wünsche Ihnen allen, dass Sie noch große Kraft haben und das auch weiter tun zu können, weil da jetzt Fäden gesponnen sind und das ist ja ein Anfang und dafür Danke.

Syn. BRENNE: Auch ich sage herzlichen Dank, auch mich würde interessieren, wie es weitergeht. Wenn diese Anhörungen stattgefunden haben und man Verständnis und Mitgefühl

überbracht hat, was passiert weiter. Was passiert mit den Tätern, geht das irgendwo in staatliche Stellen, wie geht dieses Verfahren letztlich zu Ende? Danke.

Syn. STRENGE: Kirsten Fehrs hat von den elf Punkten gesprochen aus einer früheren EKD-Synode. Auf der kommenden Synode jetzt im Herbst steht das ja wieder auf der Tagesordnung und man hörte auch in Gesprächen mit dem EKD-Präsidium und auch aus den sogenannten Gruppen, die es da gibt, dass dies ja auch ein ganz wichtiger Punkt für die neuen Synodalen ist, da das die erste Präsenzsitzung ist, und mich würde interessieren, ob die Bischöfin Kirstin Fehrs vielleicht ein Spotlight geben kann, was da geplant ist und wie das ablaufen soll und ob man eventuell im Vorfeld in Ausschussberatungen und Gruppengesprächen noch helfen kann, dass das in die richtige Richtung geht. Wir haben ja zu diesem Thema Situationen erlebt, da war das Thema angesprochen, man sah die Elbe am Königreich Sachsen vorbeifließen und niemand meldete sich. Das ist bei diesem Thema ja untunlich, erst recht vor dem Hintergrund, wie bei der Katholischen Kirche mit dieser Frage, auch ein Hamburger Stichwort könnte da fallen, interessanterweise damit umgegangen wird.

Syn. HAMANN: Dem Dank der Vorrednerinnen und Vorredner möchte ich mich natürlich anschließen. An die Fachstelle, an Dich liebe Kirsten, an Dr. Arns und Team. Mich bewegt das Thema immer wieder sehr stark, was ja auch bei Euren Vorträgen durchklang, das Thema der inneren Haltung, die Kultur des menschlich innerlich stark Werdens. Ich komme nicht nur mit Antworten aus eurem Bericht, das ging mir auch schon bei den Berichten aus 2014 und 2018 so. So stehe ich hier, mit mehr Fragen als Antworten, vielleicht ist das aber auch die Stärke eines solchen Berichts. Meine eine Frage ist eben die, wie finden wir eine innere Kultur und Haltung, die, weil wir ja vielleicht auch stärker werden in dieser Haltung, in unser System Kirche abfärbt. Die uns als Kirche und als Organisation stärker macht. Wie finden wir innere Kultur und Haltung, die uns mutig macht auch im alltäglichen Verantwortungsgeschäft, den Mund aufzumachen, auch etwas zu benennen, auch das hattet ihr gesagt, das muss sein. Wir müssen Dinge aus der Tabuecke rausbringen. Wir stehen in der Leitungsverantwortung als Synodale, auch als einzelne Menschen stehen wir in Leitungsverantwortung, prägen unsere Kirche, das gilt für Pröpstinnen und Pröpste, für Bischöfinnen und Bischöfe, aber auch für uns, die wir alle in verschiedenen Funktionen im Saal sitzen. Wie finden wir innere Haltung und Kultur? Das ist auch eine Frage, die Tabus aufbricht. Wie ist es mit ganz komplexen Fällen, wenn plötzlich sich Dinge ineinander verweben, wenn plötzlich ein Täter ein Asylsuchender ist und die Dinge noch mal viel dramatischer werden? Wie ist es, wenn plötzlich ein Opfer eine schwerbehinderte Frau ist und Dinge ganz plötzlich auf ganz anderen Ebenen viel komplexer machen? Wie finden wir innere Kultur und Haltung, wenn wir plötzlich uns selbst auch als viel enger, als bisher schon, als ein Teil dieses Systems, auch in einem Beziehungsnetz wahrnehmen und merken, wie wir vielleicht auch zu Tätern oder Opfern ganz persönlich in Abhängigkeiten stehen? In Beziehungen stehen, die die Dinge schwierig machen und die es uns auch schwer machen, manchmal auch unmöglich machen, den Mund aufzumachen. Das ist dann auch, das sage ich an dieser Stelle ganz offen, ein persönliches Lebensthema bei mir, der ich Sohn eines Stormarner Propst bin, der zum Beispiel in Ahrensburg in den siebziger Jahren Verantwortung hatte. Das wird schwierig, die Dinge dann auf den Punkt zu bringen, vielleicht noch in einem Plenum wie hier zu benennen oder in anderen Zusammenhängen die richtige Haltung und richtige Gesprächskultur dazu zu finden. Ich nehme das als Fragen mit und das sage ich mit Respekt an eure Arbeit und das was Ihr uns mit auf den Weg gebt, diese Fragen sind erstmal für mich ein Auftrag und ich hoffe für uns alle ein Auftrag. Wie ist das mit unserer inneren Haltung und Kultur, hohe Synode wir stehen nicht am Ende, wir stehen am Anfang eines Weges, das ist meine Erkenntnis von heute und das sage ich sehr persönlich und das glaube ich, gilt für uns als Gremium und als Kirche. Danke für den Bericht.

Syn. Frau EIBEN: Andreas Hamann hat sehr große Fragen aufgeworfen, die sicherlich nicht einfach zu beantworten sind. Ich möchte mich dem Dank anschließen und möchte zur Kultur des Miteinander sagen, dass ich es so empfinde, dass seit dem wir in unserem Kirchenkreis eine Präventionsbeauftragte haben, eine Fachstelle Prävention und Meldebeauftragte, die Probleme zwar nicht weg sind, ich aber schon spüre, dass es sehr gut ist, unterschiedliche Möglichkeiten zur Reflexion zu haben. Dadurch wächst eine Sprachfähigkeit und ein Lernen in der Kultur. Wir überlegen z.B. in der Kirchenkreiserwaltung, wie eine Kultur des Miteinanders zu gestalten ist. Das färbt ab. Dass wir mit dieser Struktur in die Fläche gehen und immer weiter lernen, Worte zu finden und uns auszutauschen, ist ein großartiger Erfolg, den wir seit 2012 lernen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte Bischöfin Fehrs um Rückmeldung.

Bischöfin FEHRS: Lieber Jens Brenne, ich habe Deine Frage zu dieser so verstanden, dass sie sich Weiterentwicklung der Kommission zielt. Bezogen auf die Verfahren ist es so, dass wir in den meisten Fällen mit verjährten Fällen zu tun haben. Wir versuchen bei jedem betroffenen Menschen, der sich bei uns meldet, herauszufinden, was genauer passiert ist, so dass man evtl. auch noch aktiv werden kann. Das ist jetzt im Rahmen der Intervention und Geschäftsführung bei Rainer Kluck verankert. Meist ist es so, dass Täter, die verstorben oder im Ruhestand sind, für uns schwer in den Blick zu bekommen sind. Auch auf EKD-Ebene hat uns das beschäftigt, was passiert, wenn wir nicht mehr an Tat oder Täter herankommen können, weil es eben 30 oder 40 Jahre her ist. Wie es mit der Unterstützungsleistungskommission selbst weiter geht, dazu habe ich ja schon einen Ausblick gegeben. Indem wir selber eine Art Schutzkonzept als ULK entwickelt haben und dabei genau das, was Andreas Hamann angefragt hat, nämlich, wie man selber diese Kultur der Achtsamkeit immer wieder überprüft, reflektiert haben. Wir hoffen sehr, dass wir bald auf Menschen zugehen können, die sich für diese Unterstützungsleistungskommission in Neuaufrichtung zur Verfügung stellen. Und zwar dann, wenn wir auch das Lotsenprogramm neu aufgestellt und unsere Arbeitsweisen geklärt haben und wenn wir wissen, wie die Musterordnung der EKD ausgehen wird. Es sind jetzt viele Details, die ich hier jetzt nicht alle erläutern möchte. Es wird aber an einem neuen Konzept gearbeitet. Wir möchten aber in jedem Fall daran festhalten, dass wir auch Kirchenvertreter:innen in so einer Kommission für wichtig erachten. Wir möchten weiterhin daran festhalten, dass es möglichst unbürokratisch bleibt und wir weiterhin den Eindruck vermitteln, dass vom betroffenen Menschen nichts Juristisches nachgewiesen werden muss. Es gibt eine Plausibilitätsprüfung anhand der Daten und Berichte, die uns anvertraut werden, aber keine Beweispflicht.

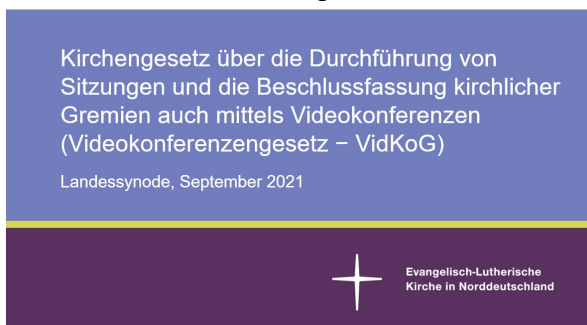
Was passiert auf der EKD Synode? Bei der letzten Digital-Synode war das große Problem, dass die Betroffenen-Beteiligung, die wir ja eigentlich als einen der ersten Punkte des 11-Punkte Plans gesetzt haben, sehr stark ins Hintertreffen geraten war. Auf dieser Synode soll jetzt den neuen Synodalen Gelegenheit gegeben werden, einmal diesen 11-Punkte Plan einzuordnen und auf einem Podium auch mit Betroffenen und mit Wissenschaftsexpertise sowie Beteiligten des Beauftragtenrates dieses Feld in den Blick zu nehmen. Es geht darum, die neuen Synodalen mit auf den Weg zu nehmen und darum, dass dieses Thema auf der Agenda ganz weit oben bleibt. Zu Andreas Hamann, in seiner Rückmeldung gibt es einmal die Ebene, auf die Frauke Eiben schon reagiert hat. Die Schutzkonzeptentwicklung ist genau das, was Kulturveränderung meint. Nichts dauert länger, als eine Kultur zu verändern. Aber wenn wir mit Schutzkonzepten anfangen, ist es mehr, als wenn man immer ein Konzept erarbeitet. Wie Alke Arns es beschrieben hat, geht es dann wirklich daran, die Kultur zu reflektieren, in der man die ganze Zeit als Gemeinde oder Einrichtung lebt. Wenn wir den Präventionsbeauftragten in unseren Kirchenkreisen die Türen öffnen, wir das Gespräch in den Kirchengemeinderä-

ten suchen so, wie wir das jetzt hier auf der Synode tun suchen, dann ist das ein ganz entscheidender Punkt um die Sensibilität zu erhöhen. Nur dann werden wir auch dessen gewahr, was nicht stimmt. In dem Moment, wo wir uns damit auseinander setzen, werden wir uns auch der Punkte bewusst, wo Gefahr oder Risiko besteht. Das alleine ist bereits ein Fortschritt. Diese Sensibilität kann man nicht verordnen, hier muss man sich auch emotional damit befassen. Das geschieht durch Ansprechen, Besprechen und auch in Gestalt der Schutzkonzepte. Die zweite Ebene, Andreas, war sehr berührend. Wenn Du merkst, dass es immer wieder so einen Moment gibt, diese Abgründe kaum fassen zu können, auch weil man sich in Erfahrungen oder in alten Beziehungen verstrickt fühlt. Diese Ehrlichkeit, dies zu benennen, ist eine der wichtigsten Punkte dieser Kulturveränderung. Da danke ich Dir auch für den Satz: „Wir sind am Anfang des Weges.“

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Ich glaube, mehr muss ich nicht dazu sagen. Es ist alles gesagt und gedankt worden. Ich gebe zurück an Ulrike Hillmann.

Die PRÄSES: Nach diesem tief bewegenden Thema kommt jetzt ein Thema, dass mehr verwaltungstechnisch ist. Ich rufe auf die 1. Lesung des Videokonferenzgesetzes TOP 3.4.

Syn. GATTERMANN: Gestatten Sie mir bitte eine Vorbemerkung. Der Übergang ist ziemlich hart. Ich will es einfach mal aussprechen, mich hat dieses Thema überhaupt nicht kalt gelassen. Mein Thema ist ein anderes, zu einem Menschen gehören immer viele Aspekte. Ein wichtiges Anliegen kommt jetzt mit der Digitalisierung und ich mache den harten Cut, aber ich wollte es einmal aussprechen, dass das vorige Thema bei mir noch mitschwingt.



Liebe Synode,
im Namen der Kirchenleitung bringe ich das Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen ein, kurz Videokonferenzengesetz, noch kürzer VidKoG.



Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)

Worum geht es? – auch wenn der Titel vielleicht im ersten Moment etwas sperrig ist, er erläutert gut alle wichtigen Inhalte

Worum es geht



Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)

12.09.2021 Videokonferenzengesetz

4

Worum es geht



Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)

12.09.2021 Videokonferenzengesetz

5

Worum es geht



Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)

12.09.2021 Videokonferenzengesetz

6

Genese & Streitpunkte



12.09.2021 Videokonferenzengesetz

7

Ein **Kirchengesetz** ist das Mittel der Wahl, wenn es darum geht etwas zu regeln, was verbindlich in der gesamten Nordkirche gelten soll.

Es gilt für kirchliche **Gremien**, also z.B. Kirchengemeinderäte, Kirchenkreisräte, Kirchenkreissynoden, Landessynoden, Kirchenleitung und deren Ausschüsse

Es soll nicht regeln, wenn Sie z.B. Konfirmandenunterricht oder einen Seniorenkreis per Videokonferenz machen möchten.

In diesem Gesetz befinden sich vorwiegend Regelungen zu Sitzungen per Videokonferenz, aber auch eine Regelung zum Beschluss per Umlaufverfahren in §9. Umlaufverfahren zur Beschlussfassung sind nicht an Videokonferenzen gebunden, werden hier mit geregelt, weil es sich anbot.

Deshalb also die Formulierung „**auch** mittels Videokonferenzen“

Dieses Gesetz ist meiner Meinung nach in der vorliegenden Form sehr gelungen. Es hat alle wichtigen, aber nicht zu viele Regularien, und setzt vielfach gelebte Praxis in Gesetzestext um.

Die erste Lesung in der Kirchenleitung hat allerdings auch über 2,5 Stunden Diskussion gedauert.

Genese & Streitpunkte Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

1. Text hinzufügen
Die Regelungen müssten viel detaillierter sein

2. Die Regelungen sind viel zu detailliert

3. Viele Regelungen finden sich schon in anderen Zusammenhängen wieder (z.B. Datenschutzgesetz der EKD)

4. Wir brauchen so ein Gesetz eigentlich gar nicht – ist doch alles selbstverständlich

5. Wir brauchen so ein Gesetz, haben wir ja mit der Verfassungsänderung so beschlossen

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 7

Positionen waren u.a.

- „die Regelungen müssten viel detaillierter sein“
- „die Regelungen sind viel zu detailliert“
- „wir brauchen so ein Gesetz eigentlich gar nicht – ist doch alles selbstverständlich“
- „Wir brauchen so ein Gesetz, haben wir ja mit der Verfassungsänderung so beschlossen“

Die Idee des Gesetzes ist, alles an einem Ort zu haben. Deshalb befinden sich Regelungen im Gesetz, zu denen etliche sagen werden, dass sie so selbstverständlich sind, dass man es nicht regeln muss. Oder Verweise auf andere Gesetze, wie beim Datenschutz, die nicht sein müssten. Nur mal abgenommen in so einem Gesetz käme beispielweise der Datenschutz nicht vor. Das würde doch auch irritieren.

Weitere Diskussionspunkte waren Anpassungen hin zu technik-neutralen Formulierungen, alles rund um die Regelung des Umlaufverfahrens sowie schlussendlich noch eine Änderung des Titels.

Am Ende von erster und zweiter Lesung waren wir uns bei den gefundenen Regelungen und Formulierung dann sehr einig.

Und an dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Kirchenleitung Ihnen das Gesetz vorlegt, es aber keineswegs ihr alleiniges Werk ist. Das Gesetz ist Teamwork. Teamwork aus Kirchenamt und Kirchenleitung sowie weiteren Ausschüssen und Beteiligten. Diese können sie wie bei allen Gesetzesvorlagen immer auf dem Deckblatt sehen und denen gilt an dieser Stelle mein Dank.

Ein besonderer Dank geht an Frau Levin, Herrn Triebel und Herrn Eberstein aus dem Rechtsdezernat für die Ausarbeitung des Gesetzes sowie dem synodalen Rechtsausschuss für viele gute Änderungsvorschläge zur zweiten Lesung.

Da das **Einführungsgesetz** auf dieser Tagung durch drei Kirchengesetzvorhaben höchstwahrscheinlich angepasst wird, werden selbstverständlich die Verweise in §9 und §6 auf den aktuellen Stand gebracht.

Genese & Streitpunkte Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

1. Text hinzufügen
Die Regelungen müssten viel detaillierter sein

2. Die Regelungen sind viel zu detailliert

3. Viele Regelungen finden sich schon in anderen Zusammenhängen wieder (z.B. Datenschutzgesetz der EKD)

4. Wir brauchen so ein Gesetz eigentlich gar nicht – ist doch alles selbstverständlich

5. Wir brauchen so ein Gesetz, haben wir ja mit der Verfassungsänderung so beschlossen

2.1. technik-neutrale Formulierungen

2.2. Umlaufverfahren

2.3. Titel

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 7




Und jetzt: setzen Sie sich hin, schnallen Sie sich an, Stellen sie das Rauchen ein – wir machen eine schnelle Fahrt durch die Paragraphen

§ 1 - Geschäftsordnung, Beschluss + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



**Videokonferenz
grundsätzlich möglich**

Beschluss
Geschäftsordnung
Notsituation



Alles kann – nichts muss

Präsenz Standard,
wenn nichts anderes beschlossen
Neue Optionen: Videokonferenz alle + Hybrid

12.09.2021 Videokonferenzgesetz 9

Eine Videokonferenz ist grundsätzlich möglich durch Beschluss des Gremiums, durch eine Regelung in der Geschäftsordnung oder in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne das beides.

Es gilt das Motto: alles kann – nichts muss!

Präsenz ist Standard, wenn nichts anderes beschlossen ist

Neben Präsenz gibt es zwei neue Optionen, Videokonferenz (mit allen) oder Hybrid.

§ 2 – Konstituierende Sitzungen + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Kirchengemeinderats
- Verbandsversammlung
- Verbandsvorstands
- Kirchenkreissynode
- Kirchenkreisrat
- Landessynode
- Kirchenleitung



Konstituierende Sitzungen

in Präsenz

12.09.2021 Videokonferenzgesetz 10

Konstituierende Sitzungen haben einen besonderen Charakter. Die konstituierenden Sitzungen wichtiger Gremien (hier links) finden deshalb im Normalfall in Präsenz statt.

§ 3 -Vertraulichkeit, Datenschutz + Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



Vertraulichkeit

keine unbefugten Dritten



Datenschutz

kirchlichen Datenschutzbestimmungen
Datenschutzstandards bei Videokonferenzanbietern

12.09.2021 Videokonferenzgesetz 11

Vertraulichkeit und Datenschutz gelten selbstverständlich wie bei Präsenzsitzungen auch bei Teilnahme mittels Videokonferenz.

Die Datenschutzstandards bei Videokonferenzanbietern sind zudem zu beachten.

§ 4 Technische Ausstattung  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland





Zumutbarer Aufwand
„wie in Präsenz“




Unterstützung
z.B. Arbeitsplatz in kirchlichen Räumen

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 12

§ 5 - Einladung, Teilnahmeberechtigung, Niederschrift  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



Einladung
Hinweis Videokonferenz
Zugangsdaten



Unterlagen
können elektronisch übermittelt
werden

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 13

§ 6 – Abstimmungsverfahren  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



Offene Abstimmung
Form, die eine individuelle Zuordnung der
Stimme ermöglicht



Geheime Abstimmung
technische Verfahren für eine anonyme
Stimmabgabe
alternativ per Brief

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 14

§ 7 – Technische Störungen  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland



Störungen melden
an die Sitzungsleitung



Tonübertragung
mit Zustimmung der
Sitzungsleitung



Unterbrechung
durch Sitzungsleitung
wenn ordnungsgemäße
Durchführung nicht möglich

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 15

Die Teilnahme muss mit zumutbarem Aufwand möglich sein. Wenn jemand keine entsprechende technische Ausstattung hat, können Sie diese Person selbstverständlich nicht ausschließen. Letztendlich ist es wie bei Präsenzsitzungen. Wenn Sie eine Teilnehmerin haben, die keine Treppen steigen kann, käme hoffentlich niemand auf die Idee, trotzdem im Dachgeschoss ohne Fahrstuhl zu tagen. Also zumutbarer Aufwand und ganz wichtig: bieten Sie ggf. Unterstützung an.

Zugangsdaten werden mit der Einladung oder separat rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Eine elektronische Übermittlung von Sitzungsunterlagen ist möglich. Die Regelungen in §5 sind gängige Praxis in Gesetz überführt.

Gleiches gilt für Abstimmungen. Die Formulierungen sind hier - wie auch an vielen anderen Stellen auch - bewusst technik-neutral formuliert. Eine geheime Abstimmung könnte damit beispielsweise über ein Programm wie OpenSlides erfolgen, wenn dort eine anonyme Stimmabgabe möglich ist. Die alternative Stimmabgabe per Brief ist durch die vorigen Regelungen eigentlich nicht nötig, aber durchaus möglich. Zu beachten ist, dass dies nicht das Umlaufverfahren ist, welches in §9 geregelt ist.

Murphys Gesetz sagt ja „Alles, was schiefgehen kann, wird auch schiefgehen“. Also seien Sie auch auf technische Störungen vorbereitet, anstatt sich davon überraschen zu lassen. Die Bildübertragung ist gestört? Mit Zustimmung der Sitzungsleitung geht es Ausnahmsweise auch mal ohne. Umfangreiche bzw. dauerhafte Störungen melden Sie an die Sitzungsleitung. Die hat die Sitzung, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung bei Einzelnen oder insgesamt nicht mehr gegeben ist zu unterbrechen oder ggf. abzubrechen.

§ 8 – Herstellung der Öffentlichkeit 



Herstellung der Öffentlichkeit in geeigneter Form
In die Videokonferenz
durch Videoübertragung im Internet

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 16

Bei öffentlichen Sitzungen haben Sie die Öffentlichkeit in geeigneter Form herzustellen. Das kann auf unterschiedliche Arten geschehen. An dieser Stelle möchte ich den Hinweis geben, dass wir in Kooperation mit Kommunikationswerk planen, eine Handreichung zu diesem Gesetz zu erstellen. Die verschiedenen Möglichkeiten zum Herstellen der Öffentlichkeit könnten beispielsweise ein Bestandteil sein.

§ 9 – Umlaufverfahren 



Umlaufverfahren
Geschäftsordnung oder Beschluss
Zustimmung aller Mitglieder zum Verfahren
Erforderliche Mehrheit in der Sache



unabhängig von Sitzungen jeglicher Formate

12.09.2021 Videokonferenzengesetz 17

Das ist §9 geregelte Umlaufverfahren ist unabhängig von Sitzungen jeglicher Formate! Es soll ein Ausnahmefall sein und hat deshalb hohe Hürden


- Es muss im Gremium grundsätzlich in Geschäftsordnung oder per Beschluss geregelt sein.
- alle Mitglieder müssen dem Verfahren zustimmen.

In der Sache gelten die üblichen Mehrheiten.

Auch wenn es hier im Gesetz zu Videokonferenzen steht, hat es damit tatsächlich nichts zu tun. Es ist auch nicht so gedacht, per Videokonferenz zu tagen und per Umlaufbeschluss zu beschließen! Das Umlaufverfahren ist ein unabhängiges Verfahren für einen Beschluss ohne vorige Beratung.

Dieses Verfahren wurde hier aufgenommen, da es für die Kirchengemeindeebene eine Regelung in der Kirchengemeindeordnung gibt, für andere nicht öffentliche Gremien, also z.B. für einen Kirchenkreisrat, jedoch nicht.

Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)
Landessynode, September 2021



Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Und nun freue ich mich auf Ihre Fragen und Anmerkungen und bitte im Namen der Kirchenleitung um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Gattermann für diesen ebenso vergnüglichen wie verständlichen Vortrag und so reich bebildert. Wir hören jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Die Kirchenleitung hat sich beim Rechtsausschuss für viele Anregungen bedankt, so bedankt sich der Rechtsausschuss bei der Kirchenleitung, dass sie sämtliche An-

derungen und Vorschläge übernommen hat. Damit kann ich Ihnen das Gesetz zur Zustimmung empfehlen. Vielen Dank.

Die PRÄSES: Super Kai, wenn wir so weitermachen, dann kommen wir wieder in unsere normale Zeitschiene. Klasse! Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache und komme zur Eröffnung der Einzelaussprache und rufe auf die §§ 1-7. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann lasse ich darüber abstimmen. Das ist einstimmig. Danke. Zu § 8 sehe ich eine Wortmeldung von Herrn Krüger, bitte.

Syn. M. KRÜGER: Viele Kirchengemeinderäte tagen öffentlich und haben auch die letzten 1,5 Jahre öffentlich getagt. Ich wüsste von den wenigsten Kirchengemeinden, dass sie ihre Tagungen dann gestreamt hätten. Die Empfehlung kann ja dann nur lauten: Tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Denn dann habt ihr diese technischen Voraussetzungen nicht und es kommt ja meistens eh keiner. Hier ist die Frage von Aufwand und Nutzen. Den Kirchengemeinden muss klar sein, wenn sie öffentlich tagen, dann muss es grundsätzlich übertragen werden. Verstehe ich das richtig?

Syn. GATTERMANN: Ich sage mal wie es nicht laufen soll, dass grundsätzlich öffentlich getagt wird, nur weil per Videokonferenz getagt wird. Wenn Sie die Öffentlichkeit grundsätzlich herstellen wollen, gilt das auch so. Mein Verweis auf die Handreichung war dahingehend, dass es sehr einfache Möglichkeiten gibt, die Öffentlichkeit herzustellen, z.B. spricht meiner Meinung nach nichts dagegen, bei einer zoom Konferenz im Kirchenbüro den zoom link zu erfragen und darf dann entsprechend teilnehmen ohne Stimm- und Rederecht. Ich möchte dafür werben, nicht zu sagen, nur weil wir per Videokonferenz tagen, muss das nicht-öffentlich sein. Ich habe sehr positive Beispiele erlebt, dass z.B. Kirchenkreissynoden über die Homepage streamen. Alles ganz wunderbare Beispiele und im Rahmen der Digitalisierung der Nordkirche gibt es ja vielleicht irgendwann mal eine Lösung, die man nur mal aus der Hosentasche holen muss.

Die PRÄSES: Da gibt es sicherlich noch viele kreative Ideen mit der Zeit. Ich kann mir z.B. ein Public Viewing vorstellen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte darauf hinweisen, dass für Sitzungen des Kirchengemeinderates die Kirchengemeindeordnung im § 28 Abs. 1 vorsieht, dass der Kirchengemeinderat regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung tagt. Dies als direkte Antwort auf die Frage von Propst Krüger. Dies kann man im Einzelfall natürlich anders machen und dann ist davon auszugehen, dass Öffentlichkeit hergestellt wird. In der Begründung zum Gesetz finden Sie Ausführungen, dass bei Präsenzsitzungen eine Zulassung der interessierten Öffentlichkeit zu gewähren ist. Das Gesetz zielt im Grunde aber nicht auf die Kirchengemeinde, sondern auf die Kirchenkreis- und Landesebene.

Die PRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den § 8. Bei einer Gegenstimme ohne Enthaltungen wird § 8 angenommen. Ich sehe keine Wortmeldungen zu § 9 und § 10 und lasse darüber abstimmen. Einstimmig angenommen. Wir kommen zur GesamtAbstimmung über das Videokonferenzgesetz VidKoG. Ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

Die PRÄSES: Da wir jetzt gerade so gut drin sind, kommen wir zum nächsten Kirchengesetz, nämlich TOP 3.5 der Besoldung und Versorgung 2020–2022. Ich bitte Frau Regenstein, die Vorlage für die Kirchenleitung einzubringen.

Syn. Frau REGENSTEIN: Das nächste Mal überlege ich mir, wie wir das Besoldungsgesetz auch mit so schönen Pixeln machen können. Dieses Mal ist es aber nicht ganz so umfangreich, deshalb noch einmal in dieser Form.

Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, geehrte Gäste, das Thema der Vorlage, das ich Ihnen nun vorstellen darf, ist Ihnen bereits zum Großteil bekannt.- Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2021/2022

Sie haben sich dazu bereits mit einem Grundsatzbeschluss im November 2020 in der Landessynode positioniert.

Die Kirchenleitung hatte um einen Beschluss gebeten, weil angesichts der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst und der stark rückläufigen Kirchensteuereinnahmen eine Befassung mit dem Thema notwendig wurde.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde von einem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen von 536 Mio. Euro auf 470 Mio. Euro im Jahr 2020 ausgegangen. Für das Jahr 2021 konnte der Landessynode aufgrund dieser Entwicklung erstmals kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden.

In der Nordkirche findet das jeweils geltende Bundesbesoldungsrecht für die Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Vikarinnen und Vikare entsprechend Anwendung. Jedoch gibt es dazu eine Ausnahme. Nach § 2 Absatz 6 Kirchenbesoldungsgesetz bedürfen lineare Anpassungen der Besoldungsbezüge einer kirchengesetzlichen Regelung. Dabei obliegt es der Verantwortung der Landessynode, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

Sie haben in dieser Situation durch Grundsatzbeschluss für die Nordkirche entscheiden, wie mit dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes, den der Bund auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge seiner Beamtinnen und Beamten übertragen hat, umzugehen ist. Hierzu gehörte die Verschiebung der anstehenden linearen Besoldungsanpassungen auf den 01.12.2022 und der Verzicht auf die Corona-Sonderzahlung.

Gleichzeitig hatte die Kirchenleitung Ihnen zugesagt, die weitere Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen zu beobachten und Ihnen ein Kirchengesetz über die Übernahme der linearen Besoldungserhöhung für diese Synodentagung vorzubereiten.

Dies ist mit dieser Vorlage zum Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes erfolgt.

Nun hatte der Bund den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes auf die Besoldungsbezüge seiner Beamtinnen und Beamten übertragen. Dazu sind zwei Bundesgesetze verabschiedet worden. In einem ersten Schritt ist die Gewährung der Corona-Sonderzahlung auf die Bundesbeamtinnen und –beamten umgesetzt worden. Dieser Schritt wurde vorgezogen, weil zum damaligen Zeitpunkt eine solche Sonderzahlung nur bis zum 31. Dezember 2020 steuerfrei gewährt werden konnte. In einem zweiten Schritt sind durch ein weiteres Gesetz die beiden linearen Anpassungen übertragen worden. Das bedeutet, dass zum 1. April 2021 eine lineare Anpassung von 1,2 Prozent und die zweite Anpassung zum 1. April 2022 mit 1,8 Prozent umgesetzt wird. Durch das versorgungsrechtliche Äquivalenzprinzip werden die Anpassungen der Besoldungsbezüge auch auf die Bezüge im Ruhestand übertragen.

Im November hatte die Landessynode entschieden, dass der Grundsatz der Übernahme der linearen Besoldungserhöhungen der Bundesbesoldung **unangetastet bleibt** und nur der **Zeitpunkt der Erhöhung verschoben** wird.

Dieser Grundsatzbeschluss in der Landessynode brachte den Kirchenkreisen, der Landeskirche und den Hauptbereichen Planungssicherheit und schaffte angesichts der Mindereinnahmen und angespannten Haushalte spürbare finanzielle Spielräume.

Nun haben **diese Entscheidungen immer auch eine andere Seite:**

Diese bedeutete, dass Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare in 2020 keine Corona-Sonderzahlung und in 2021 auch keine lineare Erhöhung erhalten haben. Wir können die Stellungnahmen der Pastorenvertretungen und der Vertretung der Kirchenbeamten deshalb nachvollziehen und uns ist bewusst, dass diese Entscheidung auch Zeichen sendet und belastet.

Lassen Sie mich deshalb deutlich machen:

Insbesondere aus diesem Grund hat sich die Kirchenleitung die Vorlage dieses Kirchengesetzes nicht leicht gemacht. Uns ist bewusst und wir haben es erlebt, wie in den letzten Monaten seit dem März 2020 auf die Pandemie mit viel Kreativität, Idee und besonderem Engagement in ihren Kirchengemeinden und in den Orten kirchlicher Tätigkeit gewirkt wird und damit der Nordkirche in den Zeiten der Pandemie ein Gesicht gegeben wurde. **Ihre aller Leistungen haben unseren höchsten Respekt. Dafür möchten wir Ihnen an dieser Stelle unsere Anerkennung und ausdrücklichen Dank aussprechen.**

Wir alle teilen hier die Erfahrungen mit einem großen Teil der Bevölkerung in Deutschland. Die Erfahrungen der als prägnant empfunden Belastungen, der Hilflosigkeit angesichts der jeweiligen Inzidenzentwicklungen und der darauffolgenden Maßnahmen sowie des Verlustes von menschlicher Nähe und Begegnung bis zum heutigen Tag.

Die Kirchenleitung hat die Auswirkungen dieses Kirchengesetzes zwischen diesen Interessen abgewogen. Sie hält es allein aufgrund der finanziell angespannten Haushaltssituation für sachgerecht, am Grundsatzbeschluss weiterhin festzuhalten und der Landessynode das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes in der vorliegenden Form vorzuschlagen.

Dabei hat die Kirchenleitung zunächst noch die Finanzentwicklung bis zum Frühjahr dieses Jahres abgewartet, um entscheiden zu können, ob an dem Grundsatzbeschluss festgehalten werden soll. Als Ergebnis lässt sich zwar eine etwas weniger negative Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen feststellen. Jedoch sind die Einbußen immer noch erheblich. Auch für die Jahre 2021 ff. zeigen die Kirchensteuerschätzungen erhebliche Mindereinnahmen auf. Die genauen Zahlen entnehmen Sie bitte der Vorlage. Aus Sicht der Kirchenleitung sprechen die Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen weiterhin dafür, die linearen Anpassungen der Besoldungsbezüge auf den 1. Dezember 2022 zu verschieben und auf die Corona-Sonderzahlung zu verzichten. Damit folgt die Kirchenleitung dem Grundsatzbeschluss unverändert. Eine entsprechende Vorschrift enthält Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes.

Die weiteren Änderungen am Kirchenbesoldungsgesetz sind teilweise redaktioneller Art. Zudem werden noch drei Zulagen für Pastorinnen und Pastoren erhöht, die einen erschwerten Dienst leisten. Diese Zulagen sind zuletzt im Jahr 2010 angepasst worden und nehmen nicht an den linearen Anpassungen der Besoldungsbezüge teil. Daher ist in diesem finanziell überschaubaren Bereich eine Erhöhung geboten und realisierbar.

Sie haben nun zu entscheiden, wie mit den Anpassungen der Besoldungsbezüge aus dem Bereich des Bundes für die Nordkirche umgegangen werden sollte. An dem Ziel dieser Vorlage, die kirchlichen Haushalte finanziell zu entlasten, sollte aus unserer Sicht festgehalten werden.

Ich bitte Sie im Namen der Kirchenleitung um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die PRÄSES: Wir danken Ihnen für die Einbringung. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Greve für den Rechtsausschuss.

Syn. Dr. GREVE: Ich kann erneut einen Dank an die Kirchenleitung aussprechen, unter Einbeziehung des Landeskirchenamtes. Diesmal für die Kirchenleitung, nicht für die 2. Lesung, sondern für die 1. Lesung. Die war so gut, dass der Rechtsausschuss keinerlei Änderungsvorschläge gemacht hat. Wir empfehlen Ihnen, das Gesetz anzunehmen.

Die PRÄSES: Dankeschön! Ich glaube, auch die Kirchenleitung freut sich über dieses große Lob. Und jetzt Herr Brenne für den Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss

Syn. BRENNE: Auch der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat sich mit diesem Gesetz befasst. Bezugnehmend auf das, was Frau Regensteiner eben ausgeführt hat, sind auch wir der Auffassung, dass dieses Gesetz so gut zu vertreten ist und empfehlen die Annahme.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne und da es auch um Finanzen geht, bitte Herr Rapp für den Finanzausschuss.

Syn. RAPP: Der Finanzausschuss hat sich am 17. Juni mit dem Kirchengesetz, insbesondere mit den Sonderzahlungen, befasst. Der Finanzausschuss spricht sich nach eingehender Diskussion dagegen aus, die Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie in das Gesetz zu übernehmen. Nach unserer Ansicht waren die Pastor:innen und die Kirchenbeamten:innen aufgrund der Corona Pandemie keinen zusätzlichen, vor allem finanziellen Belastungen ausgesetzt. Und es bleibt festzuhalten, dass sich die finanzielle Lage unserer Landeskirche während Corona nicht entspannt hat. Wir haben den Beschluss mit lediglich einer Gegenstimme gefasst. Wir empfehlen die Annahme des Gesetzes.

Die PRÄSES: Vielen Dank, wir kommen dann zur allgemeinen Aussprache. Herr Sievers.

Syn. SIEVERS: Als Pastor bin ich von der Vorlage nicht begeistert. Wir haben hier in der Synode miteinander gerungen, Stichwort „Prozess 2030“. In den nächsten Jahren wird unsere Berufsgruppe deutlich kleiner werden. Das bedeutet auch eine erhebliche finanzielle Entlastung. Das Signal, bei den Gehältern eine Verschiebung vorzunehmen, ist außerordentlich misslich. Ein weiterer Punkt ist die Nachwuchsgewinnung. Mit diesem Beschluss setzten wir da auch ein Zeichen, das dort sicherlich nicht so gut ankommen wird. Und dann lese ich in der Vorlage auch noch: Der Beschluss soll richtungsweisend für die Entgeltverhandlungen der privatrechtlich Beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, wobei wir offenbar eine Speerspitze bilden sollen, um dies in anderen Verhandlungen noch zu verwenden. Dabei wird es auch bei den privatrechtlich Beschäftigten in Zukunft zunehmend schwieriger, Nachwuchs zu gewinnen. Von daher kann ich der Vorlage nicht zustimmen und bitte Sie auch, darüber noch einmal nachzudenken.

Syn. STRENGE: Ich will mich outen als derjenige, der im Finanzausschuss dagegen gestimmt hat. Aber man kann ja auch geläutert werden. Ich werde also nicht gegen das Gesetz stimmen, sondern mich vermutlich enthalten. Ich hätte den Pastoren das gegönnt, aber wenn man sich die Finanzlage insgesamt anguckt, war das, glaube ich, der richtige Weg. Der letzte Punkt,

den Herr Sievers angesprochen hat, nämlich den strategischen Hinweis für den Tarifbereich, das hat der Finanzausschuss auch diskutiert und hat auch protokollmäßig zum Ausdruck gebracht, dass das eine gewisse Schiefelage war. So etwas sollte man in einem Kirchengesetz nicht sagen, um nicht die verschiedenen Berufsgruppen gegeneinander aufzubringen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich möchte auf Herrn Sievers antworten, weil ich seiner Argumentation nicht folgen kann. Ich denke, die Pastores verlieren an Glaubwürdigkeit, wenn sie in solchen Situationen sich nicht insgesamt solidarisch erklären. Wenn ich immer höre, dass es nur das Geld ist, was diesen Beruf attraktiv macht, dann verzweifle ich noch. Der Beruf ist nicht attraktiv, weil er Geld bringt oder eine Sicherheit, ich denke, dieser Beruf sollte etwas mit Berufung zu tun haben. Wenn ich eine junge Theologiestudentin wäre, dann würde ich sagen: Ja, so soll es sein. Ich möchte auch eine sein, die sich solidarisch erklärt mit denen, denen es schlechter geht.

Die PRÄSES: Danke, Frau Varchmin, jetzt habe ich noch Frau Steen, Herrn Isecke-Vogelsang, Herrn Wilm und Herrn Sievers.

Syn. Frau STEEN: Auch ich möchte etwas als Pastorin dazu sagen: Ich leite eine gemeinnützige GmbH und während der langen Lockdownzeit war ich die einzige von 40 Menschen, die weiter ihr Gehalt bekommen hat. Das war eine äußerst beschämende Situation und sie hat mir deutlich gezeigt, dass wir eine Signalwirkung haben auch mit dem, wie wir mit unseren Gehaltsstrukturen umgehen. Das wird von der Gesellschaft sehr genau wahrgenommen. Deshalb bin ich ganz klar für dieses Gesetz. Und zum Nachwuchs: Da wird ja teilweise auch mit Geld geworben, mit Unterstützungen. Ich glaube nur, wer diesen Beruf ergreift aufgrund einer guten und sicheren Besoldung – das ist nicht die Hauptqualifikation, die wir für die Zukunft unserer Kirche brauchen. Ich glaube nicht, dass es das Entscheidende ist, was junge Menschen in unsere Kirche bringt, oder sie davon abhält.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Als Vorbemerkung: Ich freue mich, dass auch Läuterungsprozesse stattfinden können. Das freut mich ungemein und vielleicht gibt es noch einen Push nach oben. Ich stimme all denen zu, die sagen, das würde bei uns nicht in die Landschaft passen, wenn wir anders entscheiden würden. Das versteht eine Öffentlichkeit nicht. Wir haben bei dem letzten großen Tagesordnungspunkt sehr deutlich über Glaubwürdigkeit gesprochen und hier würde ich Glaubwürdigkeit auch noch einmal mit anmahnen wollen. Wir sprechen hier nicht über prekäre Verhältnisse, das ist für mich ein entscheidender Punkt. Ein zweiter entscheidender Punkt ist, dass wir als Synode dabei bleiben, dass wir die Bundesbesoldung weiter im Blick haben. Das müssen wir bei unserer Entscheidung mit berücksichtigen. Deshalb werbe ich eindrucklich für die Annahme dieses Gesetzes.

Syn. WILM: Ich habe gerne gelesen, was die Pastorenvertretung dazu geschrieben hat. Auch wenn man dem nicht in allen Punkten folgen kann, hat mich ein Punkt doch berührt: Da wird die Dienstgemeinschaft angemahnt. Warum nicht die Dienstgemeinschaft und zwar von denen, die öffentlich-rechtlich und denen, die privatrechtlich beschäftigt sind, gemeinsam zu betrachten? Ich halte es für legitim zu schauen, wie bei den Mindereinnahmen etwas gerettet werden kann. Aber es kommt mir doch seltsam vor, Pastor:innen und Kirchenbeamt:innen anzuschauen und nicht die Dienstgemeinschaft solidarisch zu klären und zu tragen. Vielleicht kann mir jemand, der daran gearbeitet hat, noch etwas dazu sagen? Vielleicht stößt das auch an technische Grenzen? Aber zukünftig müssen wir über so etwas nachdenken.

Syn. SIEVERS: Ich glaube, dass für alle Kolleginnen und Kollegen gilt, dass sie den Beruf nicht aus finanziellen Gründen machen. Beim Nachwuchs spielt die Besoldung aber durchaus

eine Rolle. Bei dem anstehenden Mangel an Pastorinnen und Pastoren ist auch das finanzielle Argument wichtig.

Syn BARTELS: Als Leiter des Kuratoriums der Stiftung Theologisches Studienhaus in Greifswald habe ich Kontakt zu Theologiestudierenden aus ganz Deutschland. Dabei wird deutlich, dass wir als Nordkirche fast die einzige Landeskirche sind, die nach Bundesbesoldung besoldet werden. Bei den jungen Menschen spielt die finanzielle Situation als Motivation für das Studium eine sehr geringe Rolle. Die Verschiebung einer Besoldungserhöhung wird niemanden abhalten, den Pfarrberuf anzustreben.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Aus meiner Zeit als Hochschullehrer kenne ich auch keine Theologiestudierenden, die aus finanziellen Gründen den Beruf ergreifen wollen. In den Jahren 2004 und 2005 haben wir viele Menschen verloren, die nicht in die Pfarrberufe gekommen sind und in anderen Berufen weitaus mehr verdient haben. Die Erhöhung der Besoldung liegt dennoch unter dem Prozentsatz der Inflation. Trotzdem muss grundsätzlich über die Koppelung der Gehälter nachgedacht werden, denn die Motivation für den Beruf ist immer noch entscheidender als die Besoldung.

Syn. MÖRING: Mein Eindruck ist, dass die Debatte über eine Dienstgemeinschaft noch viel weitreichender ist. Es mussten noch viel mehr Fragen besprochen werden, wenn wir das Thema „Dienstgemeinschaft“ jetzt auf machen. Für mich, als Pastor der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, ist es konkret so: Die etwa 500 Mitarbeitenden im Krankenhaus haben die Corona-Zulage nicht bekommen, weil zu einem bestimmten Zeitpunkt die Inzidenz in Hamburg unter der Inzidenzgrenze lag. Im Sinne der Dienstgemeinschaft könnte ich die Zulage deshalb nicht annehmen.

Syn. Frau REGENSTEIN: Vielen Dank für den vielfältigen Blick auf das Gesetz. Ich möchte noch einmal drei Aspekte benennen.

Erster Aspekt: Das Zeichen für den Nachwuchs

Studierende und Vikarinnen und Vikare erlebe ich mit einem fokussierten Blick auf den Menschen und weniger auf die Finanzen.

Zweiter Aspekt: Dienstgemeinschaft und Arbeitsrecht

Nur wenige Personen in den Diakonischen Einrichtungen haben die Corona-Pflegeprämie des Bundes zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bekommen. Unser kirchliches Arbeitsrecht sagt deutlich, dass die Vergütung partnerschaftlich ausgehandelt wird. Dabei wird auch der öffentliche Bereich mit in den Blick genommen.

Dritter Aspekt: Das Niveau der Vergütung

Die Bundesbeamtenbesoldung befindet sich auf einem hohen Niveau. Als Teil einer Gesellschaft müssen wir aber auch den Blick auf alle Menschen in unserem Umfeld nehmen, die in der Corona-Pandemie viele Einbußen hatten, wie z. B. Werftmitarbeitende, Künstler usw..

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache.

Ich eröffne die Einzelaussprache zu § 1. Ich sehe keine Wortmeldung.

Ich öffne die Einzelaussprache zu § 2. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 1. Bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 2. Bei keiner Gegenstimme und fünf Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Ich eröffne die Einzelaussprache zu Artikel 2. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 2. Bei einer Gegenstimme ist der Artikel so beschlossen.

Ich eröffne die Einzelaussprache zu Artikel 3. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 3. Bei einer Enthaltung ist der Artikel so beschlossen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen ist das Gesetz so beschlossen. Vielen Dank.

Dann rufe ich auf, den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und ich bitte Herrn Strenge, uns diesen zu halten.

Syn. STRENGE: Auf der Februar-Synode wurden drei Punkte in einer Sondergeschäftsordnungsregelung beschlossen. Die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild und Ton in Echtzeit kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält. Außerdem haben wir Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung geändert. Drittens hat der Ausschuss sich im Juni mit dem Videokonferenzengesetz beschäftigt. Aus den darüber hinausgehenden Anpassungsvorschlägen möchte ich Ihnen einige Punkte nennen, mit der sich die Synode im Februar 2022 beschäftigen wird.

- In § 1 Absatz 4 soll ergänzt werden: „Tritt die Landessynode mehr als zweimal im Jahr zusammen, soll wenigstens eine Tagung im Jahr als Videokonferenz stattfinden.“
- Es soll weiterhin schriftlich eingeladen werden, aber es kann digital ergänzend eingeladen werden.
- Die Feststellung der Anwesenheit soll durch eine elektronische Feststellung der Anwesenheit, auch in Präsenz, ersetzt werden.
- In § 10 heißt es „Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt.“ Dies soll ersetzt werden durch „... findet ein Gottesdienst statt, der die Feier des Abendmahls einschließen soll.“
- Zum Thema der technischen Störungen orientiert sich der Vorschlag des Ausschusses an den § 7 des Videokonferenzgesetzes.
- In § 18 Absatz 5 soll ergänzt werden: „Das Präsidium kann bestimmen, dass Beschlüsse, mit denen sich die Synode an die Öffentlichkeit wendet, im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben wird.“ Dieses Verfahren ist analog zu dem der EKD.
- Der § 24 behandelt die Frage nach der letzten Beschlussfassung der Kirchenleitung. Der Rechtsausschuss soll federführend werden und das Votum der Ausschüsse soll der Kirchenleitung zu ihrer letzten regulären Sitzung vor der Landessynode übermittelt werden. Deshalb soll ergänzt werden: „Die Kirchenleitung kann Änderungsvorschläge der Ausschüsse in ihre Vorlage übernehmen.“ Aber eben nur solche Änderungen.
- Bei der geheimen Wahl soll auch die elektronische Stimmabgabe genutzt werden. Alternativ werden Stimmzettel zur Verfügung gestellt.
- Zum Verhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, wie es in unserer Verfassung festgelegt ist, muss geklärt werden, was bei dem Ausscheiden von Mitgliedern in Ausschüssen passiert. In Satz 2 steht: „Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode stellen die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter angehören soll.“ Es soll der Passus in Satz 3 ergänzt werden: „Satz 2 findet keine Anwendung für die Wahl für die Stellvertreterin bzw. für den Stellvertreter.“ Denn durch die Nachwahl kann es zu Verschiebungen der Verhältnisse kommen.

Dies wären die Vorschläge des Geschäftsführungsausschusses, die wir Ihnen bald vorlegen.

Die PRÄSES: Ich bedanke mich bei Herrn Streng für seine Ausführungen. Gibt es dazu Anmerkungen?

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Ich bedanke mich für die Ausführungen von Herrn Streng. Besonders gut gefallen haben mir die Anregungen zum Thema „Abendmahl“. Das hat mir auch deshalb gut gefallen, weil kirchenferne Menschen das oft nicht verstehen: Warum heißt das „Abendmahl“, wenn es um 11:30 Uhr ausgeteilt wird? Ich möchte gern einen Hinweis aus dem Teilhabeausschuss weitergeben. Dort gibt es den Wunsch, die Tagungen der Landessynode in Hybridform stattfinden zu lassen.

Die PRÄSES: Wir arbeiten ständig an der Geschäftsordnung und gehen davon aus, dass Herr Streng das im Blick hat.

Wir begrüßen nun zwei Gäste, zwei Menschen von Christians for Future. Judith Blümel und Christian Schneider. Sie sind Vertreter einer Basisbewegung von Christinnen und Christen, die sich Friday for Future angeschlossen haben. Für den heutigen 16. September haben sie beschlossen, allen leitenden Geistlichen der ev. Kirche eine Petition zum Thema Klimaschutz zu überreichen. Die Landessynode ist eine gute Gelegenheit, die Petition vor einer großen Öffentlichkeit der Landesbischöfin zu überreichen. Ich möchte kurz erwähnen, dass unsere Landessynode 2015 für die Landeskirche ein Klimaschutzgesetz beschlossen hat. Wir haben uns zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet. Dazu haben wir Aufgaben auf allen kirchlichen Ebenen festgelegt. Besonders hervorheben möchte ich die Arbeit der Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager aus Kirchenkreis- und Landesebene. Durch sie hat der Klimaschutz der Nordkirche ein Gesicht bekommen. Der erste sechsjährige Klimaschutzplan läuft in diesem Jahr aus. Auf der Synode im nächsten Februar werden wir den nächsten Klimaschutzplan beschließen, der von Ende 2022 bis Ende 2027 laufen soll. Ich bitte nun Frau Blümel und Herrn Schneider um Ihr Grußwort.

Grußwort von Christians for future: Verlesung des Briefes einer 17-jährigen Christin aus Hamburg

Die PRÄSES: Da die Petition sich an die Landesbischöfin richtet, bitte ich nun um Ihre Erwiderung.

Die Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ich danke Ihnen, dass Sie sich als Vertreterinnen der Initiative Christians for Future auf den Weg nach Travemünde gemacht haben, um uns Ihren Forderungskatalog zu übergeben. Sie laufen damit bei uns offene Türen ein. Wir sind die erste Landeskirche gewesen, die bereits 2015, wenige Wochen vor dem Gipfel in Paris, ein Klimaschutzgesetz verabschiedet hat. Es verpflichtet uns als Landeskirche, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Mittlerweile wissen wir, dass wir die Klimaneutralität deutlich früher erreichen müssen. Ich werde Ihren Forderungs-Katalog an den Kirchenleitungsausschuss weiterleiten, der unseren zweiten Klimaschutzplan vorbereitet.

Manche Ihrer Forderungen haben wir bereits umgesetzt oder sind dabei, es zu tun. Der kirchliche Klimaschutz ist für uns Ausdruck des biblischen Auftrags zur Bewahrung der Schöpfung. Für uns ist es vor allem eine Frage weltweiter Gerechtigkeit. Unsere Partnerkirchen im Globalen Süden leiden unter den globalen Folgen des Klimawandels – und das wollen wir ändern, indem wir aktiv sind im Klimaschutz und uns für Klimagerechtigkeit einsetzen. Als reiche Nationen haben wir durch unsere CO₂-Emissionen den Klimawandel wesentlich mit verursacht, die Folgen des Klimawandels bekommen vor allem die armen Ländern zu spüren. Umso mehr sehen wir uns in der Verantwortung zu handeln, - wie es unsere evangelische Jugend formuliert: „Klar zur Klimawende“.

Die Nordkirche ist seit Jahren Mitglied der Klima Allianz Deutschland und ebenfalls Mitglied des Ökumenischen Netzwerkes Klimagerechtigkeit. Im Bündnis Churches for Future betei-

gen wir uns an den Demonstrationen von Fridays for Future, - auch wieder in der nächsten Woche, wenn ich als Landesbischöfin in Schwerin spreche. Als Nordkirche sind wir international vernetzt. Gestern habe ich in Lübeck eine kleine Gruppe schwedischer Klimapilgerinnen und -pilger begrüßt, die sich auf den Weg zur COP26 nach Glasgow gemacht haben. Wir freuen uns, dass mit Anna-Lena Martschinke eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Nordkirche an einer Jugend-Delegation des Lutherischen Weltbundes teilnehmen wird, die in Glasgow Druck für mehr Klimaschutz machen wird.

Der Klimawandel ist eine dringliche Aufgabe. Sie unterstreichen in Ihrer Petition zu Recht, dass es nicht nur auf schöne Worte der Kirchen ankommt, sondern dass reale Taten gefragt sind, um die Treibhausgasemissionen zu verringern. Mein persönliches Klimaschutzprojekt ist mein neuer elektrischer Dienstwagen, mit dem ich seit einem halben Jahr unterwegs bin. Ich mache damit durchweg positive Erfahrungen – auch auf langen Strecken. Das Thema Klima bewegt hier viele Menschen. Wir sind gemeinsam auf dem Weg, die für den Klimawandel nötige Wende zu erreichen und das 1,5-Grad Ziel noch zu erreichen. Nehmen Sie in diesem Sinn die Grüße unserer Landeskirche mit in Ihr Netzwerk. Für Ihr Engagement wünschen ich Ihnen Gottes Segen.

Die PRÄSES: Vielen Dank! Ich rufe auf TOP 7.1 die Wahl eines ersten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode und TOP 7.2 die Wahl eines zweiten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode. Frau Rackwitz-Busse, bitte stellen Sie sich vor.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: stellt sich vor.

Die PRÄSES: Herr Dr. Stephan Reincke wird von Herrn Wulf vorgestellt.

Syn. WULF: stellt Herrn Dr. Reincke vor.

Die PRÄSES: Bei einer Enthaltung sind beide Kandidaten:innen gewählt. Herzlichen Glückwunsch! Vor der Abendbrotpause werden wir nun Innehalten mit Frau Gidion.

Syn. Frau GIDION: hält einen geistlichen Impuls zum Abendessen.

Die PRÄSES: Einen herzlichen Dank an die Küche, die etwas überrascht war, dass wir so schnell fertig waren. Wir wurden nach der Petition gefragt, das Synodenbüro wird sich bemühen, sie morgen vorrätig zu haben, ansonsten wird sie online gestellt. Wir machen da weiter, wo wir heute Vormittag aufgehört haben und ich übergebe die Sitzungsleitung an Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den § 5 des Beteiligungsgesetzes. Es liegt kein Antrag vor, ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab, das ist einstimmig angenommen. Ich rufe auf § 6 das Initiativrecht.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte auf etwas hinweisen, die Absätze 2 und 3 in der vorliegenden Form bieten Ansätze von Missbrauch bzw. Ausnutzung der Norm. In Absatz 2 könnte jetzt ein, ich nenne ihn mal Querdenker, viel Aufwand verursachen. Dem arbeitet Absatz 3 entgegen, in dem er deutlich macht, dass wir den Querdenker in geeigneter Form sprich telefonisch davon unterrichten, dass er nichts zu tun hat. Andererseits gibt Absatz 3 die Möglichkeit, dass auch ein kirchliches Gremium eher willkürlich handelt. Gleichwohl sind die Absätze in ihrer jetzigen Form, die einfachste Art und Weise, damit umzugehen. Alles andere würde zu quälenden Prozessen führen. Ich wollte nur auf diese Gefahr hinweisen.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Bei einer Enthaltung ist dieser Paragraf angenommen. Wir gehen in den Abschnitt 3, ich rufe auf § 7 die Aufgaben der Kirchengemeinde, hier haben wir den Antrag des Synodalen Jackisch, nämlich aus einmal alle drei Jahre zu machen. „regelmäßig alle drei Jahre in der Amtszeit des Kirchengemeinderates“ soll es nach dem Antrag heißen.

Syn. Dr. GREVE: Ich gehe davon aus, dass dieser Antrag entstanden ist, um deutlich zu machen, dass in der Legislaturperiode des Jugendgremiums, sich der Kirchengemeinderat einmal damit befassen soll. Deshalb wäre es jetzt konsequent auch nach der beschlossenen Änderung von vorhin, an dieser Stelle zu sagen, alle zwei Jahre. Ich sehe nicken; Herr Jackisch ändert seinen Antrag in alle zwei Jahre.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe heute Morgen schon etwas dazu gesagt. Diese Veränderung von Herrn Dr. Greve macht die Sache nur noch schlimmer. Jetzt müssen die Kirchengemeinderäte alle zwei Jahre das Thema auf der Tagesordnung haben, egal ob sinnvoll oder nicht. Außerdem muss es kirchenaufsichtlich geprüft werden, ob es gemacht wurde. Wenn wir im Gegensatz dazu von so wenig wie möglich Bürokratieaufwand sprechen, erreichen wir nur das Gegenteil. Das müsste jetzt auch bei Bürokratieaufwand hinten aufgeführt werden. Ich halte das für ein Misstrauen gegenüber unserer Leitungsgremien in den Kirchengemeinden, das ich durch nichts gerechtfertigt finde. Natürlich haben die Jugendlichen Recht, wenn sie sagen, wir werden zu wenig beachtet. Das stimmt! Aber dieses Gesetz soll es ja gerade ändern. Die Konzeption soll ja dazu führen, dass die Kirchengemeinderäte sich damit beschäftigen und ihnen klar wird, dass sie es vorher vielleicht zu wenig getan haben. Nun wird gleich wieder das berühmte Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Nun muss es gleich richtig geregelt werden, vollständig und ganz. Das ist auf Kirchengemeindeebene nicht nötig, das ist ein Eingriff, den ich nicht notwendig finde, lassen Sie es doch bitte.

Syn. Frau EBERLEIN-RIEMCKE: Ich möchte Herrn Dr. von Wedel ausgesprochen zustimmen. Vorher bezog sich die Evaluationspflicht auf einmal in jeder Kirchengemeinderatsperiode, jetzt wäre es dann dreimal. Das ist eine Überforderung jedes Kirchengemeinderates und würde dazu führen, dass sich aus der Lust mit den Jugendlichen zu beschäftigen, eher eine Last wird. Ich bin dafür, es so zu lassen, wie es gewesen ist.

Syn. Dr. GREVE: Wir haben vorhin schon von dir, Henning, gehört, wenn man es zu häufig in der Legislaturperiode eines Kirchengemeinderates macht, leicht zu einer lästigen Pflicht wird und es schöner wäre, wenn man sich einmal in den sechs Jahren ernsthaft mit dem Thema beschäftigt. Ich glaube, dass das an dieser Stelle so nicht stehen gelassen werden kann. Ein Kirchengemeinderat muss sich auch jedes Jahr mit dem Haushalt beschäftigen, ob er es nun will oder nicht. Auch wenn wir es bei einmal in der Legislaturperiode belassen, ist es keine Garantie dafür, dass sich ein Kirchengemeinderat ernsthaft mit dem Thema beschäftigt. Auch das kann ich als reine Lästigkeit abarbeiten. Für mich stellt sich die Frage, erfülle ich dieses Gesetz mit Leben? Dann müssen die Jugendlichen die Chance bekommen, ein Feedback des Kirchengemeinderates zu bekommen. Dieses Feedback haben sie nur, wenn man sich nur in ihrer Legislaturperiode damit beschäftigt. Insofern kann ich den Antrag von Herrn Jackisch nur unterstützen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich glaube, wir müssen mal darüber reden, worüber wir eigentlich reden. Wir reden über die Konzeption, die sich der Kirchengemeinderat gibt und wir reden über eine Evaluation dieser Konzeption. Das heißt, es geht darum, sich ein abstraktes Regelwerk zu geben, die Konzeption, danach dann praktische Jugendarbeit in der Kirche zu machen und dann nicht etwa die einzelnen praktischen Aktivitäten der Jugendarbeit alle zwei

Jahre zu besprechen, sondern zu schauen, ob dieses abstrakte Konzept passt oder nicht passt. Wenn Sie alle zwei Jahre evaluieren, haben sie überhaupt nicht genügend Material, um Evaluationsentscheidungen treffen zu können. Deshalb ist das, wie es im ursprünglichen Entwurf steht, das einzig Vernünftige. Alles andere ist keine Evaluation einer Konzeption, sondern ein Reden über praktische Erfahrungen, die eine Gemeinde mit einzelnen Aktivitäten, die sie in den letzten zwei Jahren gemacht haben. Das werden sie sowieso tun, dazu brauchen sie kein Gesetz. Wenn sie Anfragen oder Initiativen von Jugendlichen im Kirchengemeinderat haben, werden sie sich damit befassen. Die Evaluation einer Konzeption ist etwas komplett anderes.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Einmal in zwei Jahren heißt, alle 24 Sitzungen. Wir haben in Eimsbüttel jeden Monat eine Sitzung. Das ist nicht besonders oft und wir reden sowieso in jeder Sitzung darüber, was in den einzelnen Arbeitsbereichen in der Gemeinde los ist. Zu Ihnen, Herr Dr. Nebendahl, die Konzeption eines Gesetzes im Kirchengemeinderat zu diskutieren, habe ich nirgendwo erlebt, dass das gemacht wird. Es wird doch so aussehen, dass man in den Sitzungen darüber redet, wie das funktioniert, faktisch wird sich darüber ausgetauscht, was in der Jugendarbeit los ist. Das finde ich sinnvoll, wenn man das alle zwei Jahre macht, gewissermaßen in der Amtszeit, in der die Jugendlichen auch da sind.

Syn. Frau KLÜH: Die Jugendlichen können auf jeder Gemeindeversammlung den Kirchengemeinderat bitten, ihre Themen auf die Tagesordnung zu nehmen. Ob wir da jetzt zwei Jahre, oder einmal schreiben, ist egal. Die Jugendlichen können es eh immer wieder einfordern.

Syn. Dr. WENDT: In diesem Satz steht sehr klar im Fokus die Evaluation durch den Kirchengemeinderat. Das ist etwas anderes als ein Gespräch mit den Jugendlichen oder ein Feedback, oder eine Bewusstmachung der Arbeitsweise. Die Evaluation sollte oder muss nach gewissen Grundsätzen erfolgen. Sie muss eine Systematik haben und das bitte ich, ernst zu nehmen. In der Tat, alle zwei Jahre eine Evaluation nach einem bestimmten Evaluationsverfahren zu machen mit entsprechenden Erkenntnissen und Folgen für die weitere Arbeit, ist kontraproduktiv. Von daher ist die ursprüngliche Fassung richtig und ich plädiere dafür, das so beizubehalten.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsvorschlag von Herrn Jackisch. Dieser ist bei sichtlicher Mehrheit abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung von § 7 in der neuen Form. Dieser ist bei mehreren Enthaltungen so beschlossen. Jetzt kommen wir zum § 8 und dem Antrag von Herrn Gemmer mit der Ergänzung „Die Bildung zusätzlicher Gremien ist möglich“.

Syn. GEMMER: In vielen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gibt es bereits Jugendvertretungen, die sich jetzt neu finden müssen. Es ist der Wunsch der Jugendlichen, bestehende Organisationsformen durch dieses Gesetz möglich zu machen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Dieses Gesetz regelt nicht die Arbeit von Kirchengemeinderäten. Denn Kirchengemeinderäte können ohnehin Gremien und Ausschüsse bilden in beliebiger Zahl. Das ist durch das Substitutionsprinzip gegeben. Deshalb ist dieser Zusatz überflüssig. Im Gesetz kommt es darauf an, dass Gremien von Kindern und Jugendlichen selbst gebildet werden können und durch den Kirchengemeinderat gefördert werden.

Syn. KRÜGER: Ich stimme Henning von Wedel darin zu, dass dieser Zusatz überflüssig ist, auch im Blick auf den Umfang des Gesetzestextes.

Jugenddelegierte Frau GROß: Wir haben uns dafür entschieden, diesen Änderungsantrag zu stellen, denn es gibt Jugendausschüsse in Kirchenkreisen, die demokratisch gewählt sind, nach diesem Gesetz aber keine Möglichkeit der Anerkennung haben. Ob es eine Doppelstruktur neben der Jugendvertretung geben darf, sollte der Diskussion der Jugendgremien überlassen werden.

Syn. STADELMANN: Im Sinne einer Rechtsförmlichkeitsprüfung möchte ich zu bedenken geben, dass dieser Satz zwar rein deklaratorisch ist und keine eigene konstitutive Wirkung hat. Dennoch ist dieser Satz adressatengerecht für junge Menschen. Deshalb habe ich keine Einwände gegen diese Ergänzung.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: In § 3 Abs. 5 haben wir bereits die Zulässigkeit vielfältiger Beteiligungsformen beschlossen. In § 7 Abs. 3 werden allerdings andere Beteiligungsformen ausgeschlossen außerhalb der Jugendvertretung. Hier scheint mir der Begriff der Beteiligungsformen völlig unklar zu sein, was sich in dem vorliegenden Antrag niederschlägt. Denn neben der Gremienbeteiligung gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Beteiligungsmöglichkeiten, die sehr niedrigschwellig sind. Im vorliegenden Zusammenhang wird die Beteiligung der Jugendvertretung zur ausschließlichen Beteiligungsform. Das kann nicht im Sinne der Gesetzesverfasser sein.

Syn. Dr. GREVE: Der Änderungsantrag erlaubt die völlige Freiheit der Gremienbildung. Die so gebildeten Gremien sind nach diesem Gesetz dann anzuerkennen. Die Ergänzung hat also keinen deklaratorischen Charakter. Aus dem Änderungsantrag wird nicht hinreichend deutlich, dass es sich allein um die Anerkennung bestehender Gremien handelt.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich nehme wahr, dass wir nur in der Formulierung, nicht aber in der Sache, eine Dissens haben. Deshalb bitte ich die Beteiligten um eine neue Formulierung der Sache. Darüber hinaus ist mir in der Debatte deutlich geworden, dass es eine zielgruppengerechte Handreichung braucht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mir ist durch die Debatte deutlich geworden, dass die Intention der Verfasser nicht für alle lesbar ist. An dieser Stelle ist es gewollt, dass die Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden Eigeninitiative ergreifen und eine Jugendvertretung wählen. Wenn das nicht zustande kommt, soll ein Ersatz beschaffen werden, der bestimmte Kriterien erfüllt. Diese Kriterien sind im vorliegenden Paragraphen aufgeführt. Ich begrüße den Vorschlag an dieser Stelle, eine neue Formulierung zu finden, um Missverständnisse zu beseitigen.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben also gehört, dass man in der zweiten Lesung einen neuen Vorschlag zur Formulierung vorlegen wird. Deshalb frage ich Herrn Gemmer, ob er zunächst den Vorschlag zurücknimmt.

Syn. GEMMER: Ich bin damit einverstanden, den Antrag zunächst zurückzunehmen.

Syn. K. FEHRS: Da im hinteren Teil des Saals die Änderungen auf dem Bildschirm schlecht zu lesen ist, bitte ich darum, diese vorzulesen. Daneben ist mir in § 7 das Wort „Ortskirchengemeinden“ zwar verständlich, aber nicht aus der Rechtsetzung bekannt. Deshalb bitte ich um eine Erklärung zu diesem Begriff.

Die VIZEPRÄSES: Das mit dem Vorlesen kann ich gut verstehen, wenn man von hinten das hier vorne schlecht sehen kann. Ich kann auch schlecht sehen, was da hinten los ist und das mit der Ortskirchengemeinde, das sollen die Juristen mal klären. Brigitte Varchmin bitte.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Zum Procedere möchte ich vorschlagen, dass nicht nur Kirchenleitung und Landeskirchenamt, sondern auch eine Vertretung der Jugendlichen dabei sein sollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich glaube, das können wir gut in die Hände der Kirchenleitung legen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie einen Vorschlag vorlegt, der gleich wieder Protest bei den Jugendlichen und ihre Vertretung hervorruft. Silvia Giesecke bitte.

Syn. Frau GIESECKE: Zu der Anfrage von Katharina von Fintel: Es ist eine Handreichung in Arbeit, die genau diese Erklärungen und Ergänzungen in einfacher Sprache versucht zu erklären. Das wird sicherlich ein wunderbares Handbuch, auf das wir uns freuen können.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 8? Wenn das nicht der Fall ist, weise ich nochmal auf das Verfahren hin, wie wir in der 2. Lesung verfahren wollen. Aber in der 1. Lesung haben wir jetzt darüber abzustimmen. Mit dem Wissen, dass wir in der 2. Lesung noch einmal eine geänderte Fassung vorgelegt kriegen, bitte ich jetzt in der 1. Lesung um die Abstimmung. Wer für den § 8 stimmt, bitte ich um das Kartenzeichen. Mit einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § 9. Auch da müsste es einen Antrag geben. Danach soll es heißen: Ist in der Kirchengemeinde aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kinder- und Jugendvertretung eigenverantwortlich gebildet worden, sind diese durch den Kirchengemeinderat anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des 8. Buches SGB entsprechend erfüllt, die in Artikel 1 Abs. 7 und 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze teilt und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 3 und 4 dieses Kirchengesetzes gebildet worden sind.

Es geht also darum sie anzuerkennen und aus „soll“ ist „sind“ geworden. Es ist eine andere Vorschrift geworden. Matthias Gemmer, magst Du noch dazu etwas sagen?

Syn. GEMMER: Es geht um eine Verstärkung, eine Verpflichtung. „Soll“ ist eigentlich immer „muss“. Hier soll es jedenfalls festgeschrieben werden, damit die einzelnen Gremien nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Die VIZEPRÄSES: Wir sind in der Aussprache dieses Antrages. Mathias Nebendahl hat das Wort.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Auch hierzu habe ich zwei Verständnisfragen. Was machen wir eigentlich, wenn sich zwei Kinder und Jugendlichen-Vertretungen bilden, weil wir in einer Gemeinde vielleicht zwei sich nicht ganz so gut verstehende Gruppierungen haben. Meine zweite Frage: Ich bin mir nicht sicher, ob der Verweis auf § 12 Abs. 2 SGB VIII wirklich glücklich ist. Die Vorschrift betrifft Verbände und nicht Organe von Jugendgruppen. Eine Kinder- und Jugendvertretung kann niemals die Voraussetzungen von §12 Abs. 2 SGB VIII erfüllen.

Die VIZEPRÄSES: Die Grammatik hat uns ein Schnippchen geschlagen, aus „sind“ machen wir „ist“ – ist diese durch den Kirchengemeinderat...Die Jugenddelegierte Berny hat das Wort.

Jugenddelegierte Frau BERNY: Ich möchte nochmal auf das Sozialgesetzbuch eingehen. Jugendarbeit auch in der Kirche ist Jugendverbandsarbeit. Damit ist der Verweis richtig und kann meines Erachtens so stehen bleiben.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Hinweis auf das Sozialgesetzbuch ist so beantwortet, wie wir ihn auch beantwortet hätten, nicht wahr Frau Rosenkötter? Es sind gewisse Grundsätze der Demokratie, die erfüllt sein müssen. Das wollen wir hier gar nicht alles im Einzelnen auffächern. Entscheidend ist, dass wir gesagt haben, alle Evangelische Jugendarbeit ist Verbandsarbeit, auch im Sinne des Sozialgesetzbuches.

Der zweite Hinweis mit den zwei Vertretungen hat mich erfreut. Ich finde diese Vision toll, dass wir in einer Kirchengemeinde verschiedene Jugendgruppen haben, die aus unterschiedlichen Bekenntnistiefen heraus eigene Jugendvertretungen bilden wollen. Allerdings möchte ich Herrn Nebendahl antworten: Damit beschäftige ich mich, wenn es soweit ist. Wir haben diesen Fall noch nie gehabt und ich halte ihn auch für sehr unwahrscheinlich. Dann muss der Kirchengemeinderat entscheiden was er will.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weitere Wortmeldung zu diesem Antrag. Wer möchte dem Antrag zustimmen? Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist der Antrag so angenommen. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 9? Die sehe ich nicht. Dann lasse ich abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartezeichen. Bei einigen Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Ich rufe auf § 10. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse abstimmen. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Ich rufe auf § 11. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse abstimmen. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Ich rufe auf § 12. Ich sehe keine Wortmeldungen und lasse abstimmen. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir gehen in § 13. Dazu liegt ein Antrag vor. Da ist ein Absatz 4 eingefügt worden, der heißt: Die Bildung zusätzlicher Gremien ist möglich.

Syn. GEMMER: Da würde ich mich gerne nochmal auf den § 8 beziehen, der überarbeitet werden soll. In dem Zusammenhang kann man das gleich mit bearbeiten.

Die VIZEPRÄSES: Henning von Wedel, soll es gleich mit einbezogen werden in die Überlegungen? Wunderbar, die Kirchenleitung geht noch mal drüber über den Paragraphen, aber es gibt noch eine Wortmeldung und zwar Herr Streibel, bitte.

Syn. STREIBEL: Eine Frage: jeder Kirchenkreis gibt sich durch Beschluss – eine Konzeption? Wir sagen, wer das macht, ob die Synode oder der Kirchenkreisrat beteiligt werden muss?

Die VIZEPRÄSES: Da frage ich wieder mal die Juristen. Henning bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Kirchenkreis handelt durch die gewählten Organe, das ist normalerweise der Kirchenkreisrat. Bei allen budget- und haushaltsrelevanten Dingen muss die Synode eingeschaltet werden. Das hängt alles von den jeweiligen Satzungen ab. Gerade weil das alles so schwierig ist, haben wir das hier alles offen gelassen. Der Kirchenkreisrat handelt durch seine gewählten Organe, dem jeweiligen Anlass angemessen. Bei einer Konzeption wie hier kann das bedeuten, dass es haushaltsrelevant ist oder auch nicht. Es gibt aber auch Kirchenkreise, wo alle grundsätzlichen politischen Fragen immer in der Synode behandelt werden.

Syn. BOHL: Danke, Herr Streibel, für die Frage, die hätte ich nämlich auch gestellt. Da sind Konflikte vorprogrammiert, wenn wir das so offen lassen und zwar innerhalb des Kirchenkreises zwischen unterschiedlichen Gruppierungen. Wenn wir es offen lassen, liegt es möglicherweise in der Hand des Kirchenkreisrates, die Synode nicht zu beteiligen. Das ist schwierig, weil im Kirchenkreisrat Jugendliche nicht automatisch vertreten sind, aber sehr wohl in

der Synode. Wenn es um die Konzeption geht, gehört das Thema natürlich in die Synode. Es geht nicht um Haushaltsfragen, sondern um die Konzeption, also um die Grundlagen der Jugendarbeit im Kirchenkreis.

Die VIZEPRÄSES: Können wir uns darauf verständigen, da dieser Paragraf ohnehin noch einmal durch die Kirchenleitung geht, dass wir Ihnen dies noch einmal ans Herz legen und Konkretion vorzunehmen?

Zwischenruf: Was hat er gesagt?

Die VIZEPRÄSES: Er hat gesagt, er möchte sich nicht entscheiden, das soll die Synode tun. Wenn das dann so sein soll, möchte ich die beiden Protagonisten von eben bitten, Herrn Streibel und Herrn Bohl, entsprechend den Antrag zu stellen. Dann haben wir auch die Grundlage für die 2. Lesung. Herr Krüger, bitte.

Syn. KRÜGER: Die Blackbox 2. Lesung ist also raus. Das habe ich richtig verstanden. Dann möchte ich mich jetzt dafür aussprechen, das nicht festzulegen. Ich sehe nicht ein, warum die Landessynode in eine rein kirchenkreisliche Organisation eingreifen möchte. Kann ich noch eine Frage stellen zu dem gesamten Paragrafen?

Die VIZEPRÄSES: Ich würde das gerne nochmal aufrufen, ach nein. Die Kirchenleitung muss sich nochmal damit beschäftigen, wegen der Parallelität des Absatzes 4. Ich warte jetzt auf den Antrag, sonst lasse ich so abstimmen. Dann können Sie Ihre Frage so stellen.

Syn. KRÜGER: In Satz 1 heißt es, jeder Kirchenkreis gibt sich eine entsprechende Konzeption. Später heißt es dann, wenn das in einem Kirchenkreis nicht umgesetzt werden kann. Warum ist der erste Satz indikativisch formuliert, also soll sich eine Konzeption geben? Warum wird da von dem normalen Satzgebäude abgewichen? Und zu dem zweiten: Sollte es ernsthaft sein können, dass ein Kirchenkreis nicht in der Lage ist, das umzusetzen. Es würde die gesamte Kirchenkreisarbeit des betreffenden Kirchenkreises in Frage stellen. Deshalb würde ich das einfach streichen, denn wenn das nicht möglich ist, dann haben wir ein ganz anderes Problem.

Die VIZEPRÄSES: Wir warten auf die Beantwortung, auf Herrn Krüger und den Änderungsantrag.

Syn. Dr. GREVE: Es wird ein Änderungsantrag kommen, den ich eigentlich für überflüssig halte. Da es sich um eine Konzeption handelt, wäre aus meiner Sicht die Kirchenkreissynode zuständig. Der Kirchenkreisrat ist eher für die laufenden Geschäfte im Kirchenkreis zuständig.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich will nicht für die bestehende Formulierung kämpfen. Die Synode kann gern begrifflich aufgenommen werden, aber wir greifen als Kirchenleitung nur in Kirchenkreisangelegenheiten ein, wo es notwendig ist. Die Kirchenkreise werden das richtige tun. Es geht uns vor allem um die Konzeption. Wenn es die in einem Kirchenkreis nicht gibt, muss eine Lösung gefunden werden.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben jetzt den Antrag vorliegen. Jeder Kirchenkreis gibt sich durch Beschluss der Kirchenkreissynode eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Da es keine Wortmeldung gibt, können wir sofort abstimmen. Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Wir stimmen jetzt ab über den § 13 im Ganzen mit dem Hinweis, dass vor der 2. Lesung nochmal einzelne Formulierungen präzisiert werden. Bei mehreren Enthaltungen wird § 13 mehrheitlich angenommen.

Ich stelle § 14 zur Abstimmung: Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung. § 14 wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 15, dort liegt ein Antrag der Jugenddelegierten Groß vor. Der Antrag lautet wie folgt: Dem Kinder- und Jugendwerk oder der Fachstelle wird vom Kirchenkreis personelle und finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt, um die Aufgabe im Sinne von § 14 wahrzunehmen.

Jugenddelegierte Frau GROß: An das Kinder- und Jugendwerk wird ein hoher Anspruch an die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit gestellt. Die Kinder und Jugendlichen sollen beteiligt und informiert werden. Es wird den Kindern in § 3 eine fachliche Begleitung zugesprochen. Dafür braucht es eine qualifizierte Unterstützung. Es braucht theologisch und pädagogisch qualifiziertes geschultes Personal und finanzielle Ressourcen. Ohne dieses Personal kann das Kinder- und Jugendgesetz nicht umgesetzt werden. Ich bitte um Zustimmung für diesen Antrag.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte um Aussprache zu diesem Antrag.

Syn. Prof Dr. SCHULZE: Ich verstehe diesen Antrag nicht. Wenn ein Kinder- und Jugendwerk im Kirchenkreis eingesetzt wird, wird der Kirchenkreis auch für die personelle und finanzielle Ausstattung sorgen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es wäre ein Novum, wenn wir in ein Gesetz reinschreiben müssten, dass es bestimmte Pflichten für die Kirchenkreise gibt, welche finanziellen und personellen Mittel eingesetzt werden müssen. Solche Einrichtungen, in denen das nicht bedacht ist, gibt es m. W. in unserer Landeskirche nicht. Obwohl ich den Gedanken von Frau Groß von der Sache her verstehe. Kann man in dieser Kirche besser begleitet und betreut werden, als durch das Jugendwerk der Nordkirche

Syn. K. FEHRS: Ich bin voll für diesen Antrag, dass das Ganze finanziert werden muss. Ich dachte, dass es um die Begrifflichkeiten geht, es gibt sehr unterschiedliche Begrifflichkeiten Werk oder Fachstelle. Ich wäre dafür, dass man sich auf eine Begrifflichkeit einigt.

Jugenddelegierte Frau GROß: Zwei Sachen, einmal ist mir aufgefallen, hier steht § 14, es muss § 12 sein. Tut mir leid, es ist bei diesen ganzen Umstellungen etwas verloren gegangen. Und dann das andere, Herr von Wedel, ich fühle mich unfassbar gut betreut vom Jugendpfarramt der Nordkirche, aber ich fühle mich auch sehr gut betreut von dem Jugendpfarramt in meinem Kirchenkreis bzw. bei uns heißt es Jugendwerk. Aber Sie werden es nicht glauben, es gibt Kirchenkreise, in denen um diese Pfarrstellen und Jugendwerke und deren Finanzierung heiß diskutiert wird. Und es gibt Kirchenkreise, in denen das überraschenderweise eine Beauftragung ist. Ich will ja nichts sagen, aber nach meinem Gefühl reicht eine Beauftragung nicht aus und deshalb ist es uns so wichtig, dass an dieser Stelle ein konkreter Verweis stattfindet auf die finanziellen und personellen Ressourcen und Ausstattungen. Wir reden hier nicht über „Wir wünschen was und haben Angst“, sondern wir reden von der Realität.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synode, es ist korrigiert worden gemäß § 12 und Sie haben eben das Votum der Jugenddelegierten gehört. Ich sehe Herrn Krüger und Frau Woydack, die bestimmt was sagen möchten, aber erst Herr Krüger und dann Frau Woydack.

Syn M. KRÜGER: Ich stimme den Ausführungen von Herrn von Wedel zu. Sollte dieser Antrag trotzdem durchkommen, also ich halte ihn für falsch an dieser Stelle, muss aber gewahr sein, dass eine personelle und finanzielle Ausstattung eine Nullnummer ist. Eine personelle Ausstattung von 0,01 VWE für den Bereich. Also, wenn es diese hohe Hürde haben soll, das kann die Synode ja wollen, dann sollte sie einen Prozentsatz der Gesamtkirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis festlegen. Also man kann es auch richtig regeln, dann nehmen wir 0,3 oder 0,2 Prozent der Gesamtkirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis und dann haben wir eine finanzielle Ausstattung, die personelle noch nicht, die muss noch mühsam erarbeitet werden. Ich will darauf hinaus, dass es an dieser Stelle nicht sinnvoll ist.

Frau WOYDACK: Ich kann diesen Antrag total nachvollziehen und ich finde ihn auch richtig und wichtig, weil die Problematik, die wir tatsächlich haben, ist, dass die ersten Kirchenkreise sagen, sie schaffen die Fachstellen in den Kirchenkreisen ab. Das finde ich hochproblematish. Nach dem Motto, alles in die Gemeinden, was auch richtig ist, kann ich auch verstehen, aber wenn es keine Begleitung mehr der Jugendlichen auf der Kirchenkreisebene gibt, haben wir auch ein Problem. Und das ist die Sorge, die in dieser Ergänzung zu Buche schlägt. Dass wir auf Kirchenkreisebene Menschen brauchen, die die ehrenamtlichen Jugendlichen begleiten. Das ist nicht nur wichtig für Inhalte, für Jugendvertretung stärken, sondern auch für Mittel. Jede Jugendverbandsarbeit in einer Gemeinde wird öffentlich gefördert. Wer stellt die Anträge, wer kümmert sich darum? Wir haben gerade ein Problem beim Coronaaufholpaket, wir schalten es weiter an die Kirchenkreisjugendwerke und da, wo die nicht gut besetzt sind, geht es nicht weiter an die Gemeinden. Deshalb muss es dort irgendwie eine Personalie geben. Natürlich, wir wissen nicht wieviel, es könnte sein, 0,01. Das ist mir alles klar. Ich will nur erläutern, warum für diese Sätze das Herz schlägt. Und dann ist es die Verantwortung der Kirchenkreise, das so zu regeln, das alles gut ist. Das kann ich denen natürlich nicht abnehmen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich glaube aus der Diskussion ist deutlich geworden, woran es liegt. Das Gesetz schreibt ja gerade vor, dass es ein Kinder- und Jugendwerk oder eine entsprechende Fachstelle geben muss. Eine Beauftragung ist damit aus meiner Sicht ausgeschlossen. Das ist zu hoch aufgehängt hier im Gesetz, das würde nicht ausreichen, sonst würden wir das schreiben. Zu Recht weist Frau Woydack darauf hin, dass funktionierende Jugendarbeit auf professionelle hauptamtliche Begleitung angewiesen ist. Das wissen alle, die seit Jahren in der Jugendarbeit tätig sind und genau deshalb steht dieser Satz hier im Gesetz, der ganze Paragraph, aber wie Kirchenkreise das umsetzen, das fällt nun mal in die Hoheit der Kirchenkreise. Und wenn es ein Kinder- und Jugendwerk gibt und das wird z. B. durch die Pröpstin in einer eigenen Abteilung miterledigt, dann kann das besser sein, als wenn irgendein fauler einzelner Mitarbeiter da drauf sitzt, es kann aber auch sehr viel schlechter sein. Das können wir doch im Vorherein gar nicht beurteilen. Frau Woydack hat auch das Problem angesprochen, das Problem der Kirchenkreise und des Pastorenmangels. Natürlich fragen Sie alle, brauchen wir für die Jugendarbeit unbedingt einen Pastor. Und viele Kirchenkreise sind mit Jugenddiakonen ausgezeichnet bedient. Besser bedient als mit Pastoren, die sich bemüht haben und es nicht hingekriegt haben. Wir haben in unserem Kirchenkreis fast jahrzehntelang eine Jugendpfarrerin in Führungsstrichen gehabt, die in erster Linie Theaterpädagogin war und die hat das hervorragend gemacht. Ich sehe das überhaupt nicht, warum man da irgendwas reinschreiben muss. Alles, was man reinschreibt, ist aus meiner Sicht entweder missverständlich oder führt zu endlosen Diskussionen, wie es möglicherweise gemeint sein könnte und das möchte ich nicht. Herr Krüger hat es natürlich etwas böswillig gesagt. Das Beste ist natürlich ein Prozentsatz der Kirchensteuerzuweisung, dann ist klar, was da reinzustecken ist. Aber auch das ist ja pro Kirchenkreis unterschiedlich. Dem einen mag das reichen, dem anderen mag das nicht reichen. Dann müssen wir wieder mit mindestens arbeiten oder wir müssen mit Margen arbei-

ten und ich frage mich wirklich, ob wir in einem Gesetz, das wir gerade auf den Weg bringen wollen, ein modernes, offenes, einladendes Gesetz, das wir das jetzt belasten mit solchen kleingliedrigen Diskussionen. Es mag ja Kirchenkreise geben, die das bisher in der Vergangenheit nicht gut gemacht haben, aber denen wird jetzt gesagt, ihr müsst euch drum kümmern, ihr müsst eine Konzeption haben, ihr müsst ein Jugendwerk schaffen und ihr müsst eine entsprechende Fachstelle schaffen. Das geht doch weit über das hinaus, was wir bisher hatten, aber das reicht offenbar nicht. Bitte seien Sie so nett und schränken Sie die Kirchenkreise nicht jetzt schon gleich am Anfang mit solchen Regeln ein.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat der Synodale Schick und danach, denke ich, sind wir in der Lage abzustimmen.

Syn. SCHICK: Ich habe die Bitte, dass die Jugendvertreter noch einmal überlegen, diesen Antrag zurückzuziehen, aus folgendem Grund. Weil dieses Gesetz insgesamt ein richtig guter Wurf ist, finde ich. Es macht Mut, sich in dieser Kirche mit verschiedenen Themen zu befassen, u. a. auch mit Kindern und Jugendlichen. Aber jetzt kommt plötzlich so ein Misstrauen rein, dass nur unsere Synode entscheiden könnte, was richtig ist für 16 bzw. 15 Kirchenkreise und das ist falsch. Wir wollen das überall haben, das ist klar, das regelt das Gesetz auch, aber es wird immer kleinteiliger. Warum sagen wir nicht auch gleich, wir geben auch das Geld dafür, dann wäre es noch einfacher, das können wir gar nicht, das können wir uns gar nicht leisten, wenn wir ehrlich sind. Das müssen die Kirchenkreise selbst lösen und die wollen das auch lösen. Das ist doch ganz selbstverständlich. Ich würde mal spannend finden, welche Kirchenkreise eigentlich kein Jugendpfarramt haben. Wenn das tatsächlich die Hälfte aller Kirchenkreise ist, muss man neu nachdenken, was man damit macht. Allerdings muss man dafür auch die richtigen Leute finden. Es ist ja nicht so, dass gute Leute vom Himmel fallen. Es macht ja keinen Sinn, irgendwelche Leute dahinzusetzen, daher meine Bitte, lasst uns das streichen.

Syn. Frau SEELAND: Herr Schick, ich kann Ihnen gerne antworten, welcher Kirchenkreis keine Fachstelle oder kein Jugendwerk hat und zwar ist das der Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf. Die haben nämlich in der Finanzsatzung dieses Jahr beschlossen, dass die Sachmittel bzw. die Mittel für die Person gestrichen wird zugunsten der Öffentlichkeitsarbeit. Dort haben wir aufgestockt. Das heißt, dass es jetzt quasi, nichts wirklich gibt und das ist so ein bisschen auch die Angst, aus der Reihe dahinten, dass weitere Kirchenkreise die Mittel streichen und deswegen gibt es diesen Antrag dazu. Es ist wirklich ganz klar, dass die Kirchenkreise oder einige Kirchenkreise die Mittel streichen.

Syn. BLASCHKE: Wenn hier ein Kirchenkreis was gestrichen hat, dann wird er durch dieses Gesetz wieder verpflichtet, ein neues zu schaffen. Also dann wird dieser Zustand wieder hergestellt und der Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf muss sich überlegen, wie er das finanziert. So einfach ist das und insoweit genügt dieser eine Satz im Gesetz.

Die VIZEPRÄSES: So, liebe Geschwister, der grüne Satz steht da. Ich frage die Synode, möchten Sie, dass dieser Satz stehenbleibt, dann bitte ich Sie um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist es so, dass die Mehrheit die Nein-Stimmen waren. Damit ist dieser Antrag gestrichen und es bleibt stehen, das, was von § 15 in der Urfassung steht. Wer wünscht das Wort weiter zu diesem § 15? Frau Pertiet.

Syn. Frau PERTIET: Was bedeutet das Wort jeweils? Wenn es jeder Kirchenkreis heißen soll, dann sollten wir das auch so schreiben.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage die Kirchenleitung, „das jeweils hat“ keinen besonderen Grund. Dann könnten wir es auch streichen. Also nicht die Kirchenkreise, sondern jeder Kirchenkreis. Es ist eine redaktionelle Änderung „jeder Kirchenkreis unterhält ein Kinder- und Jugendwerk“.

Syn. SCHICK: Das macht es nicht besser, denn das würde verhindern, dass sich zwei oder drei Kirchenkreise zusammenschließen um gemeinsam eine sehr gute und vernünftige Arbeit zu machen. Das ist in der Vergangenheit passiert und man könnte auf diese Art Rantzau-Münsterdorf helfen, indem man sagt, wir schließen uns zusammen.

Die VIZEPRÄSES: Also der Satz lautet dann: Jeder Kirchenkreis unterhält ein Kinder- und Jugendwerk. Möchte etwa noch jemand dazu reden? Das sehe ich nicht. Bei drei Neinstimmen und einigen Enthaltungen ist dieser Paragraph so angenommen. Ich rufe auf den § 16, hier liegt ein Antrag zu Absatz 5 vor. Dieser Absatz soll heißen, „hinsichtlich der Einbindung der Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen, muss der Kirchenkreis eigene Regelungen treffen“.

Syn. Frau SEELAND: Ich habe in der Einbringung schon gesagt, dass uns dies wichtig ist, dass die Mitarbeitenden aus den Kindertageseinrichtungen und die Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gut miteinander vernetzt sind. Wie Henning von Wedel es vorhin angemerkt hat, ist es vollkommen utopisch, dass alle Mitarbeitenden aus den Kindertageseinrichtungen am Mitarbeitendenkonvent teilnehmen. Deshalb möchten wir, dass der Kirchenkreis eigene Regelungen trifft. Wie diese aussehen, ist jedem Kirchenkreis selbst überlassen. Wir möchten, dass sich die Kirchenkreise damit beschäftigen wie die Zusammenarbeit funktionieren kann.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich hatte heute Morgen schon gesagt, dass ich das lieber der Freiheit der Kirchenkreise überlassen würde. Das hängt mit meinem Respekt vor der Arbeit der Kirchenkreise zusammen, als Landessynode kann man das natürlich anders sehen. Wenn Ihr schon solche Anträge stellt, sollten sie auch richtig sein. Hier steht: Hinsichtlich der Einbindung der Mitarbeitenden der Kirchenkreiseinrichtungen muss der Kirchenkreis eigene Regelungen treffen. Das ist nichts. In einem Gesetz hieße es, da ist nichts geregelt und wenn es geregelt werden soll, muss das der Kirchenkreis machen. Wenn Ihr es richtig lösen wollt, müsst Ihr einen klaren Befehl reinschreiben, z. B. jeder Kirchenkreis muss eigene Regelungen für die Einbindung der Mitarbeitenden treffen. Damit habt Ihr ein großes Feld eröffnet, weil Ihr dann Farbe bekennen müsst, was eigentlich eingebunden werden soll. Die Mitarbeiter sollen ja nicht eingebunden werden, sondern es soll eine Abstimmung stattfinden. Wenn man es scharf als Gesetzesvorlage formuliert, muss man sich damit beschäftigen, was man eigentlich will. Es geht nicht um den Konvent, sondern um eine Abstimmung des Konventes mit den Mitarbeitern der entsprechenden Einrichtungen. Das ist ganz etwas anderes. Deshalb halte ich diesen Satz nicht für glücklich und bin dagegen. Das ist ein missverständlicher Gesetzesbefehl an falscher Stelle.

Syn. Dr. GREVE: Ich nenne mal das Zauberwort der zweiten Lesung, was mit dem Antrag gewollt ist, ist das auch die Mitarbeitenden aus den Kindertagesstätten die Möglichkeit haben, entsprechend § 16, Absatz 2 tätig zu werden. Inhaltlich also etwas ähnliches wie der Konvent. Sie sollen aber keineswegs Teil des Konvents werden, soweit besteht meines Erachtens Eignigkeit, sie sollen jedoch ähnliche Rechte haben. Das sollte versucht werden, ob man für die zweite Lesung einen Vorschlag für Absatz 5 unterbreiten kann.

Die VIZEPRÄSES: Ich würde es gut finden, wenn wir diesen Antrag, der Jugenddelegierten und des Ausschusses sehr wertschätzen und entsprechend so verfahren, dass wir sagen, dass die Intention aufgenommen werden sollte. Die Kirchenleitung möchte sich bitte Gedanken machen und uns einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Das wäre mir wichtig.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir begeben uns bei diesem Thema in eine Gemengelage, die weit über die Einbindung von Kinder- und Jugendlichen in die kirchliche Arbeit hinausgeht. Wir wissen, dass Kirchengemeinden Träger von Kindertagesstätten sind. Wir wissen, dass Kirchenkreise es auch sind. Jeder Träger bestimmt seine Konzeption selber. Wenn ich als Vertreter einer Kirchengemeinde, Träger einer Kindertageseinrichtung bin, lasse ich den Kirchenkreis nicht in diese Konzeption hineinreden. Dies ist ureigene Aufgabe der Gemeinde. Deswegen kommt das was Herr Greve eben gesagt hat, mit ähnlichen Rechten wie § 16, Absatz 2 aus Sicht der Kirchengemeinden überhaupt nicht in Frage. Das bringt das Verhältnis zwischen Kirchengemeinde und -kreis mächtig durcheinander. Das hat nichts mehr mit Kinder- und Jugendarbeit zu tun. Eine weitere Anmerkung, in Schleswig-Holstein sind wir gerade dabei, das Kindertagesstättenrecht und die Finanzierung massiv umzustrukturieren. Das führt dazu, dass wir keineswegs sicher sind, dass wir 2025 als Kirchengemeinden KITAs finanziell noch betreiben können, weil nicht mehr Betriebskostendefizite, sondern Referenzkosten bezahlt werden. Wir reden also auch darüber, dass wir ggf. die Existenz unserer KITAs zumindest in Schleswig-Holstein gefährden mit dem was wir hier machen. Ich möchte nicht, dass das hier mit einem Halbsatz und dem Überschwang, die Kinder- und Jugendlichen in der Kirche zu fördern, passiert. Aus meiner Sicht sollten wir den Absatz 5 so lassen wie er ist. Die KITAs als Ausprägung von Kirchengemeinde, als Wirtschaftsbetrieb, aber auch als Standortangebot für alle, können wir nicht so leichtfertig gefährden. Das Klügste, was man machen kann, ist soweit der Konvent betroffen ist, die KITA-Mitarbeiter nicht einzubeziehen. Dass sie nicht dabei sein können, ist für mich völlig klar. Wenn wir einen Konvent mit den KITA-Mitarbeitern einrichten würden, müssen wir in unserem Kirchenkreis Plön-Segeberg eine Sporthalle anmieten. Wir haben 45 bis 50 KITAs. In jeder KITA sind ca. 20 Mitarbeitende beschäftigt, das sind über 1.000 KITA-Mitarbeiter. Wir müssten Busse anmieten und eine Großveranstaltung durchführen. Zu diesen 1.000 Leuten, kommen dann noch zwanzig bis dreißig andere Jugendmitarbeiter, das ist im Interesse eines Meinungsaustausches im Kontext völlig sinnlos. Wenn wir hier solche Dinge beschließen, führt es dazu, dass wir die Existenz der kirchlichen KITAs in Schleswig-Holstein in Frage stellen und gefährden.

Syn. SCHICK: Ich würde jetzt das Kind nicht mit dem Bade ausschütten wollen. Ich verstehe das Anliegen, dass es um Zusammenarbeit geht. Das Problem ist, was Prof. Nebendahl geschildert hat, in meinem Kirchenkreis wären es 1.800 Mitarbeitende, die passen gar nicht zu den paar Heinzeln, die wir in den Kirchengemeinden haben. Trotzdem ist die Frage, ob es das richtige Gesetz ist, sich darüber Gedanken zu machen, oder ist es eine Aufgabe, die irgendwo anders hin delegiert werden muss. Wir sollten das heute nicht so einfach machen, sondern gründlich nachdenken. Für mich sind KITAs kein Selbstzweck, sondern ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirche, also müssen sie auch irgendwie eingebunden sein. KITAs neigen ja eher zum Selbstzweck, weil sie anders finanziert sind.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich entschuldige mich dafür, dass ich in einer blöden Form auf das Anliegen der Jugenddelegierten reagiert habe. Mich hat der kurzfristige Änderungsantrag in dieser Form kalt erwischt. Offenbar ist ein Zusammenschluss der Konzeption der Kindertagesstättenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit gewollt. Dieser Gesetzesbefehl gehört allerdings an die Stelle für die Aufgaben der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchenkreise.

Frau WOYDACK: Uns ist besonders die Verbindung von Kitas und Kinder- und Jugendarbeit wichtig. Deshalb war es die Idee des Antrags, den Kirchenkreis dazu zu bringen, diese Form der Zusammenarbeit sich zu überlegen.

Syn. Frau SEELAND: Für die zweite Lesung würde ich gern eine neue Variante für die Formulierung vorbereiten.

Die VIZEPRÄSES: Ein neuer Formulierungsvorschlag muss allerdings in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung erarbeitet werden.

Syn. Dr. GREVE: Es gibt eine erste Formulierungsidee, die lautet „Der Konvent hat auch die Interessen der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen zu vertreten.“ Über diese Formulierung können wir auch in zweiter Lesung noch einmal diskutieren.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Kirchliche Kitas sind mit der Einbindung und Beteiligung von Kindern viel weiter. Deshalb habe ich die dringende Bitte, die Kita-Konzepte durch ein Andocken nicht kaputt zu machen. Man sollte sich über die Zusammenarbeit Jugendwerken und Kita-Werken zwischen Gedanken machen, aber an dieser Stelle des Gesetz die Finger davon lassen.

Die VIZEPRÄSES: Der Antrag von Frau Seeland ist zurückgezogen. Ich schlage vor, dass die Kirchenleitung noch einmal in Beratung über diesen Paragraphen geht. Außerdem hat der an der Gesetzesvorlage beteiligte Ausschuss nach § 24 GO die Möglichkeit, in der zweiten Lesung einen Antrag zu stellen. Wir kommen zur Abstimmung über die Urfassung des § 16, bei zwei Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen. Wir kommen zu § 17. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Paragraph ist einstimmig beschlossen. Wir kommen zu § 18. Wer wünscht das Wort?

Syn. FEHRS: Ich bitte um eine Erläuterung der Überschrift, was es mit dem Begriff „junge Nordkirche“ gemeint.

Frau WOYDACK: Wir haben über diesen Namen lange diskutiert *und sehr viele unterschiedliche Menschen beteiligt*. Der Begriff „junge Nordkirche“ ist ein Kompromiss aus der Diskussion.

Syn. Frau GIESECKE: Das Kuratorium Hauptbereich Generation Geschlechter hat sich mit diesem Namen befasst und stimmt der Namensgebung zu.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den § 18. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Zum § 19 liegt ein Antrag von Herrn Gemmer vor. Es soll geändert werden, die Anzahl der Jahre und lautet im Antrag „für die Dauer von zwei Jahren“. Dies ist eine notwendige Folgeänderung der vorhergehenden Änderungen. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Antrag. Die Änderung ist einstimmig beschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den § 19. Der ist einstimmig so beschlossen. Wir kommen zu § 20. Wer wünscht das Wort?

Syn. Frau PERTIET: Im Begriff „ Folgeabschätzung junge Nordkirche“ müsste „junge“ als Eigenname groß geschrieben werden.

Syn. Frau WOYDACK: Der Name „junge Nordkirche“ ist der Name des Verfahrens und nicht der Name eines Werkes. Deshalb muss der Name klein geschrieben werden.

Syn. FEHRS: Die doppelte Nutzung des Namens „junge Nordkirche“ könnte eindeutiger werden, indem man es als „Zentrum junge Nordkirche“ bezeichnet.

Syn. BOHL: Der Begriff „junge Nordkirche“ sollte groß geschrieben werden, da es sich ansonsten auf die Nordkirche bezieht, nicht aber auf die Jugendarbeit.

Die VIZEPRÄSES: Die Entscheidung, ob „junge Nordkirche“ groß oder klein geschrieben werden soll, drücken wir der Kirchenleitung auch aufs Auge.

Syn. STREIBEL: Mein Vorschlag ist, die Überschrift zu kürzen und nur „Folgenabschätzung“ zu verwenden.

Die VIZEPRÄSES: Wenn die Kirchenleitung diesen Vorschlag übernimmt, sollte das Problem gelöst sein. Wir kommen zu § 20. Ich sehe keine Wortmeldung. Bei einer Enthaltung ist § 20 so beschlossen. Wir kommen zu § 21. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 22. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 23. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Paragraph ist einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 24. Wer wünscht das Wort?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe eine Verständnisfrage zur Zusammensetzung der Schlichtungsstelle. Sie setzt sich zusammen aus einer Person der jungen Nordkirche, fünf Jugendvertretern und drei hauptamtliche in der Jugendarbeit tätigen Vertretern aus den Werken. Schlichtungsstellen sind ansonsten paritätisch mit Vertretern der Widerstreitenden Interessen besetzt. Die vorliegende Besetzung ist parteiisch und nicht zur Herbeiführung eines Schlichters geeignet. Sie sollte eher von vier Vertretern der Jugendlichen und vier Vertretern aus den Kirchenkreisen besetzt werden. Dazu sollte eine neutrale Person die Schlichtungsstelle leiten.

Syn. STREIBEL: Ich finde die Argumentation über die Schlichtungsstelle zu kleinteilig. Die Zusammensetzung der Schlichtung sollten wir ruhig so offen belassen, da die professionellen Vertreter qua Amt entsendet werden und die Jugendlichen in der Mehrheit sind. Denn diese haben auch Nachholbedarf.

Die VIZEPRÄSES: Da kein Änderungsantrag vorliegt, kommen wir zur Abstimmung über § 24. Bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist der Paragraph so angenommen. Wir kommen zu Artikel 1 des Gesetzes. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 1. Der Artikel ist einstimmig in erster Lesung beschlossen. Wir kommen zu Artikel 2 des Gesetzes. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 2. Der Artikel ist bei einer Enthaltung in erster Lesung beschlossen. Wir kommen zu Artikel 4 des Gesetzes. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 4. Der Artikel ist einstimmig in erster Lesung beschlossen. Wir kommen zu Artikel 5 des Gesetzes. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 5. Der Artikel ist einstimmig in erster Lesung beschlossen. Wir kommen zu Artikel 6 des Gesetzes. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 6. Der Artikel ist einstimmig in erster Lesung beschlossen. Wir kommen zu Artikel 7. Wer wünscht das Wort?

Syn. Dr. VON WEDEL: Durch die notwendigen Änderungen im Hauptbereichsgesetz und die Bildung des Zentrums junge Nordkirche werden auch weitere Gesetzesänderungen nötig sein, die zwischenzeitig entstehen. Dies sind rein redaktionelle Änderungen. Zusätzlich werden die Zitate in den restlichen Artikeln zum Schluss ebenfalls redaktionelle Änderungen hervorrufen.

Dies führt wiederum dazu, dass auch dieser Text möglicher Weise mit einem anderen Wortlaut veröffentlicht wird.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 7. Der Artikel ist einstimmig so beschlossen. Wir kommen zu Artikel 8. Wer wünscht das Wort?

Syn. STREIBEL: Ist es notwendig, dass dieses Gesetz tatsächlich so schnell in Kraft tritt? In den Kirchengemeinden dürfte dies zwar kein Problem darstellen. In den Kirchenkreisen und der Landeskirche müssen aber Mittel bereitgestellt werden und Dinge eingerichtet werden. Ich frage deshalb, ob dieses Gesetz deshalb erst zum neuen Haushaltsjahr in Kraft treten sollte?

Syn. Dr. VON WEDEL: In den meisten Kirchenkreisen sind die Dinge ohnehin schon geregelt und auf Ebene der Kirchengemeinden kann man sich schnell damit befassen. Neue Gremien zu bilden wird sicherlich eine Weile dauern. Wie bei jeder Gesetzeseinführung ist eine gewisse Umstellungszeit üblich. Außerdem ist es pragmatisch dieses offene und einladende Gesetz unmittelbar umzusetzen. Die Beteiligung der Jugendlichen sollte nicht durch eine Verzögerung gehemmt werden.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 8. Dieser Artikel ist bei einer Enthaltung beschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Bei einer Enthaltung ist das Gesetz in erster Lesung beschlossen. Vielen Dank allen Mitwirkenden für die Gesetzesvorlage.

Damit ist für heute Schluss und wir wünschen allen einen schönen Abend.

Abendsegen durch Juliane Groß

2. Verhandlungstag Freitag, 17. September 2021

Syn. MAHLBURG: hält die Andacht

Die PRÄSES: Ich hoffe, Sie hatten gestern einen schönen Abend, um sich auszutauschen. Ich habe heute Morgen schon einen Spaziergang gemacht, das war dann mehr das raue schleswig-holsteinische Klima, wie wir das eben so leben und lieben, grau, windig ein bisschen kalt und nass, also für heute Abend ist noch deutlich Luft nach oben. Ganz herzlichen Dank für die Morgenandacht und Ihnen, Herrn Wulf für die träumerische Musik. Und Ihnen Herr Mahlbürg, der Sie sich bezogen haben auf den Monatspruch und damit so wunderbar den Bogen geschlagen haben, vom Thema gestern Gerechtigkeit unter den Völkern dieser Erde, hinsichtlich der Ressourcen, die sie zu bieten hat und Gerechtigkeit unter den Generationen hin zum Thema Frieden, das uns heute Nachmittag noch intensiv beschäftigen wird.

Ich soll Ihnen noch einen herzlichen Gruß ausrichten vom Vorsitzenden des Teilhabeausschusses und Ihnen ausrichten, dass es ein Flipchart geben wird im Foyer. Da mögen Sie bitte Themen benennen, die Sie gerne erwähnt oder bearbeitet hätten. Auf dem Thementag, den dieser Ausschuss gemeinsam mit dem Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss und auch mit dem Digitalisierungsausschuss für uns als Synode vorbereitet und auch noch der Ausschuss Junge Menschen im Blick, das wird eine ganz große konzertierte Aktion. Und wenn Sie alle dann noch dadurch mitwirken, dass Sie Ihre Wünsche auf die Tafel schreiben, dann wird das ganz bestimmt großartig.

Bedauerlicherweise musste unser Mitsynodaler Birger Kirstein sich aus gesundheitlichen Gründen aus der Synode ins Krankenhaus begeben, weitere Informationen darüber haben wir nicht. Wir wünschen ihm aber von Herzen schnelle und gute Genesung.

Ich frage nun, ob es Synodale gibt, die noch nicht verpflichtet sind.

Vereidigung der Synodalen Dr. Rix-Lorenz.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2.1, Bericht der Landesbischöfin und bitte Frau Bischöfin Kühnbaum-Schmidt uns diesen Bericht zu halten.

Bischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Hohes Präsidium, liebe Synode, „*Auf der Suche nach der verlorenen Zeit*“ - „*À la recherche du temps perdu*“⁴ Kein Romantitel benennt so gut wie dieser Klassiker der modernen französischen Literatur von Marcel Proust die innere und äußere Suchbewegung, in der mir in diesen Wochen viele Menschen begegnen. Das Wort „*wieder*“ spielt bei dieser Suchbewegung eine zentrale Rolle. Es begegnet in Fragen: Wann wird es *wieder* so sein, wie damals, wie vor der Pandemie, wie in der irgendwie verloren gegangenen Zeit? Wann wird es *wieder* ungezwungene Begegnungen geben, bei denen nicht mehr die mehr oder weniger offen ausgesprochene Frage nach dem Impfstatus mit im Raum steht? Wann *wieder* Gottesdienste, Synodentagungen, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, in deren Vorfeld *nicht* ausgiebig über 3G oder 2G diskutiert wird?

Wann wieder? Sehnsucht schwingt da mit, bisweilen bange Sehnsucht, und auch Unsicherheit, Angst und Zorn, verhaltener Optimismus ebenso wie ein norddeutsch-nüchternes „muss ja“ oder anpackendes „wird schon“. Denn vieles geht ja jetzt auch *wieder*: Eine Syno-

⁴ Marcel Proust, *Auf der Suche nach der verlorenen Zeit*. Frankfurter Ausgabe in drei Bänden, Frankfurt/M 2017.

dentagung wie diese, große und festliche Gottesdienste wie vor wenigen Tagen zum 850. Jubiläum der Weihe des Schweriner Domes mit Musik, Chor und Gemeindegang, lange verschobene Taufen, Konfirmationen und Trauungen, Jubiläen und Festveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und präsenze Arbeitssitzungen wie die beiden letzten Sitzungen der Kirchenleitung, unsere ersten analogen Begegnungen seit fast einem Jahr. Ja, all das gibt es wieder - und doch ist es kein *wieder*, weil es eben doch *anders* ist. Mit Abstand, Masken und Hygieneregeln, oft mit einer „angezogenen inneren Handbremse“. Aber in aller äußeren Betriebbarkeit, aller Freude über die zumindest teilweise zurückgewonnene Terminfülle analoger Begegnungen verbunden mit einem geradezu beschwörendem „es geht wieder los“ - unter der Oberfläche ist die Gefühls- und Stimmungslage fragil und zerbrechlich, suchend und tastend nach dem, wie es sein könnte und werden wird.

Denn die Erfahrungen der Pandemie und die nun auch bei uns katastrophalen Folgen des Klimawandels machen klar: Wir können die Augen nicht davor verschließen, dass wir nicht einfach nur zurück können. Ein weiter so wie vorher wird es nicht geben. Klimawandel und die Erfahrungen der Pandemie zeigen uns, wie sehr das, was in einem Teil der Welt geschieht, auch gravierende Auswirkungen auf alle anderen hat. Die großen Herausforderungen vor denen wir stehen, sind globale Herausforderungen. Sie erfordern, dass wir schnell und entschlossen handeln. Und dafür ist nicht Konkurrenz gegeneinander, sondern Kooperation miteinander nötig. In unserer Gesellschaft wie in unserer Kirche. In unmittelbarer Nachbarschaft ebenso wie weltweit. Diese Herausforderungen können wir nur gemeinsam und in globaler Verantwortungsgemeinschaft bewältigen. Wir brauchen deshalb eine Ethik der Kooperation und des Vertrauens, einen globalen Gemeinsinn. „*Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war ein Fremdling und ihr habt mich beherbergt; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht.*“

Wie verwundbar, verletzlich, gefährdet nicht nur unser eigenes Leben, sondern das aller Lebewesen, wie verwundbar, verletzlich, gefährdet alles Leben auf unserem Planeten ist, steht mit den Erfahrungen der Pandemie und den Prognosen des Weltklimarates unmittelbar vor Augen. Und Klimapilgernde, Fridays und Christians for Future lassen nicht nach, nach den Konsequenzen aus diesem Wissen zu fragen. Und wie unbestreitbar wichtig auch die Fragen nach der gegenwärtigen und zukünftigen Gestalt und Arbeit unserer Kirche sind - dazu hören wir noch im Bericht der Kirchenleitung und morgen zum Stand des Zukunftsprozesses - sie sind in Relation zu sehen zu den Fragen, die alle Menschen betreffen. Sie sind ins Verhältnis zu setzen zu den Themen unseres Leben in der einen, gemeinsamen Welt. Ich sage mit Worten des lateinamerikanischen Theologen Leonardo Boff, dass das Zentrum des Interesses nicht die Kirche ist, „*schon gar nicht der innerkirchliche Betrieb, sondern das Überleben der Menschheit, die Zukunft der Erde. Beides ist in Gefahr und man muss fragen, ob das Christentum einen Beitrag leisten kann, um diese Krise zu überwinden.*“⁵ Auch damit ist angelegt, dass wir uns noch mehr als Kooperationspartnerin verstehen müssen, die sich mit anderen Akteur:innen dialogisch verständigt und gemeinsam handelt.

Mit Blick auf die Heilige Schrift kann man es auch so sagen: lange, sehr lange bevor in der Heiligen Schrift von der Kirche die Rede ist, wird der Auftrag Gottes für die Menschen formuliert, seine Schöpfung zu behüten und zu bewahren. Bei der Einweihung des Gartens der Sinne in Breklum, in dem nachhaltig und ökologisch gegärtnert wird, stand diese Aufgabe deutlich vor Augen.

⁵ zit. nach Michael Schüßler, Entzogenes Ereignis? Zur positiven Aktualität von Certeaus theologischer ‚Arbeit am Negativen‘, in: Christian Bauer/ Marco A. Horace (Hrsg.), Gott, anderswo? Theologie im Gespräch mit Michel de Certeau, Ostfildern 2019, 147-176, 163.

Wir alle wissen, oder ahnen es wenigstens: so wie es war, wird es nicht wieder werden. Aber wie es genau sein wird, zeichnet sich erst in Umrissen ab. Ein Leben im Übergang, in Transformation: *Denn es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden*. Und vielleicht ist es kein Zufall, dass wir in diesem Leben im Übergang, in Transformation, Abstand zueinander halten, dass wir zurückhaltend sind - und sein müssen - mit Berührungen, Umarmungen, körperlicher Nähe. *Noli me tangere - berühr mich nicht* - das Neue entsteht, wächst, bildet sich ja gerade. Deshalb braucht es Respekt voreinander, Abstand, liebevollen Schutzraum, behütende Zärtlichkeit.

Was kann die Aufgabe und Rolle einer evangelischen Kirche, was kann Aufgabe und Rolle unserer Nordkirche inmitten dieses Transformationsprozesses und angesichts der Gefährdung des Lebens auf unserem Planeten sein? Was bedeuten eine Ethik der Kooperation und des Vertrauens, was und wie können wir als Kirche beitragen zur Entwicklung eines globalen Gemeinsinns? Und wie verändern wir uns als Kirche inmitten dieses Transformationsprozesses selbst, wie werden wir selbst zukünftig Kirche sein? Diese Fragen mitzudenken, dazu lade ich Sie, liebe Synodale, mit meinem diesjährigen Bericht der Landesbischöfin ein. Auf einige Schwerpunkte meiner Arbeit im vergangenen Jahr werde ich dabei exemplarisch Bezug nehmen. Im Anhang zu diesem Bericht, der Ihnen jetzt auch online zugänglich ist, finden Sie zu Ihrer Information zusätzlich eine Übersicht zu weiteren Terminen seit letztem September mit öffentlichen Charakter, wo immer möglich auch verlinkt mit dazugehörigen Texten, Videos etc. Diesen Bericht hier und heute vor und mit Ihnen verstehe ich im Duktus einer einladenden Nachdenklichkeit. Wobei, so der hier ganz in der Nähe in Lübeck geborene Philosoph Hans Blumenberg, *„Nachdenklichkeit heißt: es bleibt nicht alles so selbstverständlich wie es war. Das ist schon alles.“*⁶

1. Kooperierende Nordkirche in globalen Herausforderungen - verbunden und solidarisch, barmherzig und voneinander lernend

Über diesem Jahr stehen die Worte der Jahreslosung: *„Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“* Barmherzigkeit - dieser Begriff erinnert uns an die Verbundenheit mit allen unseren Mitmenschen und allen Mitgeschöpfen. Barmherzigkeit erinnert uns daran, dass wir in Relation leben, mit anderen Menschen, mit der ganzen Schöpfung, mit Gott. Barmherzigkeit erinnert uns daran, dass wir gemeinsam und füreinander Verantwortung übernehmen und fürsorglich füreinander da sein können - auch über Grenzen hinweg. Als weltweit miteinander verbundene Kirchen können wir dazu mit unseren Netzwerken, unserer Kompetenz vor Ort und unserer geschwisterlichen Solidarität wichtige Beiträge leisten und Erfahrungen beisteuern.

Was das konkret in der Nordkirche bedeutet, stand im zurückliegenden Jahr im Mittelpunkt vieler ökumenischer Begegnungen in analoger wie digitaler Form. Zwei davon will ich exemplarisch nennen: Mich hat bewegt, im Gespräch Bischof Shoo aus Tansania vom damals noch so bedrückenden Umgang der Regierung seines Landes mit der Pandemie zu hören (Präsident war damals noch der Corona verschweigende und die Corona-Impfung strikt ablehnende und mittlerweile verstorbene Präsident John Magufuli), miteinander über die Folgen der Pandemie für unsere Länder und unsere Kirchen zu sprechen und dann seinen mutigen Hirtenbrief zu lesen, in dem er alle Kirchenleitenden der ELCT aufrief, die Kirchenmitglieder *„zu ermutigen, nicht lediglich zu beten und sich auf Gott zu verlassen, sondern auch nicht damit aufzuhören, alle von Gesundheitsexperten verkündeten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.“*⁷ Ebenso beeindruckt mich der unablässige Einsatz von Bischof Shoo für umfängliche

⁶ Hans Blumenberg, Nachdenklichkeit. Dankesrede zur Verleihung des Sigmund-Freud-Preises für wissenschaftliche Prosa 1980, in: Jahrbuch der deutschen Akademie für Sprache und Dichtung II/1980, 57-61, 61.

⁷ Vgl. Bischof Frederic Shoo, Hirtenbrief zur Corona-Lage in Tansania vom 21.1.2021.

Baumpflanzaktionen, um den Folgen der Abholzung des Kilimanjaro-Regenwaldes entgegenzuwirken - 1,5 Millionen Bäume sind das ehrgeizige Ziel, das symbolisch für seinen Einsatz für eine nachhaltige Umweltpolitik in Tansania steht. Dass wir über das ZMÖ als Nordkirche Klimaschutzprojekte in Tansania begleiten und fördern und dabei selbst von ihnen lernen können, ist ein wichtiger Teil unserer Partnerschaft.

Bewegend war das Zoom-Meeting mit den indischen Bischöfen Godwin Nag und Ashis Pal sowie weiteren Vertretern unserer indischen Partnerkirchen und Dr. John Oommen, Leiter des Hospital Anfang Mai diesen Jahres. Zu diesem Zeitpunkt war die Corona-Situation in Indien extrem dramatisch, vermutlich erinnern Sie sich alle an die alarmierenden Bilder und Berichte. Mir war es wichtig, dieses Gespräch zu initiieren, um von der Situation dort zu erfahren, die Ängste und Nöte aufzunehmen und anzuhören, mir Verzweiflung und spirituelle Sorgen zu Herzen zu nehmen. Einer der Bischöfe sagte damals, viele Menschen in Indien hätten das Gefühl, dass da niemand mehr ist, an den man sich wenden kann, der sich kümmert - da sei nur noch Gottes Gnade, zu der die Menschen fliehen. Ich bin sehr dankbar, dass wir Sorgen und Fürbitten teilen und auch ganz praktisch finanziell helfen konnten und das auch weiterhin tun.

Die Situation unserer beiden genannten Partnerkirchen in Tansania und Indien macht exemplarisch deutlich, was uns im Blick auf die Corona-Pandemie klar vor Augen stehen sollte: „*No-one is safe until everyone is safe*“⁸ - in unserer eng miteinander verflochtenen Welt ist niemand sicher, wenn nicht alle sicher sind. Mit diesen Worten ist ein Appell überschrieben, den der Lutherische Weltbund, und damit auch wir als eine seiner Mitgliedskirchen, zusammen mit anderen Religionsgemeinschaften und humanitären Organisationen im Mai an die Staats- und Regierungsverantwortlichen weltweit gerichtet hat: Die am stärksten gefährdeten Menschen in den Ländern mit den niedrigsten Einkommen müssen zeitnah und umfassend mit Corona-Impfstoffen versorgt werden und Zugang dazu bekommen. Mit vielen Menschen im globalen Süden verstehe ich nicht, dass die in unserem Land mittlerweile umfänglich, kostenlos, frei und unkompliziert zur Verfügung stehenden Impfstoffe und Impfmöglichkeiten nicht von allen, die sie nutzen könnten, auch genutzt werden. Ich selbst habe sehr auf die Impfung gewartet und sie genutzt, sobald ich an der Reihe war. Weil ich überzeugt bin: Impfen hilft, selbst gesund zu bleiben, es hilft, das Leben anderer zu schützen, auch derer, die sich nicht impfen lassen können, es hilft unseren Kindern und Enkelkindern, so gut wie möglich vor Ansteckung und Erkrankung geschützt zu sein und unbesorgt in Kindergarten und Schule spielen und lernen zu können. Lasst uns als Nordkirche dazu beitragen und dabei helfen, dass Menschen sich impfen lassen - mit Gesprächen und Informationen, mit mobilen Impfteams bei Tafeln und Gemeindeveranstaltungen, mit Impfkationen in kirchlichen Räumen und Einrichtungen. Allen in Kirche und Diakonie, die hier bereits aktiv sind, danke ich dafür ausdrücklich und von Herzen. Und ich bitte Sie alle, als Synodale, als Zuschauende, sehr herzlich: Lassen Sie sich impfen und helfen Sie mit, damit auch andere sich impfen lassen!

Wenn wir über globale Verantwortung und ökumenische Partnerschaften nachdenken, über unsere weltweite Verflochtenheit, über Klima-Gerechtigkeit und die Notwendigkeit, voneinander zu lernen, müssen wir uns dabei auch bewusst machen, dass mehr als 85% des Globus eine koloniale Vergangenheit haben.⁹ Durch die Auseinandersetzung mit dem Genozid an den Herero und Nama im damaligen sog. Deutsch-Südwestafrika, die Diskussion um die Rückgabe der Benim-Bronzen und die vom Historiker Götz Aly angestoßene Raubkunst-Debatte um das Luf-Boot aus Papua-Neuguinea, das prominent im neuen Humboldt-Forum in Berlin prä-

⁸ Appell für eine globale „Gesundheit für alle“-Strategie vom 24.5.2021, Text:

https://www.lutheranworld.org/sites/default/files/2021/documents/global_statement_on_vaccine_equity_240521_0.pdf (letzter Zugriff 5.9.2021)

⁹ Vgl. Sebastian Pittl, Für eine „Globalisierung der Hoffnung“. Zur Relevanz postkolonialen Denkens für Theologie und Missionswissenschaft, in: ders. (Hrsg.), Theologie und Postkolonialismus. Ansätze - Herausforderungen - Perspektiven, (Weltkirche und Mission 10), Regensburg 2018, 9-23, 9.

sentiert werden soll, haben die Themen von Kolonialismus und Postkolonialismus auch bei uns mittlerweile Aufmerksamkeit gefunden. Aber noch immer bedürfen die Kolonialgeschichte unseres Landes und der Zusammenhang von Missions- und Kolonialgeschichte einer intensiven Aufarbeitung. Die ambivalente Rolle deutscher Missionsgesellschaften, die einerseits die europäische Zivilisierungsidee und damit emanzipatorische Gedanken in die Kolonien brachten, andererseits aber auch zur gewaltsamen Durchsetzung kolonialer Interessen beitrugen, erfordert eine genaue historische Bearbeitung.¹⁰ Damit geht es aber nicht nur um vergangene koloniale Taten und Strukturen, sondern darum, so der katholische Theologe Sebastian Pittl, „dass die Tätigkeit der Missionare nicht nur die Gesellschaften außerhalb Europas massiv prägte, sondern auch wesentlich zur Formierung des Selbst- und Weltbildes in Europa beitrug.“¹¹ Damit stehen auch die grundlegende Bedingungen, unter denen sich bis heute Begegnungen zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen vollziehen, auf den Prüfstand.

Mir liegt deshalb sehr daran und ich bin dafür dankbar, dass sich das ZMÖ insbesondere in Breklum zukünftig verstärkt den Themen Postkolonialismus und — verbunden damit — Antirassismus widmen und dafür in unserer Kirche ein entsprechendes Kompetenzzentrum sein wird. Das Archiv in Breklum, die dort lagernden Unterlagen und Berichte der Missionarinnen und Missionare sind dafür wichtige historische Quellen. Gemeinsam mit dem ZMÖ sehe ich darüber hinaus folgende leitende Fragen und Themen:

1. die Entwicklung eines Missionsverständnisses, das Erkenntnisse der postkolonialen Debatte reflektiert und einbezieht,
2. die Reflexion und Erhebung der Zusammenhänge von evangelischem Glauben, Mission und Kolonialgeschichte sowie deren Auswirkungen bis in die Gegenwart, z.B. auf unsere heutigen Partnerschaftsbeziehungen und die kirchliche Entwicklungs-zusammenarbeit
3. die Mitarbeit an einer Theologie, die die kolonialen und postkolonialen Erfahrungen in ihre Gedanken mit einbezieht, z.B. im Blick auf die Rede von Gott, auf wirtschaftsethische Fragen oder das Verständnis der Schöpfung.

Die Themen und Stimmen unserer Partner:innen aus der ganzen Welt helfen uns zu verstehen, wie andere mit der Welt umgehen, sie erweitern unseren Horizont und mit Sicherheit auch unsere „Horizonte“. Dazu tragen insbesondere die jungen Leute bei, die als Süd/Nord- und Nord-Süd-Freiwillige über das ZMÖ in Kirchengemeinden und Projekten arbeiten. Die Andacht von Neema aus Tansania, die als Süd/Nord- Freiwillige derzeit in einem Kindergarten in unserer Nordkirche arbeitet, war bei der Generalversammlung des ZMÖ in Breklum dafür ein sehr eindrückliches Beispiel. Wie gut, dass dieser Austausch auch in Zeiten der Pandemie stattfinden konnte bzw. nach einer Pause jetzt neu beginnen kann!

Das geschwisterliche Gespräch und die geteilte Spiritualität können uns - hoffentlich - dabei helfen, eigene Ansprüche auf Diskurshegemonie und Deutungsmacht aufzugeben und sie auch dort, wo sie sich in unseren nordkirchlichen Zusammenhängen zeigen, in Frage zu stellen. Unsere weltweiten Partnerschaften tragen so dazu bei, dass wir wirkliche Weltbürger:innen werden, sie sind Motor für die so dringend nötige globale Verantwortungsgemeinschaft weit über den Raum der Kirchen und des christlichen Glaubens hinaus in Kooperation mit anderen Religionsgemeinschaften, humanitären Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und Regierungen. Unsere Partnerschaften lehren uns, wie wir thematisch kooperieren, auch dann, wenn wir nicht in allen Themen Einigkeit haben. Sie vertiefen und schärfen damit auch unser Verständnis von Gemeinschaft - darauf komme ich gleich noch einmal zurück. Auch deshalb freue ich mich sehr, im kommenden Jahr 2022 als Delegierte der EKD an der Voll-

¹⁰ Vgl. z.B. Rebekka Habermas/ Richard Hölzl (Hrsg.), *Mission global. Eine Verflechtungsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert*, Köln/ Weimar/ Wien 2014.

¹¹ Sebastian Pittl, Für eine „Globalisierung der Hoffnung“. Zur Relevanz postkolonialen Denkens für Theologie und Missionswissenschaft, in: ders. (Hrsg.), *Theologie und Postkolonialismus. Ansätze - Herausforderungen - Perspektiven*, (Weltkirche und Mission 10), Regensburg 2018, 9-23, 11.

versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe teilzunehmen zu können. Besonders freue ich mich auf die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (LWB) ein Jahr später in Krakau, die unter dem Motto „Ein Leib. Ein Geist. Eine Hoffnung“ stehen wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die konkrete Hilfe angesichts weltweiter Flüchtlings- und Migrationsbewegungen ein zentraler Beweggrund zur Gründung des LWB im Jahr 1947 war. Auch heute ist das Kernaufgabe des LWB - und über unsere Mitgliedschaft dort sind auch wir mit ihm insbesondere in der Not- und Katastrophenhilfe und im internationalen Einsatz für Menschenrechte engagiert. Der LWB-Weltdienst ist der zehntgrößte Implementierungspartner des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR, derzeit ist er in 27 Ländern auf drei Kontinenten tätig. Im Zugehen auf die Vollversammlung in Krakau 2023 bereiten wir im Deutschen Nationalkomitee in einer Arbeitsgruppe eine Positionierung zum Themenschwerpunkt „*Gender Justice - Geschlechtergerechtigkeit*“ vor. Sicher werden wir bei der bevorstehenden Kirchenleitungsbegegnung mit unseren polnischen Partnern im November/Oktober in Güstrow viel Anregendes zum Stand der Vorbereitungen auf die LWB-Vollversammlung hören.

Mit unseren Partner:innen sehen wir die Welt nicht nur mit unseren Augen. Durch sie hören wir neu auf die vielstimmige Welt und unsere Mitgeschöpfe. Ich bin mir sicher, dass ein solches Hören uns hilft, ein neues Verständnis für Gottes Schöpfung zu entwickeln und unserem Auftrag, sie zu behüten und zu bewahren, besser und entschiedener als bisher nachzukommen. Ein solches Hören, so sagt es der Theologe Willie James Jennings, führt aber auch zu der schmerzhaften Erkenntnis, „*dass die Geschichte des Christentums eine Geschichte des Nicht-Hörens auf die Erde ist, weil wir nicht genügend Mitbewohnern der Erde zugehört haben.*“¹²

Nicht ohne Grund plädiert der französische Philosoph Bruno Latour in seinem „*terrestrischen Manifest*“¹³ dafür, ein neues Verständnis des Zusammenhangs von Natur, Wissenschaft und Ökologie zu entwickeln. Es geht ihm um eine neue Perspektive, in der wir die Erde nicht aus der Ferne betrachten, sie benutzen und verwerten, sondern aus einer teilnehmenden Nähe heraus. Wir Menschen stehen dann nicht mehr im Zentrum und wir sind auch nicht die einzigen, die handeln. In der Theologie ist dazu derzeit von nicht auf den Menschen zentrierten Schöpfungstheologien¹⁴ die Rede. Erst mit einer ihnen entsprechenden Haltung werden wir sozusagen wirklich auf der Erde landen und uns hier beheimaten. Heimat ist dann keine Herkunftsbezeichnung mehr, sondern der Ort, wo wir gebraucht werden, das Netzwerk unserer Abhängigkeiten und Zugehörigkeiten. Ich bin gespannt, wie sich diese Themen zu einer neuen Theologie der Schöpfung und einer sich im Zusammenhang damit ändernden Anthropologie in unseren nordkirchlichen Debatten zu Klimaschutzmaßnahmen niederschlagen. Die Zeit, in der wir konkret und entschieden unsere nordkirchlichen Klimaziele umsetzen müssen, ist jetzt – auch deshalb sehe ich mit großem Interesse auf die Landessynode im kommenden Februar, die sich dieser Thematik widmen soll.

2. Kooperierende Nordkirche in gesellschaftlicher Verantwortung - in Kommunikation und Interaktion

Gemeinschaft, Verbundenheit und Kooperation, Heimat als Ort unser Beziehungen, unserer Abhängigkeiten und Zugehörigkeiten - in und durch die Pandemie haben diese Themen eine neue Relevanz gewonnen. Sicher auch deshalb, weil Immunitätsdebatten neben dem medizinischen immer auch einen die Gemeinschaft, das Miteinander betreffenden Aspekt haben.

¹² Willie James Jennings, Neuformulierung der Welt: Auf dem Weg zu einer wirklichen christlichen Schöpfungslehre, in: Ökumenische Rundschau 67, 3/2018, 357-381, 379.

¹³ Bruno Latour, Das terrestrische Manifest, Frankfurt/M 2018.

¹⁴ Vgl. dazu die Themen der Ringvorlesung zum WS 2021/22 „Animate Theologies“ an der TU Dresden, u.a. Gregor Taxacher, „Er war mit den Tieren“ (Mk 1,13) – Hermeneutische und geschichtstheologische Überlegungen zur Anthro-De-Zentrierung biblischen Glaubens, <https://tu-dresden.de/gsw/der-bereich/news/ringvorlesung-animate-theologies-im-ws-2021-22> (letzter Zugriff 6.9.2021)

Dann geht es darum, wer von Gemeinschaft ausgeschlossen und in Gemeinschaft eingeschlossen wird, und auch darum, welche Gegengabe die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erfordert. Immunitätsdebatten sind deshalb immer auch Gemeinschaftsdebatten.¹⁵ Gegenwärtig werden sie häufig verbunden mit der Forderung nach „gesellschaftlichem Zusammenhalt“. Wie aber soll der entstehen? Was tragen wir als Kirche dazu bei? Wir öffnen Räume für Debatten zu Themen des gesellschaftlichen Lebens. Wir beziehen Positionen, wie z.B. vor einigen Tagen mit der Stellungnahme der Kirchenleitung an die Landesregierungen im Norden zur Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan. Wir gestalten Debatten mit als eine gesellschaftliche Akteurin unter anderen. Wir suchen nach möglichen Kooperationen für Positionen und Interessen. Damit handeln wir so wie andere zivilgesellschaftliche Akteur:innen auch.

Gibt es darüber hinaus aber etwas, was insbesondere wir als evangelische Kirche dazu beitragen können? Ich denke: ja. Nämlich: Ein Verständnis von Gemeinschaft, das für das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft hilfreich ist. Dieses Verständnis von Gemeinschaft hat seine Wurzeln in unserer reformatorischen Tradition. Es hilft dabei, Beschwörungen einer vermeintlichen Identität, die zu Abgrenzungen gegen jeweils „Andere“ und zu immer neuen Spaltungen führen, und so Gemeinschaft nicht stärken, sondern schwächen, in ihre Schranken zu weisen. Wenn eine Gemeinschaft durch Ausschluss des ihr angeblich Fremden gefestigt werden soll, z.B. mit Hass und Hetze gegen Flüchtlinge und Migrant:innen, verkörpern wir als Kirche demgegenüber eine Gemeinschaft, zu der alle eingeladen sind. Und zwar nicht von uns Menschen, sondern von dem, der in unserem Gemeinschaftsverständnis der allein Einladende ist: Christus.

Darüber hinaus entsteht Gemeinschaft, so das reformatorische Kirchenverständnis, nicht dadurch, dass ihre Mitglieder bestimmte Eigenschaften aufweisen und eine vorbestimmte Identität haben müssen. Sondern: sie entsteht durch Kommunikation und Interaktion. In den Bekenntnisschriften ist das ganz klassisch formuliert: durch Wort und Sakrament. Gemeinschaft ist damit keine feste, unveränderliche Größe mit starren Abgrenzungen, sondern ein performativer Akt: indem sie zugesagt wird, ereignet sie sich. Und das eben immer wieder anders und immer wieder neu. Zu gesellschaftlichen Debatten von Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit haben wir als evangelische Kirche also grundsätzlich beizutragen, dass Gemeinschaft „*ein sich immer wieder erneuernder und zukunftsorientierter Kommunikationsort*“¹⁶ ist. Ein Ort, an dem „*Auseinandersetzungen und Konflikte nicht von vornherein zu verdrängen wären, sondern ausdrücklich als grundlegende Aspekte anerkannt und als solche zur Sprache gebracht werden müssten.*“¹⁷ Aus unserem evangelischen Glauben heraus vertreten wir als Kirche also ein Verständnis von Gemeinschaft, das alles andere als identitär ist. Es wird nämlich nicht „*durch das Freund-Feind-Schema stabilisiert*“, durch Ausschluss von angeblich „*Anderen*“, sondern ist gerade durch eine „*Durchlässigkeit und damit Offenheit für die Freiheit des Fremden bzw. Anderen gekennzeichnet.*“¹⁸

Als Kirche eröffnen wir Möglichkeiten, damit Gemeinschaft sich ereignen kann. Durch Kommunikation und Interaktion, in analogen Begegnungen und Veranstaltungen ebenso wie mit Hilfe digitaler Medien. Dialogisch. Partizipativ. Gemeinschaft, die immer wieder neu antwortet auf die menschliche Sehnsucht danach, gesehen und anerkannt zu werden: „*Du bist ein Gott, der mich sieht.*“ Es ist die Sehnsucht nach einem Gegenüber, das Ja zu uns sagt, uns Geborgenheit und Schutz gewährt: „*Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn.*“ Diese Sehnsucht will immer wieder neu beantwortet werden - und sie wird es auch. Denn, so hat Martin

¹⁵ Vgl. Roberto Esposito, *Immunitas. Schutz und Negation des Lebens*, Berlin 2004 und ders., *Communitas. Ursprung und Wege der Gemeinschaft*, Berlin 2004.

¹⁶ Elisabeth Gräß-Schmidt/ Fernando G. Menga, *Gemeinschaft an der Schnittstelle des sozialphilosophischen und theologischen Diskurses*, in: dies. (Hrsg.), *Grenzgänge der Gemeinschaft. Eine interdisziplinäre Begegnung zwischen sozial-politischer und theologisch-religiöser Perspektive*, Tübingen 2016, 1-13, 6.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Gräß-Schmidt/ Menga, *Gemeinschaft*, aaO., 7.

Luther es formuliert, als Menschen sind wir das Geschöpf, mit dem Gott ewig im Gespräch sein will¹⁹ - eben in Kommunikation und Interaktion. Und *so* entstehen Trost und Hoffnung.

Für eine solche Gemeinschaftsbildung will ich exemplarisch die „Stille Nacht“-Sing-Aktion zu Heilig Abend nennen. Im Vorfeld von Weihnachten - Sie erinnern sich - gab es ob der gestiegenen Inzidenzzahlen in unserer Kirche sehr konträre Ansichten zu der Frage, ob und in welcher Form an Heilig Abend und den Weihnachtstagen Gottesdienste gefeiert werden. Zu dieser Frage habe ich nach Abstimmung der Grundlinie mit Bischofsrat, Krisenstab und Kirchenleitung in einer über 3500 mal angesehenen Videoansprache Orientierung vermittelt. Mir war aber auch deutlich, dass es aufgrund der großen Differenzen und z.T. auch Konflikte bis in die Gemeindekirchenräte hinein etwas braucht, was uns an diesem Abend über alle Unterschiede in dieser Frage hinweg zusammenbringt und eint. Etwas, das trotz individueller Entscheidungen Gemeinschaft unter uns herstellt. Im genannten Video habe ich am Ende vorgeschlagen, am Heiligen Abend um 20 Uhr im Freien, im Garten, vor der Tür, auf dem Balkon das Weihnachtslied „Stille Nacht - Heilige Nacht“ zu singen und zu musizieren. Diese Idee wurde auch öffentlich gemacht - und sie hat verfangen. Der Wunsch und die Sehnsucht, an diesem Abend nicht allein zu sein, die Verbundenheit mit anderen zu spüren, auch ohne in der Kirche nebeneinander zu sitzen, haben sich mit Hilfe dieser Idee erfüllt. Rasch wurde die Idee sowohl innerhalb wie außerhalb unserer Kirche verbreitet, und es entstand eine Aktion. Ein kleiner Clip für die sozialen Medien wurde gedreht und von den unterschiedlichsten Akteur:innen verbreitet, was Medienberichterstattung nach sich zog - ein Schneeballeffekt. Die Idee hat Resonanz gefunden, weil sie einen Wunsch, sowohl den nach ein religiöser Gemeinschaft wie den nach Nähe und Verbundenheit an einem stillen Abend entsprochen und ihm Ausdrucksmöglichkeit gegeben hat. Zeitungen und verschiedenen Akteur:innen in den sozialen Medien haben erneut die mittlerweile zur Aktion gewordene Idee verbreitet, das ZDF-heute-journal berichtete, und über die Radiosender NDR und RSH wurde sie aufgegriffen und noch breiter gestreut. Der NDR schlug von sich aus vor, um 20 Uhr die Musik zu diesem Lied im Radio zum Mitsingen zu spielen. So konnte man auch allein im Wohnzimmer einstimmen und sich verbunden fühlen in der Gemeinschaft derer, die an diesem Abend Weihnachten feierten. Und das durch das Singen eines Kirchenliedes, dessen Text in dieser Heiligen Nacht besonders gut in Worte fasste, was viele empfunden haben.

Mich hat sehr bewegt, dass die Idee auch in unseren Nachbarkirchen Hannover und Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz sowie in der weltweiten Ökumene aufgegriffen wurde. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat sie über die sozialen Medien verbreitet und es gab weltweit eine überaus positive Resonanz. Ein besonders berührendes Beispiel dafür ist das Video des Personals einer schwedischen Covid19-Intensivstation, die sich ebenfalls beteiligt und ein entsprechendes Video verbreitet hat. Mit der Aktion sind auch neue Verbindungen und Kontakte zur Nordkirche, zu mir als Landesbischöfin, und - noch viel wichtiger - von Menschen, die sich beteiligt haben, untereinander entstanden. Das ist eine weitere, nachhaltige Auswirkung. Ich erläutere dieses Beispiel für Gemeinschaftsbildung durch Kommunikation und Interaktion auch deshalb so ausführlich, weil es verdeutlicht, was ich in meinem letzten Bericht als Landesbischöfin als Zusammenspiel von analoger und digitaler Kommunikation, als Interaktion über einzelne Medienformate und über Grenzen hinweg beschrieben habe. Nebenbei bemerkt: Diese Aktion hat bei maximaler Reichweite ein Minimum an personellen und finanziellen Ressourcen benötigt. Denn: Sie hat Resonanz erfahren, sie hatte für Menschen eine Bedeutung, wurde deshalb von ihnen selbst verbreitet, populär und publik gemacht. Sie war dialogisch und partizipativ. Sie war auf Kooperation hin angelegt und hat da-

¹⁹ Vgl. Martin Luther, Genesisvorlesung, WA 43 (1912), Kapitel 17-30; hier: Kapitel 26, 481, z. 34-35: „Persona Dei loquentis et verbum significant nos tales creaturas esse, cum quibus velit loqui Deus usque in aeternum et immortaliter.“

rauf vertraut, dass diese stattfindet und trägt. Bereits im Vollzug hat sich dabei das ereignet, was auch das Ziel war: Verbundenheit und Gemeinschaft zu erleben.

Exemplarisch für einladende, aber nicht vereinnahmende Gemeinschaftsbildung und Kooperation mit anderen über den kirchlichen Binnenraum hinaus will ich aus dem letzten Jahr zwei weitere Ereignisse nennen: den digitalen Gottesdienst zum Heiligen Abend, in dem die Ministerpräsident:innen aller drei Bundesländer im Norden die Weihnachtsgeschichte gelesen haben. Ich freue mich noch immer, dass Manuela Schwesig, Daniel Günther und Peter Tschentscher unmittelbar und mit Freude zugesagt hatten, an diesem Gottesdienst aus dem Schweriner Dom mitzuwirken. Ebenso war diese Kooperation, in jeweils etwas unterschiedlicher Form, möglich bei den drei ökumenischen Gottesdiensten mit interreligiöser Beteiligung, die wir anlässlich der einjährigen Dauer der Corona-Pandemie in Schwerin, Kiel und Hamburg gefeiert haben. Wir haben der Gestorbenen gedacht, aber auch derer, die in der Pandemie besondere Belastungen erlebt haben und für sie Kerzen entzündet. Entstanden ist die Idee dazu übrigens bei einem Gespräch mit der Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern am Rande meiner Adventsandacht und meines Landtagsbesuches dort.

In diesen Gottesdiensten haben neben den Ministerpräsident:innen auch Menschen mitgewirkt, die in der Pandemie besonders belastet waren, wie z.B. aus dem Pflegebereich, den Schulen, der Beratungsarbeit. Insbesondere bei diesen Gottesdiensten wurde deutlich, dass wir als Kirche und als Religionen nicht nur, aber sicher besonders in Zeiten der Pandemie und anderer gravierender Verlusterfahrungen, deutlich gesucht und wahrgenommen werden „*als kulturelle Instrumente existentieller Verlustbewältigung*“²⁰. Ich gehe davon aus, dass diese Aufgabe angesichts der zunehmenden Bedeutung, die kollektive Verlusterfahrungen in den sich abzeichnenden Veränderungen unserer Gesellschaft haben werden, auch zukünftig zentral für uns sein wird.

Ein weiteres Kooperationsprojekt, dieses Mal eher mit dem Akzent darauf, über die Bedeutung des christlichen Glaubens für existentielle menschliche Fragen nachzudenken, war der gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag und der Schweriner Volkszeitung herausgebrachte Podcast in der Karwoche und zu Ostern. Dabei haben wir u.a. über Einsamkeit, Leiden, Schuld und Vergebung, Tod und Sterben gesprochen - existentielle Fragen menschlichen Lebens, die eng mit der Karwoche und Ostern verknüpft sind. Auch hier - wie in den anderen genannten Beispielen - war das Schlüsselwort: Kooperation. Und auch hier fand durch das Medium Podcast Ausdruck, was es heißt, dialogisch Kirche zu sein: Im Gespräch. Nahbar. Ohne doppelten Boden und große Inszenierung.

Als kooperierende Kirche in gesellschaftlicher Verantwortung schaffen wir immer wieder neue analoge wie digitale Begegnungs- und Erfahrungsorte, in denen Menschen erleben: Hier kann ich gemeinsam mit anderen bedenken und jeweils neu verstehen, was evangelischer, lutherischer Glaube und Frömmigkeit für mein Leben und unser Zusammenleben bedeuten. Hier kann ich gemeinsam mit anderen das mir und uns von Gott geschenkte Leben feiern und seine Verluste betrauern. Hier finde ich Trost und Hilfe - und kann selbst Trost und Hilfe geben. All das vor dem Angesicht Gottes, geborgen in der Liebe Christi, ermutigt durch Gottes Geistkraft.

3. Kooperation innerhalb der Nordkirche - Diakonie und verfasste Kirche im Miteinander, Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

²⁰ Andreas Reckwitz, Auf dem Weg zu einer Soziologie des Verlusts, Essay vom 6.5.2021, veröffentlicht auf Soziopolis (<https://www.sozio.polis.de/auf-dem-weg-zu-einer-soziologie-des-verlusts.html>, letzter Zugriff 7.9.2021)

Kooperierende Kirche sein in globalen Herausforderungen, kooperierende Kirche in gesellschaftlicher Verantwortung - zum Schluss noch ein paar Worte zu Kooperation innerhalb unserer Kirche. Wie wichtig ein gutes Zusammenspiel und eine gute Abstimmung zwischen den verschiedenen Bereichen und Ebenen unserer Nordkirche ist, wurde durch viele Stellungnahmen zum Zukunftsprozess deutlich. Auch, dass dabei durchaus noch Luft nach oben ist. Wie sollte es in einer föderalen Struktur wie der unsrigen auch anders sein - da gibt es immer was zu tun. Doch dazu morgen mehr beim Bericht zum Zukunftsprozess. Digitalisierung ist ein weiteres zentrales Thema, bei dem bessere Kooperation sowohl erreicht werden soll als auch benötigt wird, um deutliche Schritte voran zu gehen. Dazu werde ich mehr im Bericht der Kirchenleitung sagen. Für diesen Bericht beschränke ich mich auf zwei, wiederum exemplarische Themen: Zum einen das Miteinander - oder die Kooperation - von Diakonie und verfasster Kirche, zum anderen das Miteinander - oder die Kooperation - im Verkündigungsdienst.

Wie wichtig eine gute Abstimmung und Kooperation zwischen verfasster Kirche und Diakonie ist, wurde Anfang des Jahres besonders deutlich: Im Januar veröffentlichten die Theologieprofessor:innen Reiner Anselm und Isolde Karle gemeinsam mit Ulrich Lilie, Präsident der Diakonie Deutschland, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einen Text. Er trug die Überschrift „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ und plädierte für dessen Ermöglichung auch in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.²¹ Widerspruch von Seiten anderer Theolog:innen und auch aus der verfassten Kirche sowie der Diakonie erfolgte umgehend.²²

Ich will auf die Einzelheiten dieser Debatte nicht näher eingehen. Wichtig ist mir an dieser Stelle: wir benötigen ein Miteinander von Diakonie und verfasster Kirche, in dem wir Themen wie dieses zusammen besprechen und bearbeiten. Und dann im Idealfall mit einer Stimme sprechen. Auch dafür war die online-Veranstaltungsreihe zum assistierten Suizid (in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen) gedacht, zu der ich im Februar und März eingeladen hatte. Ich habe mich gefreut, dass wir dabei jeweils rund 70 Teilnehmende begrüßen konnten (mehr wollten wir nicht zulassen, um neben fundierten Vorträgen auch noch Raum für das Gespräch zu lassen), zu denen regelmäßig auch die Landespastoren der Diakonie gehörten. Am Ende dieser Veranstaltungsreihe stand die Verabredung, in der Nordkirche eine gemeinsame Positionierung von verfasster Kirche und Diakonie zum assistierten Suizid zu erarbeiten. Wir werden bald ein Ergebnis vorlegen.

Ebenso haben wir als Kirche und Diakonie in der Diakonischen Konferenz ein gemeinsames Votum zum Verhältnis von Kirche und Diakonie für den Zukunftsprozess beraten (und am Montag verabschiedet). Dabei steht das „Handlungsfeld Sozialraum“ besonders im Fokus. Ich erlaube mir, einen Satz dazu aus diesem Votum zu zitieren, den ich für grundlegend und wegweisend halte. Er lautet: *„Parochiale und diakonische Angebote werden im Sozialraum gleichermaßen als kirchliche Orte wahrgenommen.“*

Wenn ich diesen Grundsatz in die Zukunft hinein weiter ausziehe, sehe ich Mitarbeitende aus Kirche und Diakonie, die ihre Arbeit in einem Sozialraum von Anfang an und durchgängig gemeinsam planen und gestalten. Nicht die jeweiligen Zuständigkeiten von Kirche und Diakonie strukturieren dann die evangelische Präsenz im Sozialraum, sondern Themen und Projekte, die gemeinsam verantwortet und gestaltet werden - in gegenseitiger Wertschätzung für die je eigenen Kompetenzen, als öffentlich sichtbaren und erfahrbaren christlichen Glauben, engagiert für die Gesellschaft und mit ihr interagierend. Gemeinde ist dann nicht mehr gleichbedeutend allein mit „Parochie“. Sondern Gemeinde ist da, wo das Evangelium vom men-

²¹ Reiner Anselm/Isolde Karle/Ulrich Lilie, Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen, in: FAZ vom 11.1.2021, 6.

²² Vgl. z.B. Peter Dabrock/Wolfgang Huber, Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen, in: FAZ vom 25.1.2021, 6 und Ulrich Körtner, Dem Leben dienen - bis zuletzt. Die Debatte zur Suizidbeihilfe und der Auftrag der Diakonie, <https://zeitzeichen.net/node/8835> (letzter Zugriff 7.9.2021).

schenliebenden und versöhnenden Gott gelebt, weitergesagt und weitergegeben wird. In kirchlichen Räumen wie in diakonischen Einrichtungen, im Gottesdienst wie in der Kita, in Pflegeheimen wie in evangelischen Schulen. Und die Arbeit von verfasster Kirche und Diakonie geschieht kooperativ und multiprofessionell, primär orientiert nicht an wirtschaftlichen Gütern, sondern an Gottes Güte.

Kooperierend und multiprofessionell - mit diesen Worten beschreiben auch junge Menschen, die sich auf eine spätere Berufstätigkeit im Verkündigungsdienst vorbereiten, ihre Vorstellung des Miteinanders der unterschiedlichen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst. Und sie beziehen in ihre Überlegungen auch selbstverständlich ehrenamtlich Mitarbeitende mit ein. Bei meinem Treffen mit Studierenden aus Religions- und Gemeindepädagogik, Kirchenmusik und Theologie - dem ersten seiner Art - kam genau das zum Ausdruck.

„Multiprofessionell im Weinberg des Herrn“ - so heißt ein Handlungsfeld im Zukunftsprozess. Auch dazu werden wir morgen Näheres hören. Fest aber steht schon jetzt - und ich finde das überaus ermutigend und inspirierend -: Kommende Generationen wollen und werden genauso arbeiten. Sie tun es schon jetzt. An uns ist es, jetzt weiter dafür die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein solches Miteinander im Verkündigungsdienst gelingt. Damit der allen gemeinsame Auftrag, der von unterschiedlichen Professionen mit verschiedenen Zugängen und Kompetenzen erfüllt wird, im Mittelpunkt steht. Schon jetzt freue ich mich auf die weiteren Treffen mit dem sog. „Nachwuchs“ im Verkündigungsdienst - analog wie digital - und auch darauf, die berufsgruppenübergreifenden Treffen fortzusetzen.

Schluss

Die wiedergefundene Zeit oder: Die Neuentdeckung der Berufung

Am Ende der „*Suche nach der verlorenen Zeit*“ entdeckt der Protagonist, der schon immer Schriftsteller werden wollte, es aber nie vermochte, was für ihn nötig ist, um seiner Berufung folgen zu können. Er gibt sich seinen Erinnerungen hin, fasst sie in Worte, er bearbeitet schreibend Verluste und Erlebnisse. Auf der Suche nach der verlorenen Zeit findet er sich selbst und entdeckt seine Berufung neu. Dieser letzte Teil trägt die Überschrift: „*Die wiedergefundene Zeit*“.

Inmitten von Verlusterfahrungen, Transformations- und Veränderungsprozessen erfahren wir, wie verwundbar, verletzlich, gefährdet unser eigenes Leben inmitten allen Lebens auf dieser Erde ist. Die Suche nach dem, was sein wird, hat begonnen. Die Kirche, die wir sein werden, zeichnet sich erst in Umrissen ab. Ich sehe sie als eine kooperierende Kirche. Dialogisch und partizipativ - in ihrer Verkündigung, ihrer Haltung, ihren Strukturen, ihrer Kommunikation. Eine kooperierende Kirche, die ihre weltweiten, ökumenischen, interreligiösen und zivilgesellschaftlichen Beziehungen nutzt. Die selbst entschieden beiträgt zu einem weltweiten Netzwerk von Barmherzigkeit, Nächstenliebe, Geschwisterlichkeit. Die mitarbeitet an einem globalen Gemeinsinn. Ich sehe sie als eine Kirche, die die Angst vor Veränderung, vor Verlust und Verzicht hinter sich lässt, weil die Liebe Gottes, die Schöpfung und Geschöpfe erhält, vor ihr liegt und ihr freundlich entgegenkommt. Weil diese Liebe immer mehr Möglichkeiten eröffnet, als wir ahnen und uns je träumen lassen. Ich sehe sie als eine Kirche, die von ihrem Auftrag her denkt, die konsequent mit anderen kooperiert, um alles zu fördern, was der Bewahrung der Schöpfung und dem Leben der Menschen dient. Eine Kirche, die selbst einfacher und bescheidener wird - in ihren Strukturen wie ihren eigenen Ansprüchen. Aber grenzenlos ist in ihrer Liebe, leidenschaftlich in ihrem Engagement für Gerechtigkeit und Frieden, überfließend von Güte. Eine Kirche, die sich nicht in der Suche nach einer verlorenen Zeit verliert, sondern sich findet, in dem sie ihre Berufung neu entdeckt. Und so den Worten des 1. Petrus-

briefes folgt: „*Seid jederzeit bereit, Rechenschaft abzulegen über die Hoffnung, von der ihr erfüllt seid.*“ (1. Petrus 3,15)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Landesbischöfin, ich persönlich staune ja immer, über die vielen Aktivitäten, die uns geistlich führenden Personen haben, aber das war ja nur am Rande dabei; es ging Ihnen vielmehr darum uns zum Nachdenken einzuladen, über unsere Kirche und unsere Rolle im Transformationsprozess der Gesellschaft der Weltgemeinschaft. Es ging Ihnen darum, uns das Bild einer kooperierenden Kirche darzustellen und ich glaube, wir brauchen alle einen Augenblick Zeit, um darüber nachzudenken, deswegen und auch weil meine Uhr sagt, es ist Zeit sich zu bewegen, stehen wir mal kurz auf und machen fünf Minuten Pause.

Pause

Die PRÄSES: Ich stelle den Bericht der Landesbischöfin zur Aussprache und frage nach Wortmeldungen. Gibt es Wortmeldungen? Ich merke, mein Blick geht nicht oft genug nach links.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Vielen herzlichen Dank, liebe Frau Landesbischöfin, Ihr Bericht hat mich sehr, sehr bewegt. Und ich hatte das Gefühl, Sie sprechen alle wichtigen Fragen an, die wir so gerade haben und ganz speziell auch die, mit denen wir uns heute und auch in der Februarsynode beschäftigen werden. Ich danke Ihnen ganz besonders für die sehr klaren Worte zum Stand unserer Erde, unserer Welt. Nicht nur ökologisch gesehen, wir befinden uns in einer Menschheitskrise, weil das Leben zum Teil schon zerstört ist und auch weiter werden wird, wenn wir nicht radikal umkehren. Das fand ich so befreiend, dass es so gesagt wurde wie es ist und eben auch anspornend, gerade auch in Bezug zu unserer Februarsynode, in der wir den neuen Klimaschutzplan verabschieden wollen. Da denke ich, haben wir alle begriffen, wie wichtig es sein wird, dass wir den Klimaschutzplan so verabschieden, dass wir damit erreichen, was wir erreichen wollen und trotzdem alle mitnehmen. Das lässt sich immer leichter sagen, als es ist, aber wenn wir es gemeinsam wollen, dann müssen wir auch einsehen, dass wir nicht mit dem Kopf durch die Wand können, sondern dies nur mit viel Kommunikation schaffen, und wir müssen ja auch selbst davon überzeugt sein. Ich weiß, es gibt immer noch Menschen, die nicht davon überzeugt sind, dass es jetzt so dringend ist, wirklich radikal zu handeln. Also, für Ihre klaren Worte erst einmal vielen Dank. Das andere Thema, das wir heute Nachmittag besprechen, haben Sie auch schon aufgegriffen. In einigen Workshops werden wir uns auch mit Kolonisation, Rassismus awareness, und mit Mission auseinandersetzen, denn das sind ja auch Themen des Friedens, immer auch von Gerechtigkeit, aber auch von Frieden. Da haben Sie mit Ihrem Beitrag schon Position bezogen, die wir insgesamt in der Synode finden wollen. Auch dafür vielen Dank. In diesem ganzen Kontext dachte ich mir, Ihr ganzer Bericht müsste zur Planung unseres Zukunftsberichtes ähnlich ausfallen. Denn das, was Sie zusammenfassen, ist ja auch eine Vision, wie unsere Kirche auszusehen hat innerhalb dieser Welt, mit all diesen Problemen, mit all diesen Themen, aber auch mit unserer Stärke als Kirche mit Gottes Hilfe. Ich finde, Sie haben das so schön zusammen gebunden und uns verständlich erzählt, dass ich hoffe, die anderen sehen das genauso wie ich. Dankeschön.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Varchmin. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Frau Dr. RIX-LORENZ: Frau Landesbischöfin, Sie hatten vorhin auch den Begriff identitär gebraucht, hatten ihn auch mit Hass und negativen Assoziationen verbunden, im Gegen-

satz und im Vergleich zu den kirchlichen Begegnungen. Ich habe dazu die Überlegung, dass identitär eh als Adjektiv einfach nur heißt „des Eigenen bewusst“, identitär ist ja nicht ausgrenzend, sondern abgrenzend, wie jede Definition. Die Definition der Begriffe ist Voraussetzung für sprachliche Kommunikation und insofern wollte ich nur sagen, dass die Identität immer auch Voraussetzung für die Interaktion über Grenzen hinweg ist. Und ich möchte das nicht von vornherein nur negativ besetzt sehen.

Die PRÄSES: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. M. KRÜGER: Verehrte Frau Landesbischöfin, vielen Dank für Ihren Bericht. Andert-halb Anmerkungen und Fragen – Dirk Süßenbach winkt da hinten so fröhlich, da müsste mal Beachtung hin auf die rechte Seite. Frau Landesbischöfin, Ihrem Bericht habe ich gerne zugehört und bei diesen Themen, die Sie angesprochen haben, ist das Wort Schöpfungstheologie ganz oben an. Beim Zitat aus dem ersten Petrusbrief zielt es aber nicht in Richtung Schöp-fungstheologie. An ein paar Lutherzitate haben Sie auch entsprechend gedacht, meine Frage ist jetzt aber, kriegen wir die Kreuzestheologie da auch mit rein und wenn ja, wie? Also wenn der Gekreuzigte und auferstandene Christus der Mittelpunkt mindestens meines Glaubens ist, möglicherweise auch der unserer Nordkirche, das kann sein und das gilt es ja immer, weiter zu diskutieren und auszudeuten, aber wie können die Dinge miteinander bedacht werden? Ich habe sonst in Ihrem Bericht in dieser Richtung nichts gehört und das bringt mich in weiterge-hende Gedanken, das ist eins meiner Lieblingsworte von Georg Lukacz, der 1910/1920 von der sogenannten transzendentalen Obdachlosigkeit gesprochen hat, also: Erwarten wir alles von dieser einen kleinen Erde, die wir haben? Damit erwarten wir alles von uns, oder haben wir ggf. auch eine Hoffnung darüber hinaus? Wenn nicht, dann ist sowieso zappenduster für uns. Also, wie bringen wir diese Dinge auch noch mal miteinander ins Spiel? Eine zweite Anmerkung und Frage habe ich noch: Diakonie, Parochialgemeinde, kirchliche Orte- ich kann das gut hören und höre es nicht zum ersten Mal. Im städtischen Bereich mag es Umsetzungen geben, im ländlichen Bereich stelle ich mir das nachgerade hochgradig schwierig vor. Ich bringe ein Beispiel aus unserer Kirchenkreisdiaconie, die zu 90/95 Prozent fremdfinanziert ist. Da ist es dann schwierig mit parochialer Zusammenarbeit, denn wer soll das leisten, so-wohl auf der einen als auch auf der anderen Seite, wenn da nicht noch extra Gelder reinflie-ßen. Und das bisschen, was wir dann darüber hinaus haben, was quasi eine reine Kirchensteu-erfinanzierung ist, wie Bahnhofsmision, Tafelarbeit so in diese Richtung, da kann ich mir Zusammenarbeit vorstellen, aber bei diesem weitaus größten Bereich, der ein bis hier oben gebildetes Fachpersonal voraussetzt, da fehlt mir die Fantasie. Da würde ich gerne noch ein paar Beispiele hören und bitte nicht nur aus dem Hamburger Raum. Das wäre für mich sehr hilfreich, vielen Dank.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Krüger. Im ersten Teil Ihrer Frage, habe ich gedacht, die Theologen können genauso speziell diskutieren, wie die Juristen.

Syn. Frau Prof. Dr. MERLE: Verehrte Frau Landesbischöfin, vielen Dank meinerseits für Ihren Bericht. Es war ja die Rede von einer dialogischen und partizipativen Kirche, mit der wir es zu tun haben und auch zukünftig zu tun haben wollen. Wenn man das ernst nimmt, dann werden wir es zukünftig mit einer Kirche zu tun haben, die so divers ist wie das Leben. Und das bedeutet eben auch: es ist eine vielgestaltige und vielstimmige Kirche, und insofern ist für mich noch mal die Frage, ob es dienlich ist, auch im Blick auf ethische Fragen, davon auszugehen, dass wir, wer auch immer wir ist, mit einer Stimme sprechen, also: wer ist das Subjekt dieses Redens und wer kann überhaupt reden? Von daher denke ich, wir müssen vor dem Hintergrund dieser Vielstimmigkeit, in Zukunft stärker über Konsens und Konflikt nach-denken und auch über die Herausforderungen, die das an kirchleitendes Handeln stellt. Das ist

auch etwas, was im Zusammenhang der Kultur der Digitalität als Herausforderung verstanden werden muss. Vielen Dank!

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Merle. Frau Landesbischöfin, ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen. Wollen Sie erst mal antworten?

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ja, wir machen erstmal einen kleinen Antwortblock.

Die PRÄSES: Ja, sonst wird es zu viel auf einmal.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Frau Dr. Varchmin, vielen Dank. In meinem Bericht als Landesbischöfin verarbeite und analysiere ich das, was ich über das Jahr erlebe und höre. Insofern verstehe ich das schon als eine gedankliche Zustandsbeschreibung dazu, wie es für uns als Kirche weitergehen könnte. Und wenn Sie sich in dieser Beschreibung auch wiederfinden und sie weiterschreiben, dann wird etwas daraus, also vielen Dank für diese Rückmeldung.

Identitär und Identität, das ist ein Unterschied. Identität zu haben, bedeutet auch, sich abzugrenzen. Im Unterschied dazu versteht man unter identitär nicht nur, sich abzugrenzen, sondern es meint, andere auszuschließen. In der identitären Bewegung ist es das Verständnis des Ausschlusses von anderen und nicht nur das Beschreibens einer Identität. Und einem solchen Verständnis von identitär steht in der Tat das christliche Gemeinschaftsverständnis entgegen. (Applaus)

Ja, Herr Krüger, jetzt hätte ich fast gesagt, wir wären nicht so gut miteinander im Dialog, wenn es nicht jetzt auch so eine pointierte Anfrage geben würde. Hätte ich mich auf Kreuzestheologie konzentriert, hätten Sie vielleicht nach Schöpfungstheologie gefragt, was ja auch völlig in Ordnung ist. Das macht noch mal das deutlich, was Frau Prof. Dr. Merle angesprochen hat: wir sind vielstimmig Kirche und nicht nur einstimmig und sehen verschiedene Akzente. Indem ich auf Schöpfungstheologie eingehe, gehe ich auf einen Bereich der Theologie ein. Das können die Theologieprofessores unter uns bestätigen, oder auch begründet verneinen wenn es denn zu verneinen ist, der in den letzten Jahren vernachlässigt worden ist. Eine Schöpfungstheologie oder eine Umweltethik aus christlicher Sicht, von katholischen wie evangelischen Theologinnen und Theologen, war nicht das hauptsächliche Thema der letzten zehn Jahre, während Kreuzes- und Versöhnungstheologie eine gewichtigere Rolle spielt. Auch deshalb ging es mir darum, den zentralen Akzent in der Schöpfungstheologie zu setzen. Zum anderen ist es natürlich Gott, als der Schöpfer allen Lebens, der eine Perspektive für uns hat, von dem wir sagen: Gott hat Christus aus dem Tod auferweckt und nicht: Christus ist aus sich selbst heraus auferstanden. Über dieses Zusammenspiel von Christologie, Schöpfungslehre und dem Verständnis der Dreieinigkeit kann man bestimmt noch intensiver im Gespräch sein und ich danke Ihnen dafür, dass sie das angesprochen haben. Christologie ist übrigens mehrfach vorgekommen. Ich habe den Bericht aber nicht aus der Kreuzestheologie heraus angelegt, sondern in der Tat aus der Schöpfungstheologie heraus, weil ich da zurzeit die genuine Herausforderung sowohl theologisch als auch ethisch sehe.

Zu Ihrer Frage zur Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche im ländlichen Raum: Das Bild hat sich mir nahegelegt auf dem Hintergrund der Gespräche, die wir mit der Diakonie in der diakonischen Konferenz und im diakonischen Rat führen. Das ist noch keine Zustandsbeschreibung im Sinne von: so ist es schon überall. Aber es ist die Grundidee, wo es hingehen könnte. Es geht mir nicht so sehr darum, zu sagen: Hier gibt es verfasste Kirche und da gibt es Diakonie und dann machen die etwas zusammen. Sondern: in einem Sozialraum verstehen sich beide von vornherein als die, die gemeinsam Glauben gestalten in Wort und Tat. Und das ist ein grundsätzlich anderes Herangehen als zu sagen, hier gibt es diesen Bereich und diesen

Bereich und manchmal arbeiten beide zusammen. Wir sollten nicht aus den eigenen Kompetenzen heraus denken nach dem Motto: was passiert in meinem und was passiert in einer anderen Einrichtung, sondern wir sehen zusammen auf die Aufgabe und das strukturiert unsere Zusammenarbeit. Wir sind gerade dabei, Modelle zu entwickeln, wie das gehen kann. Also: die Frage ist, wie verstehen Diakonie und Kirche ihren gemeinsamen Aufgabenbereich und nicht, wie Sozialstation und Kirche ein gemeinsames Projekt zusammen gestalten könne.

Vielstimmig und einstimmig. Liebe Frau Professor Merle, als eine, die in den digitalen Medien unterwegs ist, weiß ich sehr wohl, was Vielstimmigkeit im Konzert heißt und wie man mit ihr gut umgeht. Als ich gesagt habe, „mit einer Stimme sprechen“ ging es ja nicht darum, komplett abgestimmte Positionen zu vertreten, da sind wir vielstimmig und das ist ja auch gut so, weil sich ja auch unterschiedliche Menschen hinter unterschiedlichen Positionen finden und man im Gespräch sein will. Aber ich halte es für gut, wenn man ankündigt, wir werden demnächst etwas veröffentlichen, stellt euch darauf ein. Wenn man dem anderen eine Chance gibt, Dialogpartner zu sein und ihn oder sie nicht nur konfrontiert und dann muss die andere Seite sehen, wie sie ins Gespräch findet. Es geht mir also um eine grundsätzlich andere Haltung. Mir geht es um die Haltung eines Gespräches, die von vornherein dafür sorgt, dass sich die oder der andere äußern kann. Dafür ist in der Tat der digitale Raum eine Lehrmeisterin erster Güte, weil es dort überhaupt nicht darum geht, in welcher Rolle oder mit welchem „Hierarchiestatus“ man unterwegs ist, sondern alle sind miteinander in einem dialogisch partizipativen Gespräch auf Augenhöhe unterwegs. Ich bin weit davon entfernt zu sagen, wir müssten alle immer mit einer Stimme sprechen. Das würde auch dem entgegenstehen, was ich vorhin zu Identität und Identität gesagt habe.

Die PRÄSES: Vielen Dank, dann gehen wir weiter in den Wortmeldungen. Frau Steen, bitte.

Syn. Frau STEEN: Ihr Bericht hat mich sehr berührt. Dass unser kleiner Ort Breklum plötzlich in das Zentrum des Interesses gerückt ist, freut mich sehr. Ich fand Ihren Blick auf die kooperierende Kirche sehr anregend, insbesondere den Fokus auf unsere Partner weltweit. Sie haben eine fragile, eine verwundbare Kirche dargestellt, die offen ist und keine zementierten Mauern hat, sondern auch Anfragen lässt. Diese Tonalität brauchen wir auch. Sie ist angemessen für unsere Gesellschaft und ich nehme sie auch bei allen unseren bischöflichen Personen wahr. Ich wünsche mir aber auch, dass wir diese Haltung einmal intern in den Strukturen unserer Kirche betrachten. Wir sind auf vielen verschiedenen Ebenen auf dem Weg zu fragen, wie wollen wir Kirche sein? Ich nehme allerdings wahr, dass es oftmals wenig Kommunikation zwischen den einzelnen Ebenen gibt. Wir werden noch stärker als jetzt in Interessenskonflikte kommen. Vielleicht gibt es ja die Möglichkeit, auf unsere Struktur und Kommunikation noch einmal genauer und bewusster zu schauen.

Syn. Dr. TIETZE: Ich fühle mich gut mitgenommen, weil ich auch Teil einer Bewegung bin. Ich stehe jetzt aber vor der Frage, denn mir geht es auch um das Thema der kooperierenden Kirche. Zunächst frage ich mich: „Kooperieren mit wem?“ Da bedarf es immer zwei Seiten und es ist die Frage, ob der andere oder die andere auch mit uns kooperieren möchte. Ich erlebe gerade eine junge Bewegung z.B. Friday for Future aber auch in den Parteien, die einen immensen Druck ausübt und sagt: „Ihr bewegt Euch viel zu langsam. Dass 1,5 Grad-Ziel werden wir ohne massive Veränderungen und Verzicht nicht erreichen.“ Mit robuster Nettigkeit kommt man hier nicht sehr weit. Für mich stellt sich die Frage, wo wollen wir als Kirche eigentlich sein? Wenn man Teil einer Bewegung sein möchte, dann sind Eindeutigkeit und Klarheit in den Positionen sehr wichtig. Dann fängt Kirche an aus der komfortablen Haltung und aus der Geschmeidigkeit herauszugehen. Meine Frage: „Wie kommen wir in der Kooperation dazu, dass wir Veränderungen auch erreichen und nicht nur kommod kommentieren?“

Syn. F. MAGAARD: Ihr Bericht hat mich da gepackt, wo Sie das kooperierende, lernende und offene Element unserer Kirche beschrieben haben. Ich möchte einen Aspekt vertiefen, nämlich die Kooperation zwischen verfasster Kirche und Diakonie im ländlichen Raum. Husum ist ja die nordfriesische Metropole, aber im soziologischen Verständnis gehört es auch zum ländlichen Raum. Dort sind wir nicht nur gute Nachbarn Diakonie und Kirchengemeinde, sondern gehen auch jede Menge strategische Schritte miteinander. Z.B. wird die Tafel verstetigt in einer Kirche ausgegeben. Das ist z.B. eine strategische Entscheidung eines gemeinsamen Weges. Wir verantworten gemeinsam die Seniorenarbeit und machen uns sozusagen Schulter an Schulter zu Anwälten gegen die Einsamkeit. Jetzt haben wir einen Gemeindebezirk, man könnte auch sagen ein Quartier, gemeinsam analysiert. Was für Leute leben dort? Was macht diesen Menschen das Leben lebenswert? Was brauchen sie, damit es besser wird? Was können wir tun? Eine solche gemeinsame Analyse versetzt uns in die Lage, strategischer Partner zu sein. Ich wollte mit diesem Beispiel zeigen, dass es funktioniert. Es führt dazu, dass die Kirchengemeinde diakonischer und die Diakonie gemeindlicher wird. Das ist, glaube ich, der Weg, auf dem wir gehen müssen.

Die PRÄSES: Vielen Dank für dieses Beispiel aus Nordfriesland. Nicht im Hinblick auf die Qualität der Diskussion, sondern im Hinblick auf die Uhr, wäre es gut, wenn wir zum Schluss kommen. Es steht ja noch der Bericht der Kirchenleitung an. Aber jetzt, Herr Engler, haben Sie das Wort.

Syn. ENGLER: Es ist in der Tat erfreulich, dass es auf der Synode immer wieder auch den theologischen Diskurs gibt. Insofern: In meinem Verständnis gibt es zwischen Schöpfungstheologie und Kreuzestheologie durchaus Querverbindungen – die Gebrochenheit der Schöpfung verbindet sich mit dem Gebrochensein Christi – und die Auferstehungshoffnung mit den ökologischen Neuanfängen, die wir brauchen.

Aber mein eigentliches Anliegen ist es, nochmal deutlich zu machen, dass es neben der Gemeinde- und Kirchenkreisdiakonie auch die freien diakonischen Träger gibt. Wir haben durchaus das Verständnis, nicht „die anderen“ zu sein, sondern Kirche am anderen Ort. In der Dialogkompetenz von Kirche und Diakonie gibt es an dieser Stelle allerdings noch Luft nach oben. Beispielhaft führe ich den „Horizonte-Prozess“ an, der angestoßen wurde, ohne dass die freien Träger davon viel Kenntnis hatten. Insofern unterstütze ich den Impuls, die freien Träger – so wie Kirchenkreis- oder Gemeindediakonie – als regelmäßige Gesprächspartner zu verstehen. Ich denke, da spreche ich für die zwölf freien diakonischen Träger in der Nordkirche.

Syn. Prof. Dr. POPKES: Ich möchte eine Frage zur Profilierung auch durch Abgrenzung nach der Abgrenzung stellen. Theologie und Kirche sind sehr vielschichtig. Es gibt auch Konzepte von Theologie und Kirche, denen wir gar nicht zustimmen können. Als ganz negatives Beispiel möchte ich Trump und Bolsonaro nennen, die ganz wesentlich von kirchlichen Kreisen gefördert wurden. Wie weit könnte man durch eine Abgrenzung von einem solchen Verständnis von christlicher Religiosität das eigene Verständnis weiter stärken und weitere Gesprächsmöglichkeiten aufbauen?

Syn. MÖRING: Ich fand Ihren Vortrag in seiner Breite für mich total schön. Ich wollte noch ein praktisches Beispiel weitergeben zur Verbindung von Kirche und Diakonie. Ich arbeite im Krankenhaus in Alsterdorf und werde dort von Patient:innen oft gefragt: „Wo ist denn Ihre Gemeinde?“ „Wo ist denn Ihre Kirche?“ Und wenn ich dann sage: „Das ist hier das Krankenhaus.“, dann sind sie ganz erstaunt. Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie dieses erweiterte Bild von Kirche aufgenommen haben und ich finde, dass sich das in den Strukturen der Kirche nochmal stärker abbilden sollte.

Die PRÄSES: Vielen Dank, und jetzt Frau Kühnbaum-Schmidt, haben Sie die Aufgabe von vielen Antworten und einem Schlusswort.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Kooperierende Kirche nach innen – ich danke Ihnen sehr für dieses Stichwort. In der kolonialen Debatte ist ein entscheidendes Stichwort das des „othering“, also Menschen zu anderen zu machen und sie damit zu marginalisieren. Sie haben die innerkirchlichen Strukturen der Kirche angesprochen und die Frage der Durchlässigkeit. Wenn man aus der postkolonialen Debatte unserer Geschwister lernt, dann versteht man, dass jeder Versuch, einen Teil unserer Nordkirche zu anderen zu machen. Was das mit jemandem macht, kann ich kaum in Worte fassen. Sich in unserer Kirche nicht so zu verstehen, dass man sagt, es gibt eine Hauptgruppe und dann noch „die anderen“, das würde uns sehr helfen zu einer gemeinsamen, miteinander kooperierenden Kirche zu kommen. Auch deshalb denke ich, dass die interne Kommunikation für die nächsten Jahre eine ganz wichtige Aufgabe ist.

Herr Dr. Tietze, wenn ich auf all die Fragen, die sie gestellt haben, eine Masterantwort hätte, dann wüsste ich, wo ich ab morgen arbeiten würde. Wie kommen wir in Kooperation zu anderen und wie wollen wir dabei Kirche sein? Z.B. kommen wir dazu, in dem wir heute Nachmittag genau zu diesen Fragen miteinander reden. Und uns entscheiden: Wo wollen wir uns positionieren? Ich habe Sie so verstanden, dass wir oft ganz gut darin sind, einen schönen allgemeinen Satz zu sagen. Und dann kommt aber der Punkt: „Jetzt sagt doch mal konkret, was das heißt?“ Ich bin gespannt, wie sich die synodale Debatte heute Nachmittag an einigen Stellen entwickelt. Vielleicht entsteht ja an einigen Punkten eine sehr konkrete Positionierung. Und zum Thema „Verzicht und Verlust“: Ich habe den Eindruck, dass viele Menschen denken, dass wir in einer Zeit leben, in der wir immer mehr Verlufterfahrungen machen.

Vielleicht können wir diese Zeit auch so erleben, dass wir lernen zu verzichten, um eine andere Freiheit zu gewinnen, nämlich eine Freiheit für das Leben auf diesem Planeten. Wie wir zu diesem grundlegenden Stimmungswandel kommen, kann ich Ihnen auch noch nicht sagen.

Verfasste Kirche und Diakonie – vielen Dank für das wunderbare Beispiel aus Husum. So würde ich es auch verstehen, dass sich ein Miteinander entwickelt.

Und Herr Engler: Ich habe im Vortrag mehrfach verfasste Kirche und Diakonie gesagt, weil natürlich Diakonie Kirche ist. Dass Sie nicht zum Zukunftsprozess zu einem Votum eingeladen wurden, tut mir leid, aber es gibt ja immer auch die Möglichkeit, sich selber zu melden dazu laden wir ausdrücklich ein.

Herr Prof. Popkes, Sie sprechen bestimmte Tendenzen evangelikaler Theologie an. Das ist natürlich auch in der Ökumene immer wieder ein Thema, nicht nur im Bereich der USA, wie man miteinander im Gespräch ist und sich an bestimmten Punkten auch sagen muss: da gehen wir nicht mit. Eine Gleichsetzung von Politik und Staat verbietet sich schon durch unser lutherische Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche. Insofern ist unser religionsverfassungsrechtlicher Grundsatz, einer freundschaftlicher Trennung von Staat und Kirche, der sich mit unserem reformatorischen Kirchenverständnis wunderbar zusammen spinnt, ein komplett anderes Modell als das, was Sie für die USA angesprochen haben.

Und jetzt noch ein Schlusswort. Vielen Dank für die Debatte, für Anregungen und Kritik, für all das, woran wir weiter arbeiten können. Der Bericht der Landesbischöfin soll ja auch dazu dienen, aufgenommen und weiter gedacht zu werden.

Ich möchte zum Schluss meinem Team in der Bischofskanzlei ganz herzlich danken. Das Team bestand über einen Großteil des letzten Jahres aus Herrn Dr. Bernstorff und mir und den beiden Damen im Sekretariat. Ich denke auch an Frau Hanser, die aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschutz nicht im Dienst war, aber Michael Stahl hat sie mit einer halben Stelle vertreten. Das war ein hartes Jahr für uns alle. Für die Gestaltung des Vortrages danke ich

meiner neuen Medienreferentin Annelie Haack, die seit einem Monat bei uns ist – wie wunderbar! Und für die Unterstützung der Darstellung und der Vorbereitung dieses Berichtes geht mein herzlicher Dank an Herrn Birgden.

Die PRÄSES: Dann bleibt mir noch, Ihnen zu danken. Sie haben an der Diskussion gemerkt, dass Ihr Bericht auch einen Thementag hätte füllen können.

Vielen Dank an Frau Bischöfin Kühnbaum-Schmidt. Ich leite zum nächsten TOP über, dass ist der Bericht der Kirchenleitung. Ich bitte Frau Kühnbaum-Schmidt um ihren Bericht.

Bischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Wertes Präsidium, hohe Synode! *„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes.“* (Röm 15,13)

Hoffnung - gleich zweimal kommt sie in diesen Versen aus dem Römerbrief vor. Die Nähe des Gottes der Hoffnung, Glaube, Freude und Frieden, die haben wir in unserer Arbeit als Kirchenleitung auch im vergangenen Jahr gebraucht. Wir haben sie in unseren Andachten erbeten und in unseren Beratungen mehr als einmal gespürt und erfahren. Ohne die Geistkraft Gottes wären wir in unserer Arbeit sicher das ein oder andere Mal müde und hoffnungslos geworden angesichts über weite Strecken unsicherer Prognosen und unklarer Entwicklungen. Viele Ambivalenzen galt es miteinander auszuhalten - das verbindet unsere Erfahrungen in der Kirchenleitung mit Ihren Erfahrungen, die Sie, liebe Synodale in Ihrem ehren- und hauptamtlichem Engagement gemacht haben und machen.

Immer reicher werden an Hoffnung - uns hat die Zuversicht gestärkt, dass diese Zusage des Römerbriefes sich erfüllen möge. So habe ich die Kirchenleitung insgesamt wie durch einzelne Mitglieder erlebt. In Sitzungen und persönlichen Gesprächen, in Telefonaten, kurzen einander ermunternden SMS-Nachrichten und im Miteinander-Tragen von Krankheit und schwerer Zeit. Auch in der Kirchenleitung gab es direkt oder im persönlichen Umfeld Corona-Erkrankungen und einzelne haben aus diesen und auch aus anderen Gründen belastende und schwere Zeiten der Krankheit erlebt. Dabei miteinander in Kontakt zu bleiben, voneinander zu hören, füreinander zu beten - ja, auch so wurde erfahrbar, was es heißen kann, reicher an Hoffnung zu werden.

Die Corona-Pandemie mit ihren Abstandsregelungen-Regelungen, andauerndem Home-Office und vielen, vielen Videokonferenzen hat von uns in der Kirchenleitung genauso wie von Ihnen allen viel Kraft gefordert. Und auch wirklich viel Zeit. Viele Diskussionen, viele Beratungen. Der Tagesordnungspunkt „Austausch zur Lage“ hat zeitweise sehr großen Raum eingenommen. Das aber war wichtig, um in diesem Austausch die verschiedenen Regionen, Ebenen und unterschiedlichen Interessen und Meinungen in ein gutes Zusammenspiel und eine gute Abstimmung zu bringen. Angesichts sich ständig verändernder Verordnungen der Bundesländer hat sich die Kirchenleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt und insbesondere mit den Landeskirchlichen Beauftragten der Aufgabe gewidmet, für einen sicheren Rahmen kirchlichen Handelns in der Corona-Pandemie zu sorgen. Ich danke für viele, sehr viele Beratungsstunden und immer wieder aktualisierte Handlungsempfehlungen insbesondere den Mitgliedern des Krisenstabes aus Kirchenleitung, Landessynode, Landeskirchenamt sowie den Landeskirchlichen Beauftragten und den Untergruppen, die sich jeweils zur möglichst schnellen Bearbeitung und Abstimmung gebildet haben. Auch derzeit wird in einer kleinen Gruppe über die aktuellen Verordnungen der Länder und deren Konsequenzen für unsere Arbeit beraten. Als Kirchenleitung waren und sind wir dabei aber keine passiven Empfänger von Verordnungen, sondern wir haben unsere verlässlichen und vertrauensvollen Beziehungen zu den Länderregierungen genutzt, um unsere Standpunkte und Interessen einzubringen. Dabei konnten wir auch immer wieder feststellen, dass wir gehört wurden. Für diese vertrauensvolle Zusammenarbeit in aller „freundschaftlichen Trennung“ von Staat und Kirche bin ich von Herzen dankbar!

Allgemeine Vorbemerkungen

Seit Oktober letzten Jahres hat die Kirchenleitung aufgrund des Corona-Lockdowns fast ausschließlich in Videokonferenzen getagt. Im August und September dieses Jahres sind wir als Kirchenleitung wieder zu analogen Sitzungen mit der Möglichkeit digitaler Zuschaltung zusammengelassen – insbesondere mit digitaler Zuschaltung von Fachpersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Letzteres wollen wir auch zukünftig praktizieren, wenn die Thematik oder die absehbare Komplexität der Diskussion es nicht ausschließen. Die Kirchenleitung selbst will zukünftig im regelmäßigen Wechsel digitale und präsente Tagungen abhalten, um einerseits die persönliche Begegnung mit all ihren besonderen Möglichkeiten zu realisieren und andererseits auch Zeit- und Ressourcen-schonender zu arbeiten. Aber nun von den äußeren Bedingungen zu unserer inhaltlichen Arbeit, die ich Ihnen anhand einiger Schwerpunktthemen ausführlicher vorstelle.

1. Horizonte - der Zukunftsprozess der Nordkirche

Viele Beratungen der Kirchenleitung standen im Horizont des Zukunftsprozesses, den Sie als Landessynode angestoßen und für den Sie die Kirchenleitung mit der Umsetzung beauftragt haben. Viele Mitglieder der Kirchenleitung haben sich aktiv in diesen Prozess eingebracht, einige von uns arbeiten intensiv in der Koordinierungsgruppe mit und werden Ihnen den derzeitigen Stand und erste Ergebnisse morgen beim Tagesordnungspunkt „Bericht zum Zukunftsprozess“ selbst vorstellen. Einen guten Überblick gibt Ihnen die gerade online gestellte Internetseite www.horizontehoch5.de

Mittlerweile hat in der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau Steffen Bauer, dort zuständig für Beratungsarbeit in Zukunfts- und Transformationsprozessen, die derzeit laufenden Zukunftsprozesse in sieben Landeskirchen verglichen. Er hebt für unseren Zukunftsprozess das einladende Bild der Horizonte als überaus positiv hervor. „Bild und Begriff zusammen“, so schreibt er, „wecken bei mir sofort positive Assoziationen. Da werde ich neugierig auf das, was kommt.“ Und weiter: „Diese Überschrift ist aus meiner Sicht aber nicht nur wohlklingend, sie ist auch Programm. Sie steht für die verschiedenen Dimensionen, in denen der Prozess in der Nordkirche ablaufen soll.“ Auch den Beginn des Prozesses mit dem Brief der Landesbischofin und des Organisationsteams hebt er ausdrücklich hervor: „Der Tenor lautet: Ihr seid alle wichtig für das Gelingen des folgenden Prozesses. Macht mit, macht Euch hörbar und sichtbar! Ihr werdet gebraucht!“ Und er schreibt dazu: „So ein Anfang ist wichtig. So eine allumfassende Einstimmung von Haupt- und Ehrenamtlichen bereitet den Weg, stimmt auf ihn ein, schafft auch Transparenz. Und so werden in dem Brief nicht nur die zentralen Inhalte benannt, sondern auch zeitliche Horizonte und Beteiligungsformate erläutert. „Wir machen uns gemeinsam auf den Weg“, das ist die Botschaft und mitgenommen werden soll man auch durch die Versicherung, dass man nicht bei null anfange, sondern berücksichtigt und eingebracht werden soll, was längst da sei.“ Dieser Außenblick auf unseren Prozess ist natürlich eine wunderbare Rückmeldung! Bei allem, was man jedem Prozess, und auch an unseren Horizonten intern sicher immer mal anfragen kann und wird - diese auch im EKD-Kontext einordnende Rückmeldung von außen ist bestärkend und schenkt Rückenwind. Also immer weiter auf zu neuen Horizonten! Und morgen mehr....

Auf ein Thema, das den laufenden Zukunftsprozess und die aktuelle Arbeit der Kirchenleitung aber bereits jetzt schon jetzt in besonderer Weise verbindet, will ich aber auch hier näher eingehen. Vor allem deshalb, weil wir als Kirchenleitung bei seiner Bearbeitung zügig voranschreiten wollen - und müssen: Es ist das Thema Digitalisierung.

2. Digitalisierung

Hierzu hat sich die Kirchenleitung mit Investitionen in die Ausstattung der Mitarbeitenden im LKA und den Bischofskanzleien mit Notebooks, den Erweiterung der Server und der Speicherkapazitäten sowie Sicherungsmedien und mit der Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten der Mitarbeitenden aus dem Home-Office bereits zu Beginn des 2. Lockdowns beschäftigt, um das Home-Office Angebot für sie alle besser zu ermöglichen und zu gestalten.

Weiterhin haben Sie als Synode zwei Gesetzesvorhaben erreicht. Zum einen im Februar die Verfassungsänderung, um generell digitale Sitzungen kirchlicher Gremien zu ermöglichen. Auf dieser Tagung befinden Sie zum Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (kurz: Videokonferenzengesetz). Mittels dieser beiden Gesetze verfolgt die Kirchenleitung das Ziel, kirchlichen Gremien rechtssichere Sitzungen und Beschlussfassungen zu ermöglichen.

Ein weiterer Punkt, der die Kirchenleitung in puncto Digitalisierung beschäftigt hat, ist die Einrichtung eines Arbeitsbereiches „Digitale Archivierung“ im Landeskirchlichen Archiv. Ob Texte, Emails, Präsentationen, Internetauftritte oder soziale Medien -, Schriftgut entsteht in der Kirche längst nicht mehr nur in gedruckter Form, sondern auch digital. Wie auf Papier Gedrucktes ist es aber ebenso archivwürdig. Die Archivierung digitalen Schriftgutes stellt für das Landeskirchliche Archiv eine große Herausforderung dar. Um hier auch in der Nordkirche auf einen aktuellen und zukunftsfähigen Standard zu kommen, hat das Landeskirchliche Archiv der Kirchenleitung ein Konzept zur digitalen Archivierung vorgelegt, zu dem auch die Einrichtung einer neuen Personalstelle einer Archivar*in und ein Projektbudget für die IT-Unterstützung gehören. Außerdem wird hierzu eine Kooperation mit den staatlichen Archiven angestrebt. Über den Umfang hat die Kirchenleitung intensiv beraten und sich auf eine notwendige Mindestausstattung verständigt.

Darüber hinaus hat uns Ihr Beschluss bei der Synodentagung im letzten September intensiv beschäftigt. Sie hatten uns als Kirchenleitung gebeten, „gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise an der Bereitstellung einer verbindlichen, gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen in der Nordkirche“ zu arbeiten. Die Kirchenleitung hat daraufhin in ihrer Sitzung am 24.10.20 einen Kirchenleitungsausschuss „nordkirche.digital“ eingesetzt und damit beauftragt, die Vor- und Nachteile einer solchen gemeinsamen Plattform zu prüfen und einen Vorschlag für ein Verfahren zur möglichen Umsetzung einschließlich notwendiger Regelungen und der Finanzierung zu erarbeiten.

Der Ausschuss ist zu dem klaren Ergebnis gekommen, dass die Einführung einer digitalen Zusammenarbeitsplattform tatsächlich möglich und sinnvoll ist. Ein solches Projekt hätte die Chance, Menschen und Prozesse in unserer Landeskirche zu vernetzen, digitale wie agile Zusammenarbeit zu fördern oder auch gemeinsames Arbeiten und Ablegen von Daten von unterschiedlichen Orten zu ermöglichen. Ressourcen können so gemeinsam genutzt werden und Synergien über die Plattform hinaus entstehen. Dabei ist allen Beteiligten klar, dass die mit der föderalen Struktur unserer Landeskirche verbundenen mit den unterschiedlichen Geschwindigkeiten in dem Aufbau digitaler Infrastruktur eine große Herausforderung darstellen. Umso wichtiger wird es sein, die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen an eine gemeinsame Plattform bei der Entwicklung einzusammeln und zu berücksichtigen, und somit das Projekt stringent aus der Perspektive der zukünftigen Nutzer*innen zu denken. Ein erster Zwischenerfolg konnte in der Sitzung des Finanzbeirates der Kirchenkreise am vergangenen Montag erreicht werden. Nach kontroversen und konstruktiven Gesprächen zwischen dem Finanzbeirat und Mitgliedern des Ausschusses, befürwortet dieses Projekt ausdrücklich. Somit steht dem Projektstart nichts mehr im Wege. Mein sehr herzlicher Dank allen Beteiligten auch aus dem Finanzbeirat für diesen mutigen Schritt.

Die Kirchenleitung hat das Projekt sehr überzeugt. Insbesondere hat sie gewürdigt, dass es nicht nur auf notwendige technische Innovation reflektiere, sondern auch einen Wandel in der Haltung gegenüber digitalen Erneuerungsprozessen zum Ausdruck bringe. Für die weitere

Umsetzung des Projektes hat die Kirchenleitung (Sitzung 18./19. Juni) den Ausschuss in eine Steuerungsgruppe mit Entscheidungskompetenz nach Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung überführt; und auch im Zukunftsprozess wird es weiter beraten werden. Das Projekt hat den Arbeitstitel „nordkirche.digital“. Auf Anregung des synodalen Digitalisierungsausschusses wird dieser Titel noch einmal überdacht, um die Bezeichnung „nordkirche.digital“ als „Dachmarke“ für Digitalisierung in der Nordkirche verwenden zu können. Wir sind optimistisch, Ihnen bei der Haushalts-Synode im November nächsten Jahres über die Umsetzung berichten und ab 2023 mit der Einführung einer solchen neuen Plattform starten zu können.

Sehr herzlich danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Gattermann und Herrn Schlünz, die als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Kirchenleitungsausschusses unermüdlich, geduldig und klar ergebnisorientiert an der Umsetzung Ihres Beschlusses vom vergangenen September schnelle und großartige Konzeptionsarbeit geleistet haben. Weiterhin möchte ich beiden zusammen mit Prof. Dr. Böhmann danken, dass sie dieses so wichtige Thema der Digitalisierung kontinuierlich und kompetent in unsere Kirchenleitungsdebatte einbringen und dort vorantreiben.

Ebenso kontinuierlich, durchaus mit einem gewissen Auf und Ab nicht nur der dazugehörigen Emotionen, sondern auch der sich immer wieder neu konstituierenden Faktenlage verbunden, hat die Kirchenleitung ein weiteres Thema im Blick:

3. Finanzen

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat die Kirchenleitung die finanziellen Auswirkungen der Krise aufmerksam verfolgt und beraten. Erfreulich ist, dass die Negativ-Entwicklungen der Einnahmen aktuell nicht mehr ganz so negativ ausfallen wie die Prognosen über längere Strecken im letzten Jahr. Die Kirchenleitung hat die Entwicklung der Finanzen der Nordkirche insbesondere im Kirchenleitungsausschuss zur Begleitung der Haushaltsplanungen im Blick und ist u.a. über ihre Kontaktperson zum Dezernat Finanzen, Herrn Schlünz, stets gut und umfassend informiert. Im Juni wurden Beschlüsse zu den aktuellen Gutachten zur die Stiftung Altersversorgung getroffen, die vorsichtige, zukunftssichernde Entnahmen aus der Stiftung vorsehen. Der Austausch mit dem Finanzbeirat der Kirchenkreise wurde intensiviert und ein verlässliches Format geschaffen, in dem die Kirchenleitung mit dem Finanzbeirat insbesondere über Beschlüsse, die den Mandanten 14 betreffen, kommuniziert. Gleichfalls gibt es regelmäßige Gespräche mit dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Vorsitzenden der Kirchenleitung, der Präses der Landessynode und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.

4. Prävention und Aufarbeitung von sexueller Gewalt und Machtmissbrauch

Zum aktuellen Stand dieses zentralen und uns alle immer wieder bewegenden Themas haben Sie bereits gestern gehört und beraten. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass die Prävention und Aufarbeitung sexueller Gewalt von der Kirchenleitung als gewichtige Aufgabe kirchenleitenden Handelns angesehen und prioritär behandelt wird. Sowohl durch aktuelle Berichte von Bischöfin Fehrs wie in Beratungen zu Gesetzen, Verordnungen und Finanzen, die die Arbeit der Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt und der Unterstützungsleistungskommission betreffen. Hier gilt es auch zukünftig klar, wahrhaftig und entschieden sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch in unserer Kirche zu verhindern, aufzuklären und ihnen in unserer Kirche wie in unserer Gesellschaft entgegenzutreten. Und es gilt auch, die verborgenen wie sichtbaren Strukturen, die sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch ggf. befördern oder ggf. ihre Aufklärung behindern, aufzudecken, beim Namen zu nennen, darin nicht nachzulassen und vor allem in engem Kontakt mit Betroffenen zu sein und deren Expertise entscheidend einzubinden.

4. Klimaschutz

Parallel zur Beratung des Klimaschutzberichtes 2019 auf der Tagung der Landessynode im April 2021 hat die Kirchenleitung sich mit der Zulegung der Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit auf die Kirchliche Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg befasst. Sie hat der Zulegung und auch der Übertragung des verbliebenen Stiftungsvermögens zugestimmt, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass der Stiftungszweck auch zukünftig noch erfolgreich und nachhaltig verwirklicht werden kann.

5. Repräsentanz der Kirchenleitung in Gremien und Berichte in der Kirchenleitung

Kurz berichten möchte ich, dass in der Kirchenleitung das Mitglied der Kirchenleitung Herr Isecke-Vogelsang in seiner Funktion als Mitglied der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Themensynode „Familienformen und Beziehungsweisen“ einen Werkstattbericht zum Arbeitsstand der Gruppe zusammen Geschäftsführung der Arbeitsgruppe, unserer Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit Frau Bastian, gegeben hat. Ein Zwischenbericht an Sie als Synodale wurde für die Tagung im November 2021 in Aussicht gestellt.

Ich spreche dies an, um beispielhaft deutlich zu machen, dass die Kirchenleitung durch ihre Mitglieder, die sie in Gremien entsandt hat, regelmäßig über deren Tätigkeiten und Aktivitäten informiert wird. Die Kirchenleitung hat unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise einen ständigen Berichtspunkt zu den Hauptbereichen in ihre Tagesordnung aufgenommen. Und über das vielfältige Engagement jedes einzelnen Kirchenleitungsmitgliedes in Beratungszusammenhängen weit über das Kerngeschäft der Kirchenleitungssitzungen hinaus finden Mitglieder der Kirchenleitung auch immer noch Zeit, uns als Nordkirche bei einzelne Anlässen nach außen zu vertreten. Exemplarisch nenne ich hier die Teilnahme von Professor Stumpf gemeinsam mit Ulrike Hillmann und mir an der Online-Kirchenleitungskonsultation des Lutherischen Weltbundes für die Region Mittel- und Westeuropa.

6. St. Petri Dom zu Schleswig

Die Kirchenleitung hat sich im vergangenen Jahr mehrfach mit der Baumaßnahme Schleswiger Dom und der Finanzierung beschäftigt. Wie komplex dieses Vorhaben ist, stand uns dabei immer wieder anschaulich vor Augen. Wir können nur allen danken, die auch unter Pandemie-Bedingungen für den Fortgang und Fortschritt dieses so großen Bauvorhabens gesorgt haben und uns gemeinsam auf die Wiedereröffnung des Schleswiger Doms am 24. Oktober freuen! Um sich intensiver mitfreuen zu können, hat die Kirchenleitung in Aussicht genommen, eine ihrer turnusmäßigen Sitzungen in Schleswig abzuhalten und den Dom bei dieser Gelegenheit in Ruhe zu besichtigen und sich über seine Geschichte und das Bauvorhaben abschließend zu informieren.

7. Archiv Greifswald

Bezüglich der Entwicklungen um den Archivstandort Greifswald gibt es Positives zu berichten: Bereits vor einem Jahr hatte ich Ihnen von meiner Einladung an unterschiedliche Interessengruppen zu vermittelnden Gesprächen berichtet. Diese Gespräche haben in einer guten und lösungsorientierten Atmosphäre stattgefunden und auch zu einem Ergebnis geführt, das sich mittlerweile in der Umsetzung befindet. Derzeit entsteht in Greifswald eine Außenstelle des landeskirchlichen Archivs, inklusive eines *kleinen* Lesesaales und *kleinen* Präsenzbestandes. Eine auf zwei Jahre befristete Stelle für eine Archivar*in, die diese Außenstelle betreut, ist ausgeschrieben. Mit Hilfe dieser Stelle sollen außerdem die pommerschen landeskirchlichen Archivbestände erschlossen und die Aufarbeitung der Pfarrarchive, die in den Kirchengemeinden lagern, ermöglicht werden. Eine finanzielle Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die ich dem Land und insbesondere dem Staatssekretär für Vorpommern, Patrick Dahlemann, sehr herzlich danke, unterstützt uns dabei großzügig. Die einmal ange-

dachten Kooperation findet nun in anderer Weise ihre Wege. Ich hoffe sehr, dass dieses Projekt auch in guter Kooperation mit dem pommerschen Kirchenkreis gelingen kann. Begründete Zuversicht dafür habe ich dafür in allen dort geführten Gesprächen mit den unterschiedlichen Interessenvertreter:innen und Akteur:innen schöpfen können. Ich danke allen, die mehrfach mit am „runden Tisch“ in Greifswald dabei waren, offen ihre unterschiedlichen Interessen benannt und an einer konstruktiven Lösung mitgearbeitet haben. Und, nebenbei bemerkt: dass ich so auch neue und intensive Kontakte zu Historiker:innen und Kirchenhistoriker:innen knüpfen konnte, die sich mit Geschichte und Kirchengeschichte Pommerns beschäftigen, ist ein schöner Nebeneffekt.

8. Weiterarbeit an Kirchengesetzen und Verordnungen

Nur einen summarischen Überblick gebe ich Ihnen über die vielfältige Weiterarbeit der Kirchenleitung an großen kirchengesetzlichen Weichenstellungen, die Sie, liebe Synodale, getroffen haben. Das rechtliche Format, in dem die Kirchenleitung nach unserer Verfassung hier weiter gestalten kann, ist die Rechtsverordnung. Hiermit kann sie die kirchengesetzlichen Grundsatzentscheidungen konkretisieren und operativ anpassen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang vor allem auf die Rechtsverordnung über das Kommunikationswerk vom April 2021 hinweisen, dessen Gründung die Landessynode im Februar 2021 beschlossen hatte. Weitere Rechtsverordnungen hatten u.a. die Kirchenmusik, die 1. und 2. Theologische Prüfungsordnung (hier wurden unter anderem die Durchführung von Prüfungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie normativ ausgestaltet) und das Frauenwerk der Nordkirche zum Gegenstand.

Von besonderer Bedeutung für die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche war die Rechtsverordnung über die Notfallseelsorge, die die Kirchenleitung im Januar 2021 beschlossen hat. Sie hatte zum Ziel, den Dienst der Pastorinnen und Pastoren in diesem gesellschaftlich hoch relevanten Arbeitsfeld der Seelsorge verbindlich zu regeln – ein Wunsch, der insbesondere von den Pastorinnen und Pastoren selbst vorgetragen worden war, auch um eine Klarheit in Bezug auf Entlastungsregelungen und etwaige Befreiungen von diesem Dienst zu erhalten.

9. Begegnungen

Wegen der Corona-Pandemie konnte der Reformationsempfang im Sprengel Mecklenburg und Pommern leider im vergangenen Jahr nicht stattfinden, und leider ebenso wenig der Hamburger Adventsempfang in seiner traditionellen Form. Dort wurden andere Wege der Begegnung im digitalen Format gesucht und gefunden. Aber: Am 13. August in Flensburg ermöglichte der **Sommerempfang der Nordkirche im Sprengel Schleswig und Holstein** wieder präsenste Begegnungen. Er stand unter dem Thema „Über die Grenze – Begegnung und Nachbarschaft“. Auf Einladung von Bischof Magaard, in dessen Händen die inhaltliche Ausrichtung dieses eindrücklichen Abends lag, waren die Botschafterin Dänemarks in der Bundesrepublik, und ebenso die dänische Bischöfin Marianne Christiansen aus dem Bistum Hadersleben, Bischof Elob Westergaard aus dem Bistum Ribe und Jugendliche wie Ältere zu Gast, die von ihren Erfahrungen im deutsch-dänischen Grenzraum berichteten.

Erwähnen möchte ich auch die Begegnung zwischen den Theologischen Fakultäten im Raum der Nordkirche bzw. dem Fachbereich Theologie der Universität Hamburg und der Kirchenleitung im Mai 2021 sowie die Treffen zwischen der Kirchenleitung und der Landesregierung von Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr sowie mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Juni diesen Jahres. Dieser Austausch mit den Fakultäten und Landesregierungen ist wichtig und hilfreich, er stärkt unsere Beziehungen und Kontakte, vor allem aber trägt er dazu bei, gemeinsame Themen gut weiter zu bearbeiten.

Für den kommenden Monat ist die Begegnung der Kirchenleitungen unserer Nordkirche mit unseren polnischen Partnern geplant. In Güstrow erwartet uns, vorbereitet von ZMÖ, Bischof Jeremias und dem Team seiner Bischofskanzlei ein umfangreiches Programm, das dazu beitragen wird, den so wichtigen Gesprächskontakt mit unseren Partner-Diözesen weiter zu vertiefen und zu festigen.

Mehrfach beschäftigt hat sich die Kirchenleitung auch mit unserem ersten nordkirchlichen Jubiläum, das im kommenden Jahr ansteht. Wir werden 10 Jahre! Zu Pfingsten 2012 ist die Nordkirche mit einem großen Fest in Ratzeburg gegründet worden. Dort in Ratzeburg soll im kommenden Jahr am Pfingstmontag nun auch der 10. Geburtstag mit einem ökumenischen Gottesdienst und einem anschließenden Fest gefeiert werden. Außerdem arbeitet das Kommunikationswerk an einem Konzept, das zehn über die Nordkirche verteilte Dialoge und ökumenische Tischgemeinschaften beinhaltet. Möge es ein Jubiläum werden, das vom Geist der Gemeinschaft bei uns und weltweit, des Zusammenwachsens von Ost und West sowie eine hoffnungsvollen Perspektive für unsere Kirche geprägt sein wird!

10. Ökumene

Ein Thema der Ökumene, das uns als Kirchenleitung zukünftig sicher intensiv beschäftigen wird, ist das der Partnerschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland. Deren Synode hat am 6. August getagt und hatte im Vorfeld dieser Tagung die Einladung zu einem Grußwort ausgesprochen. Wie Sie als Synodale sicher erinnern, haben wir als Nordkirche nach dem Beschluss der lettischen Kirche, die Frauenordination zurückzunehmen, die Beziehungen zur Leitung der Kirche und zum Konsistorium zunächst ruhen lassen, die Kontakte der Gemeinden miteinander und die diakonische Arbeit aber weiterhin gefördert. Eine Verbindung mit der lettischen Kirche sollte zudem über unsere wie deren Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund und in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) aufrechterhalten werden.

Auf der Tagesordnung der lettischen Synode für deren diesjährige Augustsitzung standen u.a. die internationalen Beziehungen der lettischen Kirche. Dazu gab es den Beschlussvorschlag, aus der GEKE (Gemeinschaft der europäischen Kirchen) aus-, und dem Internationalen Lutherischen Rat (ILC) beizutreten. Abgestimmt mit dem Lutherischen Weltbund, dem ZMÖ und auch der ebenfalls eine Partnerschaft mit der lettischen Kirche unterhaltenden sächsischen Landeskirche, habe ich im Vorfeld dieser Synode an Erzbischof Vargas in Lettland und die Synodalen geschrieben. Dabei habe ich unsere Sorge über einen möglichen Austritt aus der GEKE zum Ausdruck gebracht, weil damit von der lettischen Kirche aus unserer Sicht die Gemeinschaft der protestantischen Kirchen in Europa aufgekündigt würde. Das ist deshalb bemerkenswert, weil in der GEKE mit der Leuenberger Konkordie von 1973 nach Jahrhunderten fehlender Abendmahlsgemeinschaft zwischen reformierten und lutherischen Christinnen und Christen eine grundsätzliche gemeinsame Auffassung des Evangeliums sowie von Taufe und Abendmahl erklärt und einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewährt wurde. Ich habe in meinem Brief auch die Frage formuliert, was uns ein möglicher Austritt der lettischen Kirche aus der GEKE signalisieren sollte und ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass der gleichzeitige Eintritt in den Internationalen Lutherischen Rat die Entfremdung der lettischen Kirche vom LWB und seinen Mitgliedskirchen vertiefen würde. Man muss dazu wissen, dass zwischen LWB und ILC keine Kirchengemeinschaft besteht und die Möglichkeit einer Doppelmithgliedschaft umstritten ist.

Die lettische Synode hat auf ihrer Tagung am 6. August dieses Jahres sowohl den Austritt aus der GEKE als auch den Eintritt in den ILC beschlossen. Was diese Beschlusslage für die Beziehungen zum Lutherischen Weltbund und zu unserer Kirche bedeutet, dazu sind jetzt auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Besuche - natürlich insbesondere mit und bei der letti-

schen Kirche - anberaumt. In guter Abstimmung mit dem Lutherischen Weltbund, insbes. dem deutschen Nationalkomitee, wird uns diese Partnerschaft und deren zukünftige Ausgestaltung sicher weiter intensiv beschäftigen. Gebe Gott seinen Segen für Verständigung!

11. Aktuelles

Auf ihrer letzten Sitzung Anfang September hat sich die Kirchenleitung mit der aktuellen Situation in Afghanistan resp. mit der Situation von dort flüchtender oder geflüchteter Menschen beschäftigt. Als Kirchenleitung der Nordkirche appellieren wir an die Landesregierungen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, Flüchtlingen sowie Asylsuchenden aus Afghanistan gesicherte Perspektiven in Deutschland zu geben. Dazu gehörten Aufnahmezusagen, humanitäre Visa, und ein unbürokratischer Familiennachzug.

In der Stellungnahme der Kirchenleitung werden auch die Erteilung längerfristiger Aufenthaltstitel sowie ein Abschiebestopp nach Afghanistan gefordert. Zugleich dankt die Kirchenleitung den norddeutschen Bundesländern für ihre bisherige schnelle und unbürokratische Hilfe bei der Aufnahme von Ortskräften.

Die Stellungnahme ist den Landesregierungen schriftlich zugegangen und findet sich im Wortlaut auf der Homepage der Nordkirche.

12. Personalentscheidungen

Zum Schluss meines Berichts möchte ich auf Personalentscheidungen eingehen, die die Kirchenleitung seit September 2020 getroffen hat. Im Berichtszeitraum waren erneut Berufungen in zahlreiche Ausschüsse, Entsendungen und Delegationen zu beschließen, die unser äußerst ausdifferenziertes kirchliches Leben sowie auch die enge Verknüpfung von Staat und Kirche widerspiegeln. Exemplarisch möchte ich hier Berufungen und Besetzungen nennen für: den Denkmalrat des Landes Schleswig-Holstein; die Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen; verschiedene Pröpstewahlausschüsse; den Vorstand der Stiftung Altersversorgung oder in Vollkonferenz und Präsidium der Union evangelischer Kirchen. Allen, die hier als Mitglieder der Kirchenleitung oder als von ihr Berufene, Aufgaben übernommen haben, sie mit viel Zeit, Liebe und Kreativität wahrnehmen, danke ich ausdrücklich und von Herzen. Mögen Sie gute Erfahrungen machen und gemeinsam mit anderen segensreich wirken!

Von den Stellenbesetzungen, die die Kirchenleitung vorgenommen hat, darf ich hier folgende benennen:

In der Nachfolge von Professor Frank Dittmer wurde Herr **Konja Voll** zum Landeskirchenmusikdirektor im Sprengel Mecklenburg und Pommern berufen.

Für die OKR'innen im Landeskirchenamt **Dr. Uta André**, Leiterin des Dezernats Mission, Ökumene und Diakonie, sowie **Deike Möller**, Leiterin des Baudezernats, hat die Kirchenleitung die Bewährung während der Probezeit festgestellt und ihnen die leitenden Ämter auf Lebenszeit übertragen.

Pastorin **Katharina Fenner** wurde im Dezember 2020 zur Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Nordkirche berufen.

Frau **Dr. Annette Rieck** wurde in das Amt der Referentin der Kirchenleitung berufen und löste Pastor **Dr. Oliver Stabenow** ab, der das Amt bis Januar 2021 kommissarisch wahrgenommen hatte.

Pastor **Michael Stahl** hat im Büro der Kirchenleitung die Vertretung von Frau **Dr. Anja Hanser** während ihrer Elternzeit übernommen.

Schluss

Liebe Synodale, die Corona-Pandemie hat die Arbeit der Kirchenleitung stark verändert. Wie alle kirchlichen Gremien haben auch wir vorwiegend im Zoom-Modus gearbeitet, mit allen

Vorteilen und allem, was dadurch schwerer wird. Wie Sie als Synode, haben wir auch als Kirchenleitung die Erfahrungen gemacht, dass wir dabei intensiv beraten und entscheiden, sowie verlässlich arbeiten konnten. Aber den persönlichen Kontakt und informellen Austausch haben auch wir in der Kirchenleitung vermisst. Deshalb möchte ich die Arbeit und das große Engagement der Mitglieder der Kirchenleitung, auch in diesem Bericht der Kirchenleitung, sehr deutlich würdigen. Großer Respekt, Anerkennung und Dank gilt Ihnen allen! Ebenso danke ich den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, stellvertretend für alle Ihnen, lieber Herr Präsident Dr. Unruh und allen Dezernentinnen und Dezernenten für unsere gute, einander bestärkende und fördernde Zusammenarbeit. Ich danke sehr herzlich den Referent:innen der Kirchenleitung, die seit letztem September in wechselnder Besetzung für die Kirchenleitung tätig waren und sind, namentlich Dr. Annette Rieck, Oliver Stabenow, Anja Hanser und Michael Stahl sowie den Mitarbeiterinnen im Büro der Kirchenleitung Frau Dastig und Frau Nitz für alle ihre unterstützende, vorbereitende und uns mit großem Engagement, hoher Verlässlichkeit und Genauigkeit sowie fürsorglicher Anteilnahme begleitende Arbeit - was wäre die Kirchenleitung ohne Sie!

Und mein Dank gilt ebenso Ihnen, liebe Synodale, die Sie in anderer Rolle und mit anderen Aufgaben als die Mitglieder der Kirchenleitung aber ebenso zentral und wichtig an der Leitung unserer Kirche mitwirken. Dass das auch weiterhin in einem guten Zusammenspiel der verfassungsmäßigen Leitungsorgane der Nordkirche (Art. 77): Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin, in einvernehmlichem Miteinander mit dem Landeskirchenamt, den Hauptbereichen, den bischöflichen Personen in den Sprengeln, den Kirchenkreisen und Gemeinden sowie allen Gremien und Ebenen unserer Kirche, in guter Kommunikation und Interaktion geschieht, das wünsche und hoffe ich für uns alle. In diesem Zusammenspiel, das zuweilen aufwändig, manchmal anstrengend, nicht ohne Konflikte und notwendige Klärungen und Verhältnisbestimmungen, aber hoffentlich immer zum Besten unserer ganzen Nordkirche ist, sorgen wir für die Rahmenbedingungen, um verlässlich Kirche für alle Menschen im Norden zu sein. So *„erfülle uns alle der Gott der Hoffnung mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass wir immer reicher werden an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes.“*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank Ihnen, Frau Kühnbaum-Schmidt, für den Bericht als Vorsitzende der Kirchenleitung. Ich beobachte die umfangreiche Arbeit der Kirchenleitung immer mit großem Respekt am Rande sitzend. Auch wir als Landessynode können noch einmal einen ganz großen Dank sagen, wenn nicht diese engagierte Arbeit in der Kirchenleitung sein würde, unterstützt durchs Landeskirchenamt und auch durch unsere synodalen Ausschüsse, würde so etwas wie gestern nicht passieren können, dass wir das Videokonferenzgesetz so nahtlos und zügig beschließen konnten. Das geht nur, weil wir so tolle Leute da sitzen haben. Ich stelle nun den Bericht zur Aussprache. Ich sehe dazu keine Wortmeldungen und fasse das auch noch mal als ganz großen Vertrauensbeweis auf und schließe damit diesen TOP ab und lade zur Pause ein.

Pause

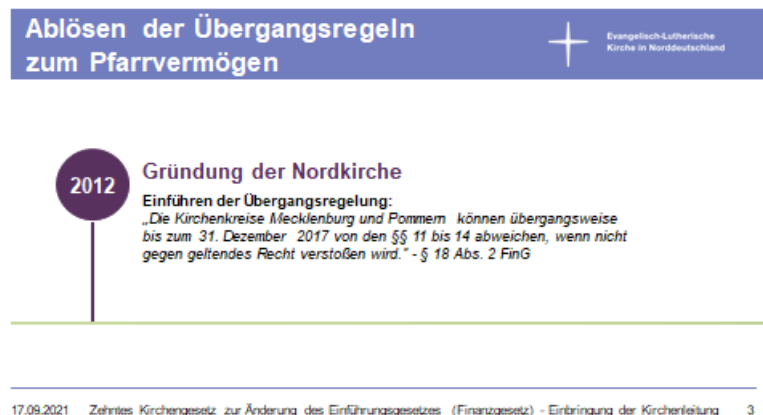
Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 3.2 auf. Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes im Finanzgesetz in der 1. Lesung. Ich bitte jetzt Malte Schlünz, dieses Gesetz für die Kirchenleitung einzubringen.

Syn. SCHLÜNZ: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Gäste,



Heute ist aus meiner Sicht ein verrückter Tag. Zwei Einbringungen von mir... Aber ich kann Sie und Euch beruhigen, es ist weder der Haushalt noch der Jahresabschluss. Die sind nach aktueller Planung erst im November dran. Stattdessen sind es heute zwei Kirchengesetze aus der Finanzsphäre.

Nachdem wir nun diesen kleinen Schock verdaut haben, fangen wir doch gleich mit dem ersten Gesetz an. In diesem TOP legen wir – die Kirchenleitung – Ihnen das Zehnte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) vor. Mit diesem möchten wir gerne einen schon langen laufenden Prozess zu Ende bringen. Gehen wir also zurück in die Vergangenheit...



Wir schreiben das Jahr 2012. Wie Sie und Ihr alle wisst, wurde damals unsere schöne Nordkirche gegründet. Damals wurden im Finanzgesetz – dieses ist der fünfte Teil des Einführungsgesetzes – mehrere Übergangsregelungen festgelegt. Eine davon lautete: „Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 von den §§ 11 bis 14 abweichen, wenn nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.“

Diese Übergangsregelung war notwendig, weil es Anpassungsbedarfe an das neue Finanzverteilungssystem gab. Dieses orientierte sich überwiegend an dem der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Davon wich das bisherige Finanzrecht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche teilweise erheblich ab. Es bestanden insbesondere unterschiedliche Regelungen für die Verwendung von den Erträgen aus kirchlichem Grundvermögen. Für den Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wurde dies bei der Verwendung der Erträge aus Pfarrvermögen sichtbar.

Nun verging die Zeit, die Nordkirche wuchs stetig weiter zusammen und...

Ablösen der Übergangsregeln zum Pfarrvermögen



2016

Antrag der pommerschen Kirchenkreissynode

- Überführung der Übergangsregelungen in eine dauerhafte Regelung:**
- Finanzielle Anreize für die Kirchengemeinden zur Weiterentwicklung ihres Pfarrvermögens in höherwertige Nutzungsarten
 - Interesse mehrerer Kirchenkreise

17.09.2021 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) - Einbringung der Kirchenleitung 4

...wir kommen in den Oktober 2016 und die pommersche Kirchenkreissynode beschloss einen Antrag an die erste Landessynode. Dieser Antrag beinhaltete, dass die Übergangsregelung in eine dauerhafte Regelung für alle Kirchenkreise der Nordkirche überführt werden sollte. Hierzu sollte der Paragraph 14 des Finanzgesetzes erweitert werden. Dies wurde damit begründet, dass die übergangsweise weiter erlaubte Regelung, dass für eine Weiterentwicklung des Pfarrvermögens in eine höherwertige Nutzungsart den Kirchengemeinden finanzielle Anreize gegeben werden sollten und weitere Kirchenkreise ebenfalls Interesse an einer solchen Regelung hatten und bis heute haben.

Mit diesem Antrag befasste sich die Synode im Frühjahr 2017, verlängerte daraufhin die Übergangsfrist um zwei Jahre und leitete diesen Antrag zur weiteren Befassung an die erste Kirchenleitung.

Ablösen der Übergangsregeln zum Pfarrvermögen



2012

Gründung der Nordkirche

- Einführen der Übergangsregelung:**
- „Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 von den §§ 11 bis 14 abweichen, wenn nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.“ - § 18 Abs. 2 FinG

17.09.2021 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) - Einbringung der Kirchenleitung 5

Im Folgenden befasste sich die erste Kirchenleitung mehrfach mit diesem Antrag und den daraus folgenden Beschlussfassungen. Diese wurden im Laufe der damaligen Gremienbeteiligung der Landessynode im September 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf der damaligen Tagung der Landessynode wurde die nun nicht mehr ganz so neue Kirchenleitung gewählt. Das war also eines meiner ersten Gesetze, die ich nicht mehr als reiner Landessynodaler, sondern auch als Kirchenleitungsmitglied miterlebt habe. Eine Tagung, an die ich mich deshalb besonders gut erinnere. Wie Sie und Ihr euch sicherlich auch erinnern, kam es damals nach der Einbringung der Kirchenleitung durch Bernhard Schick zur Stellungnahme des Rechtsausschusses durch Herrn Greve. Dieser fing die Stellungnahme an mit: „Diejenigen, die schon in der Ersten Landessynode dabei waren, wissen, dass, wenn ich zur Stellungnahme des Rechtsausschusses mit Papieren nach vorne komme, es erstmal nichts Gutes verheißt.“

Der Entwurf eines Achten Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes sah unter anderem vor, dass von den Mehrerträgen aus Pfarrvermögen die Kirchengemeinden maximal 50

Prozent, befristet auf zwölf Jahre, für allgemeine Zwecke verwenden dürfen. Der Rechtsausschuss hielt diese Regelung wegen der treuhänderischen Zweckbindung des Pfarrvermögens für Besoldung und Versorgung und der Grundsteuerbefreiung für mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Nach einer intensiven Diskussion um die Argumente, die der Rechtsausschuss vorgebracht hatte, entschied sich die Synode, die vorgeschlagene Vorschrift so nicht zu beschließen, sondern stattdessen die Frist für die Übergangsregelung um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Ablösen der Übergangsregeln
zum Pfarrvermögen

2019

Achtes Kirchengesetz zur Änderung des FinG

Beginn der Stellungnahme des Rechtsausschusses:
„Diejenigen, die schon in der Ersten Landessynode dabei waren, wissen, dass, wenn ich zur Stellungnahme des Rechtsausschusses mit Papieren nach vorne komme, es erstmal nichts Gutes verheißt.“ – Kai Greve

17.09.2021 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) - Einbringung der Kirchenleitung 6

Nun kommen wir zu heute. Hiermit legt die Kirchenleitung einen neuen Vorschlag für das Anliegen der pommerschen Kirchenkreissynode für eine dauerhafte Regelung vor.

Mit diesem neuen Vorschlag wird sichergestellt, dass bei der treuhänderischen Verwaltung von Pfarrvermögen die Kirchengemeinde als Treuhänder nicht aus seinen Mehrerträgen wegen „besonders guter“ Ertragserzielungsabsicht „belohnt“ werden kann. Die neue Regelung sieht vor, dass auch die Mehrerträge, also alle Erträge aus dem Pfarrvermögen vollständig entsprechend ihrer Zweckbindung zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung nach Paragraph 14 Absatz 1 Finanzgesetz verwandt werden. Diese entlasten damit direkt die Deckungsumlage, die aus dem Gemeinschaftsanteil des jeweiligen Kirchenkreises an das Personalkostenbudget abzuführen ist. Gleichzeitig kann der Gemeinschaftsanteil mit einer durch die Finanzsatzung des Kirchenkreises näher zu beschreibenden Zahlung belastet werden, die an die Kirchengemeinde abzuführen ist, wenn außerordentliche Erträge aus dem Pfarrvermögen erzielt wurden. Es soll eine Ermessensvorschrift unter Wahrung des Einzelfalls sein. Ob eine Zahlung erfolgt, soll von der Gesamtlage der betreffenden Kirchengemeinde abhängig gemacht werden.

Somit obliegt es damit den Kirchenkreisen, ob und wenn ja, mit wie viel Zahlungen aus dem Gemeinschaftsanteil sie Kirchengemeinden mitfinanzieren wollen, weil sie sich für außergewöhnliche Erträge zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung verdient gemacht haben.

Ablösen der Übergangsregeln
zum Pfarrvermögen

2021

Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des FinG

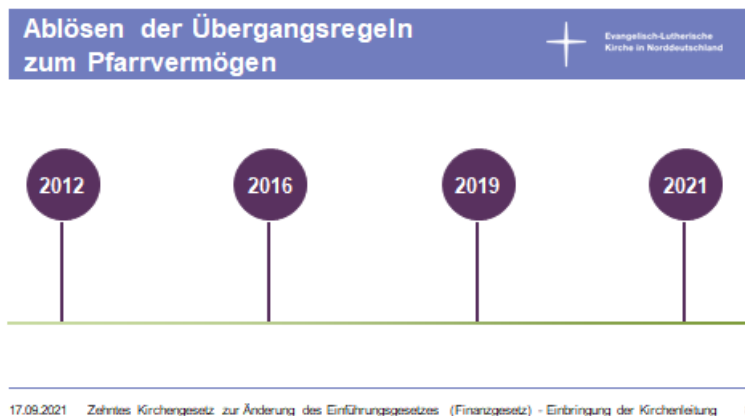
Überführung der Übergangsregelung in eine dauerhafte Regelung!?
„Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für: [...] neu: 5. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen.“ - § 11 Abs. 3 FinG

17.09.2021 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) - Einbringung der Kirchenleitung 7

Somit kommen wir nach fast fünf Jahren und zur dritten Befassungen der Landessynode mit diesem Thema, hoffentlich heute zu einer dauerhaften, alle befriedigende Regelung.

An dieser Stelle sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass auf dieser Synodentagung das Einführungsgesetz durch drei Kirchengesetzvorhaben – nämlich das „Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“, das „Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften“ und dieses – an unterschiedlichen Stellen geändert werden soll. Außerdem wird im „Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen“ das Einführungsgesetz in Bezug genommen. Daher kann es bei der Ausfertigung der Kirchengesetze zu redaktionellen Änderungen der Fundstellen kommen, da dann jeweils auf die vorhergehende Änderung des Einführungsgesetzes Bezug genommen werden muss. Diese steht aber erst bei Erstellung des Amtsblatts fest.

So bleibt mir am Ende nur noch zu hoffen, dass diese gemeinsam gefundene Lösung, diesmal auch durch den Rechtsausschuss Unterstützung findet. Ich bin auf jeden Fall gespannt, ob zur Stellungnahme des Rechtsausschusses, der Vorsitzende Herr Greve erneut mit Papieren nach vorne kommt.



Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen dieses Kirchengesetz zehnten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank an Malte Schlünz für diese Einbringung. Wir sind gespannt auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Ich bitte Dr. Greve darum.

Syn. Dr. GREVE: Manchmal braucht man etwas länger bis eine gute Lösung gefunden ist Der Rechtsausschuss empfiehlt Ihnen dieses Gesetz zur Annahme.

Der VIZEPEÄSES: Vielen Dank dafür. Das Wort hat jetzt der Vorsitzende des Finanzausschusses Herr Rapp.

Syn. RAPP: Ich habe 3 Punkte die ich kurz erwähnen möchte.

1. Mit der jetzigen Gesetzesvorlage ist eine dauerhafte Regelung gefunden worden, die dem Ansinnen und einer rechtlichen Kontrolle standhält. Das ist der Unterschied zur ersten Vorlage.
2. Der Finanzausschuss weist darauf hin, dass Umweltaspekte bei der Nutzung kirchlicher Ländereien stets zu berücksichtigen, sind.
3. Der Finanzausschuss hat am 17.06. einstimmig beschlossen, dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank dafür. Ich eröffne die allgemeine Aussprache und bitte um Wortmeldungen.

Syn. STREIBEL: Ich habe eine Verständnisfrage. Ist darüber gesprochen worden, ob und in welcher Höhe ein Rückfluss an die Gemeinden erfolgt? Ich lese es so, dass eine Entscheidung darüber getroffen werden muss, wenn diese außergewöhnlichen Erträge erzielt werden, dann muss ein Rückfluss erfolgen. In welcher Höhe ist dann offen. Ist darüber gesprochen worden, ob auch das im Ermessen der Kirchenkreise liegt? Meine 2. Frage: ist darüber gesprochen worden, dass die jetzige Regelung geht ja weit über das hinaus geht, was wir 2019 gesprochen haben? Damals war das im Antrag ja darauf beschränkt worden, dass Land entwickelt wird. Das findet sich hier gar nicht mehr. Hier geht es nur um Zahlung bei der Verwaltung von Pfarrvermögen, die außerordentliche Erträge erzielen. Das kann ja auch sonst sein, dass das Vermögen besonders groß ist und die Zinshöhe hoch ist. Hat man das bewusst so gemacht oder ist darüber gesprochen worden?

Der VIZEPRÄSES: Danke für diese Fragen, ich bitte um weitere Wortmeldungen.

Syn. BARTELS: Im Namen des Pommerschen Kirchenkreises möchte ich dem Kirchenamt und der Kirchenleitung für diese Lösung danken, die uns jedenfalls die Möglichkeit gibt, durch Kirchenkreissatzung oder Finanzsatzung die Regelung zu treffen, auf die unser Antrag von 2016/17 abgezielt hat und Herrn Streibel, ich verstehe es so, dass der jetzige Gesetzesvorschlag das „ob“ auch umfasst. Das heißt, dass Kirchenkreise in ihren Satzungen auch festlegen können, dass es keine Rückführungen gibt und dass diese Regelungen durch die Kirchenkreise und die Kirchenkreissynoden gefasst werden müssen.

Syn. MAHLBURG: Ich kann die vorgeschlagene Regelung nur begrüßen. Denn es kann darüber auch neue Windkraftanlagen entstehen. So kann es möglich sein, die Kirche am Ort zu erhalten und Stellen zu finanzieren. Wenn dann noch Kinder- und Jugendarbeit dazu kommt, ist es für die ganze Kommune ein Gewinn. Das steigert dann auch die Akzeptanz der Windkraftanlagen sehr.

Syn. SCHICK: Ich wollte Herrn Streibel antworten. Pfarrvermögen klingt so allgemein. Es geht nicht darum, dass Aktien angelegt werden, es geht ausschließlich um Pfarrland und das wird verpachtet. Ich kann höhere Pachterträge erzielen, weil ich z.B. Windkraftträder daraufstelle. Es geht nie um sonstige Vermögenseinnahmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für diesen Wortbeitrag. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte Herrn Schlünz um eine abschließende Antwort.

Syn. SCHLÜNZ: Vielen Dank für die Fragestellung Herr Streibel. Das ob ist ziemlich klar geregelt. Wenn die Kirchenkreise in ihren Finanzsatzungen keine Regelung vorsehen oder explizit beschließen, das nicht vorzunehmen, wird es eben nicht umgesetzt. Es ist aber auch zu sagen, in Ergänzung zu Herrn Bartels, dass nicht nur der Pommersche Ev. Kirchenkreis auf diese Regelung wartet, sondern eine Reihe weiteren Kirchenkreisen möchte das auch gern anwenden wollen. Für 2019 war die Regelung ein klein wenig anders als heute. In dieser Regelung heute ist eine Formulierung drin, die bei besonderen Erträgen eine Zahlung aus dem Gemeinschaftsanteil an diese Gemeinden erlaubt. Es müssen durch das Pfarrland besondere Erträge erreicht werden, damit Geld an diese Gemeinden gezahlt werden darf. Ansonsten bedanke ich mich für die Aussprache.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank ich beende hiermit die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache, die ich hiermit eröffne. Wir haben ein Artikelgesetz vorliegen und ich rufe den Artikel 1 zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Einzelaussprache auf. Ich bitte um Wortmeldungen für die Einzelaussprache. Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes im zehnten Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme angenommen.

Ich rufe Artikel 2 zur Einzelaussprache auf. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Einstimmig angenommen. Wir kommen zur Endabstimmung in der 1. Lesung des zehnten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes. Ich bitte um Abstimmung. Einstimmig angenommen. Ich bedanke mich bei der Kirchenleitung und bei Herrn Schlünz.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3.3. Es handelt sich um das Gesetz zur Errichtung einer zentralen Kirchensteuerstelle (Kirchensteueränderungsgesetz) und weiterer Vorschriften. Das Gesetz liegt Ihnen vor. Und für die Kirchenleitung wird Malte Schlünz die Vorlag einbringen.

Syn. SCHLÜNZ: Bevor wir uns jetzt inhaltlich mit diesem Gesetz beschäftigen, gestatten Sie mir auch hier den Hinweis, dass wir auf dieser Tagung mehrere Male das Einführungsgesetz verändern und es in Bezug nehmen und es deswegen im Nachgang entsprechend zu redaktionellen Änderungen der Bezüge kommen kann.

Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Gäste,



nachdem wir uns nun gerade mit einer kleinen, aber doch lang ersehnten Änderung unseres Finanzgesetzes beschäftigt haben, legen wir – die Kirchenleitung – Ihnen nun das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften zur Beschlussfassung vor.

Bevor wir uns nun mit den Inhalten beschäftigen, gestatten Sie mir auch hier einen Hinweis. Wie bereit das Gesetz zuvor – dem zehnten Änderungsgesetz zum Finanzgesetz – ändert auch dieses Gesetz das Einführungsgesetz. Weiterhin geändert wird das Einführungsgesetz im Kinder- und Jugendgesetz und im Videokonferenzengesetz in Bezug genommen. Daher kann es bei der Ausfertigung der Kirchengesetze zu redaktionellen Änderungen der Fundstellen kommen. Es muss dann jeweils auf die vorhergehende Änderung des Einführungsgesetzes Bezug genommen werden, die aber erst bei Erstellung des Amtsblatts feststehen wird.

Nach diesem redaktionellen Hinweis am Anfang, nun aber zu den Inhalten. Mit diesem Gesetz möchten wir gerne drei wesentliche Regelungen umsetzen.

Wesentlicher Regelungsgehalt



1. Errichtung einer Kirchensteuerstelle
2. Klarstellung zur Nichtanwendung der Vorschriften zur Erhebung des Verspätungszuschlags
3. Anpassung der Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 3

Erstens die Grundlagen für die Errichtung einer gemeinsamen Kirchensteuerstelle für die gesamte Nordkirche schaffen, zweitens eine kirchengesetzliche Klarstellung zur Nichtanwendung der Vorschriften zur Erhebung des Verspätungszuschlags sowie drittens die Anpassung der Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Darüber hinaus werden in diesem Kirchengesetz redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Bestandteile des Artikelgesetzes



| | |
|------------------|---|
| Artikel 1 | Finanzgesetz (Teil 5 des Einführungsgesetzes) |
| Artikel 2 | Kirchensteuerordnung |
| Artikel 3 | Kirchensteuerbeschlusses |
| Artikel 4 | Inkrafttreten |

17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 4

Um dieses zu erreichen, ändert dieses Artikelgesetz im ersten Artikel den fünften Teil des Einführungsgesetzes – also das Finanzgesetz –, im zweiten Artikel das Kirchensteuergesetz der Nordkirche, also die Kirchensteuerordnung und im dritten Artikel das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer, also den Kirchensteuerbeschluss. Weiterhin wird im letzten Artikel – dem Artikel 4 – das Inkrafttreten geregelt.

Kommen wir nun zu den einzelnen Punkten:

Als erstes zur Errichtung einer Kirchensteuerstelle.

Grundsatz des Kirchensteuergläubigers

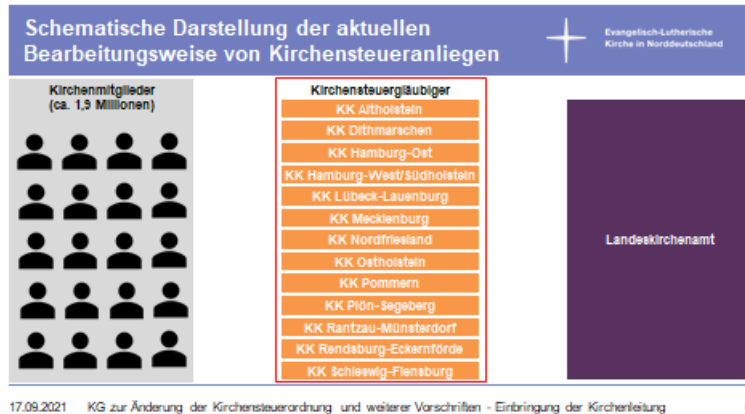


| Kirchensteuergläubiger | Landeskirche |
|-----------------------------|--------------|
| KK Aitholstein | |
| KK Dithmarschen | |
| KK Hamburg-Ost | |
| KK Hamburg-West/Südholstein | |
| KK Lübeck-Lauenburg | |
| KK Mecklenburg | |
| KK Nordfriesland | |
| KK Ostholstein | |
| KK Pommern | |
| KK Plön-Segeberg | |
| KK Ranzau-Münsterdorf | |
| KK Randaburg-Eckernförde | |
| KK Schleswig-Flensburg | |

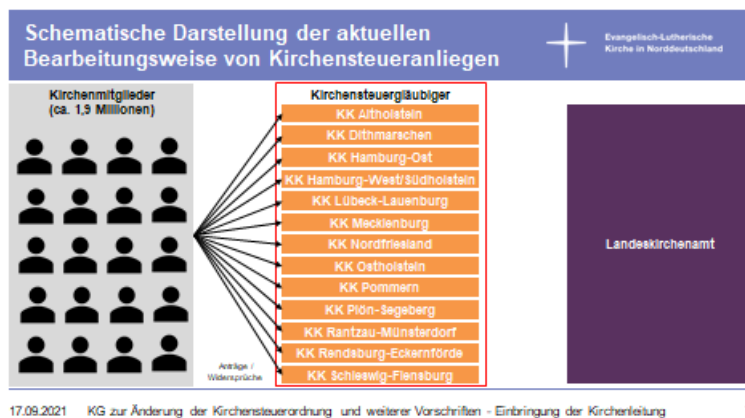
17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 5

Hierfür müssen wir erstmal feststellen, dass die Kirchenkreise die Gläubiger der Kirchensteuer vom Einkommen sind. Dies ist in Artikel 122 Absatz 3 unserer Verfassung – in diesem Fall sogar der Finanzverfassung – geregelt.

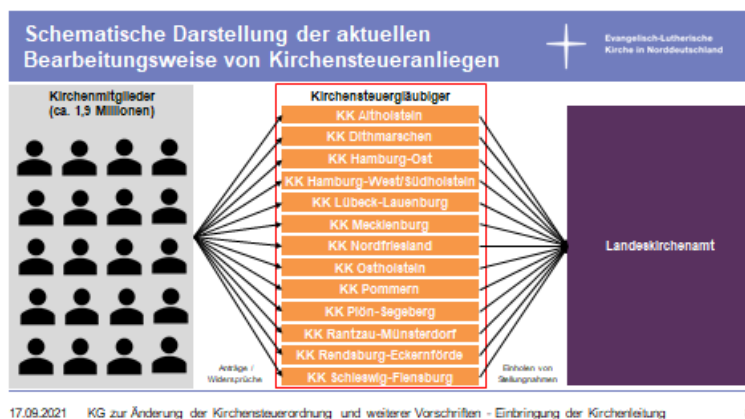
Die Landeskirche ist es nicht. An diesem Grundsatz ändern wir mit diesem Gesetz nichts. So heißt es in § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Finanzgesetzes, dass die Kirchensteuer von den Kirchenkreisen erhoben werden. Lediglich die Verwaltung obliegt zukünftig der Landeskirche. Und § 2 der Kirchensteuerordnung bekräftigt die Kirchensteuergläubigerschaft der Kirchenkreise, in dem diese von ihnen erhoben werden. Die landeskirchliche Verwaltung erfolgt für den Gläubiger.



Nun kommt es dazu, dass einzelne unserer Mitglieder auf Grund ihrer aktuellen Lage um eine Stundung oder den Erlass der Kirchensteuer bitten.



Hierfür wenden Sie sich an ihren zuständigen Kirchenkreis, da dieser als Kirchensteuergläubiger für Billigkeitsentscheidungen und Widerspruchsverfahren in Kirchensteuerangelegenheiten in Schleswig-Holstein und den Gebietsteilen der Nordkirche in Brandenburg und in Niedersachsen zuständig ist. Das heißt, dass aktuell 13 Kirchenkreise im Kirchensteuerbereich dem Grunde nach dieselben Aufgaben wahrnehmen.



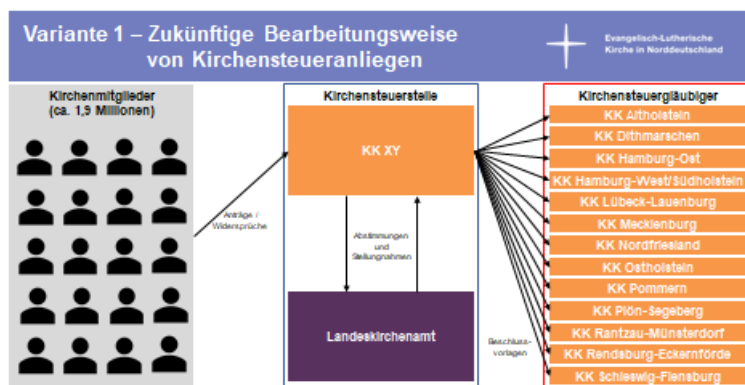
Über diese Anträge entscheidet der Kirchenkreisrat. Um eine Gleichbehandlung der Kirchenmitglieder sicherzustellen, ist vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats eine Stellungnahme

des Landeskirchenamts einzuholen, soweit dafür nicht Verwaltungsvorschriften aufgestellt worden sind.

Auf Grund der steigenden Komplexität des Steuer- und Kirchensteuerrechts ist die Einholung von Stellungnahmen durch die Kirchenkreise ungeachtet der Verwaltungsvorschriften aktuell häufig der Regelfall. Außerdem führt das Landeskirchenamt die Korrespondenz mit den Finanzverwaltungen der Bundesländer, während die Kirchenkreise die Korrespondenz mit den Kirchenmitgliedern und den Steuerberater*innen führen.

Durch die geplante Bündelung der Kräfte können insgesamt einheitliche Standards geschaffen und Synergieeffekte genutzt werden. Weiterhin modernisieren wir unsere Verwaltungsstrukturen. Die nun folgende Regelung zur gemeinsamen Kirchensteuerstelle wurde in der AG Verwaltung gemeinsam mit Vertreter*innen der Kirchenkreisverwaltungen erarbeitet.

Grundsätzlich wurden zwei denkbare Varianten erarbeitet:



17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung

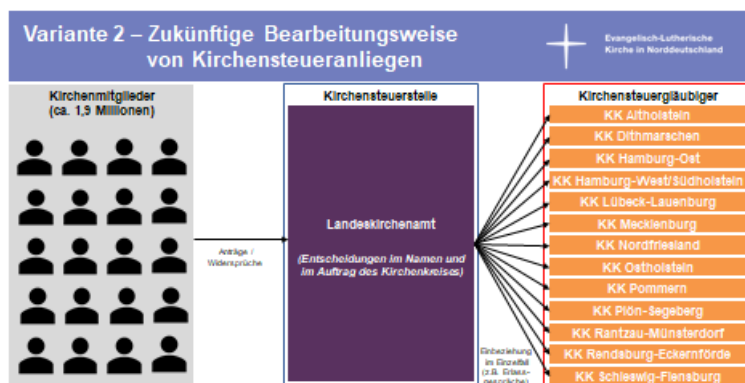
9

Erstens eine Bündelung auf Kirchenkreisebene: Das heißt, dass ein Kirchenkreis – wir nennen ihn mal KK XY – übernimmt für alle Kirchenkreise die Kirchensteuersachbearbeitung. In den Standardfällen wird dieser mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet.

Und für die Fälle, die durch den jeweiligen Kirchenkreisrat zu beschließen sind, bereitet dieser die Beschlussvorlagen vor.

Weiterhin wären Aufgaben durch das Landeskirchenamt wahrzunehmen.

Bereits durch Bündelung können Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet werden, die Mitarbeitenden können sich spezialisieren und Routinen aufbauen. Allerdings verbleiben auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche Doppelstrukturen.



17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung

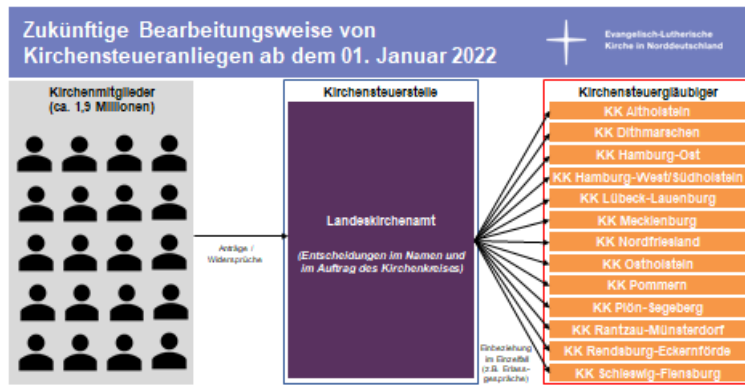
10

Alternative wurde eine Bündelung der Aufgaben auf Ebene der Landeskirche diskutiert.

Hierzu wird eine Kirchensteuerstelle im Landeskirchenamt eingerichtet, die die Billigkeitsanträge und Widersprüche bearbeitet und mittels der übertragenen Entscheidungskompetenzen bescheidet. Dies soll nach § 20 Absatz 1 Satz 1 der Kirchensteuerordnung im Namen und im Auftrag der Kirchenkreise als Kirchensteuergläubigerin erfolgen. Die Kriterien für eine Billigkeitsentscheidung sind die gleichen wie bisher. Auch in dieser Variante können Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet werden, die Mitarbeitenden können sich spezialisieren und

Routinen aufbauen. Im Unterschied zu Variante 1 werden bei dieser Variante allerdings auch die bestehenden Doppelstrukturen abgebaut.

Während der Beratungen mit den Kirchenkreisräten haben diese sich mehrheitlich für diese – die Variante 2, also die Errichtung der Kirchensteuerstelle auf Ebene der Landeskirche – ausgesprochen. Außerdem fand sich für eine Kirchensteuerstelle auf der Ebene der Kirchenkreise kein Kirchenkreis, der diese Ausgabe für alle anderen Kirchenkreise übernehmen wollte.



17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung

11

Diese Kirchensteuerstelle wird zum 1. Januar 2022 auf der Ebene der Landeskirche eingeführt. Sie wird nach Artikel 107 Absatz 3 der Verfassung ein Arbeitsbereich des Finanzdezernats.



17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung

12

Um den Personalbedarf der Kirchensteuerstelle zu planen, wurde die aktuelle Personalsituation zur Bearbeitung der Kirchensteueranliegen aufgenommen (siehe Anlage 3). Die Kirchenkreise halten jeweils keine bis 40 % einer Vollzeitstelle zur Bearbeitung der Kirchensteueranliegen vor.

Darüber hinaus hält das Landeskirchenamt eine Vollzeitstelle zur Kirchensteuersachbearbeitung vor.



17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung

13

Für die Kirchensteuerstelle wird mit 2,75 Vollzeitstellen geplant. Diese setzen sich aus den Stellenanteilen der Kirchenkreise und der Vollzeitstelle im Landeskirchenamt zusammen. Je nach Berechnungsweise liegen die Stellenanteile „Kirchensteuersachbearbeitung“ aller Kirchenkreise aktuell zwischen 1,66 und 2,07 Vollzeitstellen. Daher wird für die Kirchensteuerstelle zunächst mit 1,75 neu zu errichtenden Vollzeitstellen ausgegangen. Diese neuen Stellenanteile werden nach 2 Jahren evaluiert. Die bislang in den Kirchenkreisen vorgehaltenen Stellenanteile können damit für andere Aufgaben in der Kirchenkreisverwaltung genutzt werden.

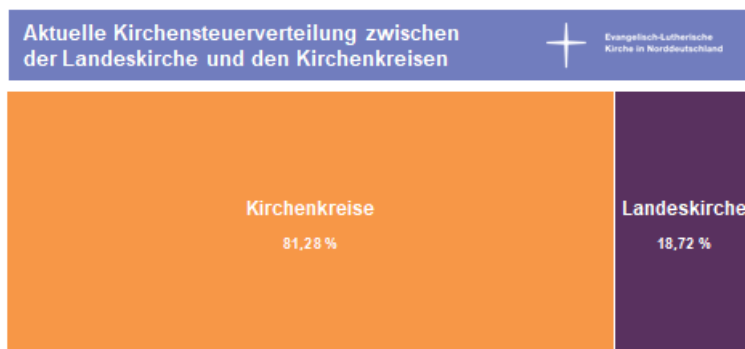


17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 14

Nun zur Finanzierung der Kirchensteuerstelle:

Auf Basis des Jahres 2020 wurden die Kosten der Kirchensteuerstelle ermittelt. Diese werden sich auf rund 200.000 € jährlich zzgl. Kostensteigerungen belaufen. Diese setzen sich zusammen aus circa 165 Tausend Euro aus Personalkosten sowie einer Sachkostenpauschale in Höhe von ungefähr 35 Tausend Euro.

Da die Kosten der Kirchensteuerstelle ähnlich den staatlichen Verwaltungskosten sind, sollen diese als kirchliche Verwaltungskosten in die Kirchensteuerabrechnung einfließen. Sie erhöhen das „Kirchensteuertara“ und mindern somit die Verteilmasse. So werden die Kosten der Kirchensteuererhebung solidarisch durch alle Ebenen in der Nordkirche getragen, genauso wie die Einnahmen auch solidarisch verteilt werden.

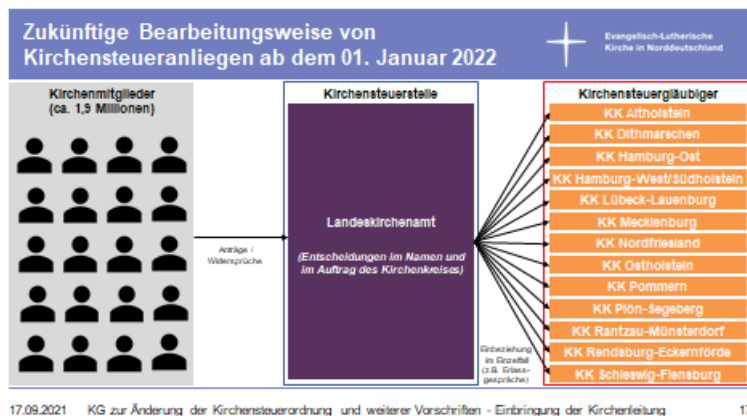


17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 15

Durch die Errichtung der Kirchensteuerstelle auf der landeskirchlichen Ebene und der damit einhergehenden Verschiebung der Vollzeitstelle aus dem Landeskirchenamt in die Kirchensteuerstelle ist eine Anpassung der Kirchensteuerverteilung zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen notwendig.



Aus Anlage 4 ergibt sich die Berechnung der Verteilungsschlüssel ebenso wie die finanziellen Auswirkungen. Im Ergebnis ist der Anteil der Landeskirche um 0,01 Prozentpunkte auf dann 18,71 % zu senken und der Anteil der Kirchenkreise um 0,01 Prozentpunkte auf dann 81,29 % zu erhöhen.



Ab dem 01. Januar 2022 soll die Kirchensteuerstelle ihre Arbeit aufnehmen. Erneut möchte ich hervorheben, dass die Kirchensteuergläubigerschaft der Kirchenkreise durch diese Änderungen nicht angetastet wird!

Es wird lediglich die Verwaltung und die Entscheidungskompetenz in Billigkeits- und Widerspruchsverfahren auf die landeskirchliche Ebene übertragen. Auf Grund der Kirchensteuer Richtlinien und der Tatsache, dass in allen Entscheidungen bisher das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen ist, ist der individuelle Entscheidungsspielraum der Kirchenkreise aktuell schon stark eingeschränkt. In künftigen Gesprächen mit Kirchenmitgliedern werden weiterhin die Kirchenkreise in diese Gespräche einbezogen.

Soweit zur ersten wesentlichen Änderung in diesem Gesetz der Kirchensteuerstelle. Ich verspreche Ihnen und Euch, dass die anderen beiden wesentlichen Änderungen einer kürzeren Einbringung bedürfen.

Nichtanwendung der Vorschriften zur Erhebung des Verspätungszuschlags

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Grundsatz: Anwendung der Abgabenordnung mit Ausnahme der Vorschriften über
 - Verzinsung
 - Säumniszuschläge
 - Straf- und Bußgeldverfahren
- Die Abgabenordnung wurde durch den Bund angepasst.
- Ergänzung unserer Ausnahmetatbestände um die Verspätungszuschläge

17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 18

Da ist zuerst als zweite wesentliche Änderung nun die Änderung der Kirchensteuerordnung. Diese ist notwendig, um eine kirchengesetzliche Klarstellung zur Nicht-Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung zur Erhebung eines Verspätungszuschlags zu erreichen.

Gemäß § 34 der Kirchensteuerordnung findet die bundesrechtlich einheitlich geregelte Abgabenordnung grundsätzlich Anwendung. Um unsere Mitglieder nicht mit Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen zu belasten, wird auf die Vorschriften zur Verzinsung, zu den Säumniszuschlägen und zum Straf- und Bußgeldverfahren verzichtet. Unsere Kirchenmitglieder sind freiwillig Kirchenmitglied geworden, so dass es aus kirchlicher Sicht keiner Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen bedarf.

Nun hat der Bund am 18. Juli 2016 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens den Paragraphen 152 der Abgabenordnung dahingehend geändert, dass bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung ein Verspätungszuschlag zu entrichten ist. Diese Regelung gilt für Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind. Bislang ist dies eine Ermessensvorschrift.

Um weiterhin von Sanktionen im Falle der verspäteten Abgabe einer (Kirchen)-Steuererklärung abzusehen, soll auch auf die Erhebung eines Verspätungszuschlags verzichtet werden. In den Kirchensteuergesetzen der Länder wurde dieses bereits umgesetzt beziehungsweise wird dieses mit der nächsten Änderung umgesetzt werden. In der Praxis setzen die Finanzämter aktuell keinen Verspätungszuschlag bezogen auf die Kirchensteuer fest. Mit Artikel 2 wollen wir dieses klarstellen.

| Aktuelle Tabelle | | | Anpassung zum 01.01.2022 | | |
|------------------|---|-------------------------|--------------------------|---|-------------------------|
| Stufe | Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen) | Jährliches Kirchgeld | Stufe | Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen) | Jährliches Kirchgeld |
| 1 | 30.000 € – 37.499 € | 96 € | 1 | 40.000 € – 47.499 € | 96 € |
| 2 | 37.500 € – 49.999 € | 156 € | 2 | 47.500 € – 69.999 € | 156 € |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 12 | 250.000 € – 299.999 € | 2.940 € | 12 | 260.000 € – 309.999 € | 2.940 € |
| 13 | 300.000 € und mehr | 3.600 € | 13 | 310.000 € und mehr | 3.600 € |

17.09.2021 KG zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften - Einbringung der Kirchenleitung 19

Kommen wir nun zur dritten und letzten wesentlichen Änderung – Artikel 3 – dieses Artikelgesetzes. Diese betrifft das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Dieses wird erhoben, wenn eine glaubensverschiedene Ehe vorliegt. Sie liegt vor, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner eines Kirchenmitgliedes keiner anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Wählen die Eheleute die Zusammenveranlagung, bemisst sich die Kirchensteuer des Kirchenmitgliedes grundsätzlich nach seinem eigenen Einkommen. Daneben sind aber die Vorschriften zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu beachten. Zu der Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe kommt es regelmäßig dann, wenn das Einkommen des Kirchenmitgliedes im Vergleich zum Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners geringer ausfällt.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine besondere Erhebungsform der Kirchensteuer. Es besteuert den sogenannten Lebensführungsaufwand, den das Kirchenmitglied aus dem ihm wirtschaftlich zukommenden Einkommen des anderen Ehegatten bestreiten kann. Es bemisst sich nach der Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens.

Mit Ausnahme der Bayerischen Landeskirche erheben aktuell alle evangelischen Landeskirchen das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Hierfür haben sich die evangelischen Landeskirchen und die Diözesen der katholischen Kirche auf eine bundeseinheitliche besondere Kirchgeldtabelle verständigt. Diese wurde zuletzt mit Einführung des Euro zum Jahre 2002 angepasst. Im Zuge der Erhöhungen der Grundfreibeträge und der Verschiebung

der Tarifeckwerte im Bereich der Einkommensteuer in den letzten gut 20 Jahren ist eine Anpassung der Kirchgeldtabelle notwendig geworden.

Grundsätzlich wird der Aufbau der besonderen Kirchgeldtabelle und die Höhe des besonderen Kirchgeldes beibehalten. Sie besteht nach wie vor aus 13 Stufen. Die Anpassung betrifft ausschließlich die Höhe der Bemessungsgrundlage der einzelnen Tabellenstufen. Diese wurden jeweils um 10 Tausend Euro angehoben.

Somit fällt das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe künftig erstmals ab einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen in Höhe von 40 Tausend Euro an. Es beträgt in der ersten Stufe weiterhin 96 Euro und endet in der dreizehnten Stufe zukünftig bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 310 Tausend Euro und mehr mit dem gleichgebliebenen Höchstbetrag in Höhe von 3.600 Euro. Auch diese Änderung soll zum 01. Januar 2022 in Kraft treten und findet somit erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 Anwendung.



Da alle drei Änderungen zum 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, regelt der Artikel 4 – Inkrafttreten – eben dieses.

Bevor wir nun zum Ende kommen: Der Bundestag hat diesen Sommer das Einkommenssteuergesetz geändert. Daher müssen wir die Referenzen auf dieses Gesetz noch ändern. Dies werden wir gerne redaktionell im Nachgang vornehmen.

Nun kommen wir aber zum Ende dieser Einbringung.

Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen, dieses Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Danke für die Einbringung und wir hören die Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Dem was Malte Schlünz gesagt, dem ist nichts hinzufügen. Auch der Rechtsausschuss empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Danke dafür und der Finanzausschuss hat das Wort, Michael Rapp.

Syn. RAPP: Mit Artikel 1 und 2 hat sich der Finanzausschuss ebenfalls am 17. Juni beschäftigt. Das ist ein kleiner, aber prägnanter Teil unseres Zukunftsprozesses. Vorlagen dieser Art werden Sie in nächster Zeit vermutlich häufiger erhalten. Hier werden Doppelstrukturen auf Landeskirchen- und Kirchenkreisebene abgeschafft und in diesem Fall ein kleines, aber wichtiges Kompetenzzentrum geschaffen, womit auch die Frage nach höherer Effizienz beantwortet wird. Ein Hinweis noch für die Kirchenkreise, ggf. müssen die Kirchenkreise konsequenterweise ihre Personalvorgabe anpassen, denn sie geben ja an die Landeskirche ab. Eine Überprüfung des zusätzlichen Bestandes bei der Landeskirche von 1,75 Stellen, die die Aufgaben der Kirchenkreise übernehmen, soll in etwa zwei Jahren erfolgen. Das hat Malte Schlünz ja auch formuliert. Die Finanzierung erfolgt also über den Vorwegabzug und ist da-

mit sozusagen ein Sparprogramm in sich. Der Finanzausschuss hat daher beschlossen, der Synode die Annahme des Gesetzes zu empfehlen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Sie sehen, dass auch der Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften mit dieser Gesetzesvorlage befasst war. Ich frage mal in die Richtung von Sven Brandt, ob es da eine Stellungnahme geben soll.

Syn. BRANDT: Für uns ist es eine deutliche Erleichterung, wenn es zentralisiert an einer Stelle ist, denn dann haben wir Ansprechpartner, auch bei besonderen Fällen noch mal nachzufragen und uns dort auch sachkundig zu machen. Daher empfehlen wir auch die Annahme dieser Vorlage. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache zu diesem Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften.

Syn. M. KRÜGER: Ich finde die Vorlage ganz wunderbar. Eine konkrete Frage habe ich noch an Herrn Schlünz. Auch da vielen Dank für die Einbringung. Sie haben zweimal ausdrücklich betont, wenn ich das richtig gehört habe, dass die Kirchenkreise selbstverständlich die Kirchensteuergläubiger bleiben. Schon diese Betonung lässt mich innerlich aufhören und ich frage mich ganz schlicht, was meinen Sie damit? Sollte das jemals in Frage gestanden haben und in welchem Kontext?

Der VIZEPRÄSES: Danke für diese interessante Frage. Sie wird sicherlich gleich beantwortet.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Kann die landeskirchliche Kirchensteuerstelle, die dann ja auch Entscheidungen fällt, gleichzeitig die Widerspruchsbehörde sein? Ich kenne es eigentlich aus anderen Bereichen so, dass bei Widersprüchen eine andere Stelle zuständig ist. Vielleicht brauche ich da einfach noch einmal Nachhilfe vom Rechtsausschuss.

Der VIZEPRÄSES: Diese Frage ist notiert und wird sicherlich gleich beantwortet. Weitere Fragen? Das sehe ich nicht. Dann gucke ich noch einmal in Richtung Malte Schlünz für ein Abschlussvotum der allgemeinen Aussprache und Beantwortung der Fragen.

Syn. SCHLÜNZ: Herr Krüger, wir haben keine Pläne, das zu ändern. Allerdings ist in den Vorberatungen zu diesem Gesetz in den unterschiedlichen Ausschüssen regelmäßig eine Frage, insbesondere zur Kirchensteuergläubigerschaft gestellt worden, so dass ich in dieser Einbringung klar stellen wollte, dass wir in diesen Dingen nichts ändern und auch nichts ändern wollen, nach meinem Wissensstand.

Frau Eberlein-Riemke, Sie haben gefragt bezüglich der Widerspruchsfälle. Grundsätzlich ist es so, dass die Finanzämter die Einkommenssteuerbescheide feststellen, sprich, wenn jemand eine Duldung möchte oder einen Erlass, einen entsprechenden Widerspruch an diese Kirchensteuerstelle richtet. Sollte gegen diese Entscheidung ein Widerspruch eingelegt werden, dann entscheidet nicht die Kirchensteuerstelle selbst, sondern das Landeskirchenamt, vertreten durch ihr Kollegium, so dass wir da entsprechend eine Verteilung der Widersprüche haben und das entsprechend passen sollte. Zum Ende dieser Aussprache möchte ich Frau Hardell, Herr Soetbeer und Herrn Kriedel danken, die bei der Einbringung sehr stark mitgeholfen haben, wofür ich sehr herzlich danke, auch im Namen der Kirchenleitung.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe die Einzelaussprache auf. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache gesehen. Es handelt sich hier um ein Artikelgesetz. Herr

Schlünz hat das in seiner Einbringung deutlich gemacht. Ich würde daher die Artikel in ihrer Gesamtheit sowohl zur Einzelaussprache und auch zur Abstimmung aufrufen.

Also Artikel 1 „Die Änderung des Einführungsgesetzes, dort des Finanzgesetzes“. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann beende ich die Aussprache und rufe die Abstimmung für Artikel 1 auf. Danke, das ist die große Mehrheit. Keine Gegenstimme, bei einer Enthaltung ist der Artikel 1 somit angenommen.

Ich rufe Artikel 2 zur Einzelaussprache auf. Es geht um die Änderung der Kirchensteuerordnung und die Regelung zur Erhebung des Verspätungszuschlages. Gibt es hier Wortmeldungen in der Einzelaussprache? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache zu Artikel 2 und rufe zur Abstimmung auf. Danke, das ist die große Mehrheit. Keine Gegenstimme, auch keine Enthaltung. Somit ist Artikel 2 auch einstimmig angenommen.

Ich rufe Artikel 3, die Kirchgeldtabelle bei glaubensverschiedenen Ehen, auf. Gibt es hier in der Einzelaussprache Wortmeldungen?

Syn. SCHICK: Ich habe die Frage an uns, ob wir nicht einen Antrag stellen, an die anderen Landeskirchen und die katholischen Diözesen, das Gesetz endet bei 310.000 Euro jährlichem Einkommen. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Es gibt Einkommen, die gehen über eine Million hinaus. Da kann ich ja die Tabelle fortsetzen. Ich finde es absolut ungerecht, dass wir alle, die besonders viel verdienen, entlasten und ich bin sonst durchaus für Entlastung, aber an dieser Stelle verstehe ich es nicht.

Der VIZEPRÄSES: Ich nehme das als einen werbenden Beitrag für die Kirchenleitung, ist das richtig so? Das ist kein Änderungsantrag für diese Sitzung. Malte Schlünz dazu.

Syn. SCHLÜNZ: Wir haben das kurz beraten. Vielen Dank für die Anregung. Es gibt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches besagt, dass ab einer gewissen Höhe des Einkommens der Lebenserhaltungsaufwand einer Ehe oder Familie sich nicht steigert, sprich wir sind auch begrenzt in der Höhe und ich glaube daher, wir müssen daran nichts ändern.

Der VIZEPRÄSES: Dann ist das vielleicht eine thematische Anregung für das Weiterdenken in die Zukunft. Ich frage, ob es jetzt noch weitere Wortmeldungen zur Einzelaussprache für Artikel 3 gibt? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Einzelaussprache und rufe zur Abstimmung auf. Das ist die große Mehrheit. Keine Gegenstimmen, damit ist bei zwei Enthaltungen der Artikel 3 so angenommen.

Ich rufe Artikel 4 „Inkrafttreten“ zur Einzelabstimmung auf. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Danke, das ist die große Mehrheit. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen, damit ist Artikel 4 in der Einzelabstimmung ebenfalls angenommen.

Ich stelle jetzt in erster Lesung das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften in der Gesamtabstimmung zur Abstimmung. Wenn Sie diesem, wie beraten, zustimmen können, bitte ich um das Handzeichen. Das ist die große Mehrheit. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen, somit ist das Gesetz einstimmig angenommen und ich bedanke mich herzlich bei allen Beteiligten. Und ich übergebe das Wort an die Präses.

Die PRÄSES: Vielen Dank, wir sind fast noch im Plan und kommen nur leicht verspätet zum Mittagessen. Vielen Dank an die Küche des MARITIMS für ihre Flexibilität gestern und heute. Ich bitte Sie, heute um 14 Uhr wieder im Plenum zu sein. Der Nominierungsausschuss trifft sich in der Mittagspause im Salon Travemünde. Der Synodenchor trifft sich um 13:40 Uhr hier im Saal, um für heute Abend zu proben. Anne Gideon darf ich wieder bitten, mit uns innezuhalten vor der Mittagspause.

Syn Frau GIDION: Mittagsimpuls

Die PRÄSES: Ich möchte herzlich Anne Gidion danken, die mit uns das Innehalten immer so schön macht. Ich rufe auf den TOP 1 in Verbindung mit TOP 6.2 „Reden über Frieden“ und Beschlussfassung dazu. Ich begrüße ganz besonders herzlich die beiden Impulsgeber Frau Daniela Konradi und Herrn Nicolas Moumouni. Außerdem begrüße ich diejenigen, die als Fachberatung in den Workshops mitwirken und ich begrüße und danke allen Mitwirkenden des Ausschusses Gerechtigkeit und Frieden.

Syn. F. MAGAARD: Liebe Synodale, hohes Präsidium. Die Frage nach dem Frieden ist in erster Linie eine geistliche Frage, zumindest wenn sich Christinnen und Christen um den Frieden mühen, sich nach ihm sehnen, sich nach ihm ausstrecken, dann geht es im Kern um eine geistliche Aufgabe.

Und diesem geistlichen Sinn stehen wir als Friedensfreundinnen, als Friedensersehrende, als Friedensmühende immer erstmal mit leeren Händen vor Gott. Wir stehen mit leeren Händen vor Gott, geistlich gesehen.

Das ist vielleicht ein überraschender Gedanke, denn in einem anderen Sinn sind wir reichlich bepackt und mitunter auch schwer beladen. Wir bringen eine Menge Wissen ein und viel Erfahrungen, Expertise in Theorie und Praxis, zudem bringen wir unsere Geschichte mit. Die Erfahrung aus erschütternden Weltkriegen, über Generationen in unsere DNA eingetragen, wie auch das Wissen um die Shoah. Schuld und Scham aus der Kolonialgeschichte der Urgroßeltern. Eigene Erfahrungen mit politischen Auseinandersetzungen, manche im aktiven gewaltfreien Widerstand, viele aus Dienstzeiten in zivil oder Uniform. Macht und Ohnmacht. Wir bringen uns mit, alles was wir sind und haben, Herz, Verstand, Geist.

Und doch: Vor Gott stehen wir da mit leeren Händen. So beten wir: Gott, mache uns zu einem Werkzeug deines Friedens.

Es könnte sein, dass all unser Vorwissen sogar hinderlich ist. Wir legen es erst einmal zur Seite. Denn der Friede Gottes ist ja - höher als all unsere Vernunft. Unsere Erkenntnis ist wertvoll. Aber machen wir uns erstmal frei von den Denkmustern und vorgeprägten Wertvorstellungen. Sie sind immer kleiner als der Gottesfriede.

Deshalb bitten wir nicht: Gott, mache dich zu einem Unterstützer unseres Friedensplans. Sondern: Wie können wir Dein Werkzeug sein, wie können wir an deinem Frieden mit bauen, als Teil deines Planes, als hilfreiches Instrument deiner Geistkraft.

Und so hat der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sich nicht daran gemacht, mit der ihm eigenen Expertise – und die ist wirklich nicht zu unterschätzen! – ein weiteres Friedenspapier zu erstellen. Stattdessen haben wir gefragt. Zu Beginn des Prozesses „Reden über Frieden“ steht ein weißes Blatt. Am Anfang die leeren Hände.

Und die Frage in unsere Kirche hinein: Was sagt Ihr dazu? Wie können wir als Nordkirche Werkzeug des Friedens sein? Und wir haben Antworten bekommen, Angebote, Hinweise, Wegweiser. Wo in Kirchengemeinden die Friedensfrage aufleuchtet. Wie Einrichtungen, Werke, Dienste Zeichen des Friedens setzen. Was Akteure in den Kirchenkreisen tun und was sie benötigen.

Dieser Prozess ist in dem Begleitschreiben zu diesem Tagesordnungspunkt hinreichend beschrieben. Auftakt in der Novembersynode 2019. Rückmeldungen, erst mählich, „Corona“, dann immer reichlicher. Begleitet und konkretisiert durch eine Lenkungsgruppe. Ausgewertet im Ausschuss. Rückgebunden mit den vielen Aktiven in der Nordkirche. Und heute der Synode vorgelegt. Wie können wir Werkzeug Gottes in dieser Welt sein?

Mit dem Prozess „Reden über Frieden“ und dem Ergebnis, das wir heute beraten werden, schreiben wir ein zweites Kapitel in einem längeren Synodalen Weg. Das erste Kapitel fand seinen Abschluss im Positionspapier der Landessynode von 2017 mit dem Titel „Gerechter Frieden“. Unser nordkirchliches Positionspapier, auch über diesen Tag hinaus. Der zweite Schritt war damals bereits angedacht und wird nun also wirklich gegangen: Welche Folgen hat der Auftrag zum Frieden und unsere Sehnsucht nach Frieden für unser eigenes Handeln,

für unsere Alltagsarbeit in der Nordkirche und für die strategischen Herausforderungen, die vor uns liegen?

Das Ergebnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, natürlich. Interessant ist natürlich, welche Handlungsfelder nicht rückgemeldet wurden. Vielleicht ist das Material für eine Analyse, vielleicht auch nur zufällig. Etwa: Die Frage nach dem sozialen Frieden in unserem Land war nicht im Korb der Themen. Oder die Arbeit der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt, die wir gestern so eindrücklich vorstellt bekamen: Das ist tatsächlich Friedensarbeit!

War auch nicht im Themenkorb. Wir haben mit dem gearbeitet, was da war, und das war auch so sehr viel. Die Auswahl, die der Ausschuss getroffen hat, um die Fülle in eine überschaubare Themenmenge zu reduzieren, folgt dann ja auch einer bestimmten Gremienkonstellation und ihrer Logik. Anders geht es nicht. Sie haben aber die Möglichkeit, die Menge aller Rückmeldungen im internen Bereich der Synode als Ganze zu erfassen. Das macht unsere Entscheidungsprozesse für Sie nachvollziehbarer.

Die Aufgaben des ersten Schritts bleiben von höchster Wichtigkeit. Der Gerechte Friede ist nach wie vor bedroht, die Erklärungen des EKD-Friedensbeauftragten Renke Brahms zu dem 20jährigen Gedenken der Terroranschläge und die Erklärung unserer Kirchenleitung zur Afghanistan-Krise sind aktuellste Belege. Kontinuierlich setzten sich Christinnen und Christen der Nordkirche mit den großen politischen Fragen auseinander, beispielhaft sei die Volksinitiative gegen Rüstungsexporte benannt, die in Hamburg 13 Tausend Unterschriften sammelte, sowie das kleine, feine Projekt der Klima- und Friedensinsel Helgoland, initiiert vom dortigen Kantor Gerald Drebes. Ich denke aber auch an die synodale Veranstaltung zum Atomwaffenverbotsvertrag im Mai, mit sicherheits- und friedenspolitischen Experten und gewichtigen ökumenischen Stimmen aus dem globalen Süden, u.a. mit unserer Landesbischöfin und unserer Präses.

Heute aber: Der zweite Schritt. Alle Rückmeldungen beziehen sich, in der eben beschriebenen Logik des zweiten Schritts, auf Handlungsfelder innerhalb der Nordkirche Diese Binnensicht möge nicht missverstanden werden als eine verengende Nabelschau. Es geht stattdessen um die notwendige Anwendung eines engagierten Friedensanspruchs auf das eigene Tun und Lassen. Mitunter ist das viel anstrengender und auch anspruchsvoller. Wer begegnet schon gern den blinden Flecken? Wer verlässt ohne Not die eingefahrenen Muster? Es gibt viel zu tun, wenn wir den Ansprüchen, die wir an politische und gesellschaftliche Akteure formulieren, an uns selbst anwenden. Aber billiger ist es nicht zu haben.

Es braucht Mut und Demut. Wir stehen vor Gott mit leeren Händen. Mach Du, Du Ewiger, uns zum Werkzeug Deines Friedens.

Die leeren Hände. Das Bildwort steht nicht nur für die geistliche Dimension der Friedensfrage. Manchmal stehen wir auch ganz material, ganz konkret weltlich mit leeren Händen da. Kabul. Die dramatische politische Eskalation im Ende des internationalen Militäreinsatzes und damit auch das Ende der Afghanistan-Mission deutscher Soldatinnen und Soldaten habe ich selbst erlebt erschüttert und traurig und unendlich ratlos. Die politische Vernunft steht buchstäblich mit leeren Händen da.

Wir haben in den vergangenen Tagen den Beschlussvorschlag um diesen Aspekt zum Afghanistan-Konflikt erweitert, darüber hinaus erweitert durch eine Aufzählung weiterer Konfliktfelder. Es ist bitter, dass diese Reihung um viele weitere Konflikte erweitert erweitern. Wir müssen es nun aushalten, gemeinsam ratlos, gemeinsam wach und bereit zur Aufarbeitung und zum Miteinander lernen, gemeinsam solidarisch mit dem afghanischen Volk, mit den verzweifelt Zurückgelassenen, mit den Traumatisierten dort und hier in Deutschland, den Soldatinnen und Soldaten, den Mitarbeitenden der NGOs, den Afghan*innen unter uns, die um ihre Liebsten bangen, den Politikerinnen und Politikern: Lasst uns bei ihnen bleiben, in Verantwortung und Fürbitte und beieinander bleiben.

Ich kann und will nicht heute an diesem Pult stehen, ohne den vielen Menschen zu danken, dies ermöglicht haben. Supporter aus den Hauptbereichen, um das Anschubmaterial zu erstellen. Die vielen, die aus ihrem Bereich Rückmeldungen gegeben haben, das ist die Substanz dieses Ergebnisses Großartige Leute in der Lenkungsgruppe, Julika Koch von der Arbeitsstelle Friedensbildung als unglaublich umsichtige und unterstützende Geschäftsführerin. Und die Mitglieder im Synodalausschuss über die ganze Zeit.

Dankbar bin ich für den Zeiteinsatz und das Herzblut, vor allem aber über die Art der Zusammenarbeit. In den vergangenen Monaten wurde um Formulierungen gerungen, bis zuletzt – Ihr wisst doch genau, wie das ist – wurden Worte gefeilt, Sätze auseinandergeschraubt und neu zusammengesetzt. Weil es wichtig ist. Weil wir uns nicht loslassen wollen und können.

Das heißt, liebe Synodale: Sie können jede aus dem Ausschuss auf diese Texte ansprechen. Sie stehen dazu. So hochengagiert, wie die Mitglieder des Ausschusses sind, so verschieden sind sie. In ihren Erfahrungen, in ihren Gedanken zu Gott und der Welt. Vor allem zu der Welt. Wir haben uns dazu entschieden, keine Mehrheitsentscheidungen zu suchen, mit schönen Zweidrittelmehrheiten vielleicht. Zugleich haben wir nicht den einfachen Kompromiss gesucht, sondern haben uns einander zugemutet: Wie weit kommen wir im besten Fall, wenn wir beieinander bleiben und uns dabei maximal ausstrecken. Sage mir niemand, Friedensarbeit wäre kommod. Ich sage aber: Dieser Weg kann beglückend sein.

Nun wollen wir diesen Weg, den wir mit den Themen über Wochen und Monate gegangen sind, exemplarisch mit Ihnen an diesem Synodentag gehen. Workshops ermöglichen Vertiefung. Sie begegnen kompetenten und interessanten Expert*innen. Sie bringen Ihre eigenen Erfahrungen und Ihre Fragen zum Thema ein. Vielleicht modellieren Sie dann noch an der Beschlussfassung, vor der abschließenden Befassung im Plenum.

Zuvor liegt uns aber daran, dass wir uns gemeinsam einer bestimmten Konkretion stellen. Wir haben eines der acht Handlungsfelder ausgewählt. Rassismuserfahrungen haben die allermeisten in dieser Synode selbst nie machen müssen. Tausenden und Millionen in Deutschland geht es anders. Ob wir das gut finden oder schlecht, darüber würden wir uns wohl schnell einig werden. Rassismus ist schlimm. Dass diese Wirklichkeit aber etwas mit Strukturen zu tun hat, die unsere Strukturen sind, wird uns aufzeigen, dass das Thema etwas mit uns – unmittelbar – zu tun hat.

Rassismus ist Krieg im Kopf. Rassismus-Awareness ist Friedensarbeit. Anstrengende, mitunter auch unangenehme Arbeit. Aber als Friedensarbeit für uns als Christinnen und Christen unausweichlich.

Ich bin ungemein dankbar über die beiden Impulsgeber*innen zum Thema „Racism Awareness“. Sie werden uns mit dem etwas sperrigen Begriff vertraut machen und dem darin enthaltenen Friedenspotential.

Seid mit mir gespannt auf Nicolas Moumouni. Er arbeitet seit 2011 im Diakonischen Werk Hamburg, war viele Jahre in der Migrationsberatung tätig und hat im Nov. 2019 die Koordination für das Modellprojekt „Dialog(t)räume“ der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein übernommen.

Das Projekt unterstützt Einrichtungen, Träger, Institutionen und Organisationen dabei, Dialoge und Begegnungen kultursensibel zu gestalten und Orte für Austausch zu entwickeln.

Nicolas Moumouni ist außerdem freiberuflicher Referent und Trainer für verschiedene Organisationen. An der Entwicklung eines Forderungskatalogs der Arbeitsgruppe "Anti Schwarzer Rassismus" war er maßgeblich beteiligt.

Seid ebenso gespannt auf Daniela Konradi. Sie ist afrodeutsche Theologin und seit 1996 Pastorin, erst in der Nordelbischen Kirche und jetzt in der Nordkirche. Aktuell in einer Gemeinde in Hamburg-Bergedorf.

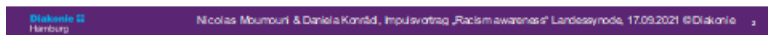
Außerdem hält sie Vorträge und Workshops zum Thema "Eine Antirassistische Haltung finden" für Menschen der weißen Mehrheitsgesellschaft, Empowerment-workshops für Black,

Indigenous and People of Color (BIPOC's) und hat ein Netzwerk von Black and People of Color (BPoC) in der evangelischen Kirche gegründet.

Möge Gott unsere Hände für einen Moment leeren, unsere Herzen öffnen und unseren Geist. Gott, mache uns zu einem Werkzeug deines Friedens, der höher ist als alle Vernunft. Und dann müssen wir reden. Reden über Frieden.

Herr MOUMOUNI: Vielen Dank, dass ich heute einen Impulsvortrag geben darf. Ich war ein Stückweit überrascht, als die Anfrage kam, dass es bei der Synode das Interesse gibt, sich mit dem Thema Rassismus zu befassen. Herzlichen Dank an den Ausschuss, dass wir die Möglichkeit für diesen Vortrag bekommen.

Ich bitte um eine Schweigeminute für George Floyd.



„Racism awareness“



Klärung der Begrifflichkeiten!!!

- **BIPoC** ist die Abkürzung von **Black, Indigenous, People/Person of Color** und bedeutet auf Deutsch *Schwarz, Indigen*; dabei wird der Begriff *People of Color* nicht übersetzt. All diese Begriffe sind politische Selbstbezeichnungen. Das bedeutet, sie sind aus einem Widerstand entstanden und stehen bis heute für die Kämpfe gegen diese Unterdrückungen und für mehr Gleichberechtigung. *Migrationsrat Berlin e. V.*
- **BIPoC** „beschreibt Schwarze und indigene Menschen und deren bestimmte Diskriminierungserfahrungen mit besonderem Fokus darauf, dass Schwarze und indigene Menschen, im Gegensatz zu vielen anderen People of Color, nie als weiß gelten oder angesehen werden“ *Alice Hasters*

„Racism awareness“



„Wenn Du Dich in Situationen der Ungerechtigkeit neutral verhältst, hast Du Dich auf die Seite des Unterdrückers gestellt“.

Desmond Tutu (*7. Oktober 1931) südafrikanischer anglikanischer Geistlicher und Menschenrechtler.

„Racism awareness“



Racism awareness = ein „Nice-to-have“ oder ein „Must-have“?

- Racism awareness ist eine Frage des Friedens
- Racism awareness ist eine Frage der Gerechtigkeit und Menschenrechte
- Racism awareness ist eine Frage der Teilhabe und Zugänge zu Ressourcen
- Racism awareness ist eine gesellschaftspolitische Frage
- Racism awareness ist eine Frage des biblischen Auftrags

„Racism awareness“



Rassismus wirkt auf.....

- individueller Ebene
- struktureller Ebene

„Zugänge zu gesellschaftlichen Gütern und Ressourcen (im Sinne von Bildung, Arbeit, Gesundheit, Rechte etc.). Während Menschen of Color diese (oft) verwehrt bleiben, profitierten Angehörige der weißen Mehrheitsgesellschaft – oftmals ohne es zu merken – von diesem gesellschaftlichen Umstand“ *Bundeszentrale für politische Bildung, 2014.*

- institutioneller Ebene

„Institutioneller Rassismus ist das **kollektive Versagen einer Organisation**, für Menschen bezüglich ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft geeignete und professionelle Leistungen zu erbringen. Er lässt sich in **Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen** festmachen, welche auf eine Diskriminierung hinauslaufen und durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen, ethnische Minderheiten benachteiligen“ *Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.*

„Racism awareness“



„Racism awareness“



Rassismus kritisch denken und handeln.....

- Rassistheorie als „weiße“ Theorien
- Sklavenhandel und die Rolle „Deutschlands“ bzw. Europa
- Kolonialgeschichte und die Rolle der verschiedenen Missionen bis heute
- Weiße Privilegien systemisches „unsichtbares Paket unverdienten Vermögens“
- Rassismus in Bildungslandschaft (Kita, Schule, Hochschulen) und Medien
- Ambivalente Position der kirchlichen Institutionen (Afrika, Amerika und Europa)

„Racism awareness“



- Die eigene Sprache und Denkmuster auf rassistische Inhalte analysieren
- Das bewusste Wahrnehmen schulen und ausbauen (Weiterbildungsangebote)
- Die Macht der Sprache: Benannten vs. Benennende (vgl. Kübra Gümüşay)
- BIPOCs unter uns zuhören und von ihrer Perspektive lernen
- Rassismus-, diskriminierungsarme sowie sichere „Räume für BIPOC“ schaffen
- einen Umgang mit „white fragility“ finden (vgl. Robin DiAngelo).
- Tipp: Ändern Sie die Frage von: „Sind wir Rassist*innen?“ zu „Wie äußert sich Rassismus in unseren kirchlichen Strukturen?“

„Racism awareness“



Einige Handlungsoptionen, Visionen und Forderungen.....

- Diversität, Interkulturelle Öffnung und Antirassismus sind Chefsache
- Nachhaltige Veränderungen brauchen Ressourcen, Zeit, einen klaren Auftrag
- Repräsentanz als Schlüssel zur Authentizität gegenüber betroffenen Gruppen
- Bereitschaft, unsere Narrative zu hinterfragen und andere Perspektiven zuzulassen
- Theologische Einordnung von Genesis 1, 27 – Gottebenbildlichkeit

„Racism awareness“



Diakonie Hamburg Nicolas Mboumouri & Daniela Konrad, Impulsvortrag „Racism awareness“ Landessynode, 17.09.2021 © Diakonie

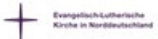
„Racism awareness“



- In einer Reihe von Texten über Naturgeschichte und Anthropologie formulierte Kant in den 1770er und 1780er Jahren eine Rassentheorie, in der er Menschen nach Hautfarben in eine Rangfolge brachte.
- Die Menschheit ist in ihrer größten Vollkommenheit in der "Race der Weißen", heißt es da. Und: "Die N... von Afrika haben von der Natur kein Gefühl, welches über das Läppische stiege."

Diakonie Hamburg Nicolas Mboumouri & Daniela Konrad, Impulsvortrag „Racism awareness“ Landessynode, 17.09.2021 © Diakonie

„Racism awareness“



Missionar, Tahiti ca. 1845



Quelle: <http://www.berndschroeder.com/wordpress/wp-content/uploads/2012/08/missionar.jpg>

Missionar Pfisterer mit Schülern, 1899



Quelle: Zeitgemäß: Das ist unsere Mission, Norddeutsche Mission, 2010

Diakonie Hamburg Nicolas Mboumouri & Daniela Konrad, Impulsvortrag „Racism awareness“ Landessynode, 17.09.2021 © Diakonie

„Racism awareness“



„Das missionarische Christentum lieferte die rechtfertigende Ideologie der Kolonialisierung und der Ausplünderung der afrikanischen Völker. Der christliche Missionar war untrennbar mit dem Siedler verbunden. (...) Die Missionierung verstand sich selbst als ein Werk der „Barmherzigkeit“ gegenüber den „armen Schwarzen“, die der Sklaverei unterworfen, Krankheiten ausgesetzt und in einem Zustand der Unwissenheit gehalten waren.“

Juan José Tamayo, Theologie des Südens – Dekolonialisierung als neues Paradigma, Herder 2020

Diakonie Hamburg Nicolas Mboumouri & Daniela Konrad, Impulsvortrag „Racism awareness“ Landessynode, 17.09.2021 © Diakonie

„Racism awareness“



- ❖ Wie gelingt es, eine Theologie an den Universitäten und in den Ausbildungsstätten zu etablieren, die es schafft rassistuskritische Inhalte zu transportieren und zu etablieren?
- ❖ Welche (Zugangs-)Möglichkeiten erhalten BIPOC's innerhalb unserer Kirche?

Diakonie Hamburg Nicolas Mounouri & Daniela Konrad, Impulsvortrag „Racism awareness“ Landessynode, 17.09.2021 ©Diakonie



Frau KONRÄDI: Wir brauchen als Kirche auch hinsichtlich unserer Gemeinde- und Gremienarbeit eine rassistuskritische Einstellung auf allen Ebenen. Denn Rassismus ist aus unserer Sicht ein Querschnittsthema.

Alle Bereiche kirchlichen Lebens sind davon betroffen und dementsprechend braucht es eine Überprüfung und Befragung dieser, um eine antirassistische Haltung zu etablieren.

Daher soll es in meinem Vortragsteil um eine rassistuskritische theologische Einschätzung gehen, die, nimmt man sie ernst und verändert Kirche in diesem Sinne, sowohl auf das Gemeindeleben, die Gemeindeleitung, die kirchlichen Einrichtungen und Ebenen als auch auf Studium und praktische Ausbildung von Pastor*innen und Diakon*innen Auswirkungen haben würde.

Ein besondere theologische Fragestellung rangt sich um Genesis 1,27

„Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und er schuf ihn als Mann und Frau“, also eine theologische und rassistuskritische Überlegung zur Gottebenbildlichkeit.

Ein schneller Gang durch die Geschichte der Theologie zeigt:

Unsere heutigen Vorstellungen bezüglich dieses Themas beruhen in der Protestantischen Kirche zuallermeist auf den Vorstellungen und theologischen Überlegungen von Karl Barth. Er stellte den Beziehungscharakter zwischen Mensch und Mensch und damit auch zwischen Gott und Mensch in den Mittelpunkt seiner theologischen Überlegungen zur Gottebenbildlichkeit. Später nahm Dietrich Bonhoeffer die Barth'schen Überlegungen auf und erweiterte sie um den Gedanken der „Freiheit“. Gottebenbildlichkeit ist demnach ein „Freisein für Gott und den Anderen“. Freiheit ist dabei immer bezogen auf Jesus Christus, der dieses Freisein gestiftet.

tet hat. Freiheit ohne die Bindung an Jesus Christus ist für Bonhoeffer keine Freiheit, weil sie ohne Grund und ohne Handlungsperspektive wäre.

Auch die feministische Theologie hat sich in der jüngeren Vergangenheit diesbezüglich verdient gemacht, weil sie vor allem die Ungleichbehandlung von Mann und Frau aufdeckte und in der Folge die Gleichwertigkeit der Geschlechter vor Gott herausstellte, und anhand dieser die Gottebenbildlichkeit von Mann und Frau ins Zentrum ihrer theologischen Überlegungen stellte.

Heute sind diese theologischen Erkenntnisse anerkannt und in einem immerwährenden Diskurs

Entsprechend der theologiegeschichtlichen Quellen können wir heute auch davon ausgehen, dass die Frage der Gottebenbildlichkeit Einfluss nahm auf solche gesellschaftlichen Erklärungen wie die der Würde des Menschen (Artikel 1 Grundgesetz der Bundesrepublik) sowie auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Präambel)

Ich stelle nun eine neue theologische Frage, die danach fragt, wie rassismuskritisch sind unsere theologischen Überlegungen von heute?

Wie verhält es sich theologisch und rassismuskritisch mit der Unterscheidung von Hautfarben und Herkunft von Menschen?

Zeitgemäße theologische Überlegungen sowie die daraus resultierenden Verlautbarungen der EKD scheinen Rassismus auszuschließen, denn „der Mensch“ (adam) in seinen Erscheinungsformen als Mann und Frau ist in gleicher Weise von Gott wertgeschätzt und anerkannt.

In der aktuellen theologischen Diskussion bezieht sich diese Beschreibung scheinbar auf alle Menschen und schließt demzufolge Schwarze Menschen (BPoC's) mit ein.

- Die Frage der Herkunft oder der Hautfarbe scheint also untergeordnet oder so als wäre sie zu vernachlässigen.

- ich zitiere:

Die Bibel denkt nicht in Kategorien des »Wesens« und der »Substanz« wie die griechische Philosophie, sondern in der Kategorie der »Beziehung« zwischen Gott und den Menschen. Kein Mensch muss eine bestimmte Eigenschaft haben, um seine Gottebenbildlichkeit nachweisen zu können. Und keine Eigenschaft kann ihn von der Zugehörigkeit zum Menschsein oder von der Teilhabe an menschlichen Gemeinschaften ausschließen! Es genügt einzig, Mensch zu sein. Im Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen steckt zugleich die theologische Begründung für die Gleichheit des Menschen in allen seinen Unterschiedlichkeiten. Da der Mensch als Bild Gottes geschaffen ist, sind Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit gleich, im Sinne von gleich wertvoll.

(aus: Es ist normal, verschieden zu sein; *Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Januar 2015*

www.ekd.de/2-Theologische-Orientierungen-422.htm)

Diese Beschreibung der Gottebenbildlichkeit blendet jedoch die geschichtliche und aktuell gesellschaftliche Realität von BPoC's aus und lässt eben diese Menschen nicht zu Wort kommen bzw. nimmt ihre alltäglichen rassistischen Erfahrungen nicht in dem Maße ernst, dass die Frage der Gottebenbildlichkeit auch auf die Frage der Hautfarbe und Herkunft bezogen wird. „Gleich wertvoll“ ist ein guter Ansatz, aber BPoC's werden nicht gleich wertgeschätzt, das hat Nicoals Moumouni gerade gezeigt

Wenn Theologie und kirchliches Handeln diese Realität der BPoC's aber ausschließen, bleibt der theologische Diskurs einer, der sich um diesen Blick bringt.

Er bleibt sozusagen eindimensional und blendet einen entscheidenden Teil seiner eigenen (Entwicklungs-)Geschichte aus.

Es ist erfreulich, dass beispielsweise Nathaly Eleyth, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fach Systematische Theologie der Ruhr-Universität Bochum, ein Seminar abhalten konnte mit dem Titel „Dear white Church – Einführung in rassismuskritische Theologie“, denn die Bibel kennt keinen Rassismus und wer die Bibel rassismuskritisch liest, erkennt schnell, dass die biblischen Personen allesamt People of Colour sind.

Woher kommt nun aber rassistisch geprägtes Denken?

Seit der Aufklärung haben wir auch, und vor allem durch Philosophen wie Kant und Hegel und ihrem hierarchischem Menschenbild, rassistische Stereotype aufgenommen, die bis heute unser Denken und Handeln (zu mindestens) mitbestimmen.

Beispielsweise stellt (der junge) Kant dem vernunftbegabten weißen Mann den wilden und gefühlsbetonten Schwarzen gegenüber. Oder er fand weitere entwürdigende Beschreibungen für Schwarze Menschen

Ich zitiere:

In einer Reihe von Texten über Naturgeschichte und Anthropologie formulierte Kant in den 1770er und 1780er Jahren eine Rassentheorie, in der er Menschen nach Hautfarben in eine Rangfolge brachte. "Die Menschheit ist in ihrer größten Vollkommenheit in der „Race der Weißen", heißt es da. Und: "Die N....s von Afrika haben von der Natur kein Gefühl, welches über das Läppische stiege."

(aus: Philosophen der Aufklärung: Waren Hegel, Kant und Co. Rassisten?

www.br.de/nachrichten/kultur/philosophen-der-aufklaerung-waren-hegel-kant-und-co-rassisten,SAf2zIe)

Er etabliert zudem ein in dieser Zeit entstandenes Klassifikationsschema, das die Menschen in sogen. „Rassen“ einteilte und begründet damit eine bis in heutige Tage wirkende Hierarchisierung von Menschen auf Grund visueller Merkmale

Zudem verband man im 18 Jh. die Hautfarbe mit weiteren negativen Kategorisierungen und sprach von diesen als „erblich“ oder „unausbleiblich“

(aus: Eun-Young Hong, Rassismus als Problem kritischer Bildung, S. 41)

Auch die Theologen der Aufklärung haben dazu beigetragen, dass sich ein hierarchisches Menschenbild ausbilden konnte.

Luther sprach beispielsweise von Noahs Sohn Ham als von einem, der ein „Sklave aller Sklaven“ leben solle, weil er vom Vater verflucht wurde.

(Biblischer Text: 1. Mose 9,18ff:

25 Da sprach er: »Verflucht sei Kanaan! Er soll als niedrigster Knecht Sem und Jafet dienen!« 26 Und Noah fuhr fort: »Gelobt sei der Herr, der Gott Sems. Kanaan sei sein Knecht! 27 Gott mache Jafets Gebiet groß, er wohne in den Zelten Sems. Und Kanaan sei sein Knecht!«)

Der Theologieprofessor Johann Heinrich Heidegger ließ sich auf Grund dieser lutherischen Aussage zu der Äußerung hinreißen, dass in dem Augenblick, als Noah den Fluch aussprach über Hams Sohn, dessen "Haare sich kräuselten und sein Gesicht augenblicklich schwarz wurde".

(aus: 7. Juni 2020, Prantls Blick: Kant, ein Bleistift und der Wahwitz des Rassismus;

www.sueddeutsche.de/politik/prantls-blick-geheimdienste-kontrolle-1.4929996)

Hams Nachkommen ließen sich in Richtung Afrika nieder

Insgesamt lässt sich sagen:

Es entstanden ausgehend von den aufklärerischen Philosophen und Theologen ein Bild von der Überlegenheit des Weißen Menschen über den Schwarzen Menschen. Und in diesem Zusammenhang sind auch die Fragen nach dem Beitrag, den Missionen bzw. Missionare zur Etablierung kolonialer Machtstrukturen erbrachten. Darüber hinaus ist zu fragen, welche noch

bis heute wirkenden theologischen Überzeugungen vorhanden sind, die einst die historischen Wurzeln des Rassismus im Kolonialismus waren.

Diese tradierten Überzeugungen und Bilder, die das hierarchische Gefälle wirkmächtig weiter gegeben haben, haben das rassistisch aufgeladene Bild vom Schwarzen, der dem Weißen unterlegen ist zementiert.

Die Kirche hat sich nach 1945 in zahlreichen Schriften von einem rassistischen Weltbild, wie es vor allem der Nationalsozialismus hervorbrachte, distanziert.

Sie hat vor allem den jüdisch-christlichen Dialog sowie interreligiöse Gespräche begonnen oder ihre Partnerschaftsarbeit kritisch bedacht und überarbeitet.

Trotzdem erleben BPoC's, die in unserer Nordkirche und in unseren Gemeinden leben und arbeiten, alltäglich Rassismus und strukturelle Benachteiligung.

Ob es Hürden für den pfarramtlichen Einstiege in unsere Kirche sind, oder die Nichtauswahl von BPoC's bei der Besetzung von Arbeitnehmer*innen-Stellen, oder es die Öffnung der Gemeinden für die Christ*innen anderer Herkunft betrifft,

an vielen Stellen erleben BPoC's entweder, dass sie übersehen oder nicht gesehen werden, oder dass Ressentiments spürbar sind und sie mancherorts auch Zurückweisung erfahren.

Es ist meine Überzeugung: „Rassismus aber ist eine Ablehnung des christlichen Glaubens in seinem innersten Kern.“

(aus: Rassismus: Eine praktisch-theologische Herausforderung (Regina Polak); www.theocare.wordpress.com/2020/06/15/rassismus-eine-praktisch-theologische-herausforderung-regina-polak/)

»Rassismus, eine der schrecklichen Sünden der Menschheit, ist mit dem Evangelium Jesu Christi unvereinbar. Er manifestiert sich nicht nur in individuellen Vorurteilen, sondern ist in den Strukturen und Institutionen der Gesellschaft verankert«

(7. Vollversammlung des ÖRK)

Wenn wir dies anerkennen und uns fragen, wie das trotz unserer selbstkritischen Arbeit an unserer Kirche sein kann, sollten wir uns diese Frage noch einmal in anderer Weise stellen: Kernfrage dabei ist m.E.: Welches Gottesbild und welches Menschenbild prägen unser theologisches Denken?

Zugespitzt und mit meinem antirassistischem theologischen Blick will ich Ihnen eine provokante Frage stellen, die den Perspektivwechsel verdeutlichen kann:

Können Sie denken, dass Gott schwarz ist und dass mit adam ein schwarzer Mensch – ein schwarzer Mann und eine schwarze Frau - gemeint ist?

Das ist keine rhetorische Frage, denn wie gesagt alle biblischen Gestalten sind Person of Colour und eben gerade keine weißen Personen

Selbst wenn Ihnen diese Frage als zu fern erscheinen sollte, es ist m.E. wichtig und notwendig, dass sich innerhalb der Theologie und damit auch innerhalb unserer kirchlichen Strukturen ein Perspektivwechsel durchsetzt und sich ein antirassistischer Blick auf allen Ebenen entwickelt, der folgende Fragen ernst nimmt und nach zukunftsfähigen Antworten sucht.

1. Wie gelingt es, eine Theologie an den Universitäten und in den Ausbildungsstätten zu etablieren, die es schafft rassistuskritische Inhalte zu transportieren und zu etablieren?

Dies betrifft sowohl die klassischen theologischen Disziplinen des Studiums als auch die praktischen theologischen Teile wie Seelsorge, Unterweisung, Predigt und Gottesdienst.

Über das Studium und die Ausbildung hinaus geht es m.E. nach auch um eine rassistuskritische Fortbildung für Pastor*innen und Diakon*innen, die die Perspektive von BPoC's in den

Blick nimmt und sie als Teil der heutigen aktuellen praktischen Gemeindearbeit wahr und ernst nimmt

2. Welche (Zugangs-)Möglichkeiten erhalten BPoC`s innerhalb unserer Kirche?

Wie gelingt es den gesellschaftlich längst etablierten Anteil von 26% (21,2 Millionen) der Bevölkerung, die einen sogenannten Migrationshintergrund haben, auch in unserer Kirche abzubilden? 40% aller Kinder unter 5 haben Migrationshintergrund in Deutschland. Wie können BPoC`s in der Kirche beruflich ein- und aufsteigen?

Welche Selbstverpflichtung gibt sich die Kirche hinsichtlich der bisher in der Kirche unterrepräsentierten gesellschaftlichen Gruppen?

Es gibt ja die weit verbreitete Meinung, dass BPoC`s eher Muslime wären. Das ist nicht richtig. Ein erheblicher Teil der schwarzen Bevölkerung ist selbstverständlich christlich orientiert. Dementsprechend ist der Zulauf zu den sogenannten Kirchen anderer Herkunft nach wie vor enorm, denn für viele BPoC`s ist die Botschaft von der Liebe Gottes, die weder nach Geschlecht noch nach Herkunft unterscheidet etwas Befreiendes. In dieser Hinsicht könnte Kirche ein Zufluchtsort für BPoC`s sein, ein Ort des Friedens. Und im Sinne eines gesellschaftlichen Friedens, für den auch die Kirche ihren Beitrag leisten will, braucht es in der Kirche der Zukunft für die Arbeit im Sinne von Racism Awareness eine antirassistische Arbeit in und an ihr selbst.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau KonrÄdi für die theologische Näherung an das Rassismus-Thema. Vielen Dank, dass Sie die Ungeheuerlichkeiten, besonders die alltägliche Diskriminierung, angesprochen haben. Lieber Herr Moumouni, vielen Dank für Ihre praktische Sicht auf das Thema. Man hat Ihnen angemerkt, wie sehr Sie für das Thema brennen. Gibt es noch Nachfragen an die Beiden aus der Synode?

Syn. Frau Dr. RIX-LORENZ: Ich möchte eine Korrektur machen zu Ihrer Anmerkung zum Grundgesetz. Dort steht „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich!“ Das bedeutet aus meiner Sicht, dass darin nichts Rassistisches enthalten ist. Auch theologisch gesehen sind alle Menschen vor Gott gleich. Kulturell gab es aber damals mit der Aufklärung und der Klassik in Europa etwas, was es in Afrika ...

Die PRÄSES: Ihre Aussage entspricht nicht der allgemeinen Meinung unserer Kirche und ich bitte Sie, sich mit solchen Bemerkungen zurückzuhalten.

Wir treten nun in die Phase der Gruppenarbeit ein. Ich bitte Sie, sich nun in den von Ihnen gewählten Gruppen zu treffen. Um 16:30 Uhr setzen wir die Sitzung im Plenum fort.

Gruppenarbeit

Der VIZEPRÄSES: Ich hoffe, Sie hatten interessante und anregende Diskussionen in den Arbeitsgruppen. Wir wollen die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zusammentragen und uns mit der Beschlussvorlage beschäftigen. Unser Vorschlag: Wir rufen die einzelnen Arbeitsgruppen auf, bitten die Moderator:innen um eine ganz ganz kurze Stellungnahme. Wir würden dann die dort entwickelte Beschlussvorlage, entweder die alte oder die angepasste, vorstellen, in die Aussprache gehen und dann beschließen. Als schriftliche Grundlage haben wir die vier Seiten, die Ihnen auch zugegangen sind. Es ist aber natürlich möglich, dass zu den dort abgedruckten Beschlussvorschlägen Änderungen aus den Arbeitsgruppen kommen. Wir beginnen

mit einem Blick auf den Vorsatz dieser Beschlussvorlage. Der wird jetzt noch einmal von Friedemann Magaard als Vorsitzenden des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung erläutert.

Syn. F. MAGAARD: In der Einleitung wird noch mal der Bezug des Prozesses deutlich gemacht: Reden über Frieden, den Beteiligungsprozess und die Anwendung in den eigenen Bereich.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es zu diesem, ich nenne es mal Präambelvorsatz eine Wortmeldung? Das sehe ich nicht. Dann bitte ich, wenn Sie dem Text so zustimmen können um Ihr Handzeichen. Das war einstimmig. Dann kommen wir jetzt zu dem Arbeitsergebnis der Gruppe „Haltung und Position“ und ich bitte Friedemann Magaard, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu skizzieren.

Syn. F. MAGAARD: Andreas, ich war eben an einer etwas anderen Stelle, jetzt weiß ich genau, was Du meinst. Den Präambelteil habe ich vor dem Beschlussvorschlag gesehen. Wenn wir über den Teil „das Engagement für Frieden braucht einen langen Atem“ kann ich sagen, dass es dazu in unserer Arbeitsgruppe keine weiteren Anregungen gab. Über den Beitrag „die Synode nimmt die Vorlage ‘Haltung und Position’ als Grundsatzpapier an“, darüber haben wir in unserer Arbeitsgruppe sehr intensiv gesprochen. Viele Menschen haben ihre Gedanken aus ihrem Herkommen erzählt und nicht Gedankenprozesse dargelegt. Dann haben wir uns in Textarbeit an diesen Absatz gemacht und haben zwei Änderungen vorgeschlagen. Im ersten Abschnitt gibt es eine Pointe, nämlich: wir brauchen eine präzise, transparente, kritische Aufarbeitung. Es braucht diese Aufarbeitung in der Gesellschaft. Deswegen haben wir hier den Einstieg ein wenig verändert. Außerdem war uns wichtig, der Gedanke der Lernbereitschaft in diesem Papier noch einmal aufzugreifen. Wir haben nicht das Ergebnis in der Hand, wir wirken gemeinsam mit anderen an dieser Aufarbeitung mit. Bei dem Abschnitt der Fürbitte haben wir redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das waren unsere Vorschläge zur Änderung.

Der VIZEPRÄSES: Danke für die Vorstellung. Ich sehe einen Antrag zur Geschäftsordnung. Herr Streibel, bitte.

Syn. STREIBEL: Ich möchte darum bitten, dass die Änderungsanträge an die Wand geworfen wird. Das haben wir letztlich immer farbig gemacht, das möchte ich auch gerne wieder haben. Ich lese doch jetzt nicht den ganzen Text parallel, was jetzt geändert worden ist.

Der VIZEPRÄSES: Schönen Dank für den Antrag. Ich weise dann die Synode allerdings darauf hin, dass wir die Sitzung für 20 Minuten unterbrechen müssen, weil wir dann alle Änderungen, die aus den Arbeitsgruppen gekommen sind, dann noch einmal gemeinsam mit Frau Dankert kennzeichnen müssen. Gibt es eine Gegenrede?

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich finde den Aufwand einfach zu hoch. Wir haben den alten Beschlussvorschlag vor uns liegen. Wir haben den neuen an der Wand und wir sind alle in der Lage, die Texte miteinander zu vergleichen.

Der VIZEPRÄSES: Das war die Gegenrede von Herrn Gutmann. Ich frage trotzdem, ob der Antrag von Herrn Streibel 10 Unterstützer hat. Ich sehe fünf Unterstützer. Dann verfahren wir weiter so wie es bisher ist. Um die Beteiligung für alle wirklich möglich zu machen, schlage ich vor, dass die Moderator:innen, die die Texte einbringen, die Änderungen noch einmal vorlesen.

Syn. F. MAGAARD: „Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Afghanistan braucht es eine präzise, transparente, kritische Aufarbeitung des zivilgesellschaftlichen, militärischen und staatlichen Handelns. Die Nordkirche versteht sich selbst als Lerngemeinschaft und wirkt an der Aufarbeitung mit. Durch das kritische Hinterfragen der Grenzen, Kriterien und Abwägungen von humanitärem Wirken bis zum Einsatz militärischer Gewalt entstehen Lernerfahrungen für zukünftiges Handeln“. Das ist der Absatz in dem die Änderungen vorgenommen wurden. Im letzten Absatz gab es dann nur noch kleine redaktionelle Änderungen.

Der VIZEPRÄSES: Dann haben wir das zur Kenntnis genommen. Gibt es Wortmeldungen zur inhaltlichen Aussprache zu diesem Beschlussvorschlag? Herr Mahlburg, bitte.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte nochmal einen Schritt zurückgehen. Wir haben zwar über die Präambel abgestimmt. Mir war nicht deutlich, was mit Präambel wirklich gemeint ist. Ich möchte einen Satz zitieren, auch wenn wir bereits darüber abgestimmt haben. Da werden Afghanistan, Syrien, Palästina und Israel aufgezählt. Soll es sich da um 4 Staaten handeln? Dann frage ich mich, ob Palästina in dieser Vierergruppe so stehen kann. Palästina ist als Staat von der Bundesrepublik und vielen anderen Staaten nicht anerkannt. Und können wir die Situation in Israel mit der in Afghanistan und Syrien in einem Satz erwähnen. Müssen wir da nicht ein bisschen mehr Fingerspitzengefühl beweisen, gerade wenn das hier eine Präambel sein soll und wenn wir über Frieden reden in unserer Landeskirche? Ich habe da riesen Bedenken.

Der VIZEPRÄSES: Das ist jetzt ein bisschen schwierig. Ich hoffe, alle Synodalen können folgen, dass sich Herr Mahlburg auf den Abschnitt bezogen hat, den wir gerade beschlossen haben. Aber Friedemann Magaard hat darauf eine Reaktion.

Syn. F. MAGAARD: Die Aufzählung kann natürlich anders erfolgen. Der inhaltliche und politische Kontext ist, dass vor akuten Krisen langwierige politische und sozialökonomische Entwicklungen waren. Das gilt nach meiner Einschätzung sowohl für Afghanistan und Syrien, als auch für den Konflikt in Palästina und Israel.

Der VIZEPRÄSES: Danke für die Rückmeldung. Das Wort hat die Synodale Frau König.

Syn. Frau KÖNIG: Friedemann, wie wär's denn, wenn man sagt, „die Konflikte im Nahen Osten“?

Syn. F. MAGAARD: Bezieht sich das auch auf Syrien?

Syn. Frau KÖNIG: Ich würde das stehen lassen und zwar „in Syrien und die Konflikte im Nahen Osten“. Das eine ist Krieg und andere sind Konflikte. Dann haben wir eine Differenzierung und eine geographische Beschreibung.

Syn. Dr. WENDT: Ich finde die Nennungen natürlich sachlich richtig, aber auch selektiv. Es sind eine ganze Reihe anderer Kriege und Krisensituationen nicht benannt. Deshalb schlage ich vor hinzuzusetzen „und in anderen Regionen unserer Erde“.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe vom Ausschussvorsitzenden und Moderator ein Nicken.

Die PRÄSES: Dann soll es also heißen: Das Engagement für Frieden braucht einen langen Atem. Die dramatische Lage in Afghanistan, der jahrelange Krieg in Syrien und die Konflikte in der übrigen Welt führen vor Augen...

Syn. F. MAGAARD: Ich habe das so wahrgenommen: ...der jahrelange Krieg in Syrien, die Konflikte im Nahen Osten und an anderen Orten der Welt führen vor Augen...

Unmittelbar vor diesem Absatz ist ein Schrägstrich im Text. Er gibt der Synode die Möglichkeit, die Ergebnisse des Prozesses zustimmend oder dankbar aufzunehmen. Da muss sich die Synode entscheiden.

Der VIZEPRÄSES: Das können wir nachher besprechen. Ich möchte das, was gerade vorgelesen wurde, erstmal zur Abstimmung stellen und jetzt sehen Sie es sogar in Farbe! Wenn Sie dieser Textvariante zustimmen können, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Bei 2 Gegenstimmen ist es so beschlossen.

Dann sind wir bei dem nächsten Punkt, dankbar oder zustimmend.

Zwischenruf: Dankbar und zustimmend!

Der VIZEPRÄSES: Das ist auch eine Variante. Ich hatte es als „oder“ verstanden. Wenn die Synode dem so zustimmen möchte, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Bevor wir zurückgegangen sind, hatte ich die Aussprache zum Ergebnis der ersten Arbeitsgruppe aufgerufen. Ich sehe eine Wortmeldung von Matthias Krüger.

Syn. KRÜGER: Abgesehen davon, dass ich redaktionelle Textarbeit mit 150 Leuten nach wie vor spannend, mutig und bewundernswert finde. Wenn wir zurückspringen, dann hast Du „dankbar“ abstimmen lassen. Darunter kam aber noch ein Absatz, der mit einem grammatikalischen Fehler anfängt. Meine zweite Frage wäre aber gewesen, ob wir tatsächlich Krisen und Konflikte sagen sollen. Nach dem letzten grüingedruckten wird deutlich, dass Kriege und Konflikte akute Krisen sind. Wenn ein Krieg nur noch eine akute Krise ist, dann wird das eine Nummer runtergefahren. Das passt so alles nicht zueinander, zumal Syrien meines Erachtens auch im Nahen Osten liegt. Ich halte die Präambel, auch die überarbeitete, nicht für fertig.

Der VIZEPRÄSES: Ich hab das auch gerade so verstanden, dass einige auch dagegen gestimmt haben. Wir hatten die Abstimmung dazu eigentlich abgeschlossen. Der Text dazu lag vor. Die große Mehrheit hat diesem zugestimmt. Ich bin eigentlich nicht mehr bereit das nochmal wieder aufzumachen. Danke schön!

Der VIZERÄSES: Wir kommen zur Aussprache des Arbeitsergebnisses, 1. Arbeitsgruppe „Haltung und Position“, Friedemann Magaard hatte das vorgestellt. Die Aussprache ist weiterhin dazu offen. Gibt es zu dem Text, vor allem mit der Veränderung im ersten Absatz und mit leichten Veränderungen im vierten Absatz weitere Wortmeldungen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wollte hierzu nicht inhaltlich Stellung nehmen. Ich wollte nur zwei Bemerkungen machen. Das erste, es wird hier jetzt en block ein ziemlich umfangreiches Papier von etwa einer Seite und zwanzig Zeilen abgestimmt, der hintere Teil wird ja wohl nicht dazu gehören, als Grundsatzpapier – was ist das bitte? Und die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, wir haben uns bisher in der Nordkirche nicht über den Stern oder über irgendeine Form der Behandlung der neuen Gendersprache abgestimmt. Jetzt machen wir ein Grundsatzpapier, in dem der Stern in verschiedenen Stellen vorkommt, ich finde das sehr problematisch, das wir mal eben die offizielle Sprache der Nordkirche ändern, en passant, ohne das darüber diskutiert worden ist.

Der VIZEPRÄSES: Danke für die Wortmeldung. Gibt es weitere Wortmeldungen und Beiträge zum Beschluss der Arbeitsgruppe 1? Herr Streibel? Herr Streibel zieht zurück. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Vielleicht kannst Du, Friedemann, noch einmal etwas zum Grundsatzpapier sagen?

Syn. F. MAGAARD: Gerne. Anders als in den sieben anderen Punkten, die wir gleich und ein bisschen schneller erfassen können, und in denen es jeweils um ein konkretes Handlungsfeld der Nordkirche geht, wird in diesem Punkt eine Grundhaltung beschrieben, ein Gedanke zu einer Grunddisposition, der sich selbst erklärenden Synode. So verstehen wir uns, könnte man das auch überschreiben. Das ist gemeint mit diesem Grundsatzgedanken, der sich deswegen von den anderen Konkretionen abhebt.

Der VIZEPRÄSES: Danke schön. Herr Streibel.

Syn. STREIBEL: Es geht mir bei meiner Frage darum, bis wohin der Text „Haltung und Positionen“ geht. Ich finde es nicht so günstig, dass man sich das aus zwei Konvoluten zusammensuchen muss. Das beginnt also mit 1. Haltung und Position, erste Seite, klar. Herr Dr. von Wedel hat schon darauf hingewiesen und dann kommt Seite zwei „was wird im Workshop bearbeitet“, da hatte er ganz schlank gesagt, gehört nicht dazu. Vom Papier gehört es natürlich dazu, weil es vor 2. steht und dann gibt es auch noch Hintergrund zur Friedenssteuer. Ich nehme an, die beschließen wir auch mal so eben.

Der VIZEPRÄSES: Da könnte ich was zu erläutern, Herr Streibel. Ich hatte vorhin bei Beginn der Beratung darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Beschlussfassungen nur die vierseitige, also nicht die mit zwanzig Seiten umfassende, sehr gründliche Vorlage des Ausschusses ist, sondern nur diese vierseitige aktualisierte Fassung, die Ihnen am Anfang der Synodentagung auf die Tische gelegt worden ist. Die haben Sie gestern Morgen auf den Tischen gefunden und die ist die Grundlage. Ich glaube, Sie beziehen sich auf ein Hintergrundpapier, das der Ausschuss im Vorfeld mitgeschickt hat. Dazu näheres von Friedemann Magaard.

Syn. STREIBEL: Aha. Das möchte ich jetzt aber doch noch mal fragen: „Haltung und Position“ ist aber in der neuen Vorlage abgedruckt, denn darauf wird ja in dieser Präambel Bezug genommen.

Der VIZEPRÄSES: Das ist in der vierseitigen Beschlussvorlage mit drin.

Syn. F. MAGAARD: In der vierseitigen Vorlage steht und deshalb ist das ein wichtiger Einwand oder Gedanke, die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundsatzpapier an, ich sehe das jetzt nicht auf der Leinwand, aber in der Beschlussvorlage die uns jetzt hier schriftlich vorliegt, ist dieser Satz ja enthalten: „Die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundsatzpapier an, und damit ist in der Tat gemeint aus dem großen Text „Haltung und Position“: „Die Nordkirche versteht sich als eine Kirche, die im Geschehen der Zeit lebt und wirkt“ auf der zweiten Seite „mit so gewonnenen Positionen bleibt sie weiterhin politisch bündnisfähig und engagiert sich zusammen mit Brot für die Welt in Sachen Lieferkettengesetz.“ Das ist das Papier zu „Haltung und Position“, dem sich die Synode anschließen möge.

Der VIZEPRÄSES: Das habe ich jetzt neu gelernt, das geht über das hinaus, was mir bislang bekannt war. Wir schließen uns also dem ganzen Papier an, das, wie von Dir gerade gesagt, deutlich über das hinaus geht, was wir als Beschlussvorlage auf dem Tisch haben. Ist das richtig?

Gut. Also der erste Satz bezieht sich, wenn ich das richtig verstanden habe auf das Grundsatzpapier, das in der anderen umfassenden Vorlage abgedruckt ist, ist das richtig?

Gut. Das heißt mit dem ersten Satz würden wir diesem gesamten Grundsatzpapier in der umfangreichen Lage zustimmen, oder es eben auch ablehnen.

Syn. F. MAGAARD: Richtig.

Der VIZEPRÄSES: Gut. Frau Böhm, bitte.

Syn. Frau BÖHM: Ich empfinde das jetzt als reichlich chaotisch, ich hatte das so verstanden, dass erst die einzelnen Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen im Plenum vorgestellt werden sollten und dann über die Beschlussvorlage abgestimmt wird, denn in der Beschlussvorlage stehen ja auch teilweise schon Statements, die schon vorformuliert sind für die einzelnen verschiedenen Arbeitsgruppen und das finde ich unlogisch in der Reihenfolge, wie das jetzt abläuft.

Der VIZEPRÄSES: Wir versuchen schon, da eine gewisse Logik reinzubringen, deswegen hatte ich Friedemann Magaard auch gebeten, das deutlich darzustellen. Es lag gerade eben einzig und allein an dem Fehler, dass ich den Hinweis auf das Grundsatzpapier auf die folgenden vier Punkte bezogen habe und nicht auf die umfangreiche Vorlage zu Punkt eins. Das ist mir neu gewesen. Wir arbeiten jetzt quasi synchron aus dem Ergebnis der Arbeitsgruppe aus zwei verschiedenen Vorlagen und das macht die Diskussion etwas kompliziert und auch die Leitung hier etwas kompliziert.

Syn. Frau BÖHM: An welcher Stelle kommen dann die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen hier rein?

Der VIZEPRÄSES: Die sind bei dem Ergebnis der ersten Arbeitsgruppe, das hatte Herr Magaard vorhin dargestellt und er hatte die Änderungen am Beschlusstext anfangs erläutert. Es kommt jetzt der Text aus der umfangreichen Vorlage noch dazu, das ist eben die Problematik, wir haben jetzt quasi zwei Texte, mit denen wir uns parallel befassen müssen. Die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundsatzpapier an, da ist in der kurzen Vorlage der Hinweis auf die umfangreiche Schlussvorlage und dort auf die Seite 1 und 2 ff.. Das ist das, was ich jetzt gelernt habe und von dem ich vermute, dass das jetzt bei Ihnen auch so angekommen ist. Kann ich davon ausgehen, dass uns das jetzt allen gemeinsam so klar ist? Wenn nicht, dann brauchen wir nochmal weitere Erläuterungen von Herrn Magaard. Aber erstmal Herr Streibel.

Syn. STREIBEL: Also es soll inkorporiert werden aus dem großen Papier arabisch 1. „Haltung und Position“, so steht das in der Präambel.

Der VIZEPRÄSES: Ja.

Syn. STREIBEL: Jetzt müssen wir nur noch klar machen, das es nicht die ganze Ziffer 1 sein sollte, denn die Ziffer 1 geht bis zum Beginn der zweiten Seite, und da steht auch drin, was im Workshop gearbeitet wird und da steht auch „Hintergrund zur Friedenssteuer“. Und wenn das nicht drin sein soll, dann muss man das auch irgendwie klar machen, aber dann darf man nicht auf Ziffer 1 verweisen, denn da ist beides noch mit drin.

Der VIZEPRÄSES: Das hatte ich durch den Zusatz versucht, Ziffer 1 bis Seite 2 oben und nicht mehr „was wird im Workshop bearbeitet“.

Syn. STREIBEL: Ja, aber das muss doch im Beschluss zum Ausdruck kommen. Im Beschluss steht doch, sie nennen das immer Präambel, „die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundsatzpapier an“, und das ist diese hier und die besteht nun mal aus zwei Seiten, da kann ich ja auch nichts für.

Syn. F. MAGAARD: Ich fühle mich jetzt verstanden in der Art wie das da vorne steht und bedauere natürlich diese Konfusion, die damit zusammen hängt, dass wir einmal eine Beschlussvorlage verschickt haben und sie dann aktualisiert haben. Das macht die Sache kompliziert, na klar, dadurch arbeiten wir jetzt aus zwei Texten. Aber in der aktualisierten Fassung, die Ihnen auf dem Tisch vorliegt, mit diesen fetten Absätzen zur Afghanistankonkretion steht eben auch dieser Satz: „Die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundsatzpapier an“. Wenn wir uns jetzt darüber verständigen, was damit gemeint ist, dass nämlich dieser Text aufhört mit dem Wort „Lieferkettengesetz“, dann lässt sich das entweder als Anlage zum Beschluss oder als Einschub in den Beschluss eindeutig machen.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben also den Umfang des Grundsatzpapiers jetzt genau benannt und wissen worum es geht.

Syn. Frau WITKUGEL-FIRRINCIELLI: Es ist ja eine Fassung verschickt worden und die habe ich durchgearbeitet. Dann komme ich in den Plenumssaal und sehe hier eine aktualisierte Fassung mit Ergänzung. Dann gehe ich persönlich davon aus, dass diese die erste Fassung ersetzt und nicht zusätzlich dazu kommt. Wie sagt man das unsalopp: Leute, das geht so nicht.

Der VIZEPRÄSES: Das ist das, was wir gerade versucht haben aufzuklären mit der Hilfe von Herr Magaard.

Ein Geschäftsordnungsantrag von Sven Brandt.

Syn. BRANDT (GO): Liebe Mitsynodale, liebe Synode, ich habe den Eindruck, das wir an dieser Stelle nicht richtig vorankommen. Ich könnte mir gut vorstellen, dass es über Nacht vorbereitet wird und wir es Morgen mit aufnehmen und das wir heute einige Sachen vorziehen, damit wir den morgigen Tag sinnvoll nutzen können. Die aktuelle Version finde ich jedenfalls schwierig unterzubringen. Ich spüre hier eine sehr große Ungewissheit, was jetzt tatsächlich mit in die Text reinkommt und nicht reinkommt bzw. gestrichen oder verändert worden ist, um zwei Papiere in eins zusammen zu fügen. Es ist sicher eine große Herausforderung, wenn man nicht im Thema drinsteckt. Ich bitte darüber abzustimmen, ob wir das verschieben können und es weiter vorbereiten lassen können und das komplett einmal in die Hand bekommen, vielleicht sogar in Papierform um über Nacht darüber noch mal zu brüten und dann Morgen diesen Text zu Ende zu bearbeiten.

Der VIZEPRÄSES: Danke. Gibt es eine Gegenrede zu dem Geschäftsordnungsantrag? Eine Gegenrede von Herrn Magaard.

Syn. F. MAGAARD: Ich finde das nachvollziehbar für den ersten Teil. Das können wir so machen, also zum Thema Haltung und Position, da stellen wir zu morgen die Sätze so zusammen, dass es klar ist. Ich würde ungern die weitere Befassung aus den anderen Workshops zu den anderen Spiegelstrichen auch vertagen. Die müssen wir, wo die Fachleute jetzt hier im Raum sind, durchziehen und können dann morgen diesen einen Punkt, wenn das gewünscht wird, rund machen. Aus einer Verwirrung heraus abzustimmen, ist keine gute Basis.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Brandt auf dem Tisch. Wir würden diesen Punkt 1 „Haltung und Position“ morgen beraten, bis dahin eine

saubere Vorlage vorbereiten, dann noch mal erneut zu diesem ersten Abschnitt in die Diskussion gehen und würden jetzt mit den Arbeitsergebnissen der Gruppen 2-8 fortfahren.

Wenn Sie diesem zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. Danke, das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen keine, Enthaltungen auch keine. Danke schön. Wir werden also jetzt fortfahren mit dem Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe 2 „Erinnerungskultur“ und da hat Herr Boie das Wort als Moderator.

Jugenddelegierte BOIE: Es war ein Workshop zur Erinnerungskultur, das ist hier auch überschrieben mit Stefan Link und es war viel Energie, vor allem in der Sprachlosigkeit. Wegen einiger Gedenk- und Ehrenmäler, wo ganz merkwürdige theologische Äußerungen eingehämmert sind, z. B. ein Psalm 126, ein Traum von der Befreiung Israels aus der babylonischen Gefangenschaft, der dann in Verbindung gebracht wird mit den Gefangenen der Wehrmacht und der SS. Nur damit Sie die Sprachlosigkeit nachvollziehen können. Es war viel Energie darin in einem „Nie wieder“. Und es gab neue Gedanken für die Konfiarbeit. Da sind auch Anregungen geplant, wie es in der Beschlussvorlage steht und es wurde uns auch deutlich, man kann sich an einem Volkstrauertag auf einer Feier differenziert verhalten. Das eine ist das Denkmal, von dem distanzieren ich mich, das andere ist die Trauer über Menschen, die in einen sinnlosen Krieg gezogen sind. Darüber darf man traurig sein und trauern. Zu dem Beschluss hat die Arbeitsgruppe des Workshops keine weiteren Änderungsergänzungsvorschläge. Der Workshop stimmt wohlwollend zu und es ist aber schon eingearbeitet, vorne in dem unteren Absatz „Die Synode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden“, dann kommt der Zusatz „sowie die Diakonischen Einrichtungen und Unternehmen.“ Das ist jetzt die aktuelle Beschlussvorlage. Dem Vorschlag können wir uns gut anschließen.

Der VIZEPRÄSES: Danke schön für den Bericht aus der Arbeitsgruppe. Wir sind jetzt auf der Seite 3 der aktualisierten Fassung und Sie sehen den aktualisierten und ergänzten Text hier oben an der Wand. Ich frage nach Wortmeldungen zu diesem Thema und dieser Vorlage.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Nach den Diskussionen unserer letzten digitalen Synode möchte ich gerne wissen, ob sich dieser ganze Abschnitt tatsächlich nur auf die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit bezieht. Die Erinnerungsarbeit in der Nordkirche darf und muss hier Raum haben, die Erinnerungsarbeit zur DDR-Diktatur nicht ausschließen.

Der VIZEPRÄSES: Es gab gerade einen Hinweis, auf ein Komma im letzten Satz. Das werden wir redaktionell verändern. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. STRENGE: Jetzt sind wir wieder bei dem Methodending. In der dicken Vorlage kommt das ja alles vor. Hier kommt es nur mittelbar vor. In dem man etwas nach oben scrollt: „die Synode begrüßt die Arbeit des Fachbeirates Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit in der Nordkirche“, dessen Vorsitzender bin ich ja. Und der hat sich selbstverständlich mit dem Osten beschäftigt. Das tritt hier jetzt nur nicht vom Begriff in Erscheinung. Wenn wir uns nachher darüber einig sind, dass die Materialien als solche nicht verloren sind, sondern möglicherweise einen Anhang darstellen, das muss Friedemann Magaard sagen, dann geht es auch nicht verloren. Gemeint ist in dem ersten Spiegelstrich alles. Auch selbstverständlich die SED-Vergangenheit.

Jugenddelegierte BOIE: Genauso ist es gemeint.

Syn. Frau Dr. RIX-LORENZ: Ich würde mich dafür interessieren, Herr Streng, ob da auch die Denkmäler und Ehrenmäler für die Vertriebenen und die Bombenopfer impliziert sind.

Syn. STRENGE: In dieser Arbeitsgruppe ist ausdrücklich gefragt worden „Und was ist eigentlich mit den Vertriebenen?“. Gemeint waren dann aber eher solche Denkmäler und Straßennamen, z. B. Insterburger Straße. Wir haben aber ausdrücklich gesagt, dass mit der Arbeit dieses Netzwerkes die Vertriebenen nicht gemeint sind und man daran auch nicht rütteln würde. Was aber eine Rolle spielen sind selbstverständlich bei dieser Erinnerungskultur die Stätten, die Sie nennen, also Golm usw. Und wenn Sie einmal die erwähnte Drucksache aus dem Jahr 2015 über Erinnerungskultur in der Nordkirche lesen, dann werden Sie das alles finden. Aber das kann man nicht alles in fünf Spiegelpunkten aufzählen.

Syn. Dr. WENDT: Ich stelle den Antrag, den ersten Spiegelstrich zu ergänzen mit dem Teilsatz "unter bewusster Berücksichtigung der besonderen Erinnerungskultur der DDR-Zeit."

Der VIZEPRÄSES: An welcher Stelle würden Sie das ergänzen, Herr Dr. Wendt?

Syn. Dr. WENDT: Das wäre der erste Spiegelstrich: "Die Arbeit des Fachbeirates Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit in der DDR unter Berücksichtigung, und dann".

Syn. ANTONIOLI: Also ich habe Angst, dass wir das jetzt verschlimmbessern. Es gibt eine Zeit zwischen 1945 und 1949, die würde mit dieser Formulierung nicht getroffen sein. Da sind aber wesentliche Verbrechen der Nachkriegszeit passiert. Man kann da jetzt nicht einfach DDR-Zeit reinschreiben. Ich würde sagen, das muss eine Redaktionsgruppe machen, sonst machen wir uns, glaube ich, lächerlich. Mir ist noch nicht klar, welche Richtung das Gedenken haben soll. Einfach Gedenken und dann ist es schon gut, da habe ich ein echtes Problem mit. Und ich muss ein bisschen polemisch werden, wie war die Formulierung? Ungute Kriege oder wie war das? Nach meinem Verständnis gibt es keine guten oder vernünftigen Kriege. Wenn das Militär heute eine Funktion hat, dann ist es für mich die Funktion, Kriege zu verhindern. Deswegen würde ich sagen, muss das noch einmal in eine Redaktionsgruppe.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Jugenddelegierter BOIE: Meine Formulierung war unsinnige Kriege und damit sind, glaube ich, alle Kriege erfasst, nach meinem Verständnis nicht nur schlecht oder gut. Ich würde dem Antrag, wenn er denn gestellt wird, so nicht zustimmen, weil ich mir auch keine Hierarchisierung oder eine Priorisierung da vorstellen will. Sie waren auch mit in dem Workshop und da hatte ich um solche Sachen genau gebeten.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich finde, dass der Text, so wie er ist, gerade in seiner Offenheit hinreichend klar ist und ich finde nicht gut, wir haben hier alle unterschiedliche politischen Meinungen, wenn wir versuchen, hier unsere politischen Schwerpunkte noch irgendwie hineinzuformulieren. Es gibt dann immer das Problem, dass andere Teile unserer Synode damit nicht einverstanden sind. So wie es jetzt formuliert ist, ist alles drin. Ich finde es in Ordnung so.

Syn. Dr. WENDT: Ich greife Ihren Vorschlag auf, das in die Redaktionsgruppe zu geben und stelle den Antrag, genau dort über den Wortlaut nachzudenken. Ob man wirklich DDR-Zeit sagt, ist für mich auch die Frage, unter bewusster Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, aber das ist eine Frage an die Redaktionsgruppe. Da wir sowieso eine Redaktionsgruppe haben, die den Text für morgen vorbereitet, wäre es sinnvoll, das als Anregung mit hineinzugeben.

Der VIZEPRÄSES: Das heißt, Sie ziehen Ihren Änderungsantrag zurück und bitten um Bearbeitung in der Redaktionsgruppe.

Syn. Frau HILLMANN: Dieser Antrag ist umfassend vorbereitet worden, viel diskutiert worden im Vorfeld, wir haben eine Arbeitsgruppe gehabt, die sich damit in einem Workshop befasst hat. Ich glaube, wir sollten uns die Redaktionsarbeit sparen. Die haben sich wirklich um sehr weite Formulierungen bemüht, mit denen sie alle Synodalen mitnehmen können. Ich würde mich freuen, wenn wir das so annehmen können.

Der VIZEPRÄSES: Herr Streng zieht zurück, dann kommen wir zur Abstimmung.

Der VIZEPRÄSES: Ich stelle den Antrag von Herrn Wendt „Übertragung in eine Redaktionsgruppe“ zur Abstimmung. Der Antrag wird bei einer großen Mehrheit dagegen, einigen Enthaltungen und sieben Stimmen dafür abgelehnt. Ich frage, ob es weitere Wortmeldungen zu diesem Ergebnis der zweiten Arbeitsgruppe gibt. Dann haben wir den so vorliegenden Text zur Abstimmung. Bei mehreren Enthaltungen ist der Text somit angenommen ohne Gegenstimmen. Wir kommen zum Arbeitsergebnis des Workshops 3: Friedenstage/Friedensorte. Ich bitte Frau Wenzel um ihre Ausführungen. Sie finden den Text unter der Vorlagenseite unter dem nächsten Spiegelstrich in der Vorlage, die wir gerade besprochen haben.

Syn. Frau WENZEL: In unserer Arbeitsgruppe war viel Energie, als es um eigene Friedensorte und Friedensideen ging, vor allem in der Umwidmung geschichtlich belasteter Orte, wie etwa Kriegerdenkmäler, hin zu Friedensorten oder mit Frieden in Freiheit verbunden werden. Es gab neue Gedanken, die zu einer Umformulierung des Beschlussvorschlages geführt haben. Darin haben wir uns losgelöst von geografischen Friedensorten hin zu Friedensgeschichten in Leben von Menschen und Tagen, an denen das Thema Frieden in den Mittelpunkt gestellt wurde und Orten, die eine Bedeutung für Frieden haben sowie biblische Texte. Daraus ergibt sich die Umformulierung im ersten Satz: „Die Synode der Nordkirche empfiehlt, dass das Referat Friedensbildung ein Netzwerk Frieden für die Nordkirche entwickelt, in dem Aktionen und Menschen erkennbar werden.“ Und der zweite Satz soll bleiben wie in der Vorlage: „Die Synode erbittet 2024 Informationen zum Fortgang in geeigneter Form“.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank an Frau Wenzel. Ich eröffne die Aussprache zu dem Punkt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wenn alle Gemeindeglieder diese Ergebnisse der Synode mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen und tätig werden sollen, dann vermute ich, dass 90 % nicht wissen, was ein Friedensort ist in diesem Zusammenhang. Das zweite ist, dass es offenbar ein Werk „Friedensbildung“ gibt, da würde ich gerne wissen, was das ist, das ist mir bisher noch nicht begegnet. Das ist offenbar in irgendeinem Hauptbereich ein Teil unserer kirchlichen Arbeit. Die Synode hat weder das Recht noch macht es Sinn, einzelnen Teilen der operativen Arbeit Aufträge zu erteilen. Wenn die Synode im operativen Bereich etwas will, kann sie die Kirchenleitung darum zu bitten, etwas zu veranlassen. Das ist ihr gutes Recht. Deshalb finde ich den Beschlussvorschlag in dieser Form relativ problematisch.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr von Wedel, gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Frau JARCK-ALBERS: Der ganze Gesprächsprozess „Reden über Frieden“ war so aufgelegt, dass mit verschiedensten Akteuren und Akteurinnen unserer Nordkirche Beteiligung stattfand. Julika Koch ist das Referat Friedensbildung in Person. Sie hat aktiv an diesem Punkt mitgewirkt. Wenn wir das jetzt anders haben wollen, wird es auch bei den nächsten Arbeitsgruppen ganz schwierig, weil auch da Mitakteurinnen aus dem ZMÖ beteiligt sind.

Wir als Synode müssen wissen und erfahren, welche Protagonisten wir in diesen Themenbereichen haben. Deswegen bin ich dafür, das Referat Friedensbildung im Text zu belassen.

Der VIZEPRÄSES: Danke an Frau Jarck-Albers. Weitere Wortmeldungen?

Syn. STRENGE: Lieber Henning von Wedel, ich schlage folgende Formulierung vor: „Die Synode bittet die Kirchenleitung dafür zu sorgen, dass das Referat Friedensbildung...“ usw., dann ist die Kirchenleitung im Spiel und wir wissen, dass es ein Referat gibt.

Der VIZEPRÄSES: Das nehmen wir mal als Änderungsantrag. Weitere Wortmeldungen?

Syn. Dr. WENDT: Ich stelle den Antrag, diesen Satz zu streichen. Wer 2024 einen Bericht haben will, stellt den Antrag an die Synode und bekommt ihn.

Der VIZEPRÄSES: Sie wollten den letzten Satz streichen, also haben wir jetzt zwei Änderungsanträge vorliegen.

Syn. Dr. WENDT: „Die Synode bittet um Information zum Fortgang in geeigneter Form“. Diesen Satz streichen. Wer möchte, dass dies beraten wird, stellt den Antrag an die Synode 2024, das ist der normale Verlauf.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, eine weitere Wortmeldung von Friedemann Maggaard liegt vor.

Syn. F. MAGAARD: Ich bitte darum, den zweiten Satz drin zulassen. Er hat eine klare Funktion. Die Synode wünscht sich Beschäftigung mit dem Thema und möchte wissen, was daraus geworden ist. Das wird terminiert und hilft allen, die daran arbeiten. Wir haben extra die Formulierung gewählt „in geeigneter Form“. Das muss kein Thementag sein und keine Plenarbeschaffung, es kann auch ein schriftlicher Bericht sein. Beim ersten Satz wäre ich dankbar, wenn wir ihn in der vorgeschlagenen Form belassen können. Das „Referat Friedensbildung“ ist eingebunden und das ist aus meiner Sicht nicht übergreifend von der Synode. Ich finde, wir können das so abstimmen!

Syn. FEHRS: Mir scheint der kurze vorgelegte Beschlussvorschlag stimmig zu sein. Es geht ja um das EKD-weite Netzwerk und dass da die Nordkirche mitmischte. In diesem Sinne würde ich den jetzt vorgelegten Zahlen zustimmen, wenn sich das so verständlich macht und auch zu schaffen ist von unserer wunderbar kompetenten Fachperson dazu.

Syn. SCHILLING: Ich weiß nicht, wer das lesen soll. Ich lese das so, es wird ein „Netzwerk Frieden“ gebildet, an dem irgendwelche Orte und irgendwelche Menschen erkennbar werden. Müsste da nicht noch dazu das Wort „friedensbezogen“ oder Ähnliches, damit man weiß, welche Orte oder Menschen überhaupt erkennbar werden sollen?

Der VIZEPRÄSES: Lieber Herr Schilling, das ergibt sich meines Wissens aus dem Kontext.

Syn. Dr. GREVE: Mir ist aufgefallen, dass wir vorne auf der Leinwand das Netzwerk „Frieden“ genannt haben. In der Papiervorlage heißt es „Friedensorte“.

Der VIZEPRÄSES: Können wir dafür bitte eine Klärung bekommen?

Syn. Frau WENZEL: In der Hinführung zu dieser Änderung hatte ich gesagt, dass der Gedanke von der Loslösung von geographischen Orten hin zu den Orten, die Menschen, Aktionen und die Orte an sich implizieren, also nicht mehr geographisch. Deshalb haben wir von dem Begriff Friedensorte abgesehen und haben es zum Netzwerk „Frieden“ umformuliert. Wir haben in unserer Arbeitsgruppe an der Formulierung gearbeitet. Als wir es aufgeschrieben haben, haben wir überlegt, dass es anders vielleicht sinnvoller wäre, nämlich in dem Friedensorte, Friedensaktionen und Friedensmenschen erkennbar wären. Dann hätte man viermal Frieden, weshalb wir das weggelassen haben.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe das Gefühl, dass wir auf eine Zielgerade kommen. Wir haben als erstes den Antrag Dr. Wendt, die Streichung von Satz 2. Wir stimmen ab. Bei großer Mehrheit und einigen Enthaltungen ist er abgelehnt. Dann haben wir den Antrag Strenge.

Syn. STRENGE: Nordkirche brauchen wir jetzt gar nicht. Es sollte heißen: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass das Referat ... Das ist nur eine Hommage an Henning von Wedel.“

Der VIZEPRÄSES: Das ist ja allemal eine Abstimmung wert. Bei einigen Gegenstimmungen und wenigen Enthaltungen, ist dieser Antrag angenommen. Wir haben jetzt also den durch den Antrag Strenge veränderten Absatz.

Syn. RAPP: Gehe ich recht in der Annahme, dass 2024 die nächste Synode betrifft? Dann würde ich nämlich den Antrag stellen, das auf 2023 vorzuziehen, damit wir auch noch etwas davon haben.

Der VIZEPRÄSES: Wir könnten bis September 2024 tagen. Herr Rapp zieht zurück. Wir sind also mit diesem dritten Punkt durch, haben ihn beschlossen. Herzlichen Dank. Ich übergebe die Leitung an Präses Hillmann.

Syn. MAGAARD: Ich hätte einen Antrag zur Geschäftsordnung. Unsere Zeit ist so begrenzt. Ich habe die Bitte, den Punkt vorzuziehen, an dem Frau Konrädi und Herr Moumouni beteiligt sind. Also bitte die Gruppe vorziehen.

Die PRÄSES: Sie nehmen mir die Hoffnung, dass wir zumindest heute noch bis Punkt 8 durchkommen. Wir können es aber gern machen. Wir ziehen Punkt 7 Rassismus awareness vor.

Syn. Prof. Dr. LAUTERBACH: Wir haben ja diesen Fragebogen bekommen. Gab es neue Gedanken zum Thema? Da ist als neuer Gedanke aufgetreten, dass wir die Kirche als Arbeitgeber auffordern sollten, mehr BIPoC einzustellen. Das Resultat für den Beschlussvorschlag sehen Sie vorne. In dem ersten Abschnitt haben wir ergänzt, ich lese einmal den ganzen Satz vor: „Die Synode der Nordkirche begrüßt die Initiative des Ausschusses, bis September 2022 einen Tagesworkshop „racism awareness“ für Mitglieder der Synode der Nordkirche und weiterer Gremien zu organisieren und durchzuführen.“ Der zweite Satz: „Die Synode der Nordkirche fördert Schulungen zur Sensibilisierung gegen Rassismus und dem Abbau rassistischer Strukturen in den eigenen Reihen.“ Die Synode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess zu initiieren, der zum Ziel hat, die Vielfalt der Gesellschaft in der Kirche und Synode abzubilden und insbesondere den Zugang von BIPoC zur Kirche als Institution und Arbeitgeber fördert.

Die PRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen aus der Synode? Es wäre schön, wenn wir hinter BIPoC das einmal ausschreiben würden. Vielleicht ist jemand so nett und sagt die gesamte Formulierung. Black Indigenous People of Colour.

Syn. SCHLÜNZ: Ich habe eine Frage zur Klarstellung, was ab Zeile 100 steht. Bezieht sich das auf den Prozess Interkultureller Öffnung, „der Kirchenleitung“, oder ist damit ein separater Prozess gemeint?

Syn. Dr. VON WEDEL: Zwei Anmerkungen: 1. Da steht irgendwas von Synode und Schulung. Soll es heißen, dass im Synodenhaushalt ein Titel ausgewiesen werden wird für Zuschüsse zu Schulungsveranstaltungen von Synodenmitgliedern? Ich verstehe nicht, wie das Synodenbüro das abwickeln soll. Es wäre eine interessante neue Erfindung. Da sollte man mal nachdenken, ob sich das Synodenbüro das antun will. Viel wichtiger ist mir noch der letzte Satz. Ich finde es völlig richtig, was da steht. Es wird jedoch der Eindruck erweckt, als wenn der Zugang zu unserer Kirche für BIPoCs schwieriger sei als für andere. Das stimmt so nicht. Der Zugang zu unserer Kirche ist überhaupt nicht beschränkt. Es mag vielleicht sein, dass Kirchengemeinderäte als Arbeitgeber BIPoCs ablehnen, aber wir als Institution doch nicht. Einladender als unsere Kirche kann man gar nicht sein.

Bischöfin FEHRS: Da gehe ich jetzt nicht konkret drauf ein. Die Frage von Malte Schlünz fand ich wichtig und richtig. Es stimmt: Seit zwei Jahren läuft ein Prozess interkultureller Öffnung, an dem sehr viele auch hier aus dieser Synode mitwirken. Dieses Konzept wird Anfang nächsten Jahres in der Kirchenleitung beraten. Es nimmt viele Aspekte dessen, was wir hier diskutiert haben, auf. Das haben wir in der Workshop- Gruppe auch angemerkt, dass es Projekte zum Prozess racism awareness gibt, und wie solche Schulungen dann durchgeführt werden können. Dort sind bereits die Finanzen hinterlegt. Es gibt also ein Konzept, das in die Kirchenleitung geht. Damit hat sich die Synodenbüro-Frage erledigt. Es kann also miteinander verzahnt werden. Aber weil nicht jeder Mensch weiß, dass es das bereits gibt bzw. es in Arbeit ist, ging es der Gruppe noch einmal darum, es klarzustellen und das Anliegen klar zu formulieren. Auch weil nicht alle die Kirche so einladend finden wie Henning von Wedel es gerade beschrieben hat. Die Frage, wie wir auch die kulturelle Vielfalt abbilden, meint nicht nur Kulturen anderer Länder oder Religionen, sondern meint durchaus auch die säkulare Kultur in der wir leben. Es gibt etliche, die Schwierigkeiten haben, unsere manchmal sehr homogen wirkende Zielgruppe und unsere Struktur verstehen.

Die PRÄSES: Es ist schön, wenn die Kirchenleitung einen Auftrag erhält, der schon fast erledigt ist.

Syn. Frau EGGERT: Ich finde den Begriff „kulturelle Vielfalt“ sehr verwirrend. Denn es gibt auch kulturelle Gruppen, die wir nicht in der Synode abbilden wollen.

Die PRÄSES: Der Begriff „kulturelle Vielfalt“ findet sich nach dem Ergebnis der Arbeitsgruppe nicht mehr in dem Beschlussvorschlag. Es heißt jetzt „die Vielfalt unserer Gesellschaft“.

Syn. Dr. WENDT: Ich bitte darum, den Rechtschreibung zu ändern von „Iniziiieren“ auf Initiieren.

Syn. LAUTERBACH: In unserer Gruppenarbeit hatten wir viel Energie und es wurde uns deutlich, dass der Zugang zur Nordkirche als Arbeitgeber für BIPoc sehr schwierig ist.

Syn. Frau Prof. Dr. MERLE: Ich habe eine redaktionelle Anmerkung: Es müsste „Sensibilisierung für Rassismus“ heißen anstelle von „gegen Rassismus“.

Die PRÄSES: Nach neuer deutscher Rechtschreibung muss es „inziieren“ heißen.

Syn. F. MAGAARD: Ich finde die Formulierung „für Rassismus“ schwierig. Bin ich froh, dass die Synode sich hinter dieses Anliegen stellt. Ich wünsche mir, dass wir 2024/2025 mit einer neuen Synode vielfältiger werden. Ich könnte jetzt gut über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Syn. SCHLÜNZ: Ich denke wir, sollten die Schärfe zu der Verzahnung beider Prozesse in den Beschluss hineinbringen, deshalb schlage ich vor den Satz wie folgt zu fassen: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, in den Prozess der „Interkulturellen Öffnung“ die Vielfalt der Gesellschaft sowie der Synode und die Förderung des Zugangs für BIPOC zur Kirche als Institution und Arbeitgeber einzubeziehen“. Das ermöglicht uns als Kirchenleitung dieses Thema gut in den Prozess einspeisen können. Vielen Dank für die Erläuterung, Kirsten Fehrs.

Syn. Frau Prof. Dr. MERLE: Alternativ kann es heißen: „Sensibilisierung für das Problem des Rassismus“.

Die PRÄSES: Zu Ihrem Vorschlag, Frau Prof. Merle, benötige ich bitte einen konkreten Antrag.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Der vierte Workshop hat sich mit dem Prozess der interkulturellen Öffnung der Nordkirche beschäftigt. Wir vom Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hatten auch einen dienstlichen Antrag zum Thema der kulturellen Vielfalt in der Kirche besprochen. Dazu haben wir geschrieben „es ist wünschenswert, dass die Nordkirche in all ihren Ebenen und Strukturen daran arbeitet, die Vielfalt unserer Gesellschaft stärker in den Blick zu nehmen ...“. Jetzt finde ich die Stelle nicht, wo wir geschrieben haben, dass sich die Vielfalt auch in unseren Gremien widerspiegeln soll.

Syn. STREIBEL: Wir sollen „den Abbau von rassistischen Strukturen“ beschließen, mir sind jedoch keine rassistischen Strukturen in unserer Nordkirche bekannt, deshalb lese ich diesen Satz als eine pauschale Behauptung.

Die PRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag von Frau Prof. Merle über die Formulierung „für das Problem des Rassismus“. Diese Änderung ist bei drei Enthaltungen angenommen. Wir kommen zum Antrag von Herrn Schlünz mit der Ergänzung „Die Synode bittet die Kirchenleitung in den Prozess der interkulturellen Öffnung die Vielfalt der Gesellschaft sowie der Synode und die Förderung des Zugangs für BIPOC zur Kirche als Institution und Arbeitgeber einzubeziehen“. Bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist diese Änderung angenommen.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Ich möchte noch einmal auf die Anmerkung von Herrn Streibel hinweisen. Denn ich möchte nicht morgen in der Zeitung lesen „die Synode baut rassistische Strukturen ab“.

Syn. Prof. Dr. LAUTERBACH: Ich schlage die Formulierung vor „zur Vermeidung von rassistischen Strukturen“.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mir geht es bei dem Thema des Abbaus von rassistischen Strukturen insbesondere um den Bezug, der durch die Formulierung „in den eigenen Reihen“ hergestellt wird. Es ist hier als Objekt nicht die Synode, sondern die Kirche gemeint.

Syn. Frau VON FINTEL: Es könnte die Formulierung besser passen „in den eigenen kirchlichen Strukturen“, denn es geht hier um tradierte Strukturen, die möglicherweise rassistische Strukturen beinhalten und wir beseitigen können.

Syn. FELLER: Ich unterstütze den Vorschlag von Herrn von Wedel mit der Formulierung „in der Kirche“. Dazu sollten wir Prävention, Intervention und Sensibilisierung in dem Prozess beachten.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Ich habe den Eindruck, dass wir gerade inhaltlich und sprachlich Schnellschüsse vornehmen. Ich hätte mir ein anderes Vorgehen gewünscht, um einen inhaltlich und sprachfähig belastbaren Text zu erarbeiten, in dem die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgetragen werden und eine Redaktionsgruppe oder die Kirchenleitung sich dann damit beschäftigt.

Syn. HOWALDT: Ich schlage folgende Formulierung vor: „zum Abbau von Strukturen innerhalb der Nordkirche, die Rassismus befördern“. Das werde ich als Antrag formulieren.

Die PRÄSES: Ich fasse die Vorschläge in folgender Formulierung zusammen: „Die Synode der Nordkirche fördert Schulungen zur Sensibilisierung für das Problem des Rassismus und zur Vermeidung von rassistischen Strukturen ...“.

An dieser Stelle unterbrechen wir die Beratung. Herzlichen Dank unseren Gästen Frau Konradi und Moumoumi, die uns heute zu diesem Thema begleitet und unterstützt haben. Ich wünsche uns nun einen schönen Gottesdienst und einen guten Abend.

Geistlicher Impuls Anne Gidion.

3. Verhandlungstag **Samstag, 18. September 2021**

Syn. WULF: Gesungenes Morgengebet

Die PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale. Ihnen, Herr Wulf, einen herzlichen Dank für den wunderbaren Auftakt wie insgesamt für die musikalische Unterstützung. Es war schön, mal wieder singen zu können, wenn wir auch immer noch Masken dabei tragen müssen. Einen großen Dank richte ich auch an die Mitwirkenden und Organisatoren des Synodengottesdienstes. Ich möchte sie einzeln nennen: Hans-Jürgen Wulf, Christian Skobowsky, Doppel-Quartett-Bläser aus dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg unter der Leitung von Dr. Reinhard Lettau, unserem Bischof Gothart Magaard, Frau Dr. Brigitte Varchmin, Ricarda Wenzel, Friedemann Magaard, Michael Strunk, Julika Koch, Luise Jarck-Albers, Rebecca Lenz. Die Gesamtkoordination des Gottesdienstes hatten Dr. Charlotte Hartwig, Hans-Jürgen Wulf, Wolfgang Boten, Peter Schulze und unsere Pfadfinder, ohne die so vieles in der Kirche nicht möglich wäre. Dieses Mal die Pfadfinder aus Ascheberg. Die Kollekte für diesen Gottesdienst ergab 1105,43 €. Sie ist bestimmt für den Fonds für Familienzusammenführung des Diakonischen Werks in Schleswig-Holstein. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Dann frage ich, gibt es Synodale unter Ihnen, die nicht vereidigt sind? Das ist nicht der Fall.

Aber es gibt Personen, denen heute zu gratulieren ist: Ich gratuliere Herrn Egge zum Geburtstag, ich gratuliere Herrn Prof. Dr. Unruh, der uns unsere Synode immer wieder tatkräftig unterstützt und erfreut mit seinen juristischen wie theologischen Beiträgen. Er ist seit 16 Jahren in unserem Landeskirchenamt tätig und viele Landeskirchen beneiden uns um ihn. Wir hoffen, dass er uns noch ganz viele Jahre hier in der Synode unterstützen wird. Im Übrigen ist das Mittagsgeschehen heute speziell auf ihn ausgerichtet. Wir singen ein Geburtstagsständchen.

Syn. EGGE: Ick bedank mi up platt.

Präsident Prof. Dr. UNRUH: Ich bedanke mich für das Ständchen und die freundlichen Worte der Präses. Ich bedanke mich auch für die Glückwünsche der Landesbischöfin. Mehr kann man als demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn im Landeskirchenamt nicht erreichen. Bei allen Gourmets unter Ihnen entschuldige ich mich aber. Und so ein handfestes, bodenständiges und volksnahes Menü wie heute Mittag steht uns als Volkskirche auch mal gut an.

Die PRÄSES: Jetzt haben wir Gäste, denen wir bereits das Wort erteilt haben. Frau Leng und Herr Haverland. Sie werden uns einen Beitrag zur Ökumene leisten.

Frau LENG: Ich bedanke mich für die Einladung die Arbeit der ökumenischen Arbeitsstellen in den Kirchenkreisen vorstellen zu können. Das tun wir, Pastor Jens Haverland aus dem Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf und ich, Diakonin Silke Leng aus dem Kirchenkreis Altholstein. Wir tun dies stellvertretend für alle Kolleg*innen in den Kirchenkreisen. Einer ist Synodaler und Ihnen wohl vertraut: Kai Feller.

Herr HAVERLAND: Ich habe die Synode über Livestream verfolgt und gesehen, dass Sie wunderbar eingestimmt sind auf das Thema Ökumene. Wir möchten mit Ihnen ins Gespräch kommen und mit Ihnen „Ökumene-Ping-Pong“ spielen. Sie suchen sich einen Partner oder Partnerin und werfen sich gegenseitig Begriffe aus der Ökumene zu. Wer am meisten nennt, bekommt einen kleinen Gewinn. Sie haben 60 Sekunden Zeit. Ich sehe, dass zwei Paare über

30 Begriffe haben, das sind unsere Gewinner für heute. Kommen Sie nachher nach vorn und holen sich gern Ihren Preis ab.

Frau LENG: Als Kollegen und Kolleginnen der ökumenischen Arbeitsstellen haben wir an einem Positionspapier gearbeitet. Es ist die Grundlage unseres Tuns an unterschiedlichen Orten. Wir möchten damit gerne aufzeigen, wo wir herkommen und wo wir hinmöchten. Sie haben dieses Positionspapier zugesendet bekommen. Es hat nur zwei Seiten.

Herr HAVERLAND: Ich bin Jahrgang 1982 und bin mit dem konziliaren Prozess, beginnend mit der ÖRK-Vollversammlung 1983 in Vancouver, aufgewachsen. Es wurde viel Bewusstsein geschaffen bei diesem Themenfeld. Niemand, auch die Kirche nicht, hat die alles umfassende Lösung. In Anlehnung an Fulbert Steffensky, der von Kirche als Agentin den Wandels spricht, hat der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm die Kirche als Mahnerin, Mittlerin und Motor nachhaltige Entwicklungen beschrieben.

Frau LENG: Als ökumenische Arbeitsstellen sind wir ein Teil von Kirche in dieser Welt. Wir wissen, dass wir in einem Zeitalter leben, wo es Menschen und Gottesschöpfung nicht gut geht. Als Arbeitsstellen möchten wir Prozesse initiieren und offene Diskussionen ermöglichen, um Lösungen für eine Transformation zu erreichen. Für eine Welt in Nachhaltigkeit, die Gottes Schöpfung achtet.

Herr HAVERLAND: In unsere Bildungs- und Advocacy-Arbeit fühlen wir uns der Gerechtigkeitsökumene des konziliaren Prozesses verpflichtet. Von dort besteht eine lineare Verbindung zu den 17-UN-Nachhaltigkeitszielen, den sogenannten SDG's aus 2016. Ich sehe es als Erfüllung meines Ordinationsauftrages, dass niemand verloren gehe, wenn wir im Sinne einer gerechteren und solidarischeren Zukunftsentwicklung in unserer ökumenischen Projekts- und Partnerschaftsarbeit Kirche Jesu Christi lebendig werden lassen. So wie in der Agenda 2030 davon gesprochen wird: Leave no one behind.

Frau LENG: Es ist ein großes Themenfeld, was die ökumenischen Arbeitsstellen bespielen, aber wir tun das nicht allein: Der Schatz sind die vielen Ehrenamtlichen auf allen Ebenen. Wir arbeiten gerne vertikal mit dem Zentrum für Ökumene oder unseren Vertreter*innen von „Brot für die Welt“ zusammen. Aber auch vertikal mit den Landesnetzwerken, mit „Hamburg Global“ oder dem „Eine-Welt-Netzwerk“ in Mecklenburg-Vorpommern oder dem „Bündnis Eine Welt“ in Schleswig-Holstein. Wir arbeiten aber auch horizontal mit Gemeindegruppen, Partnerschaftsgruppen und Nachhaltigkeitsgruppen in den Gemeinden und Kirchenkreisen. Und vernetzen diese mit nichtkirchlichen Gruppen, die an ähnlichen Themenfeldern arbeiten, wie Weltläden oder der „Attac Gruppe“ vor Ort. Wichtig ist das gemeinsame Ziel. Damit Sie sehen, wie das in der Praxis konkret aussieht, zeigen wir Ihnen einen Film über diese Arbeit.

Film

Herr HAVERLAND: Das sind Ihre Kirchenkreise, bzw. die Ökumenischen Arbeitsstellen in den Kirchenkreisen.

Die PRÄSES: Vielen Dank für diesen spannenden Überblick über die Arbeit der Ökumenischen Arbeitsstellen. Ökumene ist ein Thema, das die Synode sehr bewegt. Es ist für uns aber auch schön zu sehen, dass in der Kirche aber auch schon ganz viel passiert. Fragen und Rückmeldungen haben wir in unserer Tagesordnung leider nicht vorgesehen, aber eine Rückfrage will ich gern zulassen. Ich sehe nun, es gibt keine Wortmeldung, aber sicher freuen sich Synodale mit Ihnen nachher im Foyer ins Gespräch zu kommen.

Herr HAVERLAND: Vielen Dank, wir freuen uns sehr, dass wir heute hier sein konnten und Ihnen unsere Arbeit näherbringen konnten und dass wir ihnen zeigen konnten, wie horizontal und vertikal vernetzt unsere Ökumenischen Arbeitsstellen arbeiten. Auch über die Kirchenkreis- und Kirchengrenzen hinaus. Wenn Sie noch mehr darüber erfahren möchten: Es ist noch ein zweites Blatt darüber verschickt worden. Damit Sie die Möglichkeit haben, in Ihren Kirchenkreisen direkt nach der Arbeit der Ökumenischen Arbeitsstellen zu fragen und auch diese direkt anzufordern. Deine Kirche ist das, was du daraus machst! Unsere Kirche kann nur ökumenisch gedacht werden, denn so ist sie in versöhnter Verschiedenheit der Jünger Jesu von Anfang an angelegt.

Die PRÄSES: Wir gehen jetzt erstmal vor, wie wir es in unserem Ablauf auch vorgesehen haben. Sie wissen, dass wir gestern mit dem #reden über Frieden nicht ganz fertig geworden sind. Wir haben uns gestern noch lange darüber Gedanken gemacht und hoffen, heute damit schneller zurechtzukommen. Wir werden das hinten anschließen. Jetzt kommt erst die 2. Lesung der Kirchengesetze. Dabei sind Änderungen des Einführungsgesetzes. Dabei müssen wir noch einmal die Anzahl der Synodalen feststellen und das machen wir mit Namensaufruf. Ich übergebe an Andreas Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Namensaufruf.

Die PRÄSES: Damit haben wir festgestellt, dass 126 Synodale anwesend sind. Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur 2. Lesung der Kirchengesetze und damit übergebe ich die Sitzungsleitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf die 2. Lesung des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth Kirche in Norddeutschland sowie zu Änderungen weiterer Vorschriften. Wir beginnen mit der allgemeinen Aussprache zu diesem Gesetz. Wer wünscht das Wort? Ich sehe Herrn von Wedel von der Kirchenleitung und erteile ihm das Wort.

Syn. VON WEDEL: Am Donnerstagabend hat, wie von der Synode gewünscht, eine Arbeitsgruppe aus Rechtsausschuss, Junge Menschen im Blick und Kirchenleitung sich noch einmal damit beschäftigt und hat kleine minimale Änderungen eingebracht oder abgestimmt, die wir Ihnen gleich noch vorstellen werden. Diese Änderungen sind völlig unproblematisch und ich glaube, wir können sie im Laufe der Beratungen so durchlaufen lassen, hoffentlich klappt das technisch, dass es vorne als Vorlage sichtbar ist. Die Missverständnisse, die bisher vorhanden waren, sollten jetzt beseitigt sein. Es freut mich, dass wir Ihnen etwas präsentieren können, dem alle drei beteiligten Ausschüsse zugestimmt haben.

Die VIZEPRÄSES: Danke. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht, daher schließe ich die allgemeine Aussprache. Wir gehen in die Einzelaussprache. Wir beginnen mit dem Artikel 3 und nehmen dann die Artikel 1 und 2. bzw. die restlichen Artikel. Damit rufe ich in der Einzelaussprache auf den Artikel 3 und wir haben die Inhaltsübersicht. Gibt es dazu Wortmeldungen? Sie sehen bereits den § 20 angezeigt Dort stand „Folgenabschätzung als junge Nordkirche...“ das wird gestrichen und es bleibt nur stehen „Folgenabschätzung“ Das ist so noch einmal von der reaktiven Gruppe beschaut worden. Gibt es dazu, und das muss ich jetzt abfragen, das ist eine Änderung, gibt es dazu Wortmeldungen?

Zwischenruf Herr Dr. von Wedel: Soll ich dazu was sagen? Es ist eigentlich selbsterklärend.

Die VIZEPRÄSES: Dann möchte ich gerne diesen Teil abschließen. Wer möchte, dass es so im Inhaltsverzeichnis stehen bleibt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Ich rufe auf die Präambel, die nicht verändert wurde. Wünscht jemand das Wort dazu? Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf den § 1, der auch nicht verändert wurde. Möchte dazu jemand sprechen? Keine Wortmeldung. Ich rufe auf den § 2 im Abschnitt 1 „Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich diese Teile abstimmen lassen. Wer möchte es in 2. Lesung so stehen haben? Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Wir sind im Abschnitt 2. Ich rufe auf die Grundsätze im § 3. Es gab keinen Änderungsbedarf, aber gibt es Redebedarf dazu? Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich abstimmen. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Ich rufe auf § 4. Wir haben dort in der 1. Lesung eine Änderung vorgenommen. Im Punkt 4 wurden aus „3 Jahre ,2 Jahre“ das ist als solches beschlossen worden. Wenn es keinen Redebedarf gibt, frage ich, soll es in der 2. Lesung auch so beschlossen werden? Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

§ 5 Verbindlichkeit von Beteiligungen. Wird das Wort gewünscht. Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf § 6 Initiativrecht. Es wurde keine Änderung vorgenommen. Es gibt keinen Redebedarf. Dann möchte ich diese beiden Paragraphen abstimmen lassen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wir gehen in den Abschnitt 3, § 7 die Aufgaben der Kirchengemeinde. Es gibt keinen Redebedarf. Keine Gegenstimmen, eine Enthaltung. Das wird somit so bestätigt. Ich rufe auf den § 8. Da gibt es eine Änderung durch die Arbeitsgruppe und sie bieten uns folgende Alternative an, die in der 1. Lesung noch nicht vorhanden war. Das ist die, die ich eben vorgelesen habe.

Syn. Dr VON WEDEL: Es war die Frage aufgetreten, ob möglicherweise andere Formen der Beteiligung ausgeschlossen sein sollten. Das sollte es nicht. Es geht in diesem Paragraphen nur darum, ob man ersatzweise auch etwas anderes bilden kann. Ich glaube, dass ist durch die andere Formulierung hinreichend deutlich geworden.

Die VIZEPRÄSES: Sind Sie mit dieser Formulierung einverstanden? Dann möchte ich diese erst abstimmen. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 8. Nein. Wer jetzt mit dem gesamten § 8 und den Änderungen einverstanden ist, der zeige das bitte. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. § 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretungen. Da gab es eine Änderung in der 1. Lesung. Die hatten Sie so abgestimmt. Wenn Sie keinen Redebedarf haben und immer noch einverstanden sind, dann können wir darüber abstimmen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Wir sind im § 10 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretungen und ich rufe auch gleich den § 11 auf. Wird das Wort dazu gewünscht. Nein. Also stimmen wir über beide Paragraphen ab. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Wir sind im Abschnitt 4 und ich rufe auf § 12, der nicht geändert wurde. Gibt es Redebedarf? Keinen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltung. Wir kommen zu § 13. Da haben wir einmal eine Einfügung in der 1. Lesung vorgenommen, nämlich durch Beschluss. Das ist von Ihnen in der 1. Lesung bestätigt worden und wir haben eine Änderung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe.

Zwischenruf Herr von Wedel: Das ist die selbstverständliche Folgeänderung dessen, was wir eben gerade beschlossen haben, weil es auf beiden Ebenen gleich geregelt ist. Das ist auch Wortgleich. Sonst wird es unstimmig.

Die VIZEPRÄSES: Für alle noch einmal. Kann eine Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nicht gebildet werden, sind ersatzweise andere Formen der Beteiligung für Kinder,

Jugendliche und junge Erwachsene zu wählen. Das ist also stringent und analog zudem was schon einmal gesagt wurde. Gibt es dazu Bemerkungen? Die sehe ich nicht. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Ich rufe auf § 14 der nicht geändert wurde. Kein Redebedarf. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Wir kommen zu § 15. Hier gibt es eine Änderung aus der 1. Lesung. Das wurde auch so beschlossen. Kein Redebedarf. Wenn Sie es in der 2. Lesung auch so beschließen wollen, bitte ich um das Handzeichen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. § 16. Hier gibt es Änderungen durch die Arbeitsgruppe. Henning von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Frage war, wie macht man es richtig in Kirchenkreisen in denen Kindertageseinrichtungen im großen Umfang vorhanden sind, weil dann ein Riesenkonzentrat entstehen würde, wenn alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen bei diesem Konvent dabei sind. Das würde einfach zu Ungleichgewichten führen. Das war nicht glücklich geregelt und jetzt schlagen wir Ihnen zwei minimale Änderungen vor. Wir haben die Frage, dass die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen nicht dazu gehören –die haben wir nach vorne gezogen- da wo die Zusammensetzung des Konventes geregelt ist. Die erste Änderung ist nur eine redaktionelle Änderung, indem es aus Absatz 5 nach vorne gezogen ist in die Zusammensetzung. Die entscheidende Änderung für uns ist aber die letzte. Da ging es um die Frage, was bedeutet es eigentlich, warum wollen wir eigentlich, dass da überhaupt ein Konsens zwischen den Beteiligten stattfindet. Das ist wegen des Austausches zwischen den Beteiligten, dass also ein aufeinander beziehen der Arbeit stattfindet. Das haben wir versucht zu formulieren, indem wir jetzt schreiben: Der Kirchenkreis hat den Austausch zwischen den Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und den Mitarbeitenden der Kindertagesstätten einrichtungen sicherzustellen. Das haben wir geändert auf „zu fördern“. Bei zu fördern ist klar was gemeint ist, wir möchten gerne das ein Austausch stattfindet, dass sie sich miteinander abstimmen. Wir glauben, dass mit dieser Formulierung der auch alle Beteiligten in der Arbeitsgruppe zustimmen konnten genau das getroffen haben, was sie auch gerne wollten.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, Sie richten also Ihren Fokus auf zwei Sätze, die eben erläutert wurden, warum sie geändert worden sind. Das ist zur Aussprache gewünscht und ich rufe jetzt auf die Vorsitzende des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“, Malin Seeland.

Syn. Frau SEELAND: So, wie es da steht, ist es die richtige Vorlage, die wir jetzt zur Abstimmung stellen wollen.

Die VIZEPRÄSES: Es sind zwei Änderungen vorgenommen worden. Wünscht dazu jemand das Wort? Das sehe ich nicht. Dann schauen wir uns den ganzen § 16 an. Wird dazu das Wort gewünscht? Nein. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Kommen wir zu § 17, der ist nicht verändert. Gibt es dazu Wortmeldungen? Dann stimmen wir ab. Keine Gegenstimmen und keine Enthaltung. Wir gehen in den Abschnitt 5, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche. Im § 18 ist nichts geändert worden. Wünscht jemand das Wort? Nein. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Im § 19 wurde die Zahl in 1. Lesung geändert und zwar die Zahl „3“ wurde auf „2“ korrigiert. Gibt es weitere Redebeiträge? Das ist nicht der Fall. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Wir gehen zum § 20 und haben einen Änderungsvorschlag der Gruppe, aber ich denke, der ist so einfach, dass keiner ans Mikro muss. Manchmal erledigen sich Dinge zur Streichung. Malin möchtest Du das erklären?

Syn. Frau SEELAND: Es ist eigentlich klar, wie gesagt, „junge Nordkirche“ und die Abkürzung ist gestrichen, damit es mit der Rechtschreibung nicht so kompliziert ist.

Die VIZEPRÄSES: Außerdem ist es kompatibel mit der Inhaltsübersicht. Das wäre sonst ein wenig putzig. Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. § 21 wurde nicht verändert. Wer gibt dem Paragrafen die Stimme? Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wir sind jetzt im Abschnitt 6. Ich rufe auf den § 22, der nicht verändert wurde. Gibt es Wortmeldungen? Ich rufe auf den § 23, der auch nicht verändert wurde. Keine Wortmeldungen. Ich möchte beide Paragrafen abstimmen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wir sind im Abschnitt 7 Schlichtungsstellen. Ich rufe auf § 24, der nicht verändert wurde. Keine Wortmeldung. Keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen.

Jetzt gehen wir zum Anfang des Gesetzes zurück. Ich rufe auf den Artikel 1, Änderung der Verfassung. Wer wünscht das Wort? Keine Wortmeldung. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Keine Wortmeldungen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wir springen wieder in den Artikel 4 Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes. Wird dort das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Artikel 5 Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes. Wünscht dazu jemand das Wort? Keine Wortmeldungen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wir kommen zu Artikel 7 Änderung des Hauptbereichsgesetzes. Keine Wortmeldungen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Ich rufe auf den Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Es gibt eine Wortmeldung. Herr von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Zwei Anmerkungen von mir. Auch hier gilt, dass wir einige Änderungen erst bei der Schlussredaktion machen können. Das sind die Änderungsgesetze, die Änderungsbefehle zu den Gesetzen, weil die jetzt an verschiedenen Stellen geändert werden, das gilt auch für die Gesetze, die wir nachher noch in 2. Lesung beschließen werden. Das wiederhole ich dann nicht nochmal. In diesem Fall muss die Synode einfach darauf vertrauen, dass die Schlussredaktionen richtig gemacht werden. Das können wir aber erst, wenn wir es heute beschließen. Das letzte was ich sagen möchte: Ich finde es ganz toll, dass das geklappt hat, dass wir so mutig waren dieses moderne Gesetz zu beschließen. Wir haben jetzt wieder die modernste Jugendordnung in der Evangelischen Kirche und darüber bin ich sehr froh.

Die VIZEPRÄSES: Sind Sie damit einverstanden, dass wir das gesamte Gesetz in 2. Lesung so beschließen, dann zeigen Sie es. Keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Damit ist das Gesetz beschlossen! (großer Jubel) Vom Präsidium gilt uns allen der Dank.

Es wird ein Musikvideo abgespielt und getanzt.

Die PRÄSES: Ganz viele Jugendliche, die mitgearbeitet haben, hätten sich gewünscht, heute hier zu sein. Wir haben es nicht möglich machen können. Ich denke aber, unsere Jugendvertretung wird irgendwann eine Möglichkeit finden, das mit allen Jugendlichen zu feiern.

Wir kommen zu TOP 3.4. Die zweite Lesung des Videokonferenzgesetzes. Ich sehe keine Wortmeldungen der allgemeinen Aussprache.

Wir kommen zur Einzelaussprache, zu §§ 1 und 2 keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Bei einer Enthaltung angenommen.

Keine Wortmeldungen zu §§ 3 und 4, bei einer Enthaltung angenommen.

§§ 5 und 6 bei einer Enthaltung angenommen.

§§ 7 und 8, keine Wortmeldungen.

Syn. STREIBEL: Ich bitte um getrennte Abstimmung dieser Paragrafen.

Die PRÄSES: § 7 wird abgestimmt, bei einer Enthaltung angenommen.

§ 8, bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

§§ 9 und 10 keine Wortmeldung. Bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Das Gesetz ist bei einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3.5, Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Keine Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache.

Artikel 1 § 1, bei einer Enthaltung angenommen, § 2 bei einer Enthaltung angenommen.

Artikel 2 bei einer Gegenstimme angenommen.

Artikel 3 bei einer Gegenstimme angenommen.

Gesamtabstimmung, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist dieses Gesetz angenommen.

Und ich übergebe die Sitzungsleitung an den Vizepräsidenten.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf TOP 3.2, Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in 2. Lesung.

Keine Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache.

Artikel 1 einstimmig angenommen.

Artikel 2 einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Das Gesetz ist in 2. Lesung einstimmig angenommen.

Ich eröffne Tagesordnungspunkt 3.3, Kirchensteueränderungsgesetz in 2. Lesung. Keine Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache.

Einzelaussprache zu Artikel 1, keine Wortmeldungen, einstimmig angenommen.

Artikel 2, keine Wortmeldungen, einstimmig angenommen.

Artikel 3, keine Wortmeldungen, einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Oh, ich habe Artikel 4 vergessen, wir unterbrechen die Gesamtabstimmung und gehen in die Einzelaussprache

Artikel 4. Keine Wortmeldungen, einstimmig angenommen.

Damit haben wir den Schaden noch begrenzen können. Wir kommen zur Gesamtabstimmung.

Das Gesetz ist in 2. Lesung einstimmig angenommen.

Ich schlage vor, dass wir eine zehninminütige Kaffeepause machen, bevor wir das weitermachen, wo wir gestern Abend aufgehört haben.

Kaffeepause

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen. Wir setzen die Beratung wieder fort und kommen zum TOP 2.4. Das ist der Bericht der Kirchenleitung zum Zukunftsprozess der Nordkirche.

Bevor ich die Landesbischöfin bitte, uns Ihren Bericht zu geben, möchte ich Ihnen noch Hinweise geben, wie die Diskussion zum Bericht geplant ist. Der Bericht wird durch verschiedene Mitglieder der Koordinierungsgruppe präsentiert. Die Landesbischöfin wird beginnen und dann werden die einzelnen Mitglieder Ergänzungen hinzufügen. Jede Person präsentiert dabei ihr Handlungsfeld. Danach werden wir in eine Aussprache einsteigen und je nachdem wieviel Redebedarf im Plenum besteht, werden wir nach ca. 20 Minuten die Aussprache beenden. Wir wollen auf keinen Fall die Beratungen abwürgen. Wenn Sie möchten, dann können Sie über diesen Bericht mit den Einbringern über ein Padled online nachfragen und diskutieren und

Kommentare abgeben. Den Link bekommen Sie aus dem Synodenbüro in wenigen Minuten per Mail. Jetzt bitte ich die Landesbischöfin um Vorstellung Ihres Berichtes.

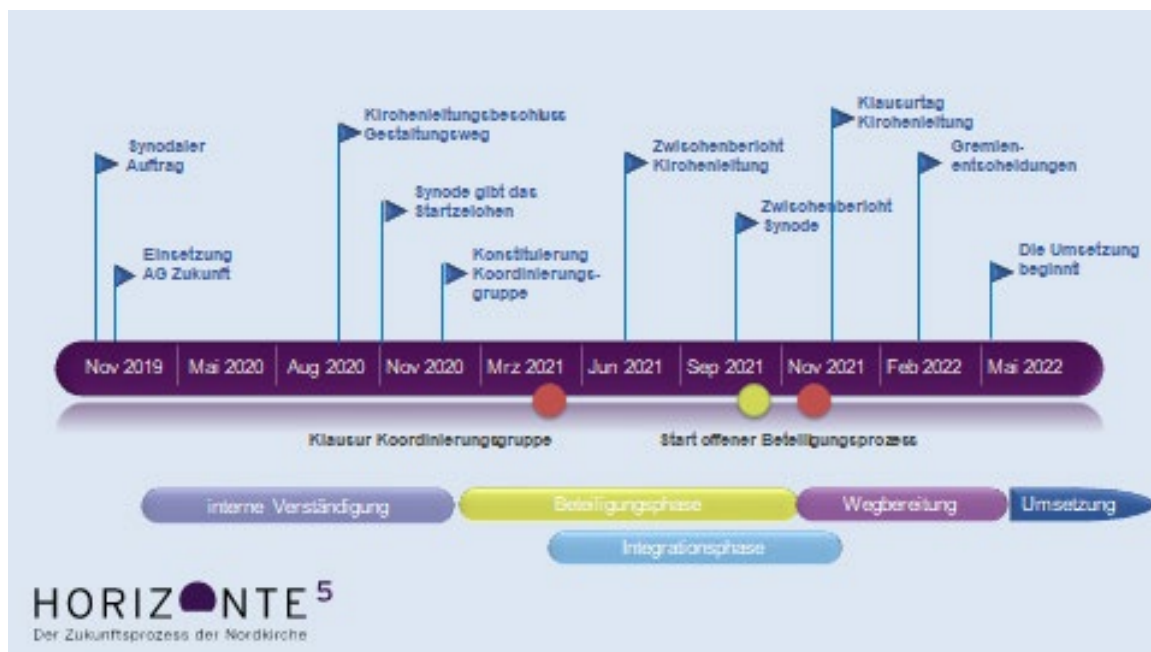
Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Hohes Synode, verehrte Synode, zum 850. Jubiläum des Domes von Schwerin ist dort im Rahmen einer Kunstausstellung zur Zeit die Installation von Stanislav Horváth aus dem Jahr 2000 zu sehen - mit dem Titel „Bauhütte“. Eine Baustelle inmitten unseres ehrwürdigen Doms. Diese Baustelle könnte stellvertretend auch ganz gut für den Zukunftsprozess stehen, über den ich Ihnen heute berichten möchte. Der Zukunftsprozess ist auch eine Baustelle für Neues, ein Zeichen für Veränderung inmitten einer gewachsenen und geschätzten, einer lieb gewonnenen Struktur. Darüber hinaus ist der Zukunftsprozess „Work in Progress“ – er ist in Arbeit, er läuft, er ist noch nicht abgeschlossen und er läuft nicht zuletzt dank Ihrer Beteiligung, Ihrer Ideen, Fragen und Gedanken, Ihres Engagements. Ich möchte Ihnen heute Einblick in unsere Werkstatt geben. Sie als Landessynode haben den Zukunftsprozess angestoßen. Heute bitten wir Sie um einen „Schulterblick“, damit wir wissen, was wir auf diesem Weg vielleicht schon ziemlich gut und was wir auch noch besser machen können.



Die Bauhütten-Installation ist Teil einer Herzenswerkstatt – so der Titel der ganzen Ausstellung. Bitte achten Sie deshalb auf das Herz in dieser Installation. Es scheint ganz zufällig hinein geraten zu sein. Beim genaueren Hinsehen werden Sie sogar mehrere Herzen entdecken. Die Baustelle zeigt Herz und hat ein Herz. Auch der Zukunftsprozess hat sozusagen ein Herz oder besser: ein Herzensanliegen. Wir gestalten ihn nicht um seiner selbst willen. Sondern um der Menschen willen, die wir als in ihrem Leben begleiten wollen, an deren Seite wir auch weiterhin sein möchten, mit denen wir die Hoffnungsbotschaft des Evangeliums teilen möchten. Lassen Sie uns unsere Zukunftsvision evangelischer Kirche gestalten - damit Menschen weiterhin reich werden können an Gottes Hoffnung, überfließend von Jesu Barmherzigkeit, erfüllt von Gottes Geistkraft.

Nun konkret: Wo stehen wir aktuell im Zukunftsprozess?

Auf der Folie sehen Sie jetzt den Zeitstrahl unseres Prozesses.



Wir sind gut ins Arbeiten gekommen; die Koordinierungsgruppe wurde konstituiert, das Organisationsteam ist unter der Leitung von Frau Dr. Dethloff aufgebaut worden und richtig gut gestartet. In einer ersten Beteiligungsphase gaben uns über 40 Gremien und Fachgruppen der Nordkirche eine Rückmeldung dazu, welche Herausforderungen, Zukunftsbilder, notwendige Schritte und Rahmenbedingungen sie für die Zukunft der Nordkirche sehen. Gut 1000 Impulse haben wir bekommen und ausgewertet. Die Koordinierungsgruppe hat sie verdichtet und daraus verschiedene Perspektiven für Veränderungen und Weichenstellungen gewonnen, von denen wir Ihnen heute berichten möchten.

Werfen wir nun einen Blick auf die Ergebnisse im Einzelnen. Ich beginne mit den Herausforderungen.



Kirche zwischen Relevanzverlust und Neubestimmung

Häufig haben wir in den Rückmeldungen die Feststellung gehört: Die Gesellschaft verändert sich und damit auch die Rahmenbedingungen und Anforderungen kirchlichen Handelns. Wir sehen uns mit komplexen und zum Teil widersprüchlichen Phänomenen konfrontiert: Bin-

dungsbereitschaft und langfristig angelegte Lebensmodelle werden ersetzt durch auf Freiheit und Selbstverwirklichung basierende individuelle Lebensmuster. Religiöse Traditionen verstehen sich nicht mehr von selbst. Sie müssen explizit kommuniziert und angeeignet werden. Gleichzeitig wächst der Wunsch nach persönlicher Begleitung und Spiritualität in der Gesellschaft.

Und auch das wurde uns als Situationsbeschreibung mitgeteilt: Kirchen verlieren gefühlt an öffentlicher Relevanz. Gleichzeitig möchten viele, dass Kirche dem Gemeinwesen helfend und dienlich zur Seite steht – im engen Schulterschluss mit der Diakonie. Glaubwürdig Kirche sein und in Beziehung bleiben; in einer säkularen Gesellschaft eine Rolle einnehmen, die aus dem Evangelium erwächst und die kirchliche Perspektive in der Gesellschaft zur Sprache bringt. Anwältin für Gerechtigkeit sein – sozial, generationell und global - das wünschen sich unsere internen Anspruchsgruppen.

Vielfach wurde uns zurückgemeldet, dass die allein territorial verortete Kirchengemeinde zunehmend weniger mit der mobilen Lebenswirklichkeit der Menschen zusammenzupassen scheint und dass viele sich neue Formen von Kirche an anderen Orten und im Sozialraum wünschen. Damit verändern sich auch die Anforderungssituationen für Gemeinden, übergemeindliche und diakonische Einrichtungen. Es bedarf einer dialogischen Verständigung zwischen Kirche und Diakonie zur jeweiligen Rolle im Gemeinwesen. Und innerhalb der Kirche braucht es eine Verständigung zwischen kirchengemeindlich-parochialer Arbeit und den nicht-parochialen Einrichtungen und Fachstellen.

Differenzierung von Zugehörigkeit

In den Rückmeldungen wurde thematisiert, was bereits auch die Freiburger Studie formuliert hat: Es gibt immer weniger Menschen, die über den Status einer formellen Mitgliedschaft mit der Kirche verbunden sind. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Individualisierungs- und Pluralisierungstendenzen in unserer Gesellschaft suchen Menschen nach neuen Formen von Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Wirkungsorientierte Ressourcennutzung

Die Rückmeldungen legen den Finger auch darauf: Unsere föderalen Strukturen sind kompliziert, Entscheidungswege häufig langwierig – zu langwierig. Es gibt unklare Aufgabenverteilungen und Doppelstrukturen. Das kostet Zeit, Kraft, Energie und zuweilen auch gute Laune. Und es bindet personelle, sachliche und emotionale Ressourcen.

Fachkräftebedarf

Vor dem Hintergrund des bereits erkennbaren Fachkräftemangels in vielen Berufen steigt auch in unserer Kirche der Bedarf an Personalförderung und -entwicklung. Bereits jetzt können in fast allen kirchlichen Berufsfeldern Stellen mancherorts nicht besetzt werden. Wie kann und wird sich die Nordkirche also zukünftig als attraktive Arbeitgeberin positionieren? Gleichzeitig müssen wir kirchliche Berufsbilder an die Herausforderungen der Zeit und die sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen. Dies betrifft insbesondere den Verkündigungsbereich. Angesichts der differenzierten Bedarfe erscheint eine sinnhafte Vernetzung unterschiedlicher Fachlichkeiten und Professionen zwingend notwendig. Die Rückmeldungen signalisieren: Hier brauchen wir eine Neubestimmung. Auch die Ausbildung des Nachwuchses müssen wir in allen Berufsfeldern in den Blick nehmen und Konzepte entwickeln, die mehr multiprofessionelle Zusammenarbeit ermöglichen.

Einnahmen-Ausgaben-Schere

Aus den Rückmeldungen, die wir ausgewertet haben, spricht die tiefe Sorge um die Finanzierung der kirchlichen Arbeit. Viele nehmen Bezug auf die Freiburger Studie und deren Prognosen. Dementsprechend wünschen sie sich, dass der Zukunftsprozess konkrete Vorschläge

macht, wie mit den schrumpfenden Einnahmen umzugehen ist. Im Prinzip soll alles dahingehend betrachtet werden, ob und wie notwendig es für unsere Arbeit ist, ob es zur Relevanz, Präsenz und Akzeptanz unserer Botschaft beiträgt und ob es im Hinblick auf Aufwand und Ertrag Auffälligkeiten gibt, die mutig beendet werden müssen.

Behördlichkeit und Überregulierung

In den Rückmeldungen wird beklagt, dass es in unserer Kirche zu viel Bürokratie und Regulierung gibt. Entsprechend wird angeregt, die Verwaltung zu verschlanken und kirchliche Regulierungen zu vereinfachen – und stattdessen mehr Raum zu geben für flexible und agile Arbeitsmethoden und Kooperationen.

Partizipation passgenau gestalten

Ehrenamtliche sind ein großer Schatz unserer Kirche. Das sagt sich leicht und bedeutet zugleich so viel. Durch gesellschaftlichen und kirchlichen Wandel verändern sich die Rolle und die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements. Beteiligungsformate müssen zukünftig noch passgenauer, flexibler und partizipativer gestaltet sein, um Menschen zur Mitarbeit zu motivieren und zu gewinnen. Gleichzeitig wird beschrieben, dass die Anforderungen an ehrenamtlich Tätige in unserer Kirche steigen. Insbesondere Leitungsaufgaben werden anspruchsvoller, zeitintensiver und tendenziell überfordernder. Damit ehrenamtliche Tätigkeiten in Kirche und Diakonie zukünftig attraktiv bleiben und attraktiver werden, schlagen viele Rückmeldungen ein Überdenken der bestehenden Einbindungsformate und -strukturen vor.

Digitalisierung aktiv gestalten

Ein Schlüsselwort, das uns in den Rückmeldungen nicht ganz unerwartet häufig begegnet, ist das der Digitalisierung: Unsere Kirche wird wahrgenommen als auf den digitalen Wandel nicht gut vorbereitet. Sie beherrscht, so weitere Rückmeldungen, viele der Mechanismen der Digitalisierung in der Breite nicht. Und auch für die Kommunikation des Evangeliums im digitalen Raum sehen viele erheblichen Entwicklungsspielraum.

Die genannten Herausforderungen haben wir in der Koordinierungsgruppe intensiv diskutiert und sie dann dahingehend befragt, welche Veränderungsrichtungen sich daraus ableiten lassen. Die Leitfrage war jeweils: Was soll neu, besser, anders werden? Was möchten wir ändern, um die Nordkirche so aufzustellen, dass sie langfristig mit weniger Ressourcen ihre Aufgaben erfüllen kann und zugleich durch innovatives Handeln neue Spielräume bekommt? Im Ergebnis haben wir acht Handlungsfelder identifiziert, in denen wir im Prozess weiterdenken und arbeiten wollen.

Für jedes Handlungsfeld haben wir konkrete Arbeitspakete geschnürt. Es wird jeweils von einem Mitglied der Koordinierungsgruppe begleitet, die Ihnen diese nun im Einzelnen vorstellen werden.



Kirchliche Präsenz und Relevanz in Sozialraum und Gesellschaft unterstützen:



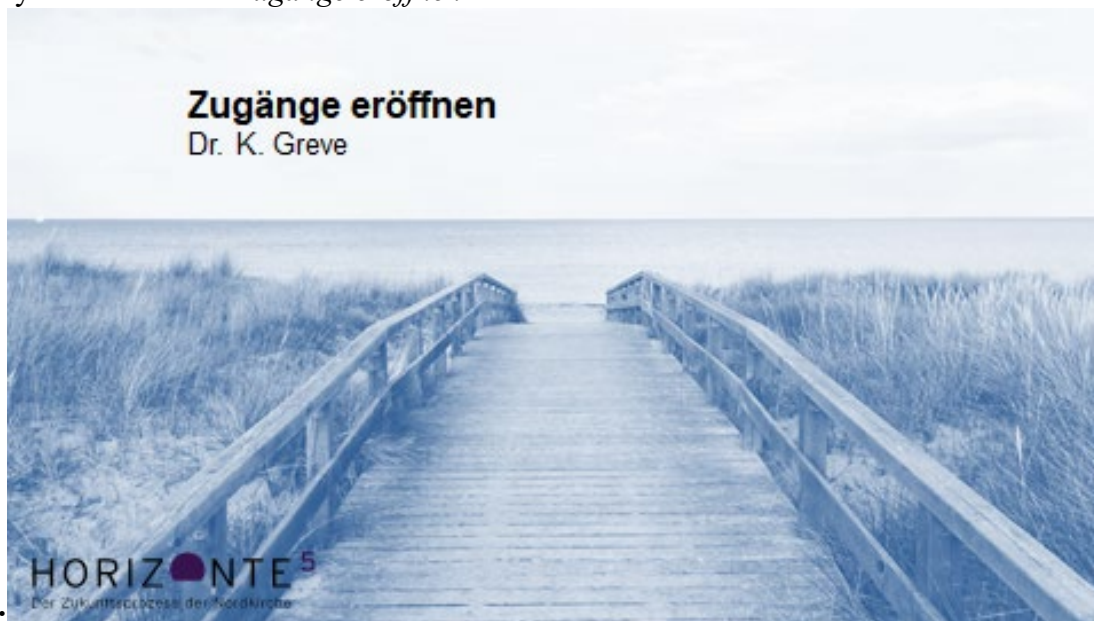
Ich selbst bin verantwortlich für das Handlungsfeld „Kirchliche Präsenz und Relevanz in Sozialraum und Gesellschaft unterstützen“. Dieses Handlungsfeld ist bewusst breit angelegt. Es reagiert auf die Rückmeldungen zur Frage nach der Zukunftsvision von Kirche in der säkularen Gesellschaft. Präsenz meint dabei: Die Präsenz einer Kirchengemeinde im Dorf oder der Stadt und ebenso Präsenz im weiteren Sinne als kirchliche Präsenz im Sozialraum, in der Öffentlichkeit oder auch im digitalen Raum. Wir sehen eine wesentliche strategische Zukunftsperspektive darin, die Arbeit von Kirchen und Diakonie am Sozialraum und in der Kooperation mit anderen Akteur:innen zu orientieren. Das geschieht an vielen Orten unserer Landeskirche bereits – in guter Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie. Gerade dieses Handlungsfeld möchten wir deshalb gemeinsam mit den diakonischen Landesverbänden gestalten und haben dazu bereits erste Gespräche aufgenommen.

Weiter geht es in diesem Handlungsfeld um die Anschlussfähigkeit und Relevanz der Nordkirche im Blick auf die wesentlichen Themen und Diskurse unserer Gesellschaft. Es geht um

die Frage, wie wir uns hier mit unserer Kompetenz und unserem theologischem Profil einmischen und mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zusammenarbeiten können. Beraten werden die Themen dieses Handlungsfeldes in den Arbeitsgruppen, die wir aus landeskirchlichen Akteur*innen und in den Sprengeln gebildet haben. Hier sind auch die Leitungen der Hauptbereiche einbezogen. Gemeinsam werden wir erkunden, welche gesellschaftlichen Herausforderungen wir neu angehen möchten und welche veränderten Rahmenbedingungen wir dazu möglicherweise benötigen.

Auch das Thema Erprobungsräume hat in diesem Handlungsfeld seinen Platz. Wir möchten sicherstellen, dass innovative Ideen und Projekte, die (nicht nur) im Zukunftsprozess entstehen, auch umgesetzt werden können. Es gilt, die rechtlichen, finanziellen wie personellen Rahmenbedingungen für Innovationen zu schaffen. Und das wirklich bald.

Syn. Dr. GREVE: *Zugänge eröffnen*



Aufgrund von Austritten, Sterbefällen und dem demografischen Wandel ist die Zahl der Mitglieder der Nordkirche auch im Corona-Jahr 2020 erneut gesunken, und zwar um 47.000 Menschen auf aktuell nunmehr gut 1,9 Millionen Mitglieder. Der andauernde Verlust von Mitgliedern und die abnehmende Bereitschaft der Menschen, sich an die Kirche auch längerfristig zu binden, fordern uns als Nordkirche heraus, Menschen anders zu erreichen, als wir es gewohnt sind. Es gilt, Menschen vielfältige Zugänge zum Glauben und dem gemeindlichen Leben in Kirche und Diakonie zu eröffnen.

Wir blicken dazu auf folgende Fragestellungen: Wie interessieren wir Menschen für Kirche? Und wie können wir sie gewinnen, dann auch noch mitzumachen? Wann engagieren sich Menschen wiederkehrend in Kirche, auch bei zum Teil mehreren Wechseln des Lebensmittelpunktes? Wie werden wir Kirche für und mit Menschen? Wie können wir gut mit anderen Organisationen in Projekten zusammenarbeiten? Und: Wie und in welcher Weise muss das Mitgliedschaftsrecht deshalb möglicherweise verändert werden?

Viele Bereiche der Kirche sind bereits sehr weit für alle Menschen zugänglich. Nur in den Leitungsgremien ist die Mitgliedschaft weiterhin die Voraussetzung. Es stellt sich also die Frage, ob wir Menschen, die keine Mitglieder unserer Kirche sind, an Entscheidungen für unsere Kirche beteiligen wollen? Und wie könnte das gehen? Es gilt dabei auch, Haltungsfragen in den Blick zu nehmen.

Als Arbeitsformat haben wir uns für eine Workshop-Reihe mit Fachleuten entschieden, die gerade begonnen hat.

Die PRÄSES: „Zusammenarbeit und ihre Steuerung neu programmieren“ das ist das Thema, das sich Silvia Giesecke gewidmet hat. Sie kann heute nicht hier sein, lässt aber herzlich grüßen. Ich trage für sie vor.



Das föderale System der Nordkirche mit ihren Sprengeln, Kirchenkreisen, Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt stellt eine komplexe Struktur dar. Vieles hat sich seit Gründung der Nordkirche vor zehn Jahren bewährt, aber es gibt auch manchen Veränderungsbedarf. Viele beklagen, dass unsere Entscheidungswege zu langwierig sind und es schwer machen, zeitnah auf sich verändernde Bedarfe zu reagieren. Manchmal erschweren unklare Aufgabenverteilungen und Doppelstrukturen die Zusammenarbeit.

Das möchten wir in diesem Handlungsfeld angehen und verändern. Am Ende des Zukunftsprozesses sollten konkrete Vereinbarungen zur verbesserten Zusammenarbeit und Abstimmung stehen. Dazu gehören die Aufgabenverteilungen zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen, zwischen dem Landeskirchenamt und den Hauptbereichen oder auch den Dienste und Werken der Hauptbereiche und denen der Kirchenkreise.

Entsprechend haben wir den Themenkomplex auf drei Arbeitsprozesse verteilt, die wir im Moment gerade aufsetzen:

Das erste Paket bezieht sich konkret auf die Zusammenarbeit und Arbeitsstrukturen von Landeskirchenamt und den Hauptbereichen. Wir hoffen, dass wir am Ende des Zukunftsprozesses aufzeigen können, wie die Strukturen hier durchlässiger und leichter gestaltet werden könnten. Die Hauptbereiche mit ihren vielfältigen Diensten und Werken tragen ganz wesentlich dazu bei, sich als Kirche in den gesellschaftlichen Diskurs einzumischen und als wichtiger Akteur der Zivilgesellschaft erkennbar zu sein. Umso wichtiger ist es dafür zu sorgen, dass unsere Dienste und Werke ihre Energie nicht in internen Prozessen verlieren, sondern ihre Kraft darauf verwenden können, ihren Auftrag wahrnehmen und dabei auch kurzfristig wie agil auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können.

Dazu soll auch beitragen, was wir im zweiten Arbeitspaket bearbeiten werden: die Klärung der Zusammenarbeit zwischen den Diensten und Werken auf landeskirchlicher Ebene und in den Kirchenkreisen. Viele Aufgaben von Diensten und Werken werden sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch in den Kirchenkreisen wahrgenommen. Haben wir alle Synergien, die hier durch eine gute Zusammenarbeit entstehen können, schon ausgeschöpft? Zusammen mit Vertretern von Diensten und Fachleuten beider Ebenen sowie aus der Kammer der Dienste und Werke werden wir in einem Workshop ausloten, wie wir die Zusammenarbeit verbes-

ern und neu profilieren können, nicht zuletzt auch, um die Arbeit mit weniger Ressourcen gestalten zu können.

Drittens werden wir danach fragen, wie wir die Zusammenarbeit am besten steuern, sie an strategischen Zielen ausrichten und unsere Kampagnenfähigkeit verbessern. Dazu gehört die Überprüfung der zielorientierten Planung in den Hauptbereichen ebenso wie die des Zusammenspiels der kirchenleitenden Gremien.

Syn. RAPP: *Finanzverteilung anpassen und nachhaltig wirtschaften:*



Die Initialzündung zum Zukunftsprozess hat vor zwei Jahren hier in der Landessynode die Vorstellung der Freiburger Studie gegeben. Nach dieser Projektion werden die zur Finanzierung kirchlichen Handelns zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel perspektivisch bis zum Jahr 2060 real um 55% sinken. Zusätzliche Initiativen und Maßnahmen sind durch unsere Agenda 2030 im Rahmen des Personalplanungsförderungsgesetzes eingeflossen. Beides hängt eng zusammen.

Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung zwar nicht ganz so stark beschleunigt, wie wir im letzten Jahr noch befürchten mussten. Aber es bleibt dabei: Zukünftig wird uns weniger Geld zur Verfügung stehen, um unsere Arbeit zu finanzieren. Je rechtzeitig wir uns darauf einstellen und uns finanziell konsolidieren, umso besser wird es uns gelingen sicherzustellen, dass wir jene Aufgaben, die uns langfristig wichtig sind, auch künftig finanzieren können. Auf keinen Fall dürfen wir in unseren Bemühungen nachlassen, getreu dem Motto: Es war doch nicht so dramatisch, wie es angekündigt worden war.

Im Rahmen eines Workshops mit den Finanzverantwortlichen unserer Kirche werden wir erste Impulse für eine Finanzstrategie entwickeln, um in den nächsten Jahren die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten und zu gewährleisten. Auf der Agenda des Workshops stehen sowohl die Überprüfung der Finanzverteilung der Nordkirche einschließlich der Vorwegabzüge, die Personalfinanzierung als auch die Gestaltung unseres Haushaltsbeschlusses mit seiner weitgehenden Budgetierung und den Budgetregeln. Nachdenken werden wir aber auch darüber, ob die Finanzstrategie finanzielle Spielräume eröffnen kann, um Innovationen zu fördern. Das Arbeitsthema stellt eine große Herausforderung dar und ich wünsche mir, dass wir dabei gemeinsam den Mut haben, auch „heilige Kühe“ in den Blick zu nehmen.

Zweitens werden wir in diesem Handlungsfeld über neue Finanzierungsquellen nachdenken. Dies ist in der ersten Beteiligungsphase häufig angeraten worden. Dazu setzen wir an den praktischen Erfahrungen und Strukturen an, die die Nordkirche im Fundraising und Drittmittelförderung gesammelt hat – zusammen mit dem Landeskirchenamt und dem Kommunikationswerk.

Gemeinsam mit Jutta Fugmann-Gutzeit, der Fundraiserin des Diakonischen Werks und der Diakoniestiftung Hamburg, werde ich bei einem Forum in der kommenden über dieses Thema einen Einstiegsimpuls geben. Solches Zusammenwirken gehört mehr denn je auch dazu.

Drei Punkte sind mir als für dieses Handlungsfeld verantwortliches Mitglied der Koordinierungsgruppe besonders wichtig: Erstens, unsere Finanzierungsschwerpunkte sollten sich auf jene Themen fokussieren, die vor dem Hintergrund von Präsenz- und Relevanzfragen besonders bedeutsam erscheinen – Finanzierung folgt also Aufgabe. Zweitens brauchen wir wirklich finanzielle Spielräume für Innovation, um Projekte und mutige Experimente zu unterstützen. Drittens muss es unser Ziel sein, die Personalfinanzierung abzusichern. Hier tragen wir eine enorme Verantwortung für alle Mitarbeitenden.

Syn. Dr. MELZER: *Multiprofessionell im Weinberg aktiv.*



Die Nordkirche gewinnt ihre Strahlkraft durch die Menschen, die in ihr wirken - ob in den Gemeinden, Diensten und Werken oder diakonischen Einrichtungen. Dabei stellt der mit dem demografischen Wandel verbundene, sich verändernde Arbeitsmarkt eine große Herausforderung dar. Darauf antworten wir in diesem Handlungsfeld mit dem biblischen Bild der Arbeiter im Weinberg. Es gilt, sich in einem engen Miteinander unterschiedlicher kirchlicher Berufe gemeinsam und multiprofessionell im „Weinberg des Herrn“ zu engagieren. Die Unterschiede zwischen beamteten Dienstverhältnissen und tariflichen Beschäftigungen dürfen nicht trennend sein, und alle Mitarbeitenden müssen zusammen als Personalkörper gesehen werden. Dazu gehören entsprechend eine gemeinsame Nachwuchsgewinnung, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsrecht, Finanzierungen und Anstellungsträgerschaften – und all das am besten in einer engen Kooperation von Kirche und Diakonie.

Wir werden in diesem Handlungsfeld einen genauen Blick auf die landeskirchliche Personalplanung und -entwicklung werfen und natürlich auch an die Ergebnisse des PEPP-Prozesses anknüpfen. Dazu werden wir die Themen in einem Workshop mit unterschiedlichen Akteur*innen des Handlungsfeldes bearbeiten. Es wird darum gehen, sich einen Überblick über die vielen Prozesse zu verschaffen, die unter dem Stichwort der gemeinsamen Personalarbeit bereits laufen. Bei diesem Thema - wie bei eigentlich allen Themen des Zukunftsprozesses - wird die zentrale Herausforderung darin liegen, sich hinsichtlich des breiten Handlungsfeldes und des engen Zeitrahmens nicht zu verheben, sondern den Fokus auf das Mögliche zu richten.

Mein persönlicher Wunsch ist es, dass wir zum Ende des Prozesses jetzt noch lose Enden verknüpfen können.

Prof. Dr. UNRUH: *Verwaltung ressourcenschonend aufstellen und Regulation verschlanken:*



Die kirchliche Verwaltung schafft und erhält die Bedingungen der Möglichkeit von Verkündigung; und dies gilt auch für die Nordkirche. Angesichts der bisher aufgezeigten Veränderungsbedarfe und -richtungen verwundert es wenig, dass die nordkirchliche Verwaltung auf allen Ebenen ressourcenschonend aufgestellt und wohl auch verschlankt werden muss. Wenn uns immer weniger personelle und sachliche Ressourcen für unsere Arbeit zur Verfügung stehen, müssen wir sorgsam darauf achten, den Verwaltungsaufwand in der Nordkirche so schlank wie möglich zu halten. *Ein* Beitrag dazu ist die Reduktion von regulatorischen Vorgaben. Diese Reduktion ist i.Ü. ihrerseits die zentrale Voraussetzung des Abbaus der viel gescholtenen Bürokratie. Der Zukunftsprozess kann hier in guter Weise anknüpfen an bereits laufende Prozesse wie etwa die Beratungen der gemeinsam von Landeskirchenamt und Kirchenkreisverwaltungen gebildeten AG Verwaltung.

Deshalb hat sich die Koordinierungsgruppe entschieden, sowohl das Thema Vereinfachung als auch Fragen des Abbaus von Regulation an die AG Verwaltung zu delegieren. Sie wird diese unter Einbeziehung weiterer, auch externer Expertise beraten. Als Vorsitzender der AG Verwaltung und Mitglied der Koordinierungsgruppe verstehe mich als Bindeglied zwischen diesen beiden wichtigen Elementen des Zukunftsprozesses.

Die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit in der AG Verwaltung gestaltet sich bisher als äußerst wertschätzend und gleichzeitig zielorientiert. Ein erstes Ergebnis der Arbeiten im und am Verwaltungsbereich haben Sie bereits gestern zur Kenntnis nehmen können: die Schaffung einer zentralen Kirchensteuerstelle. Es ist m.E. absehbar, dass die AG alsbald weitere Veränderungsideen vorlegen können.

Aktuell beschäftigen wir uns unter anderem mit der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, Veränderungen in der Aufgabenallokation sowie dem Abbau von Genehmigungsvorbehalten. Nicht zuletzt damit wollen wir auch einen Beitrag zu reibungslosen Abläufen zwischen den kirchlichen Körperschaften und einer verbesserten Mitgliederkommunikation leisten. Maßgebliches Kriterium aller administrativen Überlegungen ist die nachhaltige Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses, einer Balance zwischen Aufgaben und Ressourcen in der nordkirchlichen Verwaltung, nicht zuletzt um den Servicecharakter der kirchlichen Verwaltung zu stärken.

Syn. SCHLÜNZ: *Digitalisierung energisch vorantreiben:*



Nach den digitalen Verwaltungsprozessen im vorherigen Arbeitspaket spielt die Digitalisierung im Zukunftsprozess auch darüber hinaus eine wichtige Rolle. Die Rückmeldungen aus der ersten Beteiligungsschleife führen deutlich vor Augen, dass wir auf den digitalen Wandel im Großen und Ganzen nur unzureichend vorbereitet sind.

Dies wurde uns durch die Covid-19-Pandemie nochmals verstärkt vor Augen geführt. Denn wir mussten vermehrt digital arbeiten – ob wir das wollten oder nicht. Dabei haben wir alle – sowohl die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Diensten und Werken als auch der Landeskirche – viel lernen können/dürfen/müssen, wie etwas geht oder eben auch nicht. Ein gutes Beispiel dafür sind meines Erachtens unsere digitalen Synoden oder hättet Ihr/hätten Sie vor zwei Jahren gedacht, dass wir als Synode digital tagen würden?

Allerdings geht das Thema Digitalisierung weit über die Nutzung von Zoom hinaus. Daher müssen wir als Leitungsverantwortliche unserer Kirche die unterschiedlichen Aktivitäten und Erkenntnisse in tragfähige Strukturen überführen. Hierbei ist besonders wichtig, dass dies nicht ausschließlich die Technik meint, sondern insbesondere auch die für das digitale Handeln notwendigen digitalen Kompetenzen. Wir müssen Mitarbeitende auf allen Ebenen zur Nutzung digitaler Technologien befähigen.

Hierbei verfolgen wir in diesem Handlungsfeld drei Stränge:

Der erste Strang ist die Erarbeitung einer nordkirchlichen Digitalisierungsstrategie. Denn nur mit einem abgestimmten geplanten Vorgehen und der dazugehörigen Digitalstruktur werden wir dazu in der Lage sein, die digitalen Möglichkeiten und Chancen zu nutzen und unsere Ressourcen effizient dafür einzusetzen. Wir haben in der Koordinierungsgruppe festgestellt, dass dieses Thema vorrangig zu behandeln ist und dass hier bereits eine gute Zusammenarbeit an einigen Stellen wie zum Beispiel mit dem synodalen Digitalisierungsausschuss besteht. Daher werden wir im Einklang mit unserem iterativen Prozessdesign der Kirchenleitung voraussichtlich schon im Oktober erste Grundpfeiler zu einer Digitalstruktur für die Nordkirche vorstellen und zur Entscheidung vorlegen. Diese kann dann unter anderem das Thema einer nordkirchlichen Digitalisierungsstrategie vorantreiben.

Ergänzend dazu wird im zweiten Strang eine grundsätzliche Verständigung zu den unterschiedlichen Digitalisierungsbildern auf der Leitungsebene vorangetrieben. In den Rückmeldungen der ersten Beteiligungsphase wurde festgestellt, dass jede*r von etwas anderem ausgeht, wenn diese Person über Digitalisierung spricht. Daher hatte die Kirchenleitung bereits auf ihrer Sitzung vor zwei Wochen die Möglichkeit, einen Impuls zur Digitalstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg von ihrem Chief Digital Officer – CDO – Christian Pfromm

zu hören und mit ihm dazu ins Gespräch zu kommen. Als Impuls zum Zukunftsprozess plant der Digitalisierungsausschuss einen Themenhalbtage in der kommenden Novembersynode. An der Vorbereitung bin ich als Verbindungsglied beteiligt. Weiterhin melden wir gerade für weitere Gremien ähnliche Impulse und Diskussionsformate an. Hierzu mehr zu einem späteren Zeitpunkt.

Zuletzt der dritte Strang: In diesem wollen wir die bestehenden Erfahrungen im Bereich digitale Verkündigung, digitales Pfarramt und digitale Gemeindearbeit auswerten, sodass wir als Nordkirche zukünftig im digitalen Raum institutionalisiert mit interessanten Formaten präsent sind und wie wir dies organisieren. Hierfür haben wir einen entsprechenden Workshop mit digital affinen Menschen aus allen Ebenen unserer Kirche geplant. Besonders diesen Aspekt der Digitalisierung finde ich interessant, da dieser mich, aber ich glaube auch uns alle, herausfordert, über unser Kirchenbild ins Gespräch zu kommen. Denn hierbei müssen wir darüber sprechen, wie wir Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen im digitalen Raum erreichen und wie dies im Verhältnis zur klassischen Gemeindearbeit vor Ort steht. Dies wird sicherlich keine komplett konfliktfreie Diskussion – aber ich freue mich darauf!

Die PRÄSES: *Beteiligung wirksamer gestalten und Teilhabe ermöglichen:*



Bei der nächsten Tagung unserer Landessynode werden wir unser Bergfest feiern. So manches Mal haben wir bis in die späten Abendstunden engagiert beraten und um gute Entscheidungen gerungen. Ein unglaubliches Engagement nehme ich wahr, vor allem da, wo uns Themen besonders wichtig sind und wir die Nordkirche gemeinsam voranbringen. Manchmal nehme ich aber auch Ermüdung wahr und höre die Klage, dass synodale Prozesse etwas mühsam sind. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass wir im Zukunftsprozess ein Handlungsfeld mit dem Titel „Beteiligung wirksamer gestalten und Teilhabe ermöglichen“ identifiziert haben.

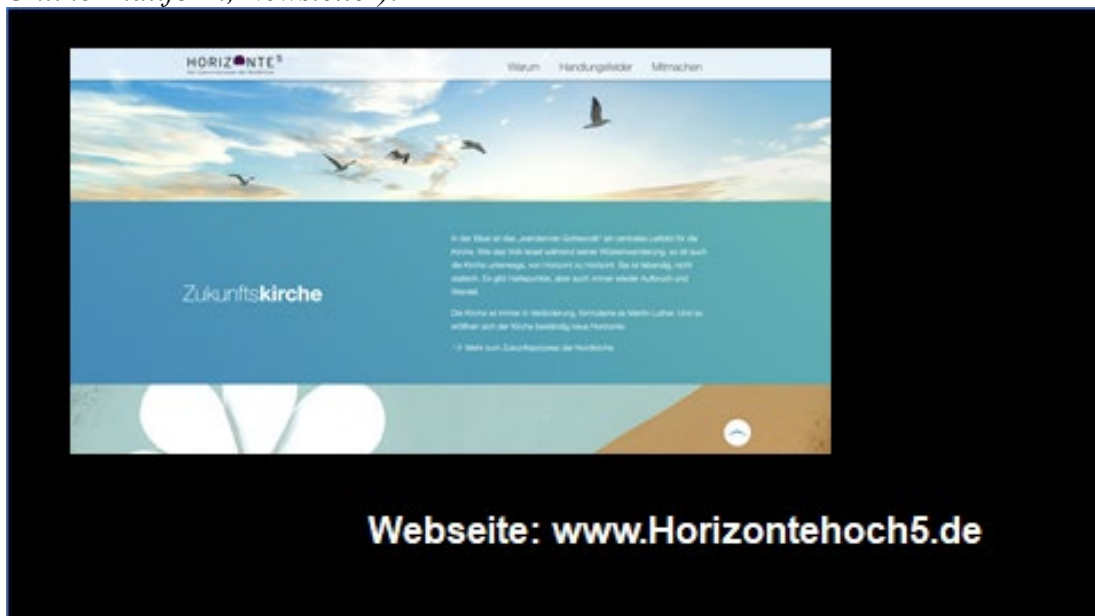
Die Nordkirche hat in ihrer Verfassung eine demokratisch-synodale Entscheidungsstruktur verankert und sieht dafür eine mehrheitliche Beteiligung Ehrenamtlicher vor. Das ist gut so. Zugleich erleben wir aber, dass ehrenamtliches Engagement zeitlich und inhaltlich immer anspruchsvoller und komplexer wird. Ob für einen Kirchengemeinderat oder eine Synode, es wird in der Tendenz immer schwieriger, Menschen für die Übernahme kirchlicher Leitungsverantwortung zu gewinnen. Dies mag auch daran liegen, dass unsere bisherigen Formate des Mitmachens nicht für jeden und jede passen. Welche Formen sind dazu geeignet, auch künftig Menschen für ein Mitwirken in Kirche zu begeistern?

„Prüft aber alles und das Gute behaltet“, heißt es im 1. Brief an die Thessalonicher. Das gilt auch für kirchliches Engagement. Wir werden unsere Gremienstrukturen und Abläufe daraufhin prüfen müssen, ob sie dazu geeignet sind, Menschen zu beteiligen. Sie haben als Mitglieder der Landessynode bereits dazu beigetragen, indem Sie sich an der Umfrage beteiligt haben, zu der wir Sie im Juni eingeladen hatten. Gut neunzig Mitglieder der Landessynode haben mitgemacht, eine überragende Rückmeldungsquote. Viele von Ihnen haben nicht nur vorgegebene Antwortmöglichkeiten gewichtet, sondern zudem auch noch persönlich Impulse für die Weiterentwicklung der Synodenarbeit eingetragen. Ein Ergebnis der Befragung darf ich Ihnen an dieser Stelle schon verraten: Wir werden im Zukunftsprozess unter anderem über eine Verkleinerung der Landessynode beraten. So jedenfalls das Votum der Mehrheit der Rückmeldungen.

Mein herzlicher Dank an Sie alle, die Sie sich die Zeit für die Umfrage genommen haben. Die Auswertung der Antworten steht kurz vor dem Abschluss. Die Ergebnisse werden Anfang Oktober bei einem Workshop zur Gremienarbeit beraten. Dazu möchten wir gern 10 Synodale einladen, die sich an der Umfrage beteiligt haben. *Wer von Ihnen Lust hat mitzumachen, meldet Sie bitte im Synodenbüro. Wenn wir mehr Meldungen haben, werden wir eine Auswahl vornehmen und dabei auf eine bunte Vielfalt achten.*

Von der Gremienarbeit ausgehend wollen wir in einem zweiten Schritt grundsätzlicher und breiter aufgreifen, was uns in der ersten Beteiligungsphase zum Thema der Beteiligungskultur zurückgemeldet worden ist. Wie sieht die Beteiligungskultur der Nordkirche in Zukunft aus? Welche Rolle spielen Gremien, welche Rolle andere Beteiligungsformen? Ist es denkbar, dass wir verstärkt auf agile Prozesse setzen? Auch hier haben wir eine Umfrage gestartet, an der sich in diesem Fall alle beteiligen können, die die Umfrage auf unserer Internetseite anklicken. Die Ergebnisse werden wir sowohl online als auch in einem Workshop mit Interessierten beraten und setzen hier vor allem auf die Beteiligung junger Menschen.

Kommunikationsdirektor BIRGDEN: *Erläuterung der Kommunikationsstrategie (Konzept, Online-Plattform, Newsletter):*



The screenshot shows the HORIZONTE 5 website interface. At the top, there are navigation links: "Warum", "Handlungsfelder", and "Mitmachen". Below this is a dropdown menu titled "DEN HORIZONT WEITEN" with a close button (X). The menu lists four categories:

- GESTALTUNG**: Einführung, Präsenz und Relevanz, Zusammenarbeit und Steuerung, Verwaltung
- RESSOURCEN**: Finanzen, Multiprofessionalität
- REGULATION**: Beteiligung und Gremien, Verwaltung, Zugänge und Mitgliedschaft
- INNOVATION**: Digitalisierung, Beteiligung und Gremien, Zugänge und Mitgliedschaft

 Below the menu is a section titled "Unsere Zukunftsthemen" featuring a central blue circle labeled "Den Horizont weiten" surrounded by other circles: "Digitalisierung", "Innovation", "Beteiligung & Gremien", "Gestaltung", "Zugänge & Mitgliedschaft", "Ressourcen", and "Zusammenarbeit & Steuerung".

Themencluster & assoziierte Themen

The screenshot shows the "Mitmachen" page on the HORIZONTE 5 website. The page has a teal background with a photo of hands. The main heading is "Mitmachen". Below it is a white text box with the following content:

Wie kann ich mitmachen?

Um beim Zukunftsprozess HORIZONTE 5 auf dem Laufenden zu bleiben, können Sie sich auf dieser Website und über den Newsletter aktuell informieren.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, sich digital auf dieser Website zum Zukunftsprozess zu äußern. Mitglieder der Koordinierungsgruppe und des Organisationsteams des Zukunftsprozesses werden Ihre Nachrichten lesen und an die zuständigen Arbeitsgruppen weitergeben.

Digitale Möglichkeiten mitzumachen

- Über ein **Kommentarfeld** können Sie uns zu einzelnen Themen und bereits erarbeiteten Vorschlägen ein öffentliches Feedback geben, Fragen stellen, Erfahrungen teilen oder neue Ideen einbringen. Bitte beachten Sie die vorgegebenen Zeilenumbrüche und helfen Sie sich an einer respektvollen Umgang miteinander. Um Missbrauch vorzubeugen, werden Kommentare erst nach einer Prüfung freigegeben.

Transparenz & Beteiligung

HORIZONTE⁵
Der Zukunftspakt der Nordkirche

Warum Handlungsfelder Mitsachen

Der Gestaltungszustand

Kirchliche Präsenz in Sozialraum und Gesellschaft unterstützen

Herausforderungen

Mit dem rasanten Wandel der Gesellschaft verändern sich auch die Rahmenbedingungen und Anforderungen an das Handeln von Kirche und Diakonie. Kirchliche Traditionen verlieren sich nicht mehr von selbst, die Bindungsgewissheit der Menschen nimmt ab, die Kirchen verlieren an öffentlicher Bedeutung.

Zugleich wächst der Wunsch nach persönlicher Begleitung und Spürbarkeit. Die Erwartungen an die Rolle von Kirche und Diakonie in Gemeinden steigen. Es gilt, als Anwalt für Gerechtigkeit die Botschaft des Evangeliums glaubwürdig zu kommunizieren – sonst, generationen wie global.

Thema, Bearbeitungsstand, Ansprechpartner:in

HORIZONTE⁵
Der Zukunftspakt der Nordkirche

Warum Handlungsfelder Mitsachen

Ansprechbar

Diese koordinieren und organisieren den Prozess und haben daher eine Koordinierungsgruppe und ein Organisationskonzept formatiert.

→ Mehr zu Ansprechpartnern

Abonnieren Sie unseren Newsletter

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Anmeldung! Der erste Newsletter kommt im Sommer 2021.

Vorname

Nachname

E-Mail

horizonte@nordkirche.de

Ich bin kein Roboter

Ich möchte den Newsletter erhalten

HORIZONTE⁵
Der Zukunftspakt der Nordkirche

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister,

„Daher, ich will etwas Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennst ihr's denn nicht?“ (Lukas 9, 18)

„Es Neues wächst, und es will erntet werden. Der Bauernt erntet eine doppelte Neues erntet im Hinblick der Möglichkeiten, die Gott uns schenkt – selbst da, wo wir keine Möglichkeiten sehen. So grüße ich Sie sehr herzlich zum Start unseres Newsletters für den Zukunftspakt der Nordkirche. Ho-

Newsletter informiert regelmäßig

Landesbischöfin KÜHNBAUM- SCHMIDT: *Ausblick:*

Vielen Dank, liebe Geschwister, liebe Mitglieder der Koordinierungsgruppe für die Präsentation der acht Handlungsfelder. Die acht Handlungsfelder mit ihren Arbeitsthemen beschreiben die Herausforderungen und sich daraus ergebenden strukturellen, rechtlichen und finanztechnischen Veränderungen, die wir mit Blick auf die Ergebnisse der Freiburger Studie konkret angehen und fokussieren wollen. Damit ist natürlich längst nicht alles über die Zukunft der Nordkirche gesagt. Sie wissen, dass augenblicklich in unterschiedlichen Prozessen noch weitere Zukunftsthemen bearbeiten, die für das künftige Gesicht der Nordkirche zentral sind – und die alle auch die Synode noch erreichen werden:

- die drängenden Herausforderungen des Klimawandels mit seinem gerade in diesem Jahr so dramatischen Folgen – sie werden im Zuge der Aufstellung des zweiten Klimaschutzplanes der Nordkirche bearbeitet;
- der IKÖ-Prozess der interkulturellen Öffnung – seine Ergebnisse stehen kurz vor dem Abschluss;

- unser Engagement zu den Themen von Gerechtigkeit, Frieden und der Bewahrung der Schöpfung sowie die Arbeit an einer ökologischen Transformation;
- die Weiterarbeit an den Aufträgen der Themensynode „Familienformen und Beziehungsweisen“.

Damit die diversen Prozesse in unserer Landeskirche gut aufeinander bezogen sind, hat die Koordinierungsgruppe bereits einen Austausch mit den jeweils Verantwortlichen anderer Prozesse vereinbart. Dazu gehört auch, Perspektiven aus der weltweiten Ökumene und unserer weltweiten Partnerkirchen einzubeziehen.

Wie geht es jetzt weiter? Die in den acht Handlungsfeldern aktiven Gruppen haben den Auftrag, konkrete Veränderungsimpulse zu formulieren, die im November in der Koordinierungsgruppe beraten werden. Dafür werden wir auch die Hinweise und Rückmeldungen aufnehmen, die wir über unsere Internet-Plattform bekommen. Am Ende werden wir Ihnen als Landessynode ein Gesamtpaket möglicher Veränderungen und Zukunftsentscheidungen vorlegen.

Soweit unser Bericht. Nun sind wir gespannt auf Ihre Reaktion und den Austausch mit Ihnen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke Ihnen für diesen Bericht. Ich danke im Namen des Plenums auch allen, die gerade diesen Bericht bereichert haben durch die Kurzvorträge der gesamten Koordinierungsgruppe. Bevor ich den Dankhorizont noch etwas erweitere, eröffne ich erstmal die Möglichkeit zur Aussprache.

Syn. AHRENS: Vielen Dank für die Präsentation. Mir persönlich hat das geholfen, die Struktur etwas besser zu verstehen. Als Erstreaktion mit Blick auf die acht Handlungsfelder würde ich anregen, dass nochmal etwas gewichtet zu sehen. Wir haben acht Handlungsfelder, von denen zwei, wenn ich unternehmerisch drauf sehe, die Unternehmensaufgabe von Kirche hinterfragen. Und wir haben sechs Handlungsfelder, die im Grunde genommen notwendige Aktualisierungen und notwendige Modernisierungen sind. Das kann man machen und das muss man auch machen. Die Grundthemen liegen ganz zu Anfang in dem Thema „Relevanz“. Der ganze Prozess wird notwendig. So haben es die 1.000 Zuschreiber analysiert, weil ein Relevanzverlust eingetreten ist. Relevanzverlust bedeutet Mitgliederverlust, bedeutet Finanzverlust, usw.. Dieses Thema muss man sich genauer anschauen. Meine Vermutung ist, dass wir nicht weiterkommen mit einem allgemeinen Gefühl von Relevanzverlust, sondern mit einer genauen Analyse. Ich glaube, dass wir in bestimmten Bereichen an Relevanz verlieren, in anderen aber nicht. D. h. wir müssen schauen, wo wir stark sind und wo wir Schwächen haben und dann überlegen, wie wir darauf reagieren. Deshalb finde ich auch, dass auf die Benennung des Sozialraumes ein bisschen kurz geschossen ist, auch wenn ich das total nachvollziehen kann und das im Moment ja auch en vogue ist. Ich finde es gut und richtig, den kirchlichen diakonischen Sozialraum in den Blick zu nehmen. Ich glaube aber, dass es für dieses Thema zu kurz gedacht ist. Ich würde sehr anregen, sich sehr bewusst zu machen, dass von den acht Handlungsfeldern zwei extrem wichtig und grundlegend sind: Die Frage der Relevanz und die Frage der Mitgliedschaft. Und da lieber Kai Greve, wenn ich Dich nicht zu kurz begriffen verstanden habe, nicht nur darüber reden, wie wir Menschen stärker in Entscheidungsprozessen beteiligen, die keine Mitglieder sind, sondern unbedingt darüber nachdenken, wie wir ein Mitgliedschaftssystem entwickeln, dass nicht in oder out ist. Wir brauchen verschiedene Stufen von Zugehörigkeit und Mitgliedschaft, weil wir eine Menge Menschen haben, die gerne bei uns teilhaben würden, aber nicht diesen einen lebenslangen Schritt mit Mitgliedschaft und Kirchensteuer gehen wollen. Anregung am Rande: Ich weiß, dass man in diesem Kreis hier Hierarchisierung nicht so gern sieht, aber ich würde sagen, hier ist es sehr angemessen zu sagen, welche Handlungsfelder wirklich die Top Prioritäten, über die wir

reden müssen sind und welche sind nachgeordnete Aktualisierungen und Modernisierungen, die sein müssen.

Der VIZEPRÄSES: Die Landesbischöfin möchte darauf direkt reagieren.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Wir haben gerade besprochen, dass es leichter ist, direkt zu antworten. Auch um den Prozess dialogisch zu gestalten. Vielen Dank, Herr Ahrens, Sie sind ja gerade in diesem Handlungsfeld Diakonie sehr eingebunden und sehr aktiv im Gespräch. In der Tat, eine solche Gewichtung findet in der Arbeit der Koordinierungsgruppe statt. Wir haben uns jetzt darauf konzentriert, die Voten, die wir bekommen haben, zu sichten und nach den Handlungsfeldern zu gewichten. Das Thema „Sozialraum und miteinander reden“ werden wir sicher gemeinsam mit der Diakonie gestalten. Zum Thema des Mitgliedschaftsrechts: das ist so ein Dauerthema, das immer und immer wieder angesprochen wird. Das binäre Mitgliedschaftsrecht ist nicht unbedingt die einzige Vorstellung zur Mitgliedschaft. Dieses Thema haben wir klar im Fokus. Zugleich ist es ein Thema, dass wir als Nordkirche nicht allein entscheiden und verhandeln können, aber bei dem wir deutliche Impulse setzen können. Ich bin sicher, dass die Arbeitsgruppe mit Herrn Greve hier kluge Impulse bringen wird.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank dafür. Das Wort hat Herr Nissen und ich sehe auf die Rednerliste. Zunächst wird die Landesbischöfin wieder antworten und dann kommt Herr Strenge.

Syn. NISSEN: Das hat Propst Melzer sehr gut erkannt. Wir müssen natürlich Persönlichkeiten m/w/d herausfinden, die das ganze leiten können und deshalb bin ich sehr froh, dass unsere Landesbischöfin selbst die Leitung für „Kirchliche Präsenz und Relevanz im Sozialraum“ übernimmt. Eine Frage habe ich allerdings noch. Sie betrifft die Gruppe von Herrn Greve. Herr Greve, ich möchte nicht entscheiden, wer Verhalten und Einstellung bei Nicht-Mitgliedern prüfen soll. Da gibt es viele Punkte, die schief laufen können. Man kann solche Kompetenz ja auch einkaufen. Danke.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Danke, das nehmen wir als Impuls mit, Herr Greve. Vielen Dank, Herr Nissen.

Syn. STRENGE: Wenn man das so von außen hört, ist man beeindruckt. Wenn man in der Verwaltung schon Prozesse hinter sich hat, stellt man fest, dass das hier eine ganz andere Vorgehensweise ist und ich möchte Sie dazu beglückwünschen, dass Sie das offenbar ohne Unternehmensberatung machen. Die Befreiung der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland muss, um ein marxistisches Wort zu verwenden, die Sache der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland selbst sein. Dass Sie die Synode auch immer so einbeziehen, finde ich auch sehr gut, vor allem auch Alphetiere aus der Synode, weibliche und männliche. Vor einem Punkt möchte ich warnen mit Blick auf die EKD, es wird ja erst ernst, wenn es Einzelnen ans Fell geht, wenn etwas nicht mehr passiert oder eingespart wird. Das muss eine Phase sein, in der man auch noch einwirken darf. Die EKD macht das etwas anders, die hat in der Synode Prüfaufträge kassiert. Nun erklärt der Finanzbereich der EKD Betroffenen: Den Prüfauftrag haben wir abgearbeitet, ihr werdet zu gemacht. So, wie es hier angelegt ist, sieht es anders aus, aber es sollte auch weiterhin ein Rückkoppeln geben. Je mehr und je früher Einbeziehung geschieht, umso besser.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Wir können sicherlich von der EKD vieles lernen, aber das eher nicht. Auch in unserem einem Zukunftsprozess gibt es die Anfangs-

Erfahrung, dass erst einmal alle innovativ sein wollen. Die Rückmeldungen haben viel von dieser innovativen Energie spüren lassen. Was wir allerdings nicht gehabt haben, waren Rückmeldungen zur Aufgabe oder Beendigung von Aufgabenfeldern. Aber natürlich werden wir im Zukunftsprozess auch dazu Entscheidungen zu treffen haben. Es wird zu besprechen sein, wo sich Aufgabenfelder verändern und ob alle Arbeitsfelder erhalten bleiben. Ich denke, dass wir auch diese Fragen und Themen im Dialog bearbeiten und lösen müssen. Wenn Teile einer Organisation direkt betroffen sind, müssen wir mit den Betroffenen rechtzeitig ansprechen, was anstehen könnte und wie es so geregelt werden kann, dass es für alle gemeinsam erträglich ist.

Syn. Prof Dr. KLIE: Als theologisch interessierter Beobachter fällt mir schon auf, das wir eine halbe Stunde Hochglanzlyrik gehört haben, so spricht man, wenn man bestimmte Dinge auf den Weg bringen will. Ich habe allerdings keine einzige theologische Begründungsfigur wahrnehmen können, im Besonderen praktisch-theologische Begründungsfigur. Wir operieren hier am offenen Herzen eines Kirchenbildes, ohne dass es für mich erkennbar mitreflektiert wird. Wo ist der große Button, Kirchenbildkybernetik, der parallel läuft. Wir können nicht so tun, als ob wir acht Handlungsfelder mal so vollziehen und dann – schwupps – haben wir eine neue Kirche.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Lieber Herr Klie, wir haben im Zukunftsprozess einen entsprechenden Bereich, für den Bischof Jeremias sich bereit erklärt hat, die Verantwortung zu übernehmen. Zum Thema theologische Grundlegung habe ich gestern im Bericht der Landesbischöfin ein paar theologische Linien gezogen unter der Überschrift „kooperierende Kirche sein.“. Ich denke, es lohnt sich durchaus , das im Blick auf Ihre Frage noch mal anzuschauen.

Der VIZEPRÄSES: Der Bericht der Landesbischöfin liegt auch schriftlich vor, da kann man noch mal nachschlagen.

Syn. VON ERFFA: Ich möchte einen Kommentar abgeben zum Thema „Relevanz“, „Präsenz“ und „Zugänge eröffnen“: Ich denke, dass die Kirchengemeinden auch in Zukunft eine Rolle spielen und deshalb Teil der Zukunftsaufgabe sind. Wir haben in der „Tiefe des Raumes“ die Alten und die Kinder, um die wir uns kümmern müssen - der Kinder wegen haben wir gerade ein neues Kirchengesetz verabschiedet-, und haben einen Verkündigungsauftrag in den Kirchengemeinden, die (leider) „zerbröseln“. Dem müssen wir entgegenwirken. Uns muss bewusst sein, dass die Kirchengemeinden Bindemittel der Gesellschaft sind und als Gegenentwicklung zur entstehenden Polarisierung, die wir in der Gesellschaft erleben, wichtig sind.

Deshalb denke ich, dass wir Ressourcen zu den Kirchengemeinden hin orientieren müssen. Wir haben soeben auch über das Kirchensteuergesetz abgestimmt, was ich sehr gut finde. Damit werden Routineaufgaben und Expertise auf Landesebene gebündelt und Ressourcen auf K.-Kreisebene frei ohne die Zuständigkeiten zu ändern. Dieses Beispiel sollten wir auf weitere Aufgaben ausweiten z.B. für die Bauangelegenheiten. Wir könnten alle Experten auf die Landesebene heben, die dann als Servicedienstleister für die Kirchenkreise tätig wären, wobei die Angelegenheiten lokal beschieden würden, wie es bisher der Fall ist.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Vielen Dank für den Akzent auf die Kirchengemeinden und auch darauf, dass sie wichtige Orte der Gemeinschaftsbildung sind, die Polaritäten in der Gesellschaft entgegen wirken können. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie uns mitgegeben, nicht nur diese Orte zu stärken, sondern sie auch dahingehend zu ent-

schlacken, was dort an Verwaltung stattfindet und auf anderer Ebene besser miterledigt werden könnte.

Syn. Prof. Dr. POPKES: Ich habe eine Frage, bei der Sie allerdings auch sagen können, dass sie in die falsche Richtung geht. Es wurde jetzt öfter die Freiburger Studie erwähnt. Die hat ja nicht nur Zahlenspiele gebracht. Sie hat auch konkrete Inhalte angesprochen, es geht auch um die Frage der inhaltlichen Vermittlung. Für welche Religiosität stehen Menschen eigentlich ein? Religiosität oder Spiritualität nehmen eigentlich zu, auf diese Phänomene muss man eigentlich eingehen. Meine Frage: Wo wird über die Frage, der inhaltlichen Ausrichtung diskutiert, oder ist es eine Frage der Themen, warum Menschen nicht mehr Mitglieder sind?

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Das wollen wir in dem Themenfeld „Relevanz“ behandeln – Was ist relevant für Menschen, welche Religiosität wird gelebt, welche religiösen Themen werden als relevant für das eigene Leben empfunden – wie gehört das in unsere Form einer modernen Kommunikation hinein? Im digitalen Raum erleben wir Diskussions- und Praxisformen von Religiosität, in denen wir als Kirche gar nicht präsent sind. Allerdings haben wir einige Vertreter:innen unserer Kirche, die in den digitalen Räumen große Resonanz finden. Ich denke z. B. an Josephine Teske, die mit inzwischen über 30.000 Followern täglich im Gespräch ist und die das ganz großartig macht. Josephine Teske erzählt, was Glaube und Kirche zu tun haben mit dem Leben der Menschen heute und sie macht das richtig gut. Ich denke, das ist ein Anknüpfungspunkt auch für unseren Zukunftsprozess.

Syn. Frau FÄHRMANN: Ich möchte in Bezug auf den Merksatz „Bedenken der bestehenden Einbindungsformate der ehrenamtlichen Mitarbeit“ eine Perspektive hinzufügen „Bedenken der Rahmenbedingungen der Einbindenden“. Damit sollen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden angesprochen sein, die mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Müssen die Hauptamtlichen ihre Arbeitszeit nicht eigentlich im Schichtmodell organisieren? Denn nur so können Ehrenamtliche in ihrer Freizeit angesprochen werden.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ich gebe Ihnen Recht, dass wir auch auf die Arbeitsstrukturen unserer hauptamtlichen Mitarbeitenden sehen müssen, um mit allen Familienformen in Kontakt kommen zu können. Egal, an welcher Stelle wir anfangen, zeigt sich, wie viele weitere Themen der Prozess berühren wird und ich hoffe, dass wir bis zum Mai 2022 die Hauptthemen in den Blick bekommen.

Syn. Frau GIDION: Was ist die Theologie dieses Prozesses? Es ist nicht leicht, diese Theologie zu kommunizieren, für mich ist es wichtig, darauf zu achten, wie alltagstaugliche Theologie kommuniziert werden kann, um den Gewinn der Zusammenarbeit mit Kirche im Blick zu behalten. Es geht darum, zu fragen, wie die Arbeitsfelder der Kirche der Gesellschaft dienen können.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Die Frage nach der theologischen Grundlegung gehört in das erste Handlungsfeld hinein und es ist unsere Aufgabe, sie so zu formulieren, dass sie verständlich ist. Dort müssen die Handlungsschritte mit dem theologischen Grundthema zusammengedacht werden.

Syn. Frau Prof. Dr. MERLE: Mit den Fragen und Themen, die zur Sprache gekommen sind, steht die Nordkirche ja nicht alleine da. Deshalb ist es wichtig, sich mit anderen Landeskirchen und auch der akademischen Theologie zu vernetzen. In der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung sind für uns zum Beispiel die Begriffe Partizipation und Relevanz wichtige Begriffe, und wir versuchen, die Phänomene for-

schend in den Blick zu bekommen. Insofern fände ich es wichtig, dass man sich hier unter den verschiedenen Akteur:innen vernetzt und Synergieeffekte schafft, wo es geht.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Auf der letzten Sitzung der Kirchenkonferenz wurde beschlossen, dass die Prozesse auf der EKD-Ebene vernetzt werden sollen. In unserem Zukunftsprozess soll es auch Resonanzgruppen aus der universitären Theologie geben. Und bereits besprochen ist ein Forschungsprojekt, das Frau Pohl-Patalong begleiten wird.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. In den nächsten Wochen bekommen Sie aus der Koordinierungsgruppe, unterstützt vom Kommunikationswerk, einen Link mit weiteren Informationen zugesendet. Ich bitte Frau Kühnbaum-Schmidt um ein Schlusswort.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Herzlichen Dank für alle Rückmeldungen, Fragen und kritischen Anmerkungen. Es ist nicht unumstritten, wie es in diesen verändernden Zeiten weitergehen wird. Aus meiner Sicht ist dies aber auch ein Zeichen von Lebendigkeit. Was heute angesprochen wurde, fließt in unsere weiteren Beratungen mit ein. Ich danke auch für alle weitere Beteiligung an diesem Prozess hier in der Synode, den Gremien und Arbeitsgruppen. Das Organisationsteam des Prozesses trägt Sorge dafür, dass alle Voten berücksichtigt werden. Ich danke herzlich dem Organisationsteam. Stellvertretend für alle dort Mitarbeitenden danke ich insbesondere Ricarda Dethloff, Michael Stahl und Peter Wesenberg. Die offene Arbeitsweise in unserer Zusammenarbeit ist für mich wegweisend und ein Hoffnungszeichen. Ich danke auch allen Mitgliedern der Koordinierungsgruppe, die bisher fast ausschließlich digital tagen konnte. Unsere Sitzungen sind aber auch eine Freude und zeigen neue Formen der Zusammenarbeit. Für uns als Nordkirche möge am Ende die Erfahrung stehen, die der Dichter Reiner Kunze so beschrieben hat. „Rudern zwei ein Boot. Der eine kundig der Sterne. Der andere kundig der Stürme. Wird der eine führn durch die Sterne, wird der andere führn durch die Stürme. Und am Ende, ganz am Ende wird das Meer in der Erinnerung blau sein.“ Bis dahin auf zu neuen Horizonten.

Der VIZEPRÄSES: Ich bedanke mich bei allen Gremien und Beteiligten und besonders Ihnen, Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt als Vorsitzende der Koordinierungsgruppe und als die, die die Fäden in der Hand hält.

Die PRÄSES: Bevor wir in der Tagesordnung weitermachen, möchte ich einen herzlichen Glückwunsch an unser synodales Mitglied, Frau Dr. Andreßen, aussprechen. Sie ist von der Stadt Kiel mit der Andreas-Gayk-Medaille ausgezeichnet worden für ihr vielfältiges Engagement in dieser Stadt. Ich rufe TOP 6.1 „Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost auf Änderung des Siegelgesetzes“ auf und bitte Herrn Dr. Hartmann um die Einbringung.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Sie alle wissen, dass Kirchengemeinden nach außen repräsentiert werden. Außer durch den Kirchturm und ihre Gemeindegemeinschaft auch im Verwaltungsbereich durch das Siegel. Das findet sich auch auf Tauf- und Heiratsurkunden usw. In unserem Kirchenkreis haben wir gemerkt, dass bei Fusionen diese Siegelfrage gar nicht so unwichtig ist. Wenn man sich von seiner eigenen bisherigen Identität trennt, will man auch dort, wo man hinkommt, klar und deutlich erkennbar sein. Bisher haben fusionierende Gemeinden dafür erstmal ein Interimssiegel bekommen. Wir haben vorgeschlagen, dass man sich, wenn sich denn alle Fusionierenden einig sind, auch vorher für ein Siegel entscheiden kann und mit der Genehmigung für die Fusion auch die Genehmigung für das neue Siegel erhält. Damit ist eine klare Identität gegeben. So kann man wichtige Elemente des eigenen traditionellen Emp-

findens mit in die neue Gemeinde hinein nehmen. Deshalb unser Vorschlag für eine Gesetzesänderung, den Sie in TOP 6.1 finden. Wir haben diesen Antrag schon im April vor fünf Monaten gestellt und es zeichnen sich in der Zwischenzeit aufgrund von Anträgen auch von anderen Kirchenkreisen weitere Vorschläge für die Änderung des Siegelgesetzes ab. Dann wollen wir jetzt an dieser Stelle nicht darauf dringen, diesen vorweg zu ziehen. Wir bitten Sie jetzt nur um einen Beschluss: „Die Landessynode befürwortet die von der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost vorgeschlagene Änderung des Siegelgesetzes“. Und dann ist offen, was sich in der Gesetzesvorlage dann noch zusätzlich finden mag.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hartmann. Das Siegelgesetz ist wie die unendliche Geschichte unserer Synode. Ich bitte die Landesbischöfin für die Kirchenleitung um eine Stellungnahme.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Bruder Hartmann, es ist tatsächlich so, dass wir an einer Neufassung des Siegelgesetzes arbeiten, diese wollen wir der Synode spätestens im nächsten Herbst vorlegen. Wir können von daher Ihren Antrag gerne mitnehmen, weil wir ohnehin daran arbeiten.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Kühnbaum-Schmidt

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Die Zusage unserer Landesbischöfin, dass unser Anliegen berücksichtigt wird, genügt mir an dieser Stelle.

Die PRÄSES: Damit ziehen Sie Ihren Antrag zurück. Wir schließen den TOP 6.1 ab und kommen zurück auf unseren Prozess „Reden über Frieden“. Dazu haben wir Ihnen in einer Nacharbeit mit Mitgliedern des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, mit weiteren Synodalen und mit Herrn Hamann und mir eine Vorlage vorgelegt, die genau das enthält, was gestern nach der Durchführung der Workshops als Antrag herausgekommen ist. Wir haben es inhaltlich nicht geändert, aber übersichtlicher gemacht. Wir haben ausdrücklich nichts verändert, weil wir einen großen Respekt vor der monatelangen Arbeit des Ausschusses und auch vor Ihnen als Synodalen, die in einem Workshop gearbeitet und sich damit auseinandergesetzt haben. Ich hoffe, wir kommen mit den Beratungen zügig voran. Ich übergebe an Vizepräses Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Sie haben die Vorlage auf den Tischen. Sie hat die Überschrift TOP 6.2 Neu und darunter steht Travemünde, den 18.09.

Zwischenruf: Die Vorlage ist nicht bei allen vorhanden!

Der VIZEPRÄSES: Dann werden wir kurz warten, bis alle die Vorlage auf dem Tisch haben. Ich rede, während verteilt wird, schon mal weiter. Verweise eben auf diese Vorlage. Frau Präses Hillmann hatte gerade erläutert, wie dieses Papier entstanden ist und was dort inhaltlich zu finden ist. Die ersten drei Seiten beziehen sich auf den Beschlusstext und dann gibt es zwei Anlagen. Einmal die Anlage 1, Haltung und Position, auf die wird auch verwiesen in dem Beschlusstext. Das hat gestern ein wenig zur Verwirrung geführt. Das ist dort aber auch genau aufgelegt. Und dann gibt es eine 2. Anlage, weil auch dort in dem Beschlusstext darauf verwiesen wird und das ist die Verlautbarung der Kirchenleitung zum Thema gesicherte Perspektiven für Flüchtlinge, Asylsuchende, nötig für solche die aus Afghanistan gekommen sind. Das ist die Verlautbarung der Kirchenleitung vom 8. September. Das heißt, wir haben also fünf Seiten vor uns liegen. Wir machen jetzt folgenden Fortgang, um das in Ruhe voranzutreiben. Wir haben uns gestern mit Punkt 1 befasst. Das haben wir gestern vertagt. Das wer-

den wir jetzt auch ans Ende unserer Beratung stellen. Wir haben dann mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe 2 „Erinnerungskultur“ begonnen und die auch beschlossen. Das finden Sie so in der Vorlage. Wir haben dann mit der Arbeitsgruppe 3 „Friedenstag, Friedensorte“ weitergemacht und ich rufe jetzt den Punkt 4 auf, die Arbeitsgruppe zu dem Thema „Kulturelle und religiöse Vielfalt als Bereicherung“. In dieser Arbeitsgruppe hatte die Moderation Frau Varchmin und ich sehe einen Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Streibel.

Syn. STREIBEL: Ich finde es etwas schlank, jetzt einfach weiterzumachen. Das ist ein neues Papier und dann sollten wir auch mit dem ganz normalen Procedere mit der Beratung beginnen. Ob das alles unverändert ist, kann ich so auf einem Blick nicht erkennen. Es ist mir aufgefallen z.B. die Ziffer 8 „Frieden für Europa“

Zwischenruf vom Vizepräses: Die ist völlig neu, da sind wir noch gar nicht gewesen.

Syn. STREIBEL: Ich nehme zu dem Argument Stellung, es wird das gleiche Papier vorgelegt.

Zwischenruf vom VIZEPRÄSES: Entschuldigung, da haben Sie mich und die Präses missverstanden. Hier liegt vor das Ergebnis der Gespräche aus den Arbeitsgruppen. Sie konnten das Ergebnis der Gesprächsgruppe 8 noch gar nicht zur Kenntnis nehmen, weil es noch gar nicht zur Beratung aufgenommen war. Das Ergebnis ist aber mitgeteilt worden, wir haben es jetzt hier eingebaut. Wir können dann natürlich in aller Offenheit über den Text streiten, reden oder auch beschließen.

Syn. STREIBEL: Gut, das sehe ich ein. Dann möchte ich einen 2. Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Ich möchte an Herr Isecke-Vogelsang anschließen, der ganz zum Schluss etwas gesagt hat zur Vorlagefähigkeit. Das hat sich jetzt geändert. Ich habe es überflogen und ich halte das jetzt allerdings erstmals für ein vorlagefähiges Papier. Es ist jetzt 12.30 Uhr und es bleibt uns nichts anderes übrig, als das so mit Scheuklappen und geschlossenen Augen zu beschließen und durch. Das kann man so machen, aber ich finde das nicht glücklich.

Der VIZEPRÄSES: Das heißt Abbruch der Debatte und Vertagung auf einen anderen Zeitpunkt? Und welcher Sitzung?

Syn. STREIBEL: Die nächste Tagung.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu eine Gegenrede? Herr Gutmann bitte.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Frau Präses Hillmann hat schon darauf hingewiesen, es ist unheimlich viel Arbeit des Ausschusses geleistet worden, sogar gestern Nacht. Ich finde es besteht überhaupt kein Grund, es heute nicht zu diskutieren. Wir sind alle in der Lage, Texte zu lesen. Wir haben innerhalb kürzester Zeit komplexe Gesetze beschlossen und das ist mit einer Verlautbarung, die ja kein Gesetz ist, mit Sicherheit möglich. Das kann man so abstimmen.

Der VIZEPRÄSES: Das war die Gegenrede. Dann kommen wir zur Abstimmung des Geschäftsordnungsantrages des Synodalen Streibel. 7 Zustimmungen, viele Gegenstimmen ist die große Mehrheit, bei mehreren Enthaltungen ist der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt. Wir setzen also die Beratung fort und wir sind bei dem Ergebnis der Arbeitsgruppe 4. Jetzt haben Sie das Wort Frau Varchmin, um aus dem Arbeiten und Denken der Workshopgruppe zu berichten.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Der Titel unserer Arbeitsgruppe hieß Vielfalt als Herausforderung und Chance kirchlicher Friedensarbeit. Unsere Energie war in der Anknüpfung an die Diskussion zum IKÖ Papier 2017 der Ersten Kirchenleitung, in der es auch stark um die Frage ging, ob es nicht nötig ist, dass wir uns selbst erst vergewissern müssen in unserem Glauben, bevor wir in den Dialog mit Menschen aus anderen Kulturen und Religionen treten. Dass wir einen festen Grund haben müssen, um die Vielfalt ohne Angst zulassen zu können. Dies wurde jetzt in der Diskussion in Frage gestellt, da wir ja gerade durch den Dialog auch für uns selber lernen und uns dadurch auch selbst besser kennenlernen. Wir kamen dann zu der gemeinsamen Erkenntnis, wichtig ist es, immer zu gucken, was uns verbindet. Was neu ist: sich bewusst zu machen, dass in den letzten 100 Jahren, also von der Weltmissionskonferenz in Edinburgh 2008 bis heute sich ganz stark das Ziel von Christinnen und Christen geändert hat. Damals ging es um eine „Christianisierung der Menschheit“. Dann ist es immer mehr dazu gekommen zu sagen bis heute, dass wir in einer versöhnten Vielfalt leben und in einer zunehmend pluralen Welt diese Vielfalt auch schätzen und mit ihr leben wollen. Wir haben 2 Änderungsvorschläge für die Beschlüsse gemacht. Die sehen Sie jetzt hier an der Wand. In dem 2. großen Abschnitt, der anfängt: „Die Synode unterstützt die interkulturelle...“ haben wir eingefügt, „damit Vielfalt ihr Friedenspotential entfalten kann“. Das haben wir in dem Beschlussvorschlag eingefügt und den 3. kleinen Absatz, den einen Satz, haben wir noch neu ergänzt: „Wir empfehlen niedrigschwellige Angebote, um diese Ziele zu erreichen“.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Varchmin. Die Änderung sehen Sie eingebildet. Ich eröffne die Aussprache zu Gruppe 4. Es gibt keine Wortmeldungen. Können Sie dem Text so zustimmen? Bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen ist das so angenommen. Wir kommen zur Arbeitsgruppe 5 „ökumenische Partnerschaften“.

Syn. BOHL: Wir haben es verdeutlicht, wie stark das Miteinander weltweit zwischen den einzelnen Kirchen und Gruppen zum Frieden beiträgt. Viele kleine einzelne Erfahrungen ergeben ein großes Ganzes. Es wurde deutlich, dass unserer ökumenischen Partnerschaften einen großen Schatz darstellen. Energie lag bei uns besonders auf zwei Aspekten. Zum einen Geld als Beziehungsgrundlage. Geld als Beziehungsgrundlage führt immer zu einem Gefälle in den Partnerschaften. Daran sollte weiter gearbeitet werden. Geld als Beziehungsgrundlage ist nämlich eine schlechte Beziehungsgrundlage.

Das zweite: Die Frage des digitalen Miteinanders ist gerade im globalen Austausch von Gemeinden, Gruppen usw. eine neue Entdeckung, wo viel Energie liegt. In der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass es viele Themen gibt, die auf beiden Seiten der Partnerschaft berücksichtigt werden und bearbeitet werden müssen. Bei der Bearbeitung kann man spüren, dass man auch über Kulturgrenzen hinweg zu guten Lösungen kommen kann. Natürlich spielt das Klimathema eine wichtige Rolle, ebenso an der historischen Entwicklung unserer Länder und Kirchen. Auch das Thema Sprache spielt eine wichtige Rolle für den respektvollen Umgang. Auch die geistliche Dimension der partnerschaftlichen Arbeit ist wichtig. Dort können wir voneinander lernen. An der Textvorlage selber haben wir nichts geändert. Wir würden uns über eine Annahme freuen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. F. MAGAARD: Ich habe einen formellen Hinweis zur dritten Zeile. Da steht Partner*innen. Mir ist auch gendersensible Sprache sehr wichtig. Hier würde ich jedoch das „innen“ streichen, weil es sich um Institutionen handelt. Wenn dem so gefolgt wird, würde das natürlich auch für den nächsten Block gelten.

Syn. Frau AHLFS: Ich hatte mich über das Sternchen gefreut. Institution Kirche ist für mich immer die Kirche, also weiblich. Ich sage auch: Die Kirche ist meine Arbeitgeberin. Ich wäre für eine Beibehaltung.

Der VIZEPRÄSES: Ich bin dafür, dass wir fortfahren und den Antrag Maggaard nur für diesen Text abstimmen. Mit großer Mehrheit ist der Antrag angenommen. Wir stimmen Absatz 5 ab. Bei einer Enthaltung angenommen. Wir kommen zur Gruppe 6 „Folgen kolonialer Missionsgeschichte“.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Wir hörten zwei hervorragende Vorträge von Nora Steen aus Breklum über das Archiv, das in Breklum bearbeitet wird mit Blick auf die Frage der Mission, die von dort ausgegangen ist, auch mit der Verbindung zur Geschichte des Kolonialismus. Es ging bei uns zunächst um die Frage, wie diese begonnene Arbeit verstärkt werden kann, so dass wir uns erst einmal darauf konzentrieren, was in der großen Frage von Mission und Kolonialismus eigentlich in unserem Bereich passiert. Das ist auch in unseren Vorschlag mit eingegangen, dass diese wissenschaftliche Arbeit verstärkt wird und die Synode dafür plädiert, dass eine Promotionsstelle eingerichtet werden kann. Das ist eine Möglichkeit der Verstärkung, dass darüber hinaus der Blick von außen stärker gesucht wird. Damit wir nicht immer nur von uns drauf gucken, sondern auch der Blick der Partner der betroffenen Gesellschaften wahrgenommen wird. Eine weitere Frage war, wie sehr wir uns auf unseren Bereich beschränken wollen. Das ist eine offene Diskussion. Wir sind nicht dazu gekommen, den Textvorschlag in unserer Gruppe zu bearbeiten. Deshalb habe ich das, was in der Gruppe tragend war, von mir aus in den Text hineinformuliert. Ich bitte darum, dass der Text so wie er vorliegt, angenommen wird.

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne zu diesem Text die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. GLOGE: Es ist nur eine sprachliche Kleinigkeit. Am Ende im letzten Satz heißt es: „Die Synode bittet darum, dass ihr das Konzept sowie eine Perspektive für die weitere Aufarbeitung vorgelegt werde und für die Sicherung der Ergebnisse bis Ende 2022 berichtet wird“. Ein Konzept kann man nicht berichten, das muss vorgelegt werden. Das müsste da noch mit rein.

Der VIZEPRÄSES: Dann schlage ich vor, dass das hier eine sprachliche Glättung ist und dass das dann vorgelegt wird. Ich weise gleichzeitig auf ein Komma hin, das im zweiten Absatz nach dem Wort „Kirchenleitung“ gesetzt werden muss. Beides würde ergänzt als redaktionelle Änderung.

Syn. STRENGE: Eine Frage: Kann die Kirchenleitung eigentlich das ZMÖ beauftragen? Das ist ein selbständiges Werk. Sonst muss man das redaktionell machen, irgendeinen anderen Begriff wählen. Sonst muss die Kirchenleitung Geld an ein selbständiges Werk zahlen, und das wollen wir ja sparen.

Der VIZEPRÄSES: Ich nehme mir mal die Freiheit, direkt darauf zu reagieren, weil wir gestern da redaktionell gesessen haben. Wir haben – ich schau noch mal zu Friedemann Maggaard – gesagt, dass es um eine Bitte geht. Bitten kann die Kirchenleitung auf jeden Fall. Beauftragen könnte schwierig werden, das kann ich gar nicht einschätzen.

Ach so, es heißt „Sie bittet die Kirchenleitung, das Zentrum für Mission und Ökumene zu beauftragen...“. Gibt es dazu eine Auskunft? Da habe ich mich verrannt in der Argumentation. Kann jemand dazu eine Auskunft geben?

Syn. STADELMANN: Ein bisschen Verwaltungskunst: Die Kirchenleitung versteht das Wort „Auftrag“ als weitere Bitte nach einer Kosteneinschätzung. Wenn der Auftrag zu teuer wird, ist es eine formlose Bitte.

Der VIZEPRÄSES: Die Kirchenleitung nickt und hat es genau so verstanden. Das ist wunderbar.

Syn. STADELMANN: So vermeiden wir Mikromanagement.

Der VIZEPRÄSES: Weitere inhaltliche Rückfragen oder Anmerkungen zu diesem Arbeitsergebnis? Das ist nicht der Fall. Ich beende die Aussprache und wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen zu diesem Punkt. Bei zwei Enthaltungen ist auch dieser Text der Arbeitsgruppe wie vorliegend angenommen und ich übergebe die Gesprächsleitung an Präses Hillmann.

Die PRÄSES: Wir kommen zum Punkt 7 Rassismus-Awareness. Das ist der Punkt, an dem wir die Debatte gestern abgebrochen haben. Sie sehen, wir haben die Bitten und Forderungen jetzt übersichtlich dargestellt. Gibt es dazu Diskussionsbedarf?

Syn. STREIBEL: Ich finde, da hätte man jetzt schon mal vortragen können, was man geändert hat zum Guten. Also aus dem Tagesworkshop ist jetzt ein Workshop geworden. Das ist doch eine gute Sache. Und auch unsere sonstigen Bedenken sind aufgenommen worden. Zwei Punkte sind neu hinzugekommen. Da habe ich so ein bisschen Bauchprobleme. Jetzt heißt die Überschrift – das ist natürlich Englisch teilweise, ist ja auch eine schöne Sprache – Rassismus-Awareness. Awareness stört mich. Da wird ja in dem großen Papier gesagt, das könnte man eigentlich gar nicht übersetzen. Ja, gut. Finde ich dann nicht so elegant. Und dann sind jetzt auch die BIPoCs da reingekommen. Finde ich auch nicht so günstig. Im Vorfeld der Synode musste ich das erstmal im Internet gucken, was das ist. Jetzt weiß ich es natürlich. Man könnte das übersetzen, meine ich, mit Diskriminierungserfahrung. BIPoC finde ich ganz schrecklich und Awareness finde ich nicht so gut.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Herr Streibel, ich versuche mal eine kurze Antwort. Ich habe hier das Papier mit den Änderungen redaktioneller Art. Also, die dreieinhalb Stunden, die wir daran gesessen haben, waren schon ziemlich gefüllt. Das sehen Sie an den verschiedensten Stellen. Hier zum Beispiel haben wir rausgenommen „die Synode der Nordkirche“, weil sich das versteht, dass wir das sind; wir haben lesbarer gemacht, weil wir Absätze eingefügt haben. Wir haben verschiedene Formulierungen überprüft, ob das so stimmt. Also „bittet“ oder „fordert“. Bei der Überschrift würde ich gerne bleiben, weil wir gestern gehört haben, dass es keinen deutschen Fachbegriff, einen terminus technicus, dafür gibt. Und dies ist der eingeführte Fachbegriff, genauso wie für die betroffenen Menschen. Wenn uns mal irgendwann so etwas begegnet, können wir es gerne nehmen, aber bisher gibt es das nicht. Und deshalb plädiere ich für die Beibehaltung.

Syn. J. MÖLLER: Ich kann mit einer positiven Botschaft beginnen: Es gibt im ZMÖ bereits eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Aufarbeitung der Kolonialgeschichte befasst. Der Auftrag ist im Prinzip schon erledigt. Das Zweite: Es steht in diesem Abschnitt jetzt der Satz: Die Synode fördert Schulungen. Geht es um finanzielle Förderung, um ideelle Förderung oder wie ist die Aussage gemeint?

Syn. Dr. PALMER: Nur noch kurz zu der Überschrift: So wie sie jetzt steht, ist es Denglisch. Dass das nicht übersetzbar ist, ist uns gestern deutlich gemacht worden.

Dann aber bitte Racism Awareness oder ein ganz deutscher Begriff. Aber dieses denglische Konstrukt möchte ich da nicht gerne sehen.

Die PRÄSES: Das nehme ich als Änderungsantrag auf, über den wir nachher abstimmen können. Jetzt haben wir Herrn Isecke-Vogelsang und dann Herrn Rapp.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Den Satz mit den Schulungen haben wir bewusst offengehalten, weil er verschiedenste Möglichkeiten eröffnen und beinhalten soll, ohne dass wir ein Format vorgeben wollen. Hier ist eine Absichtserklärung da, dass wir das gerne unterstützen wollen. In welcher Form, das müssen ja Haushaltsberatungen und ähnliche Dinge dann erst noch zeigen. Hier ist erstmal die Intention, dass wir so etwas auf allen Ebenen unterstützen wollen.

Die PRÄSES: Vielen Dank. Vielleicht beruhigt das auch schon ein wenig den Vorsitzenden unseres Finanzausschusses. Herr Rapp bitte.

Syn. RAPP: Ich glaube nicht, dass es unseren Haushalt überfordern würde, wenn wir solche Dinge angehen. Mir geht es um den zweiten Absatz, zweiter Teil: „Die Synode fördert Schulungen zum Abbau von Strukturen innerhalb der Nordkirche, die Rassismus Vorschub leisten“. Das heißt also, es gibt Strukturen, in denen das so dargestellt wird. Ich würde das Wort „könnten“ hinzusetzen. Dann haben wir nicht das Indikativische, sondern das soweit eingeschränkt, dass wir möglicherweise vorhandene Strukturen damit eingrenzen. Sonst können wir morgen in irgendeiner Lübecker Zeitung lesen „Die Nordkirche leistet Rassismus Vorschub und will das jetzt abbauen“.

Die PRÄSES: Das Präsidium möchte Ihnen vorschlagen, das einfach dadurch zu vermeiden, dass wir sagen „zur Vermeidung von Strukturen“. Dann frage ich die Synode, ob sie mit der Änderung der Vorlagen, nur der Vorlage, insofern einverstanden ist. Bei einer Enthaltung können wir das so machen.

Dann gibt es den Antrag von Herrn Palmer, nicht Denglisch zu überschreiben, sondern ganz Englisch. Das würde dann heißen „Rasism Awareness“. Dazu gibt es eine Wortmeldung des Synodalen Magaard.

Syn. F. MAGAARD: Das entspricht dann auch dem Titel des Vortrags, den wir gestern gehört haben, und ist von daher auch stimmig. Ich finde es richtig, das so zu machen.

Die PRÄSES: Dann stimmen wir auch über diese Änderung ab. Bei zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen können wir das so machen.

Syn. F. MAGAARD: Mir wurde noch ein redaktioneller Hinweis aus der ersten Zeile zugespielt. „Die Synode bittet den Ausschuss für Gerechtigkeit...“, nicht „den Ausschusses“.

Die PRÄSES: Ach so, das ist ja ein reiner Schreibfehler. Es gibt noch eine Wortmeldung von Herrn Krüger.

Syn. M. KRÜGER: Redaktionell müsste dann aber auch noch Rassismus Awareness im Text korrigiert werden.

Die PRÄSES: Ja, machen wir. Es ist ja nicht so, dass das nachher unüberprüft rausgeht. Das wird noch x-mal gelesen. Und ich glaube, alle Rechtschreibfehler – oder jedenfalls die meis-

ten – kommen dann raus. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen ist das dann so beschlossen.

Dann kommen wir zu Punkt 8 „Frieden für Europa“. Wer berichtet aus dem Workshop?

Syn. FELLER: Wer die Ursprungsvorlage gelesen hat, stellt fest, dass jetzt hier etwas ganz anderes steht, als der Ausschuss ursprünglich vorgesehen hatte. Das hängt damit zusammen, dass die Arbeitsgruppe nicht der Ansicht war, dass für Europa eine gesonderte Konzeption erarbeitet werden müsste, die dann vielleicht in irgendwelchen Schubladen landet. Wir wollten lieber ein paar konkrete Punkte ansprechen, wo unserer Meinung nach noch Luft nach oben ist in den Partnerbeziehungen. Und da ist uns einmal eine Schiefelage aufgefallen hinsichtlich Ost-West. Wir haben es unheimlich schwer, Menschen für Partnerschaften zu begeistern, die Richtung Osten gehen. Wir haben besprochen, woran das möglicherweise liegen könnte, und haben festgestellt, dass die Sprachbarriere in der heutigen Generation kein Thema mehr ist. Wir ermutigen ausdrücklich die Kirchengemeinden, den Blick in die Richtung zu lenken, die vor 30 Jahren noch verschlossen war. Das andere ist, dass das Europareferat durchaus Möglichkeiten hat, solche Prozesse zu unterstützen. Auch da wird uns eher empfohlen, keine neuen Partnerschaften zu suchen, sondern die bestehenden auszubauen oder auch zu gucken, wo kommunale Partnerschaften bereits bestehen, bei denen die kirchlichen Organisationen diese Partnerschaften mit bereichern können.

Die PRÄSES: Sehe ich dazu weitere Wortmeldungen? Herr Strunk.

Syn. STRUNK: Ich habe das so verstanden, dass wenn der Blick nach Osten geht, es sich auch auf die Baltischen Staaten und gegebenenfalls auf Polen bezieht. Die betrachten sich nach meiner Erfahrung nicht als Osteuropäer. Deswegen empfehle ich, dass wir das etwas differenzieren und als Mittelosteuropäer bezeichnen.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Strunk. Das nehme ich als Änderungsantrag erstmal auf. Andreas Tietze.

Syn. Dr. TIETZE: Da wir den Text ja durchgegendert haben mit dem Gendersternchen, schlage ich vor, dass wir das bei Christinnen und Christen auch machen. Ich glaube, dem Meister hätte das gefallen.

Die PRÄSES: Vielen Dank, auch das nehme ich erstmal als Änderungsantrag auf. Frau Eberlein-Riemke.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Ich wundere mich ein bisschen über die Formulierung der letzten beiden Sätze, weil das einfach Feststellungen sind. Wir als Synode können vielleicht auffordern dazu, das Europa-Referat des ZMÖ verstärkt zu nutzen und das Instrument von Kollekten und Fürbitten zu benutzen, um die Gemeinschaft der Christinnen und Christen in Europa zu verstärken. Aber nicht nur das als Feststellung hier stehen zu lassen. Sehe ich das falsch?

Die PRÄSES: Herr Feller dazu.

Syn. FELLER: Das hängt so ein bisschen mit der Gemengelage in der Arbeitsgruppe zusammen. Ich hatte ja gesagt, dass die eher revolutionären Ideen des Ausschusses ad acta gelegt wurden. Der Tenor war, wirklich nichts Neues anzufangen, sondern das Bestehende bereits zu nutzen. Natürlich sagt die Synode hier nichts Neues, aber sie kann ja durchaus mal darauf

aufmerksam machen, was es im Bereich der Nordkirche gibt und die Gemeinden ermutigen, darauf zurückzugreifen. Ob wir die Gemeinden damit erreichen, liegt nicht in meiner Hand.

Die PRÄSES: Vielen Dank. Wenn das Präsidium das richtig gesehen hat, war auch Frau Hunzinger, die Leiterin des Europa-Referats des ZMÖ, in der Arbeitsgruppe dabei. Es ist schon ein Papier, in der viele Meinungen unserer Kirche geeint werden sollen, so dass sich jeder da irgendwie wiederfindet. Das mag zu manchen Formulierungen führen, die vielleicht nicht dem Üblichen entsprechen. Gibt es weitere Wortmeldungen? Sonst würde ich jetzt über die Änderungsanträge abstimmen. Zunächst über den Antrag von Herrn Struck „mittelosteuropäisch Partner“. Bei einigen Enthaltungen so beschlossenen. Und dann der Antrag von Andreas Tietze, auch da das Gendersternchen Christ*innen zu setzen. Bei etlichen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen ist diese Formulierung so beschlossenen.

Wer jetzt insgesamt für diesen Punkt 8 ist, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Enthaltungen ist der Punkt so beschlossenen.

Jetzt kommen wir zurück auf den Punkt 1 „Haltung und Position“. Da hatten wir das abgebrochen, weil nicht ganz klar war, welche Anlage dazugehört. Die ist Ihnen nun beigelegt. Das heißt, die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundlage an. Das ist das Papier, das nun in der Anlage 1 beigelegt ist. Und dann ist noch einmal in dem vorletzten Absatz „Die Synode unterstützt ausdrücklich den Appell der Kirchenleitung“, dazu ist Ihnen die Pressemitteilung in Anlage 2 beigelegt worden. Gibt es dann weitere Meldungen zu diesem Punkt? Michael Rapp.

Syn. RAPP: Liebe Synodale, ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die zweite Seite richten, auf den ersten eingeschobenen Absatz. Und dort auf das Ende des ersten Satzes „...oder zum Impuls einer Friedenssteuer“. Ich bitte darum, dass dieser Punkt gestrichen wird und damit das „oder“ auch etwas weiter nach vorn gerückt wird. Ich sehe überhaupt keine konkrete politische Frage darin, aber eine Erhöhung der Komplexität. Und ich habe die Befürchtung, dass eine andere Steuer, nämlich die Kultursteuer, dadurch eine von mir nicht gewünschte Relevanz erhalten könnte. Darum bitte ich, diesen Punkt zu streichen.

Syn. STREIBEL: Ich möchte das unterstützen. In dem Papier wird ja ein bisschen erläutert, was das für eine Steuer sein soll. Mir ist der Begriff zum ersten Mal begegnet und ich würde auch plädieren, dass das gestrichen wird.

Die Initiatoren eines solchen Arbeitspapiers wissen ja auch, es soll konsensfähig sein. Warum wird so ein – zumindest für mich – sehr exotischer Gedanke da so mit reingebracht. Man könnte auch formulieren, so ein bisschen subkutan untergemogelt. Und das ist so ein bisschen ärgerlich.

Syn. F. MAGAARD: Ich möchte das so ein bisschen einordnen. Aber erstmal Herr Rapp, danke für den Hinweis. Dafür machen wir das hier, dass wir aus verschiedenen Perspektiven auf die Ergebnisse gucken. Und Sie bringen da Ihre eigene rein, die wichtig ist. Die Intention des Papiers ist es ja: Die Nordkirche ist eine politische Kirche und kann es nicht anders sein. Und darin ist sie nicht eng und fest, sondern offen in einer lernenden Haltung. Und sie bemüht sich, die verschiedenen Positionen zusammenzuhalten. Und in Kontakt zu bleiben, ist ein friedenspolitischer Schritt. Das wir eine Lerngemeinschaft sind, ist ein friedenspolitisches Modell. In diesem Zusammenhang ist dieser Satz zu verstehen. Es bedeutet keine Positionierung zu diesem in der Tat komplexen und profilierten Thema, sondern es heißt ja: Die Nordkirche stellt sich den Fragen dieser Zeit – und dann wird aufgezählt. Und dann ist es eine Aufzählung, das steht dort am Ende, es ist keine Übernahme dieser Position, die mal so der Synode untergejubelt wird. Es ist in der Tat so, dass sich Christinnen und Christen in der Nordkirche mit dieser Frage beschäftigen, aber es ist kein elementarer Punkt, dass die Auf-

zählung o zu Ende geführt wird. Also eine Streichung ist möglich, ohne dass der Geist dieses Textes verloren geht. Das möchte ich auch schon einräumen. Wenn Ihr warnendes Wort hier eine Mehrheit findet, ist auch völlig in Ordnung. Dann lässt man diesen letzten Punkt weg.

Die PRÄSES: Dazu jetzt Herr Feller und Herr Lauterbach.

Syn. FELLER: Ich bin unserem Ausschussvorsitzenden sehr dankbar, dass er an dieser Stelle so großzügig ist, denn ich hatte Herrn Rapp auch so verstanden, dass wir hier möglicherweise ein Fass aufmachen, das wir gar nicht aufmachen wollen. Von daher würde ich dem Vorschlag von Herrn Rapp sogar zustimmen, weil wir natürlich Punkte aufzählen, bei denen wir eine eindeutige Haltung haben, zum Beispiel zu dem Staatsterror in Belarus. Und das dann in einer Reihe zu haben mit einem Thema, das möglicherweise nicht mehrheitsfähig ist, schadet der Sache insgesamt. Deshalb unterstütze ich den Vorschlag, die Friedenssteuer an der Stelle herauszunehmen.

Die PRÄSES: Jetzt hat Herr Lauterbach das Wort. Ich erinnere aber daran, dass unsere Currywurst wartet und sich um 14 Uhr schon andere Ausschüsse verabredet haben.

Syn. Prof. Dr. LAUTERBACH: Ich begrüße den Vorschlag von Herrn Rapp nicht. Frieden darf Geld kosten, Frieden wird Geld kosten. Es ist vielleicht ein Aspekt der darauf hinweist, dass Frieden Geld kostet. Heute ist es viel leichter für die Regierung Geld für Militär auszugeben, für einen Langstreckenbomber kriegt man leichter Geld als für Frieden. Das sollte man vielleicht bedenken.

Die PRÄSES: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Und würde dann über den Änderungsantrag von Michael Rapp abstimmen lassen, in der Anlage 1, 2. Seite im vorletzten Absatz den Halbsatz „...oder zum Impuls einer Friedenssteuer“ zu streichen. Bei etlichen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen ist dieser Antrag angenommen. Dann gab es einen weiteren Punkt. Herr Streibel.

Syn. STREIBEL: Ich bin auch wieder bei der Anlage 1, auf der ersten Seite der Anlage, ungefähr in der Mitte. Ich lese den Satz mal vor. „Die Nordkirche hinterfragt konsequent und kritisch den Einsatz von Gewalt, unter anderem die Mittel staatlicher Gewalt im Innern.“ Da kann ich mir jetzt nichts drunter vorstellen. Das ist alles in der Zuständigkeit des Innenministeriums, das ist Polizei, Kriminalpolizei. Ich wüsste jetzt nicht, was da so hinterfragt werden muss. Es gibt Einzelfälle, ist schon klar. Aber so ein generelles Misstrauen halte ich nicht für angebracht.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Im Zentrum steht die Frage der Angemessenheit des Einsatzes von Gewalt im Inneren und nach außen. Diese beiden Perspektiven gehören zusammen und gehören auch zur Aufgabe einer konsequenten Friedensthematik.

Syn. STADELMANN: Dann muss es aber heißen „den Einsatz staatlicher Gewalt“. Es muss auf den Einzelfall bezogen sein. So lautet die Formulierung, dass generell die zur Verfügung stehenden Mittel infrage gestellt werden. Und da kann ich mich Herrn Streibel nur anschließen. Das finde ich eine wirklich fragwürdige Infragestellung der zur Verfügung stehenden Mittel von Polizei, von Justiz etc. Und das ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die wir sind, nicht angemessen. Also, die Formulierung, die ich vorschlage, heißt „der Einsatz staatlicher Gewalt im Inneren wie im internationalen Bereich“. Da gibt es immer Einzelfälle und da muss man als Kirche immer ein wachsames Auge darauf haben.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Es steht ja da, dass „die Nordkirche konsequent und kritisch den Einsatz von Gewalt hinterfragt“ und dann unter anderem (also quasi als Unterpunkt) „die Mittel staatlicher Gewalt im Inneren“. Aber darüber steht insgesamt „der Einsatz von Gewalt“ und die Gewalt im Inneren ist quasi ein Unterpunkt davon. Also so verstehe ich das.

Syn. F. MAGAARD: Also in der Sache sind wir uns, glaube ich, sehr nah. Es geht jetzt darum, die Formulierung zu finden, die von außen schnell gut verständlich ist. Das leuchtet mir ein, Herr Stadelmann, was Sie gesagt haben. Ich könnte dieser Änderung folgen.

Syn. M. KRÜGER: In dem Kontext sollten wir aber auch gleich noch den Beginn des nächsten Satzes mit bedenken, nämlich „die Kritik militärischer Gewalt benötigt inhaltliche Kriterien“ etc. Dann müssen wir auf die inhaltliche Gewalt auch noch mal gucken und nicht sagen, nur für außen brauchen wir Kriterien, im Innern brauchen wir keine Kriterien. Es wird schwierig, wenn wir anfangen rumzubasteln. Davon abgesehen unterstütze ich das. Aber das geht dann weiter mit dem Überlegen jeden einzelnen Satzes genau an dieser Stelle. Wenn wir es hier nicht mit Grundlagen zu tun haben, steht ja dies quasi vor den acht Punkten, die wir vorhin fröhlich beschlossen haben. Das heißt, dies ist nochmal wichtiger. Und dafür brauchen wir Zeit.

Syn. BOHL: Nur ganz kurz ein Vorschlag, damit wir weiterkommen. Hinter „Einsatz von Gewalt,“ würde ich vorschlagen „unter anderem durch Mittel...“. Dann beziehen sich die Mittel auf den Einsatz von Gewalt und es ist dann klar, dass es ein Zusatz dazu ist.

Syn. F. MAGAARD: Zu Matthias Krüger: Ich finde, wir können an diesem Text so dranbleiben. Es ist ein neuer Absatz, es ist eine Spezifizierung zum Thema militärische Gewalt. Es fehlt dann vielleicht ein Absatz zur inneren Sicherheit. Damit kann ich leben, weil wir uns an dieser Stelle schon einmal mit wichtigen Dingen positionieren. Das wir dort Kriterien formuliert haben, halte ich für wichtig und für nachvollziehbar. Wenn ich das noch einmal sagen darf: Unser Ausschuss ist die Synode in klein, ist also so unterschiedlich besetzt mit so unterschiedlichen Meinungen. Dass wir uns auf diese Sätze gut haben verständigen können und beieinander geblieben sind, ist schon mal eine Lackmusprobe dafür, dass es funktioniert. Wir merken es auch, dass wir hier nur feinjustieren, was die Verständlichkeit betrifft. Und deswegen finde ich, wir sollten das jetzt zu Ende führen.

Die PRÄSES: Ich frage jetzt, ist der Änderungsvorschlag mit unter anderem „durch Gewalt“ von Herrn Stadelmann so mitgetragen, dann würde ich die Synode fragen, ob sie dem zustimmt. Bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen ist das so beschlossen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir über diesen Punkt eins „Haltung und Position“ ab. Mit zwei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen ist dieser Punkt beschlossen.

Dann stelle ich jetzt das Gesamtpapier zur Abstimmung, so wie es jetzt auf Ihrem Tisch liegt mit diesen kleinen Änderungen, die wir jetzt eingefügt haben. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei vier Enthaltungen ist das Papier nunmehr beschlossen. Vielen, vielen Dank. Ich freue mich, dass wir das jetzt noch so zum Abschluss gebracht haben.

Die PRÄSES: Liebe Synodale, wir sind jetzt fast am Ende der Tagung angekommen und haben viel geschafft. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit unter den erschwerten Bedingungen, dafür, dass Sie aufeinander Rücksicht genommen haben.

Es ist für Sie noch ein Imbiss im Restaurant bereitgestellt. Wir haben aus Klimaschutzgründen von der Bereitstellung von Picknicktüten für den Heimweg abgesehen.

Wir sehen uns hoffentlich wieder zur nächsten Synodentagung vom 18.-20. November 2020 hier in Travemünde. Mit dieser Tagung haben wir die Halbzeit unserer Wahlperiode erreicht. Und wenn alles so läuft, wie wir es uns erhoffen, wollen wir auf der Tagung ein kleines Bergfest feiern.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service und die umsichtige Umsetzung des Hygienekonzepts.

Ein herzliches Dankeschön auch an das gesamte Synodenteam und alle Mitwirkenden.

Ich danke meinen Vizepräsidenten Herrn Hamann und Frau König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Herrn Kellerhoff und Frau Ibbeken-Nothelm.

Sie sparen unserem Synodenteam sehr viel Zeit, wenn Sie drei Dinge tun:

1. trennen Sie bitte die kleinen Namensschilder von dem Band und legen Sie beides getrennt voneinander auf Ihre Tische, nehmen Sie sie bitte nicht mit.
2. bitte räumen Sie Ihren Platz so auf, als hätten Sie nie da gesessen
3. bitte - ganz wichtig – achten Sie darauf, dass Ihre Redebeiträge nicht zwischen dem restlichen Papier liegen und mit dem Altpapier entsorgt werden. Bitte schauen Sie noch einmal genau nach und geben Sie Ihre gegengelesenen Redebeiträge noch im Tagungsbüro ab.
4. Und bitte, gehen Sie auch jetzt wieder geordnet aus dem Saal. Danke!

Ihnen Allen eine gute Heimkehr und bleiben Sie gesund, ich bitte Frau Bischöfin Fehrs um den Reisesegen.

Bischöfin FEHRS: hält den Reisesegen

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung
für die 11. Tagung der II. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 16.-18. September 2021 in
Lübeck-Travemünde**

Stand 5. August 2021

- TOP 1 Schwerpunktthema**
Reden über Frieden
- TOP 2 Berichte**
TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin
TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung
TOP 2.3 Vorstellung der „Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche
TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung zum „Zukunftsprozess“
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
TOP 3.1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
TOP 3.2 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)
TOP 3.3 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften
TOP 3.4 Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz VidKoG)
TOP 3.5 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/22 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
- TOP 4 Jahresabschluss**
keine Vorlagen
- TOP 5 Haushalt**
keine Vorlagen
- TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**
TOP 6.1 Antrag des Kirchenkreises Hamburg-Ost auf Änderung des Siegelgesetzes
TOP 6.2 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
- TOP 7 Wahlen**
keine Vorlagen
- TOP 8 Anfragen**
- TOP 9 Verschiedenes**



**Beschlüsse
der 11.Tagung der II. Landessynode
vom 16.-18. September 2021
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzer*innen, Schriftführer*innen

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Frauke Ibbeken-Nothelm und Bernd-Michael Kellerhoff benannt.

Folgende Schriftführer*innen werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Frau Petra Conrad, Herr Thomas Heik, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Hans-Ulrich Seemann, Herr Nils Wolffson und Herr Carsten Wolkenhauer.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung und Veränderung:

Der Tagesordnungspunkt 6.2 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird auf die Tagung im Februar 2022 verschoben.

Es wird ein neuer TOP 2.5 Bericht aus dem Geschäftsordnungsausschuss aufgenommen.

Der Tagesordnungspunkt 6.2 erhält den Titel „Beschluss über #redenüberfrieden“.

Es wird ein neuer TOP 7.1 Nachwahl eines ersten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode

Es wird ein neuer TOP 7.2 Nachwahl eines zweiten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode

TOP 1 Schwerpunktthema

#redenüberfrieden

Die Impulsreferate werden von Frau Daniela Konradi und Herrn Nicolas Moumouni gehalten. Die Arbeit in Workshops schließt sich an. Die Aussprache erfolgt im Zusammenhang mit TOP 6.2.

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin

Der Bericht wird von der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung

Der Bericht wird von der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.3 Vorstellung der „Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche

Dieser Tagesordnungspunkt ist in drei Teile untergliedert.

Die Vorstellung der Fachstelle und einen Kurzbericht über den Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche erfolgt durch Frau Dr. Alke Arns

Der Bericht aus der EKD wird von Bischöfin Kirsten Fehrs und Frau Dr. Alke Arns gehalten.

Der Bericht aus der Unterstützungsleistungskommission wird von Bischöfin Kirsten Fehrs, Herr Dr. Kai Greve und Herrn Michael Rapp gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung zum Zukunftsprozess

Die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt führt in den Bericht ein.

Es folgen Herr Dr. Kai Greve, Frau Ulrike Hillmann (für Frau Gieseke), Herr Michael Rapp, Herr Dr. Karl-Heinrich Melzer, Herr Prof. Dr. Peter Unruh, Herr Malte Schlünz, Frau Ulrike Hillmann, Herr Michael Birgden und Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.5 Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

Der Bericht wird vom Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Hans-Peter Strenge, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 **Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kinder- und Jugendgesetz)**

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch die Vorsitzende, der Synodalen Anne Gidion, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Der Änderungsantrag (Nr. 1) zu § 4 des Synodalen Matthias Gemmer wird angenommen.

Der Änderungsantrag (Nr. 3) zu § 8 des Synodalen Matthias Gemmer wird angenommen.

Der Änderungsantrag (Nr. 5) zu § 15 der Jugenddelegierten Juliane Groß wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 6) zu § 19 der Jugenddelegierten Juliane Groß wird angenommen.

Der Änderungsantrag (Nr. 9) zu § 7 des Synodalen Jörg Jackisch wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 10) zu § 4 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 11) zu § 4 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 12) zu § 13 des Synodalen Matthias Bohl wird angenommen.

Die Änderungsanträge (Nr. 2 und 4) zu § 8 und § 13 des Synodalen Matthias Gemmer und (Nr. 8) zu § 16 der Synodalen Malin Seeland werden zurückgezogen und an die Kirchenleitung überwiesen.

Den Änderungsantrag (Nr. 7) zu § 4 der Synodalen Malin Seeland macht sich die Kirchenleitung zu Eigen.

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die die an die Kirchenleitung überwiesenen Anträge bearbeitet. Zur zweiten Lesung wird eine überarbeitete Fassung des Kirchengesetzes vorgelegt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 **Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)**

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz VidKoG)

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Arne Gattermann.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.5 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/22 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch die Synodale Henrike Regenstein.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresabschluss
keine Vorlagen

TOP 5 Haushalt
keine Vorlagen

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Antrag des Kirchenkreises Hamburg-Ost auf Änderung des Siegelgesetzes

Der Antrag wird vom Synodalen Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann eingebracht. Dieser zieht den Antrag in seiner Funktion als Präses der Kirchenkreissynode zurück.

TOP 6.2 Beschluss über #redenüberfrieden

Der Vorsitzende des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Synodale Friedemann Magaard, führt in das Thema ein. Die Impulsreferate werden von Frau Daniela Konrädi und Herrn Nicolas Moomouni gehalten.

Die Arbeit in Workshops schließt sich an.

Die Landessynode fasst den als Anlage 2 beigefügten Beschluss.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1/7.2 Nachwahl eines ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode aus dem Bericht der Mitarbeitenden

Als erstes stellvertretendes Mitglied wird Frau Claudia Rackwitz-Busse vorgeschlagen.

Als zweites stellvertretendes Mitglied wird Herr Dr. Stephan Reincke vorgeschlagen.

Beide Kandidat*innen stellen sich vor und werden in der Reihenfolge per Kartenzeichen bei einer Enthaltung gewählt.

TOP 8 Anfragen Keine Vorlagen

TOP 9 Verschiedenes

Zwei Delegierte der Bewegung Christians for Future übergeben der Landesbischöfin ein Papier mit Forderungen zur Klimagerechtigkeit an die Landeskirchen und (Erz-)Bistümer Deutschlands.

Die Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat einen Betrag von 1.105,43 Euro ergeben und ist bestimmt für den Fonds für Familienzusammenführung des Diakonischen Werks in Schleswig-Holstein.

Kiel, 4. Oktober 2021

gez. Ulrike Hillmann

**Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit
mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 35 Absatz 5 der Verfassung wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
2. In Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 80 Absatz 8 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes**

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis zu Teil 4 wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:
**„Unterabschnitt 4a: Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendausschuss
§ 45a Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“**
2. Teil 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 45 wird folgender Unterabschnitt 4a eingefügt:

**„Unterabschnitt 4a
Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendausschuss**

§ 45a

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- (1) Der Kirchengemeinderat bildet eine Kinder- und Jugendvertretung, sofern eine solche noch nicht besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Kann eine Kinder- und Jugendvertretung nicht gebildet werden, können andere Formen der Beteiligung gewählt werden. Hierzu gehört die Bildung eines Kinder- und Jugendausschusses. Innerhalb des Ausschusses haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Stimmenmehrheit.
- (3) Dem Kinder- und Jugendausschuss gehören abweichend von § 39 Absatz 2

Satz 3 auch Kinder und Jugendliche vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an.“

b) In § 49 Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 3
Kirchengesetz über die Arbeit
mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kinder- und Jugendgesetz – KJG)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

§ 2 Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Abschnitt 2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 3 Grundsätze

§ 4 Beteiligungsformen

§ 5 Verbindlichkeit von Beteiligung

§ 6 Initiativrecht

Abschnitt 3 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7 Aufgaben der Kirchengemeinde

§ 8 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

§ 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 11 Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

Abschnitt 4 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12 Aufgaben der Kirchenkreise

§ 13 Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 15 Kinder- und Jugendwerk

§ 16 Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 17 Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

Abschnitt 5 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18 Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

§ 19 Kinder und Jugendvertretung der Landeskirche

§ 20 Folgenabschätzung

§ 21 Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22 Grundsätze

§ 23 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

Abschnitt 7 Schlichtungsstelle

§ 24 Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Präambel

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich. Ziel dieser Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Lebenswelten wahr zu nehmen, sie auf ihrem Weg hin zu einem selbstgestalteten gelingenden Leben zu begleiten und zu ihrer Selbstbildung beizutragen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden aus freien Stücken und in vielfältiger Weise aktiv, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, Pfadfindergruppen, Jugendgruppen, Jugendverbandsarbeit, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Christenlehre, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendchören und in weiteren Arbeitsfeldern.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden durch dieses Kirchengesetz als Expertinnen und Experten ihrer eigener Lebenswelt angenommen.

Ihre Partizipation wird in allen Bezügen überall dort, wo die kirchliche Arbeit (auch) die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, ermöglicht und als Recht verankert. Deshalb überträgt die Kirche Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch demokratische Partizipation Mitverantwortung für ihren kirchlichen Auftrag, dessen Gestaltung und den dazugehörigen Aushandlungsprozessen.

Dieses Recht ist von allen Handelnden so zu gestalten, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Rechte aktiv nutzen können und wollen.

Mit diesem Kirchengesetz ermöglicht und fördert die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Verantwortungsübernahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 12 der Verfassung.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

Dieses Kirchengesetz gilt für alle, die an Angeboten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr teilnehmen oder sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten.

§ 2

Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreisverbände und die Landeskirche.

(2) Alle kirchlichen Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zugleich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 3

Grundsätze

- (1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind eingeladen, sich im Raum der Kirche selbst zu organisieren und Kirche mitzugestalten.
- (2) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.
- (3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind über diese Belange zu informieren.
- (4) Eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Entscheidungsfindung ist insbesondere bei Entscheidungen über die inhaltliche und konzeptionelle Ausgestaltung, die Ausstattung mit räumlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln sowie bei Personalentscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzusehen.
- (5) Beteiligungsformen sind vielfältig, geschlechtersensibel, inklusiv und situations- und altersangemessen zu konzipieren, so dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Vielfalt erreicht werden.
- (6) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Ihnen ist eine fachliche Begleitung zugänglich zu machen.
- (7) Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche sollen mit ihren Angeboten Kinder und Jugendliche in allen Alters- und Entwicklungsstufen berücksichtigen.
- (8) Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Träger müssen entsprechende Schutzkonzepte nach der Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

§ 4

Beteiligungsformen

- (1) Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheiden über die konkreten Formen der Beteiligung.
- (2) Findet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Bildung von Kinder- und Jugendgremien statt, gelten folgende Grundsätze:
 1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wählen die Mitglieder ihrer Vertretung selbst,
 2. innerhalb der Gremien haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Stimmenmehrheit,
 3. in allen Gremien, die durch oder aufgrund dieses Kirchengesetzes gebildet werden, können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr mitwirken und
 4. die Amtszeit der Gremien ist regelmäßig auf zwei Jahre begrenzt.
- (3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Gremien ist eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich.

(4) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, sind eingeladen, im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in Kinder- und Jugendgruppen mitzuarbeiten und als Gäste mit Rederecht in kirchlichen Gremien mitzuwirken.

§ 5

Verbindlichkeit von Beteiligung

(1) Die Bedingungen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind durch die Träger verbindlich zu regeln. Insbesondere ist zu regeln,

1. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entscheidungsfindungen einbezogen werden,
2. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an Entscheidungsfindungen zu beteiligen sind, informiert werden,
3. welche Entscheidungskompetenzen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übertragen werden und
4. wie der Zugang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Kinder- und Jugendgremien erfolgt.

(2) Die beschlossenen Regelungen werden für alle Beteiligten verständlich formuliert und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entscheidungsfindung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beteiligt, haben sie das Recht, sich

1. im Falle der Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands an das Kinder- und Jugendwerk bzw. die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des jeweils zuständigen Kirchenkreises,
2. im Falle der Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche),
3. im Falle der Entscheidung der Landeskirche an die Junge Nordkirche, die mit dem jeweils zuständigen Gremium in Kontakt tritt,
4. im Falle der Entscheidung der Jungen Nordkirche an die Leitung des zuständigen Hauptbereichs

zu wenden. Diese prüfen das Beteiligungsanliegen und können Vorschläge zur Verbesserung des Beteiligungsprozesses abgeben oder anderweitig vermittelnd tätig werden. Wird keine Einigung erzielt, ist die nach diesem Kirchengesetz einzurichtende Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 6

Initiativrecht

(1) In den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Kirchengemeindeverbänden und den Kirchenkreisverbänden sowie der Landeskirche haben alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Initiativrecht für alle Belange, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen.

(2) Das Anliegen ist in Textform gegenüber dem zuständigen Gremium zu äußern und zu begründen.

(3) Das Gremium hat seine Entscheidung zu dem Anliegen der Initiative in angemessener Form und Zeit bekannt zu geben.

Abschnitt 3

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass das Evangelium allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in alters- und situationsgerechten Angeboten zugänglich ist.
- (2) Der Kirchengemeinderat unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, sich eigenverantwortlich in das Leben der Gemeinde einzubringen und Angebote zu gestalten.
- (3) Jede Kirchengemeinde gibt sich durch Beschluss des Kirchengemeinderats eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt wird. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des Kirchengemeinderats, evaluiert.

§ 8

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden gewährleisten die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und an allen Interessenschwerpunkten und Belangen, die sie betreffen.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden eine Kinder- und Jugendvertretung, sofern eine solche noch nicht besteht.
- (3) Kann eine Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde nicht gebildet werden, sind ersatzweise andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wählen. Zulässig ist auch die gemeinsame Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung nach Maßgabe entsprechender Kirchengemeinderatsbeschlüsse. Die Bildung von übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretungen kann die Beteiligung vor Ort nur ersetzen, wenn durch die Zusammensetzung der übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung eine Berücksichtigung der Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den einzelnen Ortskirchengemeinden sichergestellt ist.

§ 9

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Ist in der Kirchengemeinde aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kinder- und Jugendvertretung eigenverantwortlich gebildet worden, ist diese durch den Kirchengemeinderat anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend erfüllt, die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze teilt und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 3 und § 4 dieses Kirchengesetzes gebildet worden ist.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung dient der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Planung und Ausgestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),

2. Mitgestaltung und Beratung der Konzeption und aller weiteren Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde,
 3. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption,
 4. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 5. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und
 6. auf Antrag Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln.
- (3) Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

§ 11

Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 7 bis 10 sind auf Kirchengemeindeverbände entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12

Aufgaben der Kirchenkreise

- (1) Die Kirchenkreise nehmen Aufgaben der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, die eine gemeindeüberschreitende Arbeitsweise erfordern.
- (2) Die Kirchenkreise fördern die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden insbesondere durch
 1. Beratung und Begleitung, insbesondere bei der Evaluation von Konzeptionen in den Kirchengemeinden,
 2. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 3. Vernetzung von Mitarbeitenden,
 4. Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen und
 5. jugendpolitische Arbeit, wie die Vertretung in Stadt-, Bezirks- und Kreisjugendringen.

§ 13

Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

- (1) Jeder Kirchenkreis gibt sich durch Beschluss der Kirchenkreissynode eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt werden. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des entsprechenden Gremiums, evaluiert.
- (2) In jedem Kirchenkreis wird eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet, sofern eine solche noch nicht besteht. Kann eine Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nicht gebildet werden, sind ersatzweise andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wählen. Eine Anerkennung bestehender Kinder- und Jugendvertretungen soll entsprechend der Grundsätze des § 9 Absatz 1 erfolgen.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
2. Mitgestaltung der Konzeption der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis und Stellungnahme zur Konzeption und Schwerpunktsetzung des Kirchenkreises,
3. Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisrats in allen Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises, insbesondere in konzeptionellen Fragen und bei der konkreten Ausgestaltung der Angebotsstruktur,
4. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,
5. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis,
6. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
7. Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln und
8. Mitwirkung bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisrat sind grundsätzlich verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung auf der nächstmöglichen Tagung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer ihrer Sitzungen zu geben und das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen und zu erläutern.

§ 15

Kinder- und Jugendwerk

Jeder Kirchenkreis unterhält ein Kinder- und Jugendwerk oder eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 16

Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) In jedem Kirchenkreis besteht ein Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinerverbände und des Kirchenkreises bilden diesen Konvent. Die Mitarbeitenden aus der Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind von der Teilnahme am Konvent nicht umfasst. Wird in einer Kirchengemeinde die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen, kann der Kirchengemeinderat eine dieser Personen in den Konvent entsenden.

(2) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient der Selbstvertretung, dem Austausch sowie der Fortbildung. Er kann sich mit Empfehlungen an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.

(3) Die Geschäftsführung des Konvents der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt dem Kinder- und Jugendwerk bzw. der Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises.

(4) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann insbesondere geregelt werden, dass sich der Konvent für die Bearbeitung von Fachfragen nach Arbeitsbereichen unterteilt.

(5) Der Austausch zwischen den Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Mitarbeitenden in der Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern.

§ 17

Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

Die §§ 12 bis 14 sind auf Kirchenkreisverbände entsprechend anzuwenden. § 16 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass der Kirchenkreisverband Delegierte in die Konvente der beteiligten Kirchenkreise entsenden kann.

Abschnitt 5

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18

Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

(1) Die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) koordiniert.

(2) Näheres zu Organisation, Aufbau und Aufgaben der Jungen Nordkirche wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Junge Nordkirche entwickelt Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese werden alle drei Jahre evaluiert und fortentwickelt.

§ 19

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche besteht aus Delegierten der Kirchenkreise. Jeder Kirchenkreis entsendet durch seine Kinder- und Jugendvertretung vier Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte aus dem Kreis seiner Ehrenamtlichen für die Dauer von zwei Jahren in die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung beschließt Grundsätze für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

1. zu landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben Stellung zu nehmen, insbesondere zu solchen mit Relevanz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
2. zu Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, Stellung zu nehmen,
3. bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften mitzuwirken,
4. ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für die Schlichtungsstelle vorzuschlagen und
5. Delegierte als Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter der Nordkirche in jugendpolitische und kirchliche Gremien zu entsenden.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der Jungen Nordkirche.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20**Folgenabschätzung**

- (1) Regelungsvorhaben der Landeskirche sind darauf zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben.
- (2) Das Landeskirchenamt legt alle Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, spätestens mit Abgabe für das Kollegium des Landeskirchenamts der Jungen Nordkirche mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und weiteren Prüfung vor. Sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, so nimmt diese zu dem Vorhaben Stellung. Ansonsten leitet sie das Vorhaben der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes zu.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann zur Durchführung ihrer Prüfung einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte zu besetzen ist. Diesem kann auch die Befugnis zur Stellungnahme übertragen werden.

§ 21**Konferenz der Kinder- und Jugendwerke**

- (1) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke setzt sich zusammen aus den Kinder- und Jugendwerken bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Jungen Nordkirche und den in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätigen Diensten und Werken im Bereich der Hauptbereiche. Hierzu entsendet jede der beteiligten Stellen eine delegierte Person, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der entsendenden Stelle steht.
- (2) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke dient dem fachlichen Austausch, der konzeptionellen Ausrichtung, der Koordinierung gemeinsamer Vorhaben und Projekte und der Fortbildung. Sie kann Empfehlungen aussprechen und Vorschläge an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zur Verwendung von hauptbereichsübergreifenden Mitteln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt durch die Junge Nordkirche. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6**Evangelische Jugendverbandsarbeit****§ 22****Grundsätze**

- (1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne dieses Kirchengesetzes in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche ist zugleich Jugendverbandsarbeit im Sinne der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendgruppen- und Jugendverbandsarbeit.
- (2) Alle Mitwirkenden der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Teil evangelischer Jugendverbandsarbeit.
- (3) Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

§ 23

Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

(1) Die Evangelische Jugend in der Nordkirche kann mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden, wie Vereinen und Stiftungen zusammenarbeiten, soweit diese die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne der kirchlichen Ordnung ausüben, insbesondere die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung und die im Präventionsgesetz niedergelegten Grundsätze teilen und über Schutzkonzepte entsprechend der Präventionsgesetzausführungsverordnung verfügen. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der jeweiligen Körperschaft. Das Landeskirchenamt schließt Vereinbarungen über die landeskirchliche Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und Jugendverbänden und führt eine Liste anerkannter Jugendgruppen und Jugendverbände.

(2) Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 ist eine Förderung von selbstständigen Jugendverbänden durch die Nordkirche möglich.

Abschnitt 7 Schlichtungsstelle

§ 24

Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingerichtet. Sie soll nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, wenn die Beteiligten eines Konflikts diesen gemeinsam nicht lösen können. Sie kann angerufen werden, wenn sich Kinder- und Jugendvertretungen oder andere kirchliche Gremien nach diesem Gesetz in ihren Rechten verletzt fühlen oder Anträge nach Auffassung der Antragsstellenden ohne zureichende Begründung nicht oder unzureichend beschieden werden und die jeweiligen Dienstvorgesetzten oder aufsichtführenden Stellen keine Abhilfe schaffen. Der nach allgemeinen Gesetzen gegebene Rechtsweg bleibt unberührt.

(2) Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus neun Mitgliedern, die von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit wie folgt berufen werden:

1. ein in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb der Nordkirche stehendes Mitglied auf Vorschlag der Jungen Nordkirche,
2. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchengemeindeverband stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke,
3. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke,
4. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Landeskirche stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke und
5. fünf ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf Vorschlag der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

(3) Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt dem Landeskirchenamt.

(4) Die Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle erlässt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

Artikel 4 **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

Das Kirchengemeinderatswahlgesetz vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „ Absatz 2“ durch die Angabe „ Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 30 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes**

In § 1 Absatz 4 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes (KABl. S. 137, 318, 2017 S. 88) wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes**

In § 22 Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107) geändert worden ist, wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit“ durch die Wörter „die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“ ersetzt.

2. In § 30 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Befugnis der Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Kommunikationswerk; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, erfolgt dies mit Zustimmung des Landeskirchenamts.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 5. Juni 1985 (GVOBl. S. 129), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 14. Februar 2008 (GVOBl. S. 76) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999 (ABl. S. 54),
3. die Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000 (ABl. S. 88) und
4. das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996 (ABl. 1997, S. 58).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3020-01 – R Rk

**Zehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 5 § 11 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kirchenkreissynode“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3101-02 – F HI/R Kr

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erhobene“ die Wörter „und von der Landeskirche verwaltete“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. den jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
3. § 7 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Kirchensteuern werden von der Landeskirche verwaltet.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das

zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch die Wörter „Beschlüsse nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner“ durch die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner“ durch die Wörter „(KABl. 1972, S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (KABl. 2014, S. 57) geändert worden ist, in der“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. Die Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ durch die Wörter „der Landeskirche und den Kirchengemeinden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen“ ersetzt und dem Wort „festsetzen“ das Wort „(Billigkeitsentscheidung)“ angefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung.“
 - b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreisrates oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat“ gestrichen.
10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
11. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Vorschriften über“ die Wörter „die Verspätungszuschläge,“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verfahren, die nach §§ 20, 25 und 26 vor dem 1. Januar 2022 anhängig, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden von der Behörde fortgeführt, die nach diesem Kirchengesetz in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig ist.“

1.

2. Artikel 3

3. Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

4.

5. § 3 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

6.

7. 1. In Absatz 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln“ ersetzt.

8.

9. 2. Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

10.

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) | jährliches Kirchgeld |
|-------|--|----------------------|
| | Euro | Euro |
| 1 | 40 000 – 47 499 | 96 |
| 2 | 47 500 – 59 999 | 156 |
| 3 | 60 000 – 72 499 | 276 |
| 4 | 72 500 – 84 999 | 396 |
| 5 | 85 000 – 97 499 | 540 |
| 6 | 97 500 – 109 999 | 696 |
| 7 | 110 000 – 134 999 | 840 |
| 8 | 135 000 – 159 999 | 1 200 |
| 9 | 160 000 – 184 999 | 1 560 |
| 10 | 185 000 – 209 999 | 1 860 |
| 11 | 210 000 – 259 999 | 2 220 |
| 12 | 260 000 – 309 999 | 2 940 |
| 13 | 310 000 und mehr | 3 600 |

11.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3402-04 – F HI/FS Soe/R Kr

**Kirchengesetz
über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher
Gremien auch mittels Videokonferenzen
(Videokonferenzengesetz – VidKoG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geschäftsordnung, Beschluss**

(1) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder kirchlicher Gremien an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Die Teilnahme an einer Videokonferenz steht in diesem Fall der persönlichen Anwesenheit an einer Sitzung vor Ort gleich. Es obliegt der einladenden Person, zu entscheiden, ob und wann eine Videokonferenz auf Grundlage der Geschäftsordnung oder eines entsprechenden allgemeinen Beschlusses durchgeführt wird. In der Geschäftsordnung oder dem entsprechenden Beschluss können besondere Voraussetzungen für eine Videokonferenz geregelt werden.

(2) Eine Videokonferenz ist ausnahmsweise ohne Regelung in der Geschäftsordnung oder durch entsprechenden Beschluss möglich, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder führen könnte oder wegen staatlicher oder behördlicher Anordnungen nur eingeschränkt möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft die einladende Person.

**§ 2
Konstituierende Sitzungen**

(1) Die Durchführung einer konstituierenden Sitzung eines Kirchengemeinderats, einer Verbandsversammlung, eines Verbandsvorstands, einer Kirchenkreissynode, eines Kirchenkreiskreises, der Landessynode und der Kirchenleitung als Videokonferenz ist nur zulässig, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder führen könnte oder wegen staatlicher oder behördlicher Anordnungen nur eingeschränkt möglich ist.

(2) Die für die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung zuständige Person entscheidet über die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz. Für die in Absatz 1 genannten Gremien der Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene hat die für die Einberufung zuständige Person die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz mit der Angabe der Voraussetzungen nach Absatz 1 der Aufsicht führenden Stelle mitzuteilen.

**§ 3
Vertraulichkeit, Datenschutz**

(1) Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und die kirchlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Es soll keine dauerhafte Speicherung der mittels Videokonferenz oder nach § 8 Absatz 2 übertragenen Inhalte erfolgen.

(2) Für die technische Durchführung einer Videokonferenz sind Anbieter zu wählen, die die Datenschutzstandards der Europäischen Union einhalten.

§ 4 Technische Ausstattung

Eine Videokonferenz darf nur durchgeführt werden, wenn allen Mitgliedern der Zugang und die Teilnahme an der Videokonferenz mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Erforderlichenfalls ist auf Orte hinzuweisen, an denen die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Einladung, Teilnahmeberechtigung, Niederschrift

(1) In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt wird. Den Teilnahmeberechtigten sind die Zugangsdaten rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Die Teilnahmeberechtigung der teilnehmenden Mitglieder muss überprüfbar sein.

(3) Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Einladung, schriftliche Beratungsunterlagen sowie die Niederschrift können innerhalb des Gremiums durch die Übermittlung elektronischer Dokumente ersetzt werden, wenn das Kirchenrecht nicht entgegensteht und die Mitglieder des Gremiums hierfür einen Zugang eröffnet haben.

§ 6 Abstimmungsverfahren

(1) Bei offener Abstimmung oder offener Wahl stimmen die Mitglieder in einer Form ab, die eine individuelle Zuordnung der Stimme ermöglichen.

(2) Für geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen sind technische Verfahren zu nutzen, die die anonyme Stimmabgabe ermöglichen. Alternativ kann die Stimmenabgabe durch die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder per Brief erfolgen; § 22 Absatz 2 und 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7 Technische Störungen

(1) Ist aufgrund einer dauerhaften technischen Störung einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, hat die betroffene Person dies der die Sitzung leitenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist die Bildübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört, ist eine Sitzungsteilnahme nur mittels Tonübertragung mit Zustimmung der die Sitzung leitenden Person möglich.

(3) Ist die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht möglich, kann die die Sitzung leitende Person die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit unterbrechen. Sie hat die Sitzung abubrechen, wenn die

Kommunikationsfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden kann oder ein Viertel aller teilnehmenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit bleiben unberührt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung abubrechen. Bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Sitzung gefasste Beschlüsse bleiben in Geltung.

§ 8 Herstellung der Öffentlichkeit

(1) Macht ein kirchliches Gremium von der Möglichkeit einer Videokonferenz Gebrauch, so ist in öffentlichen Sitzungen die Herstellung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(2) Von dem kirchlichen Gremium selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen ohne redaktionelle Aufbereitung sind zulässig; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Übertragung kann auch durch Dritte erfolgen. Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht beeinträchtigen.

§ 9 Umlaufverfahren

Für kirchliche Gremien, die nicht öffentlich tagen, ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung in Schrift- oder Textform (Umlaufverfahren) zulässig, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss bestimmt ist. Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich und die erforderliche Mehrheit in der Sache. Für die Kirchengemeindeebene bleibt Teil 4 § 32 Absatz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

(Kristina Kühnbaum-Schmidt)

Landesbischöfin

**Kirchengesetz über die Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2021/2022
sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Kirchengesetz über die Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2021/2022
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022 – BVAnpG 2021/2022)**

**§ 1
Anpassung der Besoldung und Versorgung**

Das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass jeweils in

1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „1. April 2021“,
2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Angabe „1. April 2021“,
3. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa die Angabe „1. April 2022“,
4. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Angabe „1. April 2022“,
5. Artikel 5 die Angabe „1. April 2021“,
6. Artikel 6 die Angabe „1. April 2022“,
7. Artikel 17 Absatz 3 die Angabe „1. April 2021“,
8. Artikel 17 Absatz 6 die Angabe „1. April 2022“

durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt wird. Die Anlagen nach Artikel 2 Nummer 2 sowie Artikel 4 Nummer 2 finden ab dem 1. Dezember 2022 entsprechend Anwendung.

**§ 2
Ausschluss der einmaligen Sonderzahlung
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Die Artikel 1, 2 und 5 Absatz 1 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) finden keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „planmäßige“ die Wörter „Lehrerinnen“ und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Studienräte und Oberstudienräte“ durch die Wörter „Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern“ durch die Angabe „180 Schülerinnen und Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülerinnen und Schülern vier Planstellen sowie mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
2. In Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage A (zu § 12) wird nach den Wörtern „Stiftungsbereichsleitung eine“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt.
3. In Nummer II der Anlage B (zu § 13) werden die Angabe „100,31“ durch die Angabe „120,37“, die Angabe „115,50“ durch die Angabe „138,60“ sowie die Angabe „84,00“ durch die Angabe „100,80“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 1 sowie Artikel 2 Nummer 3 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 2 tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 10. Februar 2021 (KABl. S. 102) außer Kraft.

*

Herausgeber:
Das Präsidium der II. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf, Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de